Kritisches Handbuch

des

in den österreichisch-deutschen Staaten

geltenden

Wechselrechtes;

von

D. Vincenz August Wagner,

k. k. o. ö. Professor des Lehen- Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen und der steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft und mährisch-schlesischem Landesadvocaten.

Neue Ausgabe.

Zweyter Band.
(Die Wechselrechte.)

Wien, 1841.
Im Verlage bey Braumüller und Seidel.

Gedruckt bey Franz Edlen von Schmid.

Inhalt des zweyten Bandes.

Viertes Hauptstück.

Von den aus dem Wechselgeschäfte entspringenden Rechten und Pflichten.

§. 156. Das wesentliche, allen Wechselbriefen gemeinschaftliche Recht ist das *Privilegium fori cambialis et paratae executionis*.

§. 157. Folgen aus dem *Privilegio fori cambialis*.

§. 158. Folgen aus dem *Privilegio paratae executionis*.

§. 159. Titel zur Erlangung des Wechselrechtes.

§. 160. Wie der Beweis der Wechselforderung herzustellen sey, um von demselben Gebrauch machen zu können.

§. 161. Welche Forderungen sich des Wechselrechtes zu erfreuen haben?

§. 162. Ausserwesentliche Begünstigung der Wechselbriefe.

§. 163. Besondere Vorzüge förmlicher Wechsel.

§. 164. A.) In Rücksicht der Art des gerichtlichen Verfahrens.

§. 165. B.) In Rücksicht der Classification in Concursfällen.

§. 166. Welchen aus dem Wechselgeschäfte entspringenden Forderungen dieser Vorzug zukomme?

§. 167. Er gebührt auch Ausländern und zwar unter keiner andern Beschränkung, als jener, der formellen Reciprocität.

§§. 168 — 170. Entgegengesetzte Meinung und Widerlegung derselben.

§. 171. C.) In Rücksicht des Pfandrechtes.

§. 172. In dieser Beziehung ist kein Unterschied zwischen dem freywilligen, richterlichen und gesetzlichen Pfandrechte.

§. 173. D.) In Rücksicht des Retentionsrechtes.

§. 174. Ob und in wie fern dasselbe mit den Vorschriften des Straf- und bürgerlichen Gesetzbuches bestehe?

§. 175. Ob es auch während des Concurses wirksam sey?

§. 176. Ob es den förmlichen Wechseln an sich, oder nur den Kaufleuten zustehe?

§. 277. E.) In Rücksicht des Compensationsrechtes.

§. 278. Die besondern Vorzüge der förmlichen Wechsel kommen in der Regel den unförmlichen nicht zu.

§. 179. Ausnahmsweise gebühren ihnen manche dieser Vorzüge dennoch.

§. 180. Bestimmung, in wie fern diese Ausnahmen zu ihren Gunsten eintreten: A.) in Rücksicht des Verfahrens;

§. 181. B.) in Rücksicht der Classification in Concursfällen;

§. 182. C.), D.) u. E.) in Rücksicht des Pfand-Retentions- u. Compensationsrechtes.

§. 183. Grundsatz, in wie fern überhaupt die für förmliche Wechsel bestehenden Bestimmungen auf die unförmlichen anzuwenden seyen.

§. 184. Abtheilung dieses Hauptstückes.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Wechselgläubigers.

§. 185. Der Wechselgläubiger hat Rechte und Pflichten gegen seine Vormänner und den Acceptanten.

§§. 186 — 190. Rechte desselben gegen den Trassanten aus dem *Pacto de cambiando*.

§. 191. Rechte desselben aus den wirklichen Wechselcontracten: I.) auf die Bezahlung des Wechselbriefes zur festgesetzten Zeit, am bedungenen Orte und in der gehörigen Quantität und Qualität.

§. 192. Rechte desselben auf die Zahlung des Wechsels in Rücksicht der Zeit.

§. 193. Verfallszeit bey Messwechseln.

§. 194. Verfallszeit der Usowechsel.

§. 195. Verfallszeit der Medio Mese (ohne Beysatz) lautenden Wechsel.

§. 196. Verfallszeit der a Vista- und a Piacerewechsel.

§. 197. Verfallszeit der Präcisewechsel.

§. 198. Verfallszeit der Ultimo Mese gestellten Wechsel.

§. 199. Verfallszeit der auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel.

§. 200. Respecttage.
§§. 201 — 203. Zu wessen Gunsten sie eingeführt seyen?
§. 204. Zahl derselben.
§. 205. Welche Wechsel von dieser Begünstigung ausgenommen sind.
§. 206. Welchen Wechseln nur einige Respecttage zustehen?
§. 207. Letzter Tag und letzte Stunde zur Zahlung.
§. 208. Ort der Zahlung.
§. 209. Quantität der Zahlung.
§§. 210 — 212. Qualität der Zahlung.
§. 213. Zahlung durch Assignationen.
§. 214. Recht auf die Bezahlung verlorner Wechsel.
§. 215. Das Recht auf die Bezahlung äussert sich bey eigenen Wechseln unmittelbar gegen den Aussteller.
§. 216. Bey fremden Wechseln äussert es sich unmittelbar gegen den Acceptanten.
§. 217. II.) Rechte des Inhabers gegen die Vormänner in Rücksicht der Acceptation.
§. 218. III.) Recht des Regresses gegen die Vormänner.
§§. 219 — 220. Arten des Regresses.
§. 221. Bedingungen des Regressrechtes.
§. 222. Form der Regressnahme;
§. 223. *a.*) durch eine Klage;
§§. 224 — 225. *b.*) durch Rückwechsel.
§. 226. Gegenstand des Regresses:
§. 227. *a.*) die Wechselsumme;
§§. 228 — 229. *b.*) die Interessen derselben;
§. 230. *c.*) die Auslagen;
§. 231. *d.*) die Rückwechselgebühren.
§. 232. Ordnung der Regressnahme.
§§. 233 — 235. IV.) Recht des Wechselgläubigers, gegen die Wechselschuldner eine solidarische Haftung geltend zu machen.
§. 236. V.) Recht desselben, mit dem Wechsel zu disponiren.
§. 237. Disposition mit Rückwechseln.
§. 238. Disposition mit verfallenen Wechseln.
§. 239. Pflichten des Wechselgläubigers.
§. 240. Pflichten desselben aus dem *Pacto de cambiando.*
§. 241. Pflichten desselben aus dem wirklichen Wechselcontracte: I.) zur Zahlung der Valuta.

§§. 242 — 245. II.) Pflichten desselben in Beziehung auf die Präsentation zur Acceptation.

§. 246. III.) Pflichten desselben in Rücksicht der Präsentation zur Zahlung (Eincassirung) des Wechsels.

§. 247. Prolongation des Wechsels.

§. 248. IV.) Pflichten desselben zur Protestirung und Zurücksendung des Wechsels.

§. 249. V.) Pflicht desselben zur Quittirung für die empfangene Wechselsumme und Auslieferung des Wechsels.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Trassanten.

§. 250. Die Rechte und Pflichten des Wechselausstellers sind nach den verschiedenen Beziehungen, in denen er steht, verschieden.

§. 251. I.) Dessen Rechte und Pflichten gegen den Wechselgläubiger.

§. 252. Dessen Rechte und Pflichten aus dem *Pacto de cambiando.*

§. 253. Dessen Rechte aus dem ursprünglichen Wechselcontracte: a.) auf Zahlung der Valuta.

§. 254. b.) Recht desselben zur Contramandirung des Wechsels wegen nicht erhaltener Valuta.

§. 255. Abweichende Lehrsätze einiger österreichischer Schriftsteller über die Contramandirung.

§§. 256 — 257. c.) Auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über Präsentation, Protestation und Eincassirung des Wechsels.

§. 258. Pflichten desselben.

§§. 259 — 260. II.) Rechte und Pflichten desselben gegen den Trassaten, Nothaddressaten und Acceptanten.
Dessen Rechte: a.) auf Acceptation;

§. 261. b.) auf Zahlung des acceptirten Betrages;

§. 262. c.) auf Entschädigung wegen unterlassener Acceptation oder Zahlung;

§. 263. d.) Recht auf Respectirung einer rechtmässig ertheilten Contraordre und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bey der Acceptation und Zahlung.

§. 264. Dessen Pflichten: a.) vor der Zahlung des Wechsels;
§. 265. b.) nach der Zahlung desselben.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Trassaten, der an dessen Stelle tretenden Personen und des Acceptanten.

§. 266. I.) Rechtsverhältniss des Trassaten und der an dessen Stelle tretenden Personen.
§. 267. A.) Rechtsverhältniss in Rücksicht der gemeinen Acceptation.
Recht zu derselben.
§. 268. Beschränkungen desselben;
a.) durch Contraordre des Trassanten;
§. 269. b.) durch Contraordre eines Indossanten *per Procura*, oder andern Machtgebers;
§. 270. c.) durch Contraordre eines gemeinen Cedenten;
§. 271. d.) durch wechselrechtliches Versäumniss des Präsentanten oder seiner Vormänner.
§. 272. Zeit zur gemeinen Acceptation.
Regel.
§. 273. Ausnahmen von dieser Regel.
§§. 274 — 275. B.) Rechtsverhältniss in Rücksicht der Acceptation *par honneur*.
In welchen Fällen dieselbe Statt finde?
§. 276. Zu wessen Ehre honorirt werden könne.
§. 277. Verschiedene Meinungen der Schriftsteller darüber.
§. 278. Wer zur Honoration berechtigt sey.
§. 279. Beschränkungen des Rechtes zur Honoration.
§. 280. Ob das Recht zur Honoration von dem Willen des Präsentanten abhängig sey?
§. 281. II.) Rechtsverhältniss des Acceptanten.
§. 282. Dasselbe bezieht sich theils auf den Wechselgläubiger, theils auf dessen Vormänner.
§. 283. Rechtsverhältniss des Acceptanten gegen den Wechselgläubiger.
Pflichten desselben in diesem Verhältnisse:
a.) zur Zahlung der Wechselsumme.
§. 284. Ausnahmen hievon.

§. 285. Wirksamkeit dieser Pflicht in dem Falle, als mehrere Exemplare des nähmlichen Wechsels acceptirt wurden.

§. 286. Der Acceptant darf nicht in allen Fällen vor der Verfallszeit zahlen.

§. 287. b.) Pflicht des Acceptanten zur Bezahlung der Protestkosten.

§. 288. Rechte des Acceptanten gegen den Wechselgläubiger; a.) die Zahlung nur in seinem Hause zu leisten und für die Uebersendung derselben Provision zu beziehen;

§. 289. b.) die Zahlung in manchen Fällen gänzlich zu verweigern, die Wechselsumme zu deponiren, oder nur gegen Caution zu leisten;

§. 290. c.) bey der Zahlung die Quittirung, oder Girirung und die Aushändigung der Wechseldocumente zu fordern;

§. 291. d.) Recht, die auf einen falschen oder verfälschten Wechsel indebite geleistete Zahlung zurückzufordern.

§. 292. Uebergang zu dem Rechtsverhältnisse des Acceptanten zu dem Trassanten, dem Honoraten und dessen Vormännern.

§. 293. Pflichten des gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten und die übrigen Vormänner des Präsentanten.

§. 294. Pflichten des Acceptanten *par honneur* gegen dieselben.

§. 295. Rechte des gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten; a.) vor der Zahlung auf Deckung: b.) nach der Zahlung auf Vergütung der bezahlten Summe und Entrichtung der Provision.

§. 296. Ob ihm eine Vergütung der bezahlten Wechselsumme gegen den Trassanten gebühre, wenn er gewusst hat, dass der Wechsel auf Rechnung eines Dritten gezogen sey?

§. 297 Es gebührt ihm aber keine Vergütung gegen die Giranten und den Remittenten.

§. 298. Rechte des Acceptanten *par honneur* gegen den Honoraten und dessen Vormänner: a.) vor der Zahlung des Wechsels;

§. 299. b.) nach der Zahlung desselben.

§§. 300 — 301. Gegen welche Personen ihm Rechte zustehen?

§. 302. Zeit, wann der Honorant seine Rechte gegen die Vormänner geltend machen kann.

§§. 303 — 305. Besondere Rücksicht auf den Fall, wenn der Präsentant selbst Honorant ist.

§. 306. Form, in welcher der gemeine Acceptant und der Trassant ihre gegenseitigen Rechte geltend machen können.

§. 307. a.) Form der Geltendmachung des Rechtes des gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten.

§. 308. Einwurf dagegen und Widerlegung desselben.

§. 309. b.) Form der Geltendmachung der Rechte des Trassanten gegen den gemeinen Acceptanten.

§. 310. Begründung der diessfälligen gesetzlichen Anordnungen.

§. 311. Folgen daraus auf andere vermeintliche Privilegien der Forderungen zwischen dem gemeinen Acceptanten und Trassanten.

§. 312. Form, in welcher der Acceptant *par honneur* seine Regressrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner geltend macht.

§. 313. Folgen daraus auf andere Privilegien der Regressforderung des Acceptanten *par honneur.*

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Indossanten und Indossatare.

§. 314. Verschiedenheit der Rechte der Giranten und Giratare aus dem eigentlichen und dem Indossamente *per Procura.*

Erster Unterabschnitt.

Rechte und Pflichten des Indossatars und Indossanten aus dem eigentlichen Indossamente.

§. 315. Gemeinschaftliches Attribut aller Rechte des Indossatars bey dem eigentlichen Indossamente.

§. 316. Gegen wen dem Indossatar Rechte bey dem eigentlichen Indossamente zustehen.

§. 317. Rechte des Giratars: A.) gegen den Hauptschuldner des Wechsels;

§. 318. B.) gegen die Vormänner: a.) auf das Eigenthum der Wechselforderung:

§. 319. b.) Recht, mit dem Wechsel weiter zu disponiren;

§. 320. c.) Recht in Rücksicht auf die Acceptation des Wechsels;

§. 321. d.) Recht, den Regress an die Vormänner und zwar an jeden in Solidum zu nehmen.

§. 322. Besondere Rücksicht hiebey auf den Fall, wenn der Wechsel ungültig, falsch, oder verfälscht ist.

§. 323. Ordnung, in welcher der Giratar den Regress zu nehmen hat.

§. 324. Grund dieser Ordnung.

§§. 325 — 327. Folgen der Nichtbeobachtung dieser Ordnung.

§§. 328 — 329. Ausnahmen von dieser Ordnung zur Regressnahme.

§. 330. Diese Ordnung hindert aber nicht, dass sich der Giratar an die spätern Vormänner allein halte.

§. 331. Auch ist diese Ordnung nicht auf die gerichtliche Einklagung des Regresses anwendbar, wenn der Giratar aussergerichtlich denselben von keinem Vormanne erhielt.

§§. 332 — 333. Verschiedene Meinungen der Schriftsteller über die Ordnung der Regressnahme des Giratars.

§. 334. Pflichten der Giratare bey dem eigentlichen Indossamente.

§. 335. Rechte und Pflichten der Giranten bey dem eigentlichen Indossamente.

§§. 336 — 337. Ihre Rechte und Pflichten gegen die Vormänner.

§§. 338 — 340. Ihre Rechte und Pflichten gegen ihre Nachmänner.

§. 341. Ihre Rechte und Pflichten gegen den Hauptschuldner.

§. 342. Unterschiede zwischen den aus der gemeinen Cession und dem eigentlichen Indossamente fliessenden Rechte.

Zweyter Unterabschnitt.

Rechte und Pflichten des Indossatars und Indossanten aus dem Indossamente *per Procura.*

§. 343. Natur dieser Rechte und Pflichten.

§. 344. Rechtsverhältniss des Indossanten und Indossatars *per Procura* gegen dritte Personen.

§§. 345 — 346. Rechtsverhältniss der Indossatare und Indossanten *per Procura* unter sich.

A.) In Beziehung auf das Eigenthum des Wechsels.

§. 347. B.) In Beziehung auf die Disposition mit dem Wechsel.

§. 348. C.) In Beziehung auf ihre wechselseitigen Leistungen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Wechselbürgen.

§. 349. Gründe, warum diese Rechte und Pflichten im Wechselrechte zu behandeln sind.
§§. 350 — 351. Pflichten des Wechselbürgen.
§. 352. Rechte des Wechselbürgen;
§. 353. A.) gegen den Wechselgläubiger;
a.) vor der Zahlung;
§. 354. b.) nach der Zahlung;
§. 355. B.) gegen die Wechselschuldner;
a.) vor der Zahlung;
§§. 356 — 359. b.) nach der Zahlung.

Sechster Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Wechselsensale.

§. 360. Erkenntnissgrund derselben.
§§. 361 — 367. Pflichten der Wechselsensale.
§§. 368 — 369. Rechte derselben.

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der gemeinen, bey dem Wechselgeschäfte einschreitenden, Bevollmächtigten.

§. 370. Der Umfang dieses Abschnittes beschränkt sich auf das Rechtsverhältniss zwischen dem Bevollmächtigten und Machtgeber unter sich.
§. 371. Rechte des Bevollmächtigten.
§. 372. Pflichten desselben:
A.) im Allgemeinen;
§. 373. B.) insbesondere:
a.) bey der Bevollmächtigung zur Ausstellung, Girirung und Acceptation eines Wechsels;
§. 374. b.) bey der Bevollmächtigung zur Auszahlung des Wechsels;
§. 375. c.) bey der Vollmacht, Wechsel einzuhandeln;

§. 376. d.) bey der Vollmacht, Wechsel einzucassiren;
§. 377. e.) bey der Vollmacht, den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren;
§. 378. f.) bey der Vollmacht, eine Wechselforderung gerichtlich einzutreiben.

Achter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Notare.

§. 379. Die Rechte und Pflichten der Notare beziehen sich bloss auf den Protest.
§§. 380 — 384. Pflichten derselben.
§. 385. Ihre Rechte.

Viertes Hauptstück.

Von den aus dem Wechselgeschäfte entspringenden Rechten und Pflichten.

§. 156.

Das wesentliche, allen Wechselbriefen gemeinschaftliche Recht ist das Privilegium fori cambialis et paratae executionis.

Es gehört zu dem characteristischen Merkmahle jeder Wechselforderung, dass der Verpflichtete für die pünctliche Zahlung derselben nach Wechselrecht hafte (§. 1).

Die Vorrechte, welche die Wechselforderungen vor den gemeinen geniessen, sind zwar nach Massgabe der verschiedenen Arten der Wechselbriefe, insbesondere nach dem Unterschiede, ob sie förmliche oder unförmliche sind, verschieden; indess kommt doch allen Wechseln ein wesentliches, die Wechselforderungen characterisirendes, Attribut zu, welches das eigentliche Wechselrecht und sonach die wesentliche Form aller Wechselforderungen ausmacht.

Dieses besteht nach unseren Gesetzen 1.) in dem Privilegium eines eigenen Forums, nähmlich jenes, des Wechselgerichtes und 2.) in dem

Privilegium einer schnelleren Execution, als den gemeinen Forderungen eigen ist (*a*).

§. 157.

Folgen aus dem Privilegio fori cambialis.

Schon das den Wechselforderungen eingeräumte Privilegium des Gerichtsstandes des Wechselgerichtes bringt einige bedeutende Vortheile in Rücksicht der Schnelligkeit der Geltendmachung derselben mit sich; da diesem Gerichte eine schleunigere Verfahrungsart vorgeschrieben ist, als andern Gerichten, wornach das Verfahren bey diesem in mehreren Puncten von jenem, wie es die allgemeine Gerichtsordnung überhaupt vorschreibt, abweicht.

Diese Puncte sind folgende:

1.) wird dem Richter das Befugniss eingeräumt, aus wichtigen Ursachen kürzere Fristen zur Erstattung der auf die Klage folgenden Satzschriften (Einrede, Replic, Duplic) zu bestimmen, als in andern Rechtsangelegenheiten gesetzmässig sind (*a*);

(*a*) W. O. v. 1. Oct. 1763, Art. 6. Vergl. die daraus hieher gehörige Stelle bey §. 151, Anm. e.). Hiezu gehört auch die Schlussstelle dieses Artikels. „Zu welchem Ende das Militare auf allmaliges Ersuchen in Wechsel-Rechts- und andern Gerichts-Sachen ohne weitere Indagir- oder Erforschung der Ursach, die Execution-Assistenz, oder das Beneficium in Instanti, mithin ohne Anstand zu verschaffen schuldig ist; wie Wir dann Unserm Hof-Kriegsrathe diessfalls das gehörige mitgegeben haben, damit diese leistende Assistenz obbemeldtermassen auf alle Weise, und ganz unweigerlich von Unserm Militari praestiret werde."

Der *Cod. d. com.* (Art. 631 — 637) weiset die aus Wechseln entstehenden Streitigkeiten ebenfalls eigenen Gerichten, nähmlich den Handelstribunalen zu.

Dass diessfalls in Rücksicht der unförmlichen Wechsel das Nähmliche gelte, zeigt die bey dem 39. §. Anm. h.) angeführte Stelle des 53. Art. der W. O., wo ihnen ausdrücklich das „*Privilegium fori cambialis et paratae executionis*" beygelegt wird.

(*a*) Pat. v. 9. April 1782, §. 4. „Bey dem 35., 44. und 51. §. „wird dem Richter die Befugniss eingeräumt, aus wichtigen

2.) soll keine Erweiterung der Fristen ohne wichtige Ursachen bewilligt werden (*b*);

3.) wird die Frist zur Herausgabe der Urtheilsgründe an die Partheyen auf 24 Stunden (nach der Zustellung des Urtheiles an dieselben) beschränkt (*c*); endlich

4.) wird zur Anmeldung der Appellation, Revision oder Nullitätsbeschwerde und zur Einbringung der diessfälligen Beschwerdeschriften nur eine Frist von 8 Tagen gestattet (*d*).

Nach der westgalizischen G. O. v. 19. December 1796, welche gegenwärtig (ausser Italien, wo ein nach dieser G. O. italienisch textirtes Gesetz: „*Regolamento generale del Processo civile*," *Venezia* 1815, kundgemacht worden ist) in Ostgalizien, Tyrol, Salzburg und Dalmatien gilt (*e*), ist noch überdiess verordnet:

1.) dass alle Streitsachen über Wechselbriefe vor dem Wechselgerichte mündlich verhandelt werden und

2.) dass bey den Wechselgerichten keine andern Ferien als an Sonn- Feyer- und öffentlichen Bethtagen Statt haben sollen (*f*).

„Ursachen in Mercantil- und Handlungsgeschäften zu Erstat-„tung der Satzschrift kürzere Fristen zu bestimmen, als in „den sonstigen Angelegenheiten gesetzmässig sind."

(*b*) Ebenda, §. 5. „In Rücksicht des 38., 45. und 51. §. wird der Richter dahin gewiesen, in Mercantil- und Handlungsgeschäf-„ten die Erweiterung der Fristen ohne wichtiger Ursache „nicht zu bewilligen."

(*c*) Ebenda, §. 8. „In Beziehung auf den §. 251 wird die Frist „zur Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Ur-„theils auf 24 Stunden beschränket."

(*d*) Ebenda, §. 9. „In Rücksicht des 25. Kapitels der allgemei-„nen Gerichtsordnung wird erkläret, dass die zu Anmel-„dung der Appellation, oder Revision, oder Nullitätsklage, „wie auch zu Ueberreichung der diessfälligen Beschwer-„schriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Mercantil-Hand-„lungs- und Wechselgeschäften auf 8 Tage herabgesetzt „seyn solle."

(*e*) Vergl. Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege; II. Theil., S. 300 — 303 (Wien. 1816).

(*f*) Westgalizische G. O., §. 577. „Die Streitsachen, die vor „dem Wechselgerichte über Wechselbriefe verhandelt wer-

§. 158.

Folgen aus dem Privilegio paratae executionis.

Das Privilegium der schnellen Execution besteht, in so fern es allen Wechselbriefen gemeinschaftlich ist, darin: dass im gerichtlichen Urtheile die Bezahlung der schuldigen Wechselsumme binnen 3 Tagen aufgetragen und nach Verlauf dieser Frist die Execution ohne weiters ertheilt werden muss (*a*).

Bey der Vornahme der Execution wird sich an die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung gehalten, ohne dass diessfalls etwas Besonderes eingeführt wäre (*b*).

„den, sind unter diejenigen Rechtsfälle zu zählen, welche „aus dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet sind."

§. 587. „Bey den Wechselgerichten finden keine andern „Ferien, als an den Sonn- und gebotenen Feyertagen, dann „an den öffentlichen Betttagen Statt."

Bey uns sind nur Streitsachen über förmliche Wechselbriefe dem mündlichen Verfahren vorbehalten und keine Abänderung der allgemeinen Ferien für Wechselgerichte eingeführt (vergl. später den §. 164). Indess dürfte in der künftigen allgemeinen G. O. diessfalls wohl die Annahme dieser zweckmässigen Anordnungen der westgalizischen, zu erwarten seyn.

(*a*) Pat. v. 9. April 1782, §. 10. „Bey dem §. 300" (der G. O.) „wird verordnet, dass in einem Spruch, mittels welchen die „Bezahlung einer Mercantil-Handlungs- oder Wechselschuld „befohlen wird, die Frist zu Bezahlung der Schuld nur auf „3 Tage bestimmet werden solle."

Hier scheint ein Widerspruch zwischen dem 9. und dem vorliegenden 10 §. dieses Patentes zu seyn; da nach dem letzteren die Executionsfrist auf 3 Tage festgesetzt ist, während in jenem die Frist zur Appellation und Revision 8 Tage dauert, binnen welchen natürlich, weil hier das Urtheil noch nicht rechtskräftig ist, doch nicht exequirt werden kann. Allein man muss diesen 10. §. bloss auf den Fall als wirksam erklären, wenn das Urtheil in zweyter Instanz gleichlautend, mit dem unterrichterlichen, oder in dritter Instanz ergeht, wo es gleich bey seiner Zustellung rechtskräftig ist und sonach allerdings in 3 Tagen exequirt werden kann (vergl. oschak, S. 456)

(*b*) Förmliche Wechsel geniessen diessfalls in manchen Fällen viel grössere Vorzüge rücksichtlich der Execution der

Hieraus zeigt sich, dass bey uns das Wesen des strengen Wechselrechtes nicht in der sogleich vorzunehmenden Verhaftung, in dem Personalarreste, liege, wie dieses in manchen andern Gesetzgebungen ausdrücklich vorgeschrieben ist (*c*). Es kann zwar auch bey uns ein Personalarrest gegen den Wechselschuldner, sowohl vorsichts-

daraus fliessenden Forderungen, worüber das Erforderliche in den §§. 163 — 177 enthalten ist.

(*c*) Manche Gesetzgebungen fangen den Wechselprocess schon gleich mit der Personalexecution an, d. h., sie verordnen, den (angeblichen) Wechselschuldner, sobald der Wechselinhaber den Wechselbrief dem Richter producirt, sogleich zu arrestiren, ohne vorläufig den Schuldner zu hören; wornach also der Wechselprocess erst während des Arrestes geführt wird. Dahin gehören unter andern: die sächsische erläuterte Processordnung v. J. 1724. §. 12; das leipziger Marktrescript v. 25. July 1621; das dänische Recht v. 21. März 1681, 5. Buch, 14. Cap., 26. Art.; die frankfurter erneuerte W. O. v. 26. May 1739, Art. 27; die kopenhagner W. O. v. 16. April 1681, §. 22; die amsterdamer Willküren v. 31. Januar 1656, §. 3 und v. 26. Januar 1679. — Mit Beschränkung dieser Strenge auf Fremde und Juden verordnen dieses die augsburger W. O. v. 1. December 1778, 9. Cap. §. 3; die würtembergische, v. 24. März 1759, 7. Cap. §. 12 u. a. m. — Gegen Fremde und sogar gegen die keine Grundstüke besitzenden Inländer verordnet dieses die pohlnische W. O. v. 13. April 1775, §. 7, Nro. 10.

Andere Gesetzgebungen lassen zwar keine Personalexecution des Wechselschuldners (ausser bey Gefahr einer Flucht) vor abgeführtem Processe zu; verordnen aber, nach entschiedenem Processe die Execution mit dem Personalarreste anzufangen, ohne Rücksicht, ob er begütert ist, oder nicht. Hieher gehören unter andern die braunschweigische W. O. v. 1. August 1715, 2. Art.; die hamburger Additionalartikel v. 10. November 1729. 1. Art.; die nürnberger W. O. v. 16. Febr. 1722, 10. Cap., §. 1. u. 2.

Mehr mit den Grundsätzen unserer Wechselordnung übereinstimmend sind vorzüglich die bremer W. O. v. 22. März 1712, 51. Art.; die danziger, v. 8. März 1701, 42. Art; die bayerische erneuerte W. O. v. 24. November 1785 (kundgemacht 1786), 2. Abtheilung, 10. Cap. §§. 1 — 12 und die russische, v. 16. May 1729, 1. Cap., §§. 37 u. 40.

Vergl. über diese Angaben von Zimmerl's vollständige Sammlung der Wechselgesetze, bey den genannten Schlagwörtern; auch Scherer's Handbuch, III. Th., S. 451 — 466, wo jedoch einige irrige Angaben, z. B. bey Frankfurt und Russland vorkommen.

weise, noch vor, oder während des Processes, wenn er der Zahlungsflucht verdächtig ist (*d*), als auch im ordentlichen Wege der Execution, wenn nähmlich keine hinlänglichen Zahlungsmittel bey dem Schuldner angetroffen werden und er auch keine nahmhaft macht, Platz greifen (*e*); allein das hat die Wechselexecution mit jeder andern in Österreich gemein, daher hierin den Wechselforderungen keine Begünstigung vor den gemeinen, bey uns zusteht.

Dieses ist auch höchst gegründet und allein mit den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbarlich. Denn, zu was soll der executive Personalarrest, wenn noch hinreichende Güter des Schuldners vorhanden sind; da schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen (*f*) das strengere Durchsetzungsmittel nicht rechtlich erscheint, so lange noch ein gelinderes zureicht, wo dann jenes nicht nothwendig zur Geltendmachung des Rechtes ist. Den Personalarrest aber, ohne Rücksicht auf übrige hinlängliche Deckung und ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner der Zahlungsflucht verdächtig sey, oder nicht — und zwar noch vor vollführtem Processe — zu verfügen, ist eine Massregel, von der es wahrhaftig, bey einiger Consequenz, nicht mehr weit zu jener ist, den Beschuldigten vorläufig zu hängen und dann gelegenheitlich zu untersuchen, ob er auch wirklich des Verbrechens schuldig sey (*g*);

(*d*) Vergl. G. O. v. 1. May 1781, §. 275 und die westgalizische, §. 366.

(*e*) Vergl. G. O. v. 1. May 1781, §. 348 und westgalizische, §. 461.

(*f*) Vergl. v. Zeiler's natürliches Privatrecht. (Wien 1802) S. 183, §. 175 und S. 204, §. 191 und v. Egger's natürliches Privatrecht nach dem Lehrbuche des k. k. Hofrathes F. Edl. von Zeiller (Wien und Triest, 1815), S. 295 — 297 und 326 — 328.

(*g*) Dieser Vorwurf traf aber freylich nicht die Messprivilegien des Mittelalters, wo der Fremde, die Messe besuchende Handelsmann gleich nach geendeter Messe den Handelsplatz verliess, und sonach allerdings der Zahlungsflucht verdächtig war.

denn ein Tag verlorner Freyheit lässt sich eben so wenig zurückrufen, als das Leben selbst.

§. 159.

Titel zur Erlangung des Wechselrechtes.

Der Titel, aus welchem das Wechselrecht jemand zusteht, ist entweder ein Wechselcontract, oder unmittelbar das Gesetz selbst. Wer sonach ein Wechselrecht für sich behauptet, muss entweder die Existenz eines geschlossenen Wechselcontractes erweisen, oder es muss für ihn, wenn er dieses nicht vermag, ein Gesetz vorhanden seyn, welches dasselbe gewährt, wenn ihm auch kein Wechselcontract zu Statten kommt. Das erste liegt in der Regel; das letzte ist bey der Verabredung zur Ausstellung eines auf einem auswärtigen Platze zahlbaren Messwechsels und bey der Acceptation *per onore di lettera* in Rücksicht der Regressforderung des Honoranten der Fall.

§. 160.

Wie der Beweis der Wechselforderung herzustellen sey, um von demselben Gebrauch machen zu können.

Um von den Vortheilen des Wechselforums und der damit verbundenen schnelleren Procedur und Execution Gebrauch machen zu können, ist es wohl (ausser bey der Verabredung zur Ausstellung eines auf eine auswärtige Messe lautenden Wechsels) unerlässlich, dass der Wechselbrief wirklich errichtet worden sey (*a*); allein es ist nicht absolut nothwendig, dass auch der Beweis ausschliessend durch den Wechselbrief geführt werde; da aus-

(*a*) Vergl. §§. 72, 76, 78 und 79.

nahmsweise nach den Artikeln 34, 36 und 39 der W. O. auch ein Wechselprocess und sonach eine Wechselexecution Platz greifen kann, wenn nur die Schuld in andern Wegen auf Wechselart genugsam erwiesen ist (*b*). Indess sind das bloss Ausnahmen, wornach doch immer die Regel stehen bleibt, dass ausser diesen Fällen der Beweis durch den Wechsel herzustellen sey, indem die Gesetze im Allgemeinen (*c*) die Competenz des Wechselforums an den Wechselbrief binden.

In Rücksicht dieser Ausnahmsfälle, wo der Beweis der Forderung auf eine andere Art, als durch den Wechsel hergestellt werden darf, sagen die Gesetze (*d*), dass die Schuld „auf Wechselart" erwiesen seyn müsse, woraus nun die Frage entsteht, was denn unter einem Beweise nach Wechselart zu verstehen sey.

Vor Erscheinung der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. May 1781 machte dieses wirklich einen Unterschied; da der Wechselprocess zu den summarischen Processarten gehörte, in welchen sich die darin Statt findenden Beweisesarten von denen, im ordentlichen Processe unterschieden. Allein nach der Erscheinung dieser G. O. wurde dieselbe durch das Patent v. 9. April 1782 (*e*) auch für die Wechselgerichte verbindlich erklärt, ohne dass darin in Rücksicht der in der allg. G. O. aufgestellten Beweise eine Ausnahme wäre eingeführt worden. Es sind somit alle gerichtsordnungsmässigen Beweise auch wechselgerichtliche geworden, wornach in unsern Tagen der Ausdruck der W. O.:

(*b*) Vergl. den 31. und 39. Art. bey §. 75, Anm. a.) u. b.) und den 36. Art. bey §. 78, Anm. a.).

(*c*) Vergl. bey §. 72, Anm. a.), den I. Titl. §. 1 der II. Abtheil. der W. O. v. 1. October 1763.

(*d*) Vergl. Art. 36 u. 39 der W. O.

(*e*) Pat. v. 9. April 1782, §. 2. „Auch in Mercantil-, Handlungs- „und Wechselgeschäften ist sich sowohl in erster Instanz, „als in dem Appellations- und Revisionszuge genauest nach „der unterm 1. May vorigen Jahrs gesetzmässig vorgeschrie- „benen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten."

„ein Beweis auf Wechselart" seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat und nun nichts mehr heisst, als: ein gerichtsordnungsmässiger Beweis (*f*).

§. 161.

Welche Forderungen sich des Wechselrechtes zu erfreuen haben.

Die Forderungen, denen die wesentlichen Begünstigungen des Wechselrechtes zu Statten kommen und welche daher allein als wirkliche Wechselforderungen angesehen werden können, sind jene des Trassanten gegen den Remittenten; dieses und seiner ganzen Ordre (d. i. aller Giratare) gegen ihre Vormänner (Giranten und Trassanten) sowohl, als gegen den Acceptanten; aller Giranten gegen ihre Giratare; des Acceptanten *par honneur* gegen den Honoraten und dessen Vormänner; endlich des Wechselbürgen gegen alle jene Personen, gegen welche denjenigen, für die er bezahlt, das Wechselrecht zustand, so wie gegen diese selbst. Den Forderungen des gemeinen Acceptanten und des Trassanten gegen ihn, dann jenen gegen die Wechselbürgen, endlich der blossen Machtgeber und Machthaber untereinander gebührt aber kein Wechselrecht und sie können daher auch nicht als Wechselforderungen, sondern nur als gemeine, angesehen werden (*a*).

(*f*) Von Boset (§. 30, S. 204, Anm. c.) scheint anzunehmen, dass bey uns zu Folge des 36. u. 39. Art. der W. O. ein Beweis nach Wechselart bloss in der Urkunde, oder in einem Geständnisse liege. Allein, wenn wir damit den 31. Art. vergleichen; so zeigt sich klar, dass dieser auch einen wechselgerichtlichen Beweis ohne Urkunde und ohne Geständniss zulasse; da er von einem Beweise der Acceptation spricht, wo der Wechsel verloren ist und die Acceptation geläugnet wird, folglich weder Urkunde, noch Geständniss vorhanden ist.

(*a*) Die Beweise dieser Sätze findet man im 1. — 8. Abschnitte dieses Hauptstückes.

§. 162.

Ausserwesentliche Begünstigung der Wechselbriefe.

Ausser dem wesentlichen in dem Privilegium des wechselgerichtlichen Forums und der schnellen Execution bestehenden Attribute jeder Wechselforderung, haben unsere Gesetze allen inländischen Wechselbriefen ohne Unterschied auch noch eine ausserwesentliche Begünstigung, die auf das Wechselgeschäft sehr wohlthätig einwirkt, beygelegt. Sie betrifft den Stempel, welcher für die Wechselbriefe gegen alle übrigen inländischen Geldurkunden äusserst geringfügig ist.

Er beträgt für jene Wechsel, welche auf keinen höhern Betrag, als auf 100 fl. lauten, 6 kr. und für alle übrigen, welche über höhere Summen ausgestellt sind, ohne Unterschied, 15 kr. (*a*). Der Stempel wird seit 1. Januar 1818 in C. M. bezahlt und es ist hiebey gleichgültig, ob die Wechselsumme in Conventionsmünze oder in Wienerwährung bestimmt ist (*b*).

(*a*) Circularverordnung v. 1. März 1811, §. 3. „In Beziehung auf die für inländische Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher vorgeschriebene Stempeltaxe „wird die Bestimmung des §. 42 des Stempelpatentes in der „Art abgeändert, dass die zweyte Classe mit 6 kr. für den Betrag bis 100 fl. in Einlösungsscheinen oder Conventionsmünze, und für alle diese Summe übersteigenden Beträge „die dritte Classe mit 15 kr. festgesetzt wird."

Nach den §§. 41 u. 42 des Stempelpatentes v. 5. October 1802 war für Wechselbriefe im Betrage von 300 fl. die 2. Stempelclasse mit 6 kr., für alle übrigen, auf höhere Beträge lautenden, die 3. Classe mit 15 kr. vorgeschrieben.

(*b*) Hofkammerdecret v. 14. Nov. 1817 §. 2. „Von dem in dem „§. 1 festgesetzten Zeitpuncte" (1. Januar 1818) „an, werden „für die Geldurkunden aller Art, ohne Unterschied der „Währung, auf welche sie ausgestellt wurden, die Stempelgebühren in Conventionsmünze — festgesetzt."

§. 163.

Besondere Vorzüge förmlicher Wechsel.

Die bisher (§§. 156 — 162) behandelten Vorzüge gebühren Forderungen aus förmlichen und unförmlichen Wechseln gleichmässig; den förmlichen Wechseln sind jedoch mehrere Begünstigungen insbesondere eingeräumt, welche den unförmlichen entweder gar nicht, oder nur unter gewissen Umständen und Beschränkungen zukommen. Diese Begünstigungen betreffen:

1.) die Art des Verfahrens in Streitigkeiten, welche aus förmlichen Wechseln entstehen;

2.) die Classification in Cridafällen;

3.) das Pfandrecht;

4.) das Retentionsrecht und

5.) das Compensationsrecht (*a*).

(*a*) Man könnte dafür halten, dass den aus förmlichen Wechseln entspringenden Forderungen wenigstens dann, wenn der Wechsel das Valutabekenntniss enthält, auch noch der Vorzug eigen sey, dass denselben keine Einwendungen entgegengesetzt werden dürften, die nicht in Instanti für liquid erkannt werden, welche Meinung seiner Zeit auch ganz in dem 6. Art. der W. O. v. J. 1763 gegründet war; da es dort heisst: es sollen „auch in jenem Fall, wenn der mit Valuta ausgestellte förm„liche Wechselbrief noch zwischen dem Aussteller und Em„pfänger allein beruhete, keine *Exceptiones in hoc summa„rissimo Judicio Conventionis* angehöret, sondern selbe Ex„ceptiones, wann sie nicht in Instanti für liquid erkennet „werden, nach geleisteter Bezahlung separatim bey diesem „Wechselgerichte anzubringen vorbehalten werden." Allein gegenwärtig scheint diese Gesetzesstelle durch die allgemeine G. O. v. 1. May 1781 ihre Wirksamkeit verloren zu haben; da die letztere (§. 7) alle Einwendungen, mit alleiniger Ausnahme der *Exceptio fori*, in der Einrede anzubringen erlaubt und wir nach dieser G. O. auch keinen Unterschied zwischen der Wirkung der Beweismittel, wodurch der Beweis in Instanti hergestellt, oder auf welche erst interloquirt werden muss, kennen. Durch das Pat. v. 9. April 1782 wurde diese G. O. auch für Mercantil- und Wechselgerichte vorgeschrieben, ohne dass diessfalls für Wechselsachen eine Ausnahme festgesetzt worden wäre; es muss sonach auch in

§. 164.

A.) *In Rücksicht der Art des gerichtlichen Verfahrens.*

In Rücksicht der Art des Verfahrens in Rechtsstreiten, die aus förmlichen Wechseln entstehen, kommt denselben die Begünstigung zu, dass dabey mündlich verfahren wird (*a*), wodurch die Durchsetzung solcher Wechselforderungen sehr an Schnelligkeit gewinnt.

§. 165.

B.) *In Rücksicht der Classification in Concursfällen.*

Ein sehr wichtiges Vorrecht der förmlichen Wechsel ist die Versetzung derselben, wenn sie ordentlich stylisirt, d. i. nach Vorschrift der Gesetze ausgestellt sind, in die dritte Classe im Concurse der Gläubiger (*a*); während andere Schuldfor-

Wechselstreitigkeiten jede rechtsbeständige Einwendung, sie mag in Instanti, oder erst nach vorläufigem Interlocute bewiesen werden können, von dem Wechselgerichte zugelassen und beachtet werden.

(*a*) Pat. v. 9. April 1782, §. 3. „In Beziehung auf den 15 §. „der allgemeinen Gerichtsordnung sind die Streitsachen, so „über förmliche Wechselbriefe vorfallen, unter diejenigen „Rechtsangelegenheiten zu zählen, die aus dem Gesetze zum „mündlichen Verfahren geeignet sind."

(*a*) W. O. v. 1. October 1763, 46. Art. „Wie nun das privile„girte Wechsel-Recht nach dem üblichen Gebrauch anderer „Länder mit sich bringet, dass zu mehrerer Beförderung des „dem Pu lico so nützlichen Wechsel-Negotii, die förmlichen „Wechselbriefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, „Chirographis, und andern unprivilegirten Personal-Obliga„tionen haben, als solle es dabey auch allwegs, und zwar „dergestalt sein Bewenden haben, dass in den *Concursibus* „*Creditorum Cridae*, und dergleichen Abhandlungen, allwo „die *Quaestio Prioritatis* unterlaufet, die ordentliche stylisirte, „über Plätze zu laufen habende förmliche Wechselbriefe „nach den Real- oder andern privilegirten Sprüchen das so„genannte *Privilegium Personale*, mithin den Vorzug vor

derungen in der Regel in der vierten Classe stehen. Dadurch ist nun Vieles für die Sicherheit des Wechselgläubigers gethan und die förmlichen Wechsel gewinnen dadurch an ihrem Credite, wovon natürlich die Folge ein leichterer Umlauf derselben ist (*b*).

„andern gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis, oder „Curent Schulden zu geniessen haben sollen. Ein gleiches „Vorrecht vor denen Chirographar- oder Curent Schul„den gebühret auch jenen, obschon nur trocknen Wech„selbriefen, welche von Handels-Leuten an die Landes„Fabriken, oder auch an solche erbländische Manufacturs„Arbeitern, die leinene, oder auch Waaren von Wolle, Cot„ton, Seiden, Leder, Glas, Gold, Silber, Eisen, Messing, und „anderen Metallen verfertigen, ausgestellet worden, jedoch „nicht anderst, als insoweit jede Fabrik, oder Fabrikant ihre „erzeugte Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen *Falli„ment fidiret* haben; wie dann auch denenjenigen, welche „obernannten erbländischen Fabriken, oder Manufacturs-Ar„beitern einiges Geld, oder Materialien auf trockene Wech„selbriefe in dem letzten Jahr vor dem Verfall creditiret, ein „gleiches Vorrecht zustehen solle; welches dann von Unsern „nachgesetzen Stellen, Gerichtern und übrigen Instanzien bey „jedesmahliger Vorfallenheit genau zu beobachten ist. Wann „aber die Zahlung nicht so viel zulanget, als die in eine Class „gesetzte förmliche Wechselbriefe, und oberwehnte Fabriken, „oder andere mit derley *Privilegio Personali* versehene Schuld„posten zusammen austragen, so solle einem jeden die Zahlung „*a rata Portione* beschehen."

S. auch die allg. Concursordnung v. 1. May 1781, §. 19 bey §. 72, Anm. c.).

Nach der westgal. G. O. v. 19. November 1796, §. 129, und der westgal. W. O. gebührt den Wechselbriefen dieser Vorzug nicht. Eben so ist es nach dem 121. §. der ital. G. O.

(*b*) Die Zweckmässigkeit dieser gesetzlichen Verfügung wird in v. Zimmerl's Abhandlung „über das Vorrecht „der Wechselbriefe in Concursfällen der Han„delsleute" (§§. 38—40) zwar damit, dass auf diese Art oft die Gemeingläubiger ganz leer ausgehen (§. 38) und dass daraus die schädliche Folge erwachse, dass es in der Willkür des Falliten stehe, manchen seiner Creditoren kurze Zeit vor dem Ausbruche des Fallimentes ein Vorrecht vor den übrigen zu verschaffen (§. 39), bestritten; allein einerseits scheinen beyde dieser Gründe zu viel zu beweisen, da sie jedem Vorrechte im Concurse der Gläubiger entgegen stünden, weil eben so gut durch das Vorrecht z. B. der Pfandgläubiger die unbedeckten Gläubiger leer ausgehen und die Falliten auch diessfalls kurze Zeit vor dem Concurse manche ihrer Gläubiger willkürlich mit Hypotheken oder Handpfändern zum Schaden der übrigen bedecken können; andererseits sorgt aber die Criminalgesetzgebung dafür, dass die Falliten nicht durch solche Mittel einen Theil ihrer Gläubiger durch betrügliche Begünstigung anderer verkürzen (vergl. Fall. Ord-

§. 166.

Welchen aus dem Wechselgeschäfte entspringenden Forderungen dieser Vorzug zukomme.

Allein nicht allen Forderungen, welche aus dem Wechselgeschäfte entstehen, ist diese Begünstigung eingeräumt; sondern nur jenen, welchen das Wechselrecht überhaupt gebührt (§. 161.); da hingegen den gegenseitigen Forderungen des Trassanten und gemeinen Acceptanten (*a*) und eben so den Forderungen des Wechselgläubigers gegen den Wechselbürgen (*b*) dieses Privilegium keineswegs zusteht.

§. 167.

Er gebührt auch Ausländern und zwar unter keiner andern Beschränkung, als jener, der formellen Reciprocität.

Dieses Vorrecht gebührt nicht bloss den Inländern, sondern auch Ausländern, wenn die letztern nur zu erweisen vermögen, dass unseren Unterthanen in ihrem Staate gleiches Recht mit den dortigen Unterthanen in

nung v. 18. August 1734, 4. Abth., §. 1, und Criminalgesetzbuch, §. 178). Uebrigens ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, dass diese Begünstigung dem Zwecke des Wechselinstitutes, durch Wechsel ein die Stelle des baaren Geldes vertretendes Zahlungsmittel zu begründen (§. 23), vollkommen zusage; daher ich nicht dieses Schriftstellers Wunsch (a. a. O., S. 41) dass dieses Vorrecht in einer neuen Concursordnung aufgehoben werden möchte, theilen kann.

(*a*) Hofdecret v. 12. September 1806. „Der den Wechselbrie„fen in dem Artikel 46 der Wechsel-Ordnung und §. 19 „der Concurs-Ordnung eingeräumte Vorzug vor andern ge„meinen Schuldverschreibungen, und folglich in Concurs„Fällen die Versetzung derselben in die dritte Classe, ge„bührt dem Trassaten wider den Trassanten und dessen „Concursmasse in Betreff des Rückersatzes-Anspruches der „von ihm acceptirten und bezahlten Tratta, ausser dem „Falle des 26. Art. der Wechselordnung, nicht."

(*b*) S. das Hofdecret v. 21. September 1821, 4. Abs., bey §. 182, Anm. b.)

Beziehung auf die Classification der Wechselforderungen ertheilt wird (*a*).

Der 49. Artikel der W. O. v. Jahr 1763 (*b*) räumte den Fremden für ihre Wechselforderungen bey hierländigen Concursen ein viel beschränkteres Recht ein, als die diessfalls nunmehr geltenden Concursordnungen; indem nach jenem denselben nur dann das Vorrecht der dritten Classe zukam, wenn unsere Unterthanen in dem Staate der fremden Wechselgläubiger eben so classificirt werden, als bey uns selbst; widrigens aber diese in unserem Staate nach der nähmlichen Weise classificirt werden sollten, wie unsere Unterthanen bey ihnen. Man sieht sonach, dass nach der W. O. für diesen Fall die materielle Reciprocität eingeführt war, während hingegen nun durch die Concursordnungen die formelle besteht (*c*).

(*a*) Allg. Conc. Ordn. v. 1. May 1781, §. 27. „Denen Unter-„thanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forde-„rungen gleiches Recht, wie den Inländern ertheilet wer-„den; es wäre dann, dass die Forderungen einen Unter-„than eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen „der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit „den eigenen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fäl-„len das gegenseitige Recht (*jus reciprocum*) genau zu be-„obachten ist." Der 164. §. der westgal. und der 155. §. der italien. G. O. stimmen damit überein.

(*b*) 49. Art. der W. O. v. J. 1763. „Den Fremden solle bey den „Concursibus gleiches Recht, mit den Einheimischen admi-„nistriret werden, es wäre dann, dass Unsere Unterthanen „in fremden Orten anderst, als in Unsern Ländern tractiret „würden, welchenfalls die Fremden Ursach haben, zufrie-„den zu seyn, dass sie in diesen Landen auf eben die Weise, „wie Unsern Unterthanen bey ihnen geschieht, gehalten wer-„den; dannenhero jeder Fremder, so in Concurs-Fällen „eine Priorität verlanget, von seiner Obrigkeit eine glaub-„würdige Urkund, dass Unsere Unterthanen allda ein glei-„ches Vorrecht geniessen, bey der Concurs-Instanz einzu-„legen haben wird, in dessen Entstehung ein solcher saum-„seliger *Creditor ad Classem Chirographariorum* gesetzt „werden solle."

(*c*) Man versteht unter materieller Reciprocität die Anwendung der nähmlichen Maxime auf Fremde bey uns, nach welcher unsere Unterthanen im Auslande behandelt werden, gleichviel, ob diese dort gleich den dortigen Staatsbürgern

§. 168.

Entgegengesetzte Meinung und Widerlegung derselben.

In dieser Beziehung hat sich eine Stimme (*a*) erhoben, welche einerseits diese Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern mittelst des Grundsatzes der formellen Reciprocität für schädlich erklärt (*b*) und andererseits dafür hält, dass es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sey, durch die Concursordnungen den diessfälligen (gegen die Ausländer strengeren) Inhalt des 49. Artikels der W. O. aufzuheben (*c*).

§. 169.

Fortsetzung.

Die Schädlichkeit der nunmehr bestehenden Anordnung der Concursordnungen soll vorzüglich darin bestehen, dass (bey dem Umstande, als in vielen auswärtigen Staaten (*a*) den Wechselbriefen überhaupt kein Vorzug vor den gemeinen Forderungen zugestanden ist) die Fremden bey uns in Concursen rücksichtlich ihrer Wechselforderungen für voll bezahlt und dadurch viele tausend Gulden ausser Land gezogen werden; während unsere Unterthanen im Auslande in ähnlichen Fällen oft gar nichts erhalten,

behandelt werden, oder nicht; unter formeller hingegen, die Behandlung der Fremden nach dem Grundsatze der Gleichhaltung mit den eigenen Unterthanen, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Auslande härter behandelt werden, als bey uns selbst, wenn sie dort nur den dortigen Staatsbürgern gleichgehalten sind.

(*a*) Vergl. v. Zimmerl, über das Vorrecht der Wechselbriefe.

(*b*) Ebenda, §§. 34—37.

(*c*) Ebenda, §. 35.

(*a*) Vergl. die augsburger W. O., 13. Cap., §. 7; die bremer, Art. 58; die brandenburg-onolzb., Cap. 3, Art. 5; die frankfurter (a. M.) §. 49; die sachsen-altenburgische, 5. Cap., §. 15; die jülich-bergische, Art. 64 u. 65; die Fallitenordnung v. Hamburg Art. 63.

weil sie dort mit ihren Wechselforderungen in die Classe der Gemeingläubiger gesetzt werden (*b*).

Dieser, unserer Gesetzgebung gemachte, Vorwurf verliert schon dadurch Vieles von seinem Gewichte, wenn man erwägt, dass nicht minder viele auswärtige Gesetze (*c*) den Wechselbriefen ebenfalls ein Vorrecht vor den gemeinen Forderungen einräumen; folglich die österreichischen Unterthanen bey der Liberalität der vaterländischen Gesetzgebung gegen Fremde bey auswärtigen Fallimenten mit ihren Wechselforderungen so übel nicht fahren, als nach obiger Ansicht geglaubt wird. Wäre das aber auch wirklich der Fall; so ist der gegen unsere nunmehrigen Gesetze vorgebrachte Grund an sich ganz unerheblich. Denn, wenn einerseits auch dadurch mehrere tausend Gulden ausser Land gehen, dass Wechselforderungen der Ausländer hier für voll bezahlt werden; so kommen andererseits durch den, mittelst der gegenwärtigen Anordnung, die den österreichischen Wechseln mehrere Sicherheit und hiedurch grössern Credit gewinnt, vermehrten Wechselverkehr mit Oesterreich bey weitem grössere Summen in's Land, die fortwährend zuströmen und den Nationalreichthum, so wie das Vermögen der einzelnen inländischen Handelsleute vermehren; wogegen die durch diese gesetzliche Begünstigung fremder Wechselgläubiger nur in seltenen Fällen (und dazu sollen Handelscriden doch gerechnet werden und gehören im normalen Zustande des Handels auch wirklich) in das Ausland fliessenden, im Verhältnisse zu den weit grössern Vortheilen eines vermehrten Wechselverkehrs unbedeutenden Beträge kaum in Betrachtung kommen können.

(*b*) v. Zimmerl, a. a. O., §§. 36 u. 37.

(*c*) Vergl. die braunschweigische W. O., Art. 54; die churpfälzische, Art. 66; die schwedische, Art. III, §. 7; die würtembergische, Cap. VII, §. 7, das preussische L. R., §§. 930, 959, 1135 u. 1162; die elbinger W. O., Art., 68; die danziger, Art. 33 u. a. m.

Zudem, wollte man aus der Ansicht, dass diese Begünstigung der Fremden desswegen verwerflich sey, weil dafür, dass der Ausländer bey uns ganz befriedigt wird, der Österreicher im Auslande für seine Forderung oft gar nichts bekomme, Folgerungen ziehen; so käme man, bey einiger Folgerichtigkeit, am Ende sogar auf die barbarische Zumuthung an die Gesetzgebung hinaus, dass der Fremde nur dann und in so fern bey uns in Concursen hiesiger Unterthanen befriedigt werden solle, wenn und in so fern der Österreicher im Auslande hinlängliche Befriedigung im ähnlichen Falle fände, ohne Rücksicht darauf, ob seine Nichtbefriedigung die Folge einer dort minder als bey uns günstigen Classification, oder des Mangels der Zahlungsmittel seines dortigen Schuldners wäre.

§. 170.

Fortsetzung.

Nach der im vorigen §. enthaltenen Darstellung der wohlthätigen Folgen der gegenwärtigen liberalen Disposition unserer Concursordnungen war somit niemahls der mindeste Grund vorhanden, dieselbe, gegen ihren klaren und deutlichen Sinn, auf jene Anordnung beschränken zu wollen, welche diessfalls die Wechselordnung im 49. Artikel aussprach. Gegenwärtig aber können wir um so mehr überzeugt seyn, dass wirklich die in den Concursordnungen enthaltene diessfällige Textirung mit guten Vorbedachte und in der Absicht, dasjenige dadurch zu bezeichnen, was der Wortlaut derselben ausspricht, von unserer Gesetzgebung gewählt worden sey; da der darin aufgestellte Grundsatz der formellen Reciprocität auch in unser neues allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (*a*) aufgenommen

(*a*) §. 33. d. a. b. G. B. „Den Fremden kommen überhaupt „gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den

ist; ein Grundsatz, dessen Humanität den Vortheil unserer Staatsbürger in ihren Verhältnissen zu dem Auslande weit mehr befördert, als jener der materiellen Reciprocität (*b*).

§. 171.

C.) *In Rücksicht des Pfandrechtes.*

Das Pfandrecht is das dingliche Recht, welches dem Gläubiger auf eine Sache zu dem Zwecke eingeräumt ist, aus derselben, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen (*a*). Es ist dreyfach (*b*), das gesetzliche, das richterliche (im Wege der gerichtlichen Execution erlangte) und das freywillige (vertragsmässige und letztwillige).

In Rücksicht des Pfandrechtes selbst ist kein Unterschied zwischen dem, für eine Wechselforderung und jenem, für eine gemeine; allein in der Art, dasselbe in Concursfällen geltend zu machen, ist ein grosser Unterschied zwischen dem wechselrechtlichen und gemeinen.

Diessfalls nun hat das wechselrechtliche Pfandrecht den höchst wichtigen Vorzug, dass der Gläubiger, dem es eingeräumt ist, wenn die Schuld nicht zur gehörigen Zeit bezahlt wird, sein Pfand un-

„Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte „ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert „wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den „Eingebornen zu geniessen, in zweifelhaften Fällen beweisen, „dass der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staats„bürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, eben„falls wie die seinigen behandle."

Vergl. Schuster's Commentar, S. 406—413. Insbesondere ist die, mit meinem hier vertheidigten Satze in Rücksicht der Classification der Wechselforderungen der Ausländer übereinstimmende, Meinung dieses Gelehrten §. 409, Nro. 3 ausgesprochen.

(*b*) Vergl. v. Zeiller's Commentar, S. 140 u. 141, Nro. 1.

(*a*) Allg. b. G. B., §. 447.

(*b*) Ebenda, §. 449.

geachtet eines über den Schuldner ausgebrochenen Concurses wechselgerichtlich schätzen und verkaufen lassen und sich sonach daraus bezahlt machen kann, ohne dass er nöthig hat, seine Forderung erst bey der Concursinstanz anzumelden und zu liquidiren (*c*).

Ganz im Einklange mit dieser Begünstigung ist auch derjenige, welcher sich legitimiren kann, einen acceptirten Wechsel pfandweise inne zu haben, befugt, bey dessen Verfallszeit die Bezahlung dafür einzuheben und sich dadurch bezahlt zu machen, ohne einer Anmeldung und Liquidirung seiner Forderung bey der Concursinstanz nöthig zu haben (*d*).

Es versteht sich aber von selbst, dass, wenn des Wechselgläubigers Forderung weniger beträgt, als die aus dem Pfande gelöste Summe, er das Übermass der Concursmasse zurückstellen müsse (*e*).

(*c*) 45. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Ein Pfand, so ein „Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder allhier zu „zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder In„dossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, solle von an„dern Creditoribus mit keinem Arrest beleget werden können, „als nur in so weit seine Praetension weniger betraget; Es „solle auch der Briefs-Inhaber nicht können angehalten wer„den, solches Pfand weder zum Theil, noch ganz herauszu„geben, bevor er sowohl für sein Capital, als Interesse, und „Unkösten vollkommen vergnügt ist: wann hernach die Zeit, „worauf das Pfand versetzt worden, verflossen ist, solle der „Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung „des Capitals, und Interesse einlösen, im widrigen aber dem „Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, „es auch *pendente Concursu* gerichtlich zu verkaufen, und „sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muss er „gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermass kein „Verboth geschlagen ist, dem Eigenthümer, und in *Casu Cri„dae ad Massam* zurück geben."

Vergl. auch die im §. 172, Anm. b) angef. Hofbescheide v. 27. Februar 1739 u. 22. April 1748.

(*d*) Hofdecret v. 13. July 1789. „Derjenige, der sich legitimiret, „einen acceptirten Wechsel pfandweise inzuhaben, ist bey „dessen Verfallszeit allerdings berechtigt, von dem Acceptan„ten die Bezahlung zu erhalten, und anmit seine Forderung „zu saldiren, gegen dem, dass er die Uebermass dem Eigen„thümer und im Concursfalle der Masse zurückstelle."

S. auch die westgal. G. O., §. 118.

(*e*) S. die in den Anm. c.) und d.) angeführten Gesetze.

Eine solche Begünstigung geniessen die Besitzer der mit Pfändern bedeckten gemeinen Forderungen in Concursfällen nicht; da diese einmahl abwarten müssen, bis ihr Pfand durch die Concursinstanz veräussert, die Classification geschöpft und die Cridarepartition verfasst ist und auch um so gewisser bey der Concursinstanz ihre Forderung anmelden und liquidiren müssen, widrigens sie, ungeachtet des zu ihrer Sicherheit bestellten Pfandrechtes, von der Concursmasse, in so fern sie von den übrigen Gläubigern erschöpft würde, ausgeschlossen wären und sie ihr Pfand, ohne ihre Befriedigung daraus zu erhalten, der Massa zurückgeben müssten (*f*).

Man könnte vielleicht glauben, dass das diessfällige Vorrecht der Wechsel nach der Erscheinung der Concursordnung nicht mehr gelte; da diese jünger ist, als die Wechselpatente von den Jahren 1717 und 1763 und in derselben keine Ausnahme hierwegen in Rücksicht der mit Pfändern bedeckten Wechselforderungen enthalten ist, folglich der Satz in Anwendung käme: *lex posterior derogat priori.* Allein dieser Zweifel wurde durch eine ausdrückliche gesetzliche Erklärung (*g*) behoben, welche aussagt, dass durch die Concursordnung die Wechselrechte nicht aufgehoben seyen.

§. 172.

In dieser Beziehung ist kein Unterschied zwischen dem freywilligen, richterlichen und gesetzlichen Pfandrechte.

In Rücksicht dieses Privilegiums der förmlichen Wechsel ist noch eine sehr zweifelhaft scheinende Frage zu erörtern, nähmlich die: ob das-

(*f*) Allg. C. O. von 1. May 1781, §§. 7, 29 und 41, dann westgal. G. O., §§. 84, 116 u. 157; ital., §§. 79 u. 116.
(*g*) Hofdecret v. 13. July 1789. a.). „Durch die Concursordnung sind die Wechselrechte nicht aufgehoben."

selbe bloss den durch freywillig bestellte Pfänder gesicherten Wechselforderungen, oder auch jenen, für welche der Gläubiger das gerichtliche, oder das gesetzliche Pfandrecht erlangt hat, zukomme?

Der Grund des Zweifels liegt in dem 45. Art. der W. O. v. Jahr 1763 (*a*), so wie in dem damit ganz gleichlautenden Artikeln 46 jener v. Jahr 1717 und 45. der westgalizischen: da diese Artikel nur erklären, dass die vom Aussteller, oder Giranten des Wechsels zur Sicherung desselben bestellten Pfänder dieses Vorrechtes theilhaftig seyen, wornach es sehr scheinbar ist, dass dasselbe nur dem freywilligen und nicht auch dem richterlichen und gesetzlichen Pfandrechte eigen sey. Allein diese Frage, welche schon frühe, nähmlich noch vor Erscheinung der W. O. v. Jahr 1763 zur Sprache kam, wurde durch zwey, zwar nur aus Veranlassung zweyer specieller Fälle erflossene, jedoch zugleich zur allgemeinen Norm vorgeschriebene Hofbescheide (*b*) dahin

(*a*) S. diesen Art. bey dem vorigen §., Anm. c.)

(*b*) Hofbescheid v. 27. Februar 1739 (im *Codex austriacus*, II. Suppl. B., S. 1058) — — — — „dass es zwar bey der dem „Wechselgericht in Sachen, wo der Wechsel-Creditor Pfän-„der in Handen hat, oder durch die wirkliche Sperr das *Pig-„nus praetorium* erhalten, ungeachtet des hernach entstehen-„den Concurses öfters zuerkannten Realexecution sein Ver-„bleiben habe, die darüber entstehende Prioritäts-Streitigkeit „aber in *Judicio* ausgemacht — — — — — werden solle."

Hofbescheid v. 22. April 1748- — — — „Ihro Majestät" (haben) „über den ihr allergehorsamst beschehenen Vortrag al-„lergnädigst resolvirt, dass die Schätzung deren von denen Klä-„gern noch vor ausgebrochenem Falliment in die gerichtliche „Sperr gezohenen Weinen bey dem Wechselgericht vorge-„nommen, allda selbst die weitere Realexecution ausgeführt, „der sich zeugende Ueberschuss jedoch dem Stadtgericht als „*Judic. Concursus* übergeben und bey selben die allenfalls „entstehende Prioritäts-Streitigkeiten ausgemacht, diese Re-„solution auch *pro norma* gehalten, folglich von „ihr Regierung, und denen subordinirten Stellen in allen „Fällen, wo der Wechsel-Creditor Pfänder in „Händen, oder durch die würklich geführte „Sperr das *Pignus praetorium* an Mobilien vor „ausgebrochenem Concurs überkommen hat, „observirt werden soll."

entschieden, dass in allen Fällen, wo dem Wechselgläubiger für seine Forderung ein Pfandrecht zusteht, demselben dieses Privilegium gebühre; daher denn dasselbe auch auf das richterliche sowohl, als auf das gesetzliche (*c*) Pfandrecht ausgedehnt werden muss.

§. 173.

D.) *In Rücksicht des Retentionsrechtes.*

Das Retentionsrecht ist das Recht des Gläubigers, eine in seinen Händen befindliche Sache seines Schuldners so lange inne zu haben, bis seine Forderung bezahlt ist, ungeachtet ihm die Sache zur Sicherheit dieser Forderung nicht übergeben wurde (*a*).

Im reinen Begriffe des Retentionsrechtes liegt sonach keineswegs auch das Befugniss, sich aus der zurückgehaltenen Sache zahlhaft zu machen und sobald wir dieses hinzufügen; so geht das Retentionsrecht in das Pfandrecht über.

Unsere Wechselordnungen (*b*) räumen nun dem Gläubiger zu Gunsten der Forderungen, welche er

(*c*) Das gesetzliche Pfandrecht für Wechselforderungen werden wir im §. 173 näher kennen lernen.

(*a*) *Fragm.* 26. §. 4., *Lib. XII.*, *Tit. VI.*; *frag.* 8., §. 5., *Lib. XIII.*, *Tit. VII.*; *frag.* 15., §. 2. *frag.* 59., *Lib. XLVII.*, *Tit. II. Digest*; *Constit.* 22., *Lib. IV.*, *Tit. XXXII. et const. unica. Lib. VIII.*, *Tit. XXVII. Cod.*; allg. b. G. B., §. 471.

(*b*) W. O. v. 1. October 1763, 43. Art. „Weil auch der Kauf„manns-Stylus mit sich bringet, dass, falls einer von einem „*Tertio* Effecten in Handen, und für seine eigene Rechnung, „dann auch für andere von demselben absonderlich zu for„dern hat, der *Tertius* aber keine völlige Zahlung thut, ein „jeder, er sey einheimisch oder fremd, zuförderst von demje„nigen, was er in Handen hat, auch sonst, wann er es vor „Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weis, seinen „eigenen Conto, (jedoch unbeschadet des einem andern etwa „zustehenden Eigenthums, oder ehevor hierauf geführten „Sperr, oder Ansatz) zu saldiren befugt sey, so lassen auch „Wir es fernerhin noch dabey bewenden."

sowohl für eigene Rechnung, als auch für Andere zu stellen hat, ein Retentionsrecht auf jene Effecten, d. i. bewegliche Sachen des Schuldners ein, welche er bereits in Händen hat, oder vor dem Ausbruche des Concurses an sich zu ziehen weis. Allein das Gesetz geht noch weiter, es erlaubt dem Gläubiger sogar, sich, oder seine Committenten aus der retinirten Sache zahlhaft zu machen. Sonach hat derselbe das Recht, die von ihm zurückgehaltene Sache seines Schuldners in ein Pfand zu verwandeln; es gebührt ihm also auf die in seinen Händen befindlichen Effecten des letztern nicht nur ein Retentionsrecht, sondern mittelst desselben auch ein Pfandrecht und zwar, da ihm dasselbe weder vom Schuldner, noch vom Gerichte eingeräumt wurde, ein gesetzliches. Dieses hier zu erörternde Sicherheitsrecht des Gläubigers unterscheidet sich also von jenem, im 45. Art. d. W. O. behandelten, nur in der Art, wie das Pfandrecht entsteht; dort, durch Bestellung des Pfandes von Seite des Schuldners; hier, durch Retention einer Sache desselben. Hiernach ist die, durch unsere W. O. bewilligte Retention nur ein Mittel zur Erwerbung eines gesetzlichen Pfandrechtes und keineswegs letzter Zweck des sie bewilligenden Gesetzes; sondern dieser ist das Pfandrecht selbst.

Rücksichtlich des Retentionsrechtes und des daraus hervorgehenden gesetzlichen Pfandrechtes

Aehnliche Bestimmungen enthalten die meisten auswärtigen Wechselgesetze; vergl. die W. O. v. Augsburg, XIV. Cap., §. 1; v. Braunschweig, Art. 53; Bremen, Art. 56 u. 57; v. Breslau, Art. 35; v. Elbing, Cap. XVI, Art. 66; v. Danzig, Art. 34; v. Frankfurt a. M., Art. 50; v. St. Galen, Tit. XIV, §. 5.; v. Hamburg, Art. 46; v. Nürnberg, Cap. VIII, §§. 1 — 3; v. Schlesien, Art. 34. Die churpfälz. (Art. 59) und jülich-bergische W. O. (Art. 57) gestatten dieses Retentionsrecht sogar für den Fall, als solche Effecten schon einem Andern verpfändet waren, wenn nur der Inhaber davon nichts wusste.

Vergl. auch v. Zimmerl's Anleitung, §. 261; v. Selchow, §. 89; Riccius, *Ex.* VII., *sect.* 1., §. 8.; Scherer, II. Thl., S. 602 — 610; Leuchs, S. 207.

entstehen mehrere wichtige, zweifelhafte Rechtsfragen:

1.) ist das Retentionsrecht nicht durch das allg. b. G. B., welches dasselbe überhaupt als unzulässig erklärt, aufgehoben?

2.) Widerstrebt nicht das Ansichbringen von fremden Effecten in der Absicht, sie dem Eigenthümer vorzuenthalten, ja selbst die Vorenthaltung dem Criminalgesetze und dem Gesetzbuche über schwere Polizeyübertretungen?

3.) Kann man sich während des Concurses daraus zahlhaft machen, ohne seine Forderung bey der Massa anzumelden?

4.) Gebührt es bloss Handelsleuten, oder jedermann aus einem förmlichen Wechsel?

Die nun folgenden §§. sind dazu bestimmt, diese Fragen zu beantworten.

§. 174.

Ob und in wie fern dasselbe mit den Vorschriften des Straf- und bürgerlichen Gesetzbuches bestehe?

Die beyden ersten Fragen sind nicht schwer zu lösen.

Dass das durch die W. O. eingeräumte Retentionsrecht durch die Anordnung des bürgerlichen Gesetzbuches, welche dasselbe überhaupt für unerlaubt erklärt (*a*), nicht beirrt werde, ergibt sich aus dem 7. Absatze des Kundmachungspatentes desselben (*b*), welcher insbesondere in jenen Fällen, in welchen die Handels- und Wechselgesetze von den Vorschriften dieses b. G. B. abweichen, sie aufrecht erhält.

(*a*) A. b. G. §. 471. „Weder der Pfandnehmer, noch irgend „ein anderer Inhaber einer fremden Sache ist nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, dieselbe aus „dem Grunde einer Forderung zurück zu behalten."

(*b*) S. diese Stelle bey §. 16, Anm. f.)

Im Verhältnisse zu dem Criminalgesetzbuche ist es vorerst nothwendig, jene Stelle des 43. Art. der W. O. (*c*) zu beleuchten, welche dem Gläubiger nicht nur auf die Effecten seines Schuldners, die er bereits in Händen hat, das Retentionsrecht einräumt; sondern ihm auch erlaubt, zu diesem Behufe des Schuldners bewegliches Eigenthum in seine Inhabung zu bringen, „wenn er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weis." Diese Textirung lautet sehr allgemein und könnte veranlassen, zu glauben, dass es einerley sey, ob der Gläubiger seines Schuldners Effecten auf eine erlaubte, oder unerlaubte Art an sich bringe, genug, dass er sie an sich zu ziehen weis. Allein, dass die Handlung an sich keine durch Strafgesetze verbothene seyn dürfe, wodurch man eine Sache seines Schuldners an sich bringt, versteht sich bey einer vernünftigen Gesetzgebung wohl von selbst und es kann in Vergleichung der erwähnten Stelle d. W. O. mit den Strafgesetzen auch keinem Zweifel unterliegen, dass sie nur mit dieser Beschränkung verstanden werden müsse.

Ist daher die Handlung, wodurch man eine Sache seines Schuldners an sich zieht, eine durch die Strafgesetze verbothene, z. B. ein Diebstahl; so kann daraus auch kein Retentionsrecht hervorgehen, da aus Unrecht niemahls ein Recht für den Verletzer erwachsen kann; sondern er wird sich noch überdiess durch seine gesetzwidrige Handlung die verdiente Strafe zuziehen.

Allein, wenn die Handlung, wodurch man des Schuldners Effecten in seine Inhabung bringt, an sich erlaubt ist (*d*); so steht der Retention derselben

(*c*) S. dieselbe bey §. 173. Anm. b.).

(*d*) Es dürfte vielleicht nicht überflüssig seyn, hier ein Beyspiel hievon beyzufügen. Als solches mag folgender Fall dienen. Ein Schuldner sucht in der Noth seine Effecten unter der Hand zu verkaufen und vertraut einem seiner Wechselgläubiger zwey Uhren zum Verkaufe an; dieser hält aber dieselben zur Deckung seiner Wechselforderung zurück. Hier ist die Uebernahme der Uhren gewiss an sich keine durch

das Criminalgesetzbuch nicht im Mindesten mehr entgegen. Das Einzige, was damit nicht im Einklange zu stehen scheint, ist der 163. §. des I. Theiles und der 212. §. des II. Theiles des Strafgesetzbuches, worin, nach Verschiedenheit des Betrages (*e*), die Vorenthaltung eines anvertrauten Gutes als das Verbrechen, oder die schwere Polizeyübertretung der Veruntreuung erklärt wird. — Aber zum Begriffe der Veruntreuung gehört wesentlich auch das Merkmahl, dass demjenigen, welcher fremdes ihm anvertrautes Gut vorenthält, kein Recht auf die weitere Inhabung der Sache zustehe (*f*); wer ein solches Recht hat und zu Folge dessen die Sache zurückhält, kann doch unmöglich dadurch eine straffällige Handlung begehen; sonst wäre jeder Pfandgläubiger, der wegen noch nicht getilgter Schuld das Pfand dem Schuldner, ungeachtet dieser es früher heraus haben wollte, vorenthält, eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung schuldig. Im gegenwärtigen Falle räumt aber das Gesetz, nähmlich der 43. Art. der W. O., dem Gläubiger das Recht ein, die Sache des Schuldners zurückzuhalten und gestattet ihm, sich daraus zahlhaft zu machen;

Strafgesetze verbothene Handlung; dass aber auch das Zurückhalten derselben keine solche sey, soll nun sogleich im Contexte gezeigt werden.

(*e*) Vorenthaltungen, welche wegen der Eigenschaft des Thäters als öffentlichen Beamten, oder als Verwahrers vermöge besondern obrigkeitlichen Auftrages zum Verbrechen werden (§. 161 des Crim. G. B.), können hier ohnediess nicht in Betrachtung gezogen werden, weil, bey auf diese Art anvertrauten Gütern, der Verwahrer zur Zurückstellung derselben nicht bloss im Verhältnisse zu den Privaten, dem sie gehören, sondern aus dem Verhältnisse seines öffentlichen Amtes, oder des an ihn ergangenen besondern obrigkeitlichen Auftrages verbunden ist; sie also in diesem Verhältnisse auf keinen Fall zurückhalten darf.

(*f*) Vergl. Jenull's österr. Criminalrecht, II. Th. (Gratz, bey Ferstl, 1809), S. 330 u. 331. Bey der Gelegenheit, als ich den Nahmen dieses hochverdienten Rechtsgelehrten nenne, sey es mir erlaubt, in freudiger und dankbarer Erinnerung mich zu rühmen, dass ich, nebst mehreren andern Rechtszweigen das Wechselrecht unter ihm zu studieren so glücklich war.

er kann also, wenn er sich dieses Rechtes bedient, unmöglich ein Verbrechen oder eine schwere Polizeyübertretung begehen.

§. 175.

Ob es auch während des Concurses wirksam sey?

Auch die Lösung der dritten, oben (§. 173) aufgeworfenen Frage: ob man sich während des Concurses aus der retinirten Sache zahlhaft machen könne, ohne seine Forderung bey der Concursmasse anzumelden, unterliegt keiner Schwierigkeit. In dem 43. Art. der W. O. (*a*) heisst es zwar nur, dass der Gläubiger sich aus der zurückgehaltenen Sache zahlhaft, folglich auf dieselbe das gesetzliche Pfandrecht für seine Forderung geltend machen könne; hiernach bliebe die obige Frage also noch immer zweifelhaft, da die Concursordnung (*b*) als allgemeine Regel festsetzt, dass die Forderungen, ungeachtet des ihnen zu Statten kommenden Pfandrechtes, bey der Concursmasse angemeldet werden müssen und in Beziehung auf dieses durch Retention begründete gesetzliche Pfandrecht, eben so wenig, als in Beziehung auf das gerichtlich bestellte, die Wechselordnung, wie bereits im §. 172 bemerkt wurde, eine Ausnahme enthält. Allein eben dort wurde zugleich aus den beyden Hofbescheiden v. 27. Februar 1739 und 22. April 1748 (*c*) nachgewiesen, dass diese Begünstigung in allen Fällen, wo der Wechselgläubiger für seine Wechselforderung Pfänder in Händen hat, folglich auch hier, wo er gesetzliche Pfänder an den retinirten Effecten seines Schuldners besitzt, demselben zustehe.

(*a*) S. oben bey §. 73, Anm. b.).

(*b*) Vergl. die Anm. f.) zum §. 171.

(*c*) S. die Anm. b.) des 172. §.

§. 176.

Ob es den förmlichen Wechseln an sich, oder nur den Kaufleuten zustehe?

Dagegen ist die Entscheidung der vierten Frage: ob nähmlich das im 43. Art. der W. O. bewilligte Retentionsrecht bloss Handelsleuten, oder jedermann aus einem förmlichen Wechsel gebühre, folglich diesem letztern selbst, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des Gläubigers, anklebe, von ungemeiner Schwierigkeit und wohl eine der streitigsten im ganzen Wechselrechte.

Die beynahe allgemein in der Praxis geltende Meinung stimmt dafür, dass dieses Retentionsrecht für eine, aus einem förmlichen Wechsel zu stellende Forderung nur dann ausgeübt werden könne, wenn der Wechselgläubiger ein Kaufmann ist (*a*).

Die Gründe, welche für diesen Satz streiten, sind allerdings sehr wichtig und es werden von seinen Vertheidigern vorzüglich folgende dafür angeführt.

1.) Sage der 43. Artikel der W. O. dass es bey dem Retentionsrecht desswegen belassen werde, „weil es der Kaufmannsstylus mit sich bringt." Der Kaufmannsstyl sey aber das unter Kaufleuten bestehende Gewohnheitsrecht; also könne auch dieses, nur zu Folge desselben, von der Wechselordnung bewilligte Retentionsrecht bloss den Kaufleuten eigen seyn.

2.) Der nähmliche Artikel der W. O. zeige auch dadurch, bey Festsetzung des Retentionsrechtes nur die Handelsleute im Auge gehabt zu haben, dass er es nicht bloss rücksichtlich der Wechselforderungen, sondern auch den Contoforderungen überhaupt einräumt. Unter Contoforderungen könne man hier doch wohl nur jene der Kaufleute

(*a*) Koschak, §§. 169 u. 170; Sonnleithner's Leitfaden, §§. 152—158; dessen Lehrbuch, §§. 530—535; v. Zimmerl's Anleitung, §§. 258—260; Scherer, II. Theil, S. 607—610.

verstehen, weil man sonst auf die Ungereimtheit käme, dass auch jedem Handwerker für gelieferte Arbeit, zu Folge des Kaufmannsstyles, für seine Contoforderungen an seine Kunden das in diesem Artikel eingeräumte Retentionsrecht zustünde.

3.) Fange der 44. Art. d. W. O. (*b*) mit folgenden Worten an: „wie dann derjenige, so von einem Andern Waaren in Commission zu verkaufen „empfangen — — — — „wegen seines Vorschusses „an den empfangenen Effecten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben — — soll." Diese Bestimmung sey eine blosse Consequenz aus dem vorhergehenden Artikel, wie es die beyden Anfangsworte: „wie dann," beweisen. Der 44. Art. könne nun offenbar nur von Handelsleuten verstanden werden, weil nur diese befugt sind, Commissionshandel zu treiben; also scheine es, dass auch der 43. Art., aus welchem der 44. nur eine Folge ist, bloss von dem Retentionsrechte der Handelsleute spreche.

4.) Sey das Retentionsrecht ein Privilegium; jedes Privilegium müsse aber im engsten Sinne interpretirt, folglich, bey der Zweifelhaftigkeit des subjectiven Umfanges des 43. Art. d. W. O., auch der Inhalt desselben bloss auf Handelsleute beschränkt werden. Endlich

5.) zeige der in der W. O. an mehreren Stellen, insbesondere im Eingange und im Schlusse (*c*) derselben, ausdrücklich angegebene Zweck des Gesetzes, nähmlich die Beförderung der Kaufmann-

(*b*) 44. Art. d. W. O v. 1. October 1763. „Wie dann derjenige, „so von einem andern Waaren in Commission zu verkaufen „empfangen, dabey aber von demselben mit Wechsel, und „sonsten bezogen, und belästiget worden, wegen seines Vor„schusses an den empfangenen Effecten sich zahlhaft zu ma„chen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten, und „sonsten solche Waaren mit Arrest, oder Verboth beleget „würden, mehr nicht als das Residuum, oder die Uebermass „herauszugeben schuldig seyn solle."

(*c*) Vergl. diese Stelle bey §. 16, Anm. e.)

schaft, dass der Gesetzgeber bey der Festsetzung der Wechselprivilegien nur den Kaufmann und nicht auch andere Private begünstigen wollte; folglich man auch in dieser Beziehung den Inhalt des 43. Art. nur auf Handelsleute zu verstehen habe (*d*).

So wichtig diese Gründe allerdings sind; so sprechen nicht minder erhebliche auch für die entgegengesetzte Meinung (*e*), welche beynahe das Übergewicht behaupten dürften.

Direct lässt sich diese Meinung dadurch vertheidigen:

a.) ist der Zweck der Wechselordnung die Bestimmung der aus den Wechseln entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt; folglich muss man auch aus dem Begriffe und Zwecke eines Wechselgesetzes den 43. Artikel derselben von Wechseln an sich, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft des Inhabers derselben, verstehen.

b.) Sagt der 43. Art. der W. O. ausdrücklich: „ein jeder" könne sich des Retentionsrechtes bedienen und man vermag nur nach einer sehr gezwungenen Auslegung und gegen den natürlichen Sinn der Worte des Gesetzes diesen allgemeinen Ausdruck bloss auf einen jeden Kaufmann zu beschränken.

c.) Verordnet der Schluss der W. O. (*f*), dass sich „mäniglich" nach dieser W. O. zu richten habe, unter welchem Ausdrucke abermahls nicht bloss Handelsleute verstanden werden können.

d.) Bestätigt der Anfang des 53. Art. d. W. O. die Ansicht, dass alle vorhergehenden Artikel, in so fern ihr Inhalt nur irgend eine Beziehung auf Wechsel haben kann, von den Rechten förmlicher Wechsel an sich zu verstehen seyen, da er sagt:

(*d*) Vergl. Koschak, §§. 169 u. 170.

(*e*) Vergl. Tobenz, S. 45 und Neupauer §§. 285 — 287.

(*f*) S. oben bey §. 16, Anm. e.).

„bisher ist von den förmlichen Wechseln ge-
„handelt worden (*g*)." Endlich

e.) erklärt der 6. Art. d. W. O. (*h*) „alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief aus-„zustellen, — — — was Condition, Würde „und von was Bedienung sie immer seyn „mögen, sollen eben so fest als die Han-„delsleute an diese Wechselordnung gebunden seyn." Dieser Artikel spricht zwar nur von der Ausstellung der förmlichen Wechsel; dass aber die Folgen der Inhabung eines Wechsels jenen der Ausstellung gleichgestellt seyen, beweiset der 8. §. der II. Abtheilung der W. O. (*i*), wo das „Ausgeben, Nehmen, Acceptiren oder Gi-„riren" der Wechsel unter dem gemeinschaftlichen Ausdrucke Wechselhandel, begriffen und gleich wirksam erklärt wird. Wenn man aber auch hierauf kein Gewicht legen will; so muss man doch wenigstens der Billigkeit des Gesetzgebers zutrauen, dass es wohl kaum in seiner Absicht gelegen seyn könne, Nichthandelsleute, wenn sie sich als Schuldner in das Wechselgeschäft einlassen, eben so strenge als die Handelsleute zu behandeln, ohne ihnen dafür, wenn sie als Gläubiger demselben beytreten, die Vortheile, wie sie den Kaufleuten daraus zustehen, zu gewähren. Der Nachtheil, der daraus hervorgeht, würde am Ende nur die Kaufmannschaft selbst am empfindlichsten treffen; da sich dann kein Nichthandelsmann, dem das Wechselgeschäft wohl alle Lasten desselben aufbürdete, aber nicht gleichmässige Vortheile, wie den Kaufleuten gewährte, mit ihnen in einen Wechselverkehr einlassen würde, daher denn dieser für sie gegen Aussen, zur Hemmung ihrer Handelsgeschäfte, nur beschränkt seyn könnte.

Ausserdem lassen sich zur indirecten Begründung dieser Meinung auch wichtige Einwendungen

(*g*) S. diese Stelle bey §. 39, Anm. c.).
(*h*) S. bey §. 151, die Anm. e.).
(*i*) Vergl. diese Stelle bey §. 154, Anm. e.).

den oben für die gegentheilige Behauptung angegebenen Gründen entgegensetzen.

1.) Die Berufung des 43. Art. der W. O. auf den Kaufmannsstyl beweiset für die entgegengesetzte Meinung nichts. Denn nicht dieser Artikel allein, sondern die ganze Wechselordnung ist das Resultat des Kaufmannsstyles. Dieses beweiset vorzüglich der Eingang der Wechselordnung vom Jahre 1717, wo gesagt wird, dass dieselbe nach geschehener Vernehmung und über das erstattete Gutachten des Handelsstandes erlassen worden sey (*k*). Eben so erhellt dieses aus der nähmlichen Stelle des 43. Artikels der W. O. v. Jahre 1763, aus welcher die Anhänger der entgegengesetzten Meinung diese am meisten zu begründen glauben. Es heisst nähmlich im Anfange dieses Artikels; „weil auch der Kaufmanns-Stylus mit sich bringet" u. s. w. Dieses „Auch" zeigt nun sehr klar, dass nicht nur der Inhalt dieses Artikels, sondern eben so der, aller übrigen, eine Folge des Kaufmannsstyles sey; folglich müsste man auch alle übrigen in der W. O. dem Wechselgläubiger eingeräumten Rechte nur den Kaufleuten allein zuschreiben, wenn man der Meinung der Gegner consequent bleiben wollte. Dieses aber zu behaupten ist ihnen selbst niemahls beygefallen.

Ferner ist der von den Gegnern angegebene Begriff des Kaufmannsstyles nicht richtig, weil sich dann auch ein Kaufmannsstyl unter Handelsleuten ausser Handelsgeschäften denken lassen müsste, was aber ein Unding wäre. Viel-

(*k*) Letzte Stelle des Einganges der W. O. v. 10. September 1717. „Dahero Wir auf das in Sachen abgefordert und von „denen gehörigen Gerichtsstellen nach beschehener Verneh-„mung des in dreyen Classen bestehenden allhiesigen Han-„delsstandes erstattete Gutachten, und darüber Uns gar aus-„führlich geschehenen gehorsamsten Vortrag nachfolgende „Wechselordnung in *vim sanctionis pragmaticae* gesetzt, dar-„über auch ein besonderes Wechselgericht bestellet, und, „wie man sich in ein und anderem zu verhalten, gnädigst „verordnet."

mehr ist der Kaufmannsstyl das in Handelsgeschäften bestehende Gewohnheitsrecht. Dieses ist leicht zu erweisen. Denn der Kaufmannsstyl ist eine Art der Handelsgesetze überhaupt und diese sind nur die für Handelsgeschäfte geltenden Gesetze, was man aus dem 7. Absatze des Kundmachungspatentes (*l*) des a. b. G. B. entnehmen kann, welcher sagt: dass „Handels- und Wech-„selgeschäfte nach den besondern Handels-„und Wechselgesetzen zu beurtheilen" seyen. Hiernach kann man auch den Kaufmannsstyl, als Species der Handelsgesetze überhaupt, unmöglich anders definiren, als: dasjenige Gewohnheitsrecht, nach welchem Handelsgeschäfte zu beurtheilen sind. Dass aber das Wechselgeschäft für ein Handelsgeschäft von der W. O. angesehen werde, beweist der 1. Artikel derselben, wo der Wechsel (als Geschäft) ausdrücklich ein Handel genannt wird (*m*). Hiernach gibt es also einen Kaufmannsstyl auch für Wechselgeschäfte an sich und es ist daher kein Grund vorhanden, aus der Berufung des 43. Art. der W. O. auf denselben, das darin eingeräumte Retentionsrecht nur auf die Kaufleute zu beschränken.

2.) Wenn man auch zugäbe, dass dieser nähmliche Artikel der W. O. auch von Contoforderungen der Handelsleute spreche; so fliesst daraus keineswegs, dass desswegen dieser Artikel nicht von den Forderungen aus förmlichen Wechseln an sich und überhaupt verstanden werden dürfe; sondern daraus liesse sich höchstens die Behauptung rechtfertigen, dass er nicht bloss für Wechselgeschäfte, sondern für Handelsgeschäfte überhaupt das Retentionsrecht bewillige. Denn es ist nicht logisch richtig, aus dem Umstande, dass ein Gesetz in einer Beziehung eine weitere Auslegung (hier zu Gunsten der Contoforderungen der Handelsleute überhaupt)

(*l*) S. diese Stelle bey §. 16, Anm. f.).
(*m*) Vergl. die Anm. c.) zum §. 2.

zuzulassen scheint, in der andern eine einschränkende zu erschliessen. Übrigens ist nach genauer Erwägung der Textirung des 43. Art. d. W. O. eher zu bezweifeln, ob das Retentionsrecht der Kaufleute für ihre auser dem Wechselgeschäfte sich ergebenden Handelsforderungen, als, ob es für Forderungen überhaupt aus förmlichen Wechseln in diesem 43. Art. d. W. O. gegründet sey. Denn das darin vorkommende Wort „*Conto*" kann nicht sowohl für ein Verzeichniss der Activ- und Passivposten im Handelsbuche, als vielmehr für gleichbedeutend mit „Rechnung" überhaupt genommen werden, was aus der frühern Stelle dieses nähmlichen Artikels erhellt, wo es heisst: „falls einer von einem Dritten „— — — für seine eigene Rechnung, dann auch „für andere absonderlich zu fordern hat." Dieses scheint um so mehr die richtige Ansicht zu seyn, da sonst der 44. Artikel ganz überflüssig wäre; denn, wenn schon den Kaufleuten für ihre, auch ausser dem Wechselgeschäfte ihnen zukommenden Handelsforderungen überhaupt auf alle in ihren Händen befindlichen Effecten ihrer Schuldner das Retentionsrecht gebührte; so verstände es sich wohl von selbst, dass ihnen dasselbe auch auf die in ihren Händen befindlichen Commissionswaaren ihrer Schuldner zustehe.

3.) Hiedurch ist auch zugleich auf den oben für die entgegengesetzte Meinung angeführten, dritten, aus dem 44. Art. d. W. O. entnommenen, Grund geantwortet, da, gemäss der eben zuvor entwickelten Ansicht, dieser Artikel nicht als eine Folge aus dem 43. angesehen werden kann, weil sich diese Folge, wenn die von den Gegnern behauptete Interpretation des letztern richtig wäre, von selbst verstände und es daher überflüssig gewesen wäre, dass das Gesetz sie insbesondere ausspreche. Einen Überfluss kann man aber keiner Gesetzgebung aninterpretiren. Es scheint also vielmehr, dass der 44. Artikel als eine ganz eigene und besondere Disposition

anzusehen sey, nach deren Inhalt einem Handelsmanne das Retentionsrecht, ausser dem Falle, wo er als Wechselgläubiger erscheint, einzig und allein auf die in seinen Händen befindlichen Commissionswaaren und zwar nur in so fern gebühre, als er in Rücksicht dieser Commissionswaaren als Trassat, oder sonst von seinem Committenten mit Auslagen belästiget wurde (*n*), was sich aus den Worten des 44. Artikels: — „dabey" (d. i. bey den Commissionswaaren) „mit „Wechsel und sonst bezogen und belästiget worden, „wegen seines Vorschusses" (in Verbindung mit dem obigen Worte „dabey" nur auf Vorschüsse für die Commissionswaaren zu verstehen) „an den „empfangenen Effecten sich zahlhaft zu machen Fug „und Macht haben soll" — beweisen lässt (*o*).

Hiernach können die Worte: „wie dann", womit dieser Artikel anfängt, keineswegs eine Folge aus dem vorhergehenden bezeichnen; sondern hier sind sie als gleichbedeutend mit gleichwie (ebenso, gleichfalls) genommen, was der nähmliche Artikel der westgal. W. O. beweiset, welcher mit dem Worte: „gleichwie" anfängt. Es zeigen daher diese Worte bloss an, dass in dem, im 44. Art. behandelten Falle (nähmlich in dem Falle, wo der Handelsmann in Rücksicht der empfangenen Commissionswaaren Auslagen hatte)

(*n*) In so fern er bloss als gemeiner Acceptant und Zahler eines Wechsels erscheint, ist er kein Wechselgläubiger und geniesst daher auch kein Wechselrecht (vergl. oben §. 161); folglich als solcher auch kein wechselrechtliches Retentionsrecht. Mit Rücksicht auf diese Bemerkung und die im Contexte ausgesprochene Ansicht ist nun auch die specielle Festsetzung dieses, dem gemeinen Acceptanten auf die in seinen Händen befindlichen Commissionswaaren, in Rücksicht deren er mit Wechseln bezogen wurde, gebührenden Retentionsrechtes in diesem Artikel gerechtfertigt und dadurch der Vorwurf beseitigt, dass derselbe überflüssig sey.

(*o*) So nur will auch ausdrücklich Wegelin (S. 122, Anm. a.) diese Stelle in der Commentation des gleichtextirten 45. Art. d. W. O. v. J. 1717 verstanden wissen.

eine gleiche Disposition, wie in dem 43. über Forderungen aus förmlichen Wechseln überhaupt zu erwarten sey (*p*).

4.) Kann die Regel: *Privilegia sunt strictissimae interpretationis* niemahls so weit ausgedehnt werden, dass man der Gesetzesstelle, welche ein Privilegium gewährt, einen beschränkteren Sinn unterlegen dürfte, als daraus nach der natürlichen Bedeutung der Worte, der klaren Absicht des Gesetzgebers, dem allgemeinen Sprachgebrauche und aus der Zusammenhaltung einer solchen gesetzlichen Bestimmung mit den Paralellstellen derselben fliesst; dass aber dieses nach der gegentheiligen Auslegung des 43. Art. der Wechselordnung geschieht, zeigt sich sehr auffallend aus den oben (unter a. — d.) angegebenen directen Gründen der hier vertheidigten Meinung. Ausserdem lässt sich diese Regel auch auf die Gegner retorquiren; da sie, indem sie, um den Inhalt dieses Artikels in Rücksicht der aus förmlichen Wechseln erwachsenen Forderungen bloss auf Handelsleute beschränken zu können, das Retentionsrecht für Kaufleute, in Beziehung aller ihrer Contoforderungen, auf alle in ihren Händen befindlichen Effecten ihrer Schuldner, gegen den aus der Vergleichung des 43. und 44. Art. d. W. O. sich ergebenden klaren Sinn dieses Privilegiums, ausdehnen.

5.) Dass endlich die Beförderung der Handelschaft der Zweck der Wechselordnung und aller darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sey, unterliegt zwar nicht dem mindesten Zweifel; allein eben dieser vom Gesetze ausdrücklich ausgesprochene Zweck un-

(*p*) Dieses „wie dann" ist in unserer W. O. überhaupt bald für: daher, oder: indem (z. B. im 6., 7., 9. u. 10. Art.) bald für: gleichwie (z. B. im 24., 46. u. 53. Art., wo die mit diesen Worten anfangenden Sätze offenbar keine Folge oder Begründung der vorhergehenden enthalten) genommen; es lässt sich also aus dem Gebrauche desselben in einer Stelle auf dessen Sinn in einer andern nicht schliessen; sondern dieser muss aus dem Inhalte der dadurch verbundenen Sätze entnommen werden.

terstützt am kräftigsten diese Meinung. Denn der Handel wird gerade dann am meisten befördert, wenn das Wechselgeschäft nicht bloss zwischen beiderseits Kaufleuten, sondern auch gegen Aussen Thätigkeit gewinnt. Ohne diese Ausdehnung des Wechselhandels auch gegen Nichthandelsleute würde derselbe der Kaufmannschaft wenig Vortheile bringen; da der Handelsmann nicht bloss wieder mit seines Gleichen sondern auch mit andern Personen im Verkehre stehen muss. Würde er nicht auch mit Nichthandelsleuten das Wechselgeschäft anknüpfen können; so würde er dem Erzeuger der Urstoffe, wie dem Fabrikanten und Manufacturisten die ihnen abgenommenen Producte grösstentheils bar bezahlen müssen und daher gegen sie von dem grössten Vehikel des Handels, dem Credite, keinen Gebrauch machen können — und doch sind es gerade die Producenten, von welchen er den meisten Credit braucht, weil er unmöglich alle Producte, die er von ihnen zu seinem Handel bedarf, bar zu bezahlen vermag. Eine bedeutende Ausdehnung des Wechselgeschäftes gegen Nichthandelsleute ist aber nur dann zu erwarten, wenn die Wechselforderungen in Rücksicht ihrer eben so gesichert erscheinen, als für Handelsleute. Es erheischt daher der Vortheil der Handelschaft allerdings, dass auch den Nichthandelsleuten für ihre Wechselforderungen eben so, wie den Handelsleuten, das Privilegium des Retentionsrechtes, als eines der Mittel, den Wechseln Credit zu verschaffen, von der Gesetzgebung zugestanden werde.

§. 177.

E.) *In Rücksicht des Compensationsrechtes.*

Die Compensation (Abrechnung) ist die Aufhebung einer Verbindlichkeit durch eine andere dergestalt, dass die Schuld des Einen durch die Schuld des Andern getilgt wird *(a)*.

(*a*) A. b. G. B., §. 1438.

Vor der Erscheinung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gab es im Grunde bey gemeinen Forderungen gar kein Compensationsrecht; da jede Gegenforderung in einer eigenen Klage angebracht werden musste und daher in der Einrede nicht der Forderung des Gegners entgegengesetzt werden durfte *(b)*, wodurch schon das Wesen der Compensation (als Aufhebung gegenseitiger Verbindlichkeiten) zerstört war *(c)*. Es war sonach allerdings ein bedeutender Vorzug der kaufmännischen Forderungen und Gegenforderungen vor den gemeinen, dass sie einander in der Einrede entgegengesetzt und dadurch compensirt werden konnten. Durch das a. b. G. B. wurde aber die Compensation wieder allgemein auf die der Natur der Sache entsprechenden Grundsätze zurückgeführt; indem dasselbe bestimmte, dass, „wenn Forderungen „gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig „und so beschaffen sind, dass eine Sache, die dem „Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als „Schuldner dem Andern entrichtet werden kann, in „so weit die Forderungen sich gegen einander aus„gleichen, eine gegenseitige Aufhebung, welche schon „für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt, entstehe" *(d)*; zu Folge welcher Ansicht eine andere Stelle desselben *(e)* die Compensation für eine „Einwendung" und sonach als einen Gegenstand der Einrede erklärt *(f)*.

Allein noch immer besteht zwischen dem Compensationsrechte gemeiner Forderungen und jenem der kaufmännischen, der sehr wichtige Unterschied, dass in Concursfällen der Inhaber einer gemeinen Gegenforderung, welcher damit gegen

(*b*) Hofdecret v. 15 Januar 1787, n.)
(*c*) Vergl. meine Abhandlung über die Compensation im öst. Civilprocesse. (Wien und Triest bei Geistinger, 1817) §§. 5 — 10.
(*d*) Allg. b. G. B., §. 1438.
(*e*) Ebenda, §. 1443.
(*f*) Vergl. meine angef. Abhandlung, §§. 14 — 18.

eine Forderung, der Concursmasse compensiren will, dieses sein Compensationsrecht bey der Concursinstanz gegen den Massevertreter im Edictaltermine anmelden muss; widrigens er von der Masse ausgeschlossen, sein Compensationsrecht dabey nicht beachtet und er, ungeachtet desselben, die Forderung, welche die Masse an ihn zu stellen hat, bar einzuzahlen verhalten werden würde *(g)*, während hingegen kaufmännische Forderungen auch gegen eine Concursmasse compensirt werden können, ohne dass der Compensant nöthig hat, sein Compensationsrecht bey der Concursinstanz anzumelden *(h)*.

Hier entsteht nun die Frage: ob dieses privilegirte Compensationsrecht den förmlichen Wechseln schon an sich anklebe, oder ob dasselbe bloss den Kaufleuten unter sich für ihre Handelsforderungen überhaupt, also auch nur desswegen ihren Wechselforderungen insbesondere zustehe.

Für das Letztere spricht vorzüglich der Umstand, dass in der Wechselordnung des Compensationsrechtes ausdrücklich gar nicht erwähnt und in dem

(*g*) Allg. b. G. B. §. 1439; allg. Gerichtsordnung, §. 83 und allg. Concursordnung, §§. 7 u. 29. Vergl. meine angef. Abhandlung, §§. 29 — 34.

(*h*) Pat. v. 5. April 1782. „Zu Vermeidung aller irrigen Folge-„rungen aus den §§. 83 u. 324 der allgemeinen Gerichtsord-„nung wird erkläret.

„Erstens: dass jenes, was von der Anmeldung bey Ver-„luste des Compensationsrechtes in dem §. 83 der Gerichts-„ordnung einkömmt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen „sey, welche mit dem Schuldner in Handelsverkehr und Cor-„respondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche „Bücher geführt haben, massen derley Gläubiger nur dann, „wann sie an die Concursmasse ihres haftenden Schuldrests „halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey „Verluste desselben sich anzumelden haben; wo dagegen, so „weit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Conto „oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und „Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl „aber dem Vertreter der Concursmasse, wann er sie ob der „Richtigkeit der Bilanz, des Conto, oder ob der ihrer Seits „haftenden Schuld anzugehen gedenkete, diessfalls Rede und „Antwort zu geben schuldig seyn sollen."

Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 154; dessen Lehrbuch, §§. 531 u. 532; Koschak, §§. 162, 169 u. 170.

Patente v. 5. April 1782 (*i*), welches von dem gedachten Privilegium desselben in Concursfällen spricht, davon nur unter beyderseits Handelsleuten die Rede ist.

Indess scheint doch die Entscheidung dieser Frage vorzüglich davon abzuhängen, zu welcher von den beyden Meinungen in Rücksicht des Retentionsrechtes (ob nähmlich dasselbe nur Handelsleuten, oder ob es den förmlichen Wechseln an sich zustehe), wovon im vorigen §. ausführlich gehandelt wurde, man sich bekenne. Pflichtet man der Behauptung bey, dass dieses nur ein den Handelsleuten gebührendes Privilegium sey; so lässt sich durchaus kein Grund auffinden, aus welchem man den Wechselforderungen an sich das erwähnte Privilegium, damit gegen eine Concursmasse ohne Anmeldung compensiren zu dürfen, zuschreiben könnte. Ist man aber in Rücksicht des Retentionsrechtes der Meinung, dass dasselbe den förmlichen Wechseln an sich ohne Rücksicht, ob sich diese in den Händen von Kaufleuten, oder anderer Personen befinden, zukomme; dann scheint es nur reine Consequenz zu seyn, wenn man behauptet, dass das privilegirte Compensationsrecht ebenfalls den förmlichen Wechseln an sich gebühre. Denn, wenn jeder Inhaber eines solchen Wechsels auf alle in seinen Händen befindlichen Effecten seines Schuldners das Retentionsrecht üben und sich ohne Anmeldung seiner Forderung aus der retinirten Sache auch während des Concurses zahlhaft machen kann (§. 175); so muss er dieses auch rücksichtlich der Forderungen des Cridatars an ihn, gegen welche er eine Gegenforderung aus einem förmlichen Wechsel zu stellen hat, thun können, weil auch diese Forderungen Effecten des Cridatars, d. i. bewegliche Sachen desselben (*k*) sind, welche sich in den Händen des Wechselgläubigers befinden, die dieser daher retiniren und sich auch während des Concurses daraus, ohne bey

(*i*) S. dasselbe bei der vorigen Anm.
(*k*) A. b. G. B. §. 298.

der Concursinstanz seine Wechselforderung anzumelden, zahlhaft machen kann.

§. 178.

Die besondern Vorzüge der förmlichen Wechsel kommen in der Regel den unförmlichen nicht zu.

Minder, als die förmlichen Wechsel, sind die unförmlichen von den Gesetzen begünstigt; da ihnen in der Regel, ausser den oben (§§. 156 — 162) angegebenen gemeinschaftlichen Vorzügen aller Wechsel, keine andern zustehen; sie geniessen sonach in der Regel jene besondern Vorzüge der förmlichen Wechsel nicht, welche wir so eben (§§. 163 — 177) kennen gelernt haben.

Dieses deutet uns schon der Anfang des 53. Art. d. W. O. (*a*) an, welcher sagt: „bishero „ist von den förmlichen Wechseln gehan„delt worden." Alle Vorzüge derselben sind nun in früheren Artikeln der W. O. behandelt; also kann man sie auf unförmliche Wechsel nicht ausdehnen und zwar um so weniger, als dieser Ausdehnung die Auslegungsregel: dass Privilegien im strengsten Sinne zu interpretiren seyen, entgegensteht. Ganz bestimmt schliesst aber der 3. Absatz dieses nähmlichen Artikels (*b*) die unförmlichen Wechsel von den besondern Vorzügen der förmlichen durch die Worte aus: es „sollen — — sothane" (unförmliche) Wechsel, noch „dermahlen, jedoch nur *cum Privilegio* „*Fori cambialis*, und *paratae executionis* gelten."

§. 179.

Ausnahmsweise gebühren ihnen manche dieser Vorzüge dennoch.

Es wurde aber im Eingange des vorigen §. gesagt, dass die unförmlichen Wechsel nur in

(*a*) S. bey §. 39, Anm. c.)
(*b*) S. bey §. 39, Anm. h.)

der Regel nicht die Vorzüge der förmlichen geniessen; denn ausnahmsweise kommen ihnen in manchen Fällen und unter gewissen Beschränkungen einige derselben allerdings zu.

Hiernach wollen wir, um dieses genau zu erörtern, die einzelnen, den förmlichen Wechseln insbesondere zukommenden, Vorzüge durchgehen und dabey zeigen, in wie fern der eine oder der andere derselben auch bey unförmlichen Wechseln Statt habe.

§. 180.

Bestimmung, in wie fern diese Ausnahmen zu ihren Gunsten eintreten:

A.) In Rücksicht des Verfahrens.

Der Vorzug des mündlichen Verfahrens greift in Streitigkeiten, welche aus unförmlichen Wechseln entstehen, in allen jenen Ländern unserer Monarchie nicht Platz, für welche die allgemeine Gerichtsordnung v. 1. May 1781 und das für die Mercantil- und Wechselgerichte erlassene Adaptirungspatent v. 9. April 1782 gilt. Hingegen tritt auch in Streitigkeiten, welche aus dieser Art von Wechseln entspringen, dasselbe in jenen Provinzen ein, für welche die westgal. G. O. wirksam ist (*a*).

Aber, könnte man fragen, hat denn das mündliche Verfahren nicht auch bey uns, wo die allgem. G. O. gilt, in Streitigkeiten aus unförmlichen Wechseln Statt, obwohl in dem Patente v. 9. April 1782 nur jene, welche aus förmlichen Wechseln entstehen, ausdrücklich dieser Verfahrungsart zugewiesen sind (*b*); da nach dem 298. §. der allgem. G. O. (*c*) über alle Klagen, welche

(*a*) Vergl. §. 157 und die Anm. f.) desselben.

(*b*) Ebenda und §. 164, Anm. a.)

(*c*) Allg. G. O., §. 298. — — — — „Sollte jedoch die Klage sich „auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen „Gesetzes vollkommenen Glauben verdienet, soll auf eine ganz

sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde (als welche der unförmliche Wechsel, wenn er mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, doch auch angesehen werden muss) gründen, die Anordnung einer Tagsatzung, folglich ebenfalls die Einleitung in das mündliche Verfahren, vorgeschrieben ist? Allein zwischen diesen beyden Fällen ist doch ein bedeutender Unterschied. Denn im Falle des 298. §. d. a. G. O. muss der Richter, wenn der Geklagte bey der, über die, mit einer vollen Glauben verdienenden Urkunde belegte, Klage angeordneten, Tagsatzung solche Einwendungen anbringt, worüber der Endspruch nicht sogleich geschöpft werden kann, das sonst in der Regel liegende Verfahren einleiten. Dieses in der Regel liegende Verfahren kann aber, weil Wechselforderungen insgemein mehr, als 25. fr. betragen und die Wechselgerichte nur in Hauptstädten der Provinz befindlich sind, für Streitigkeiten aus unförmlichen Wechseln nur das schriftliche seyn (*d*). Wenn hingegen das mündliche Verfahren für die aus unförmlichen Wechseln entstehenden Streitigkeiten insbesondere vorgeschrieben wäre; so müsste dasselbe auch dann beybehalten werden, wenn der Geklagte Einwendungen gegen die Klage vorbringt, worüber

„kurze Frist eine Tagsatzung und zwar mit dem Anhang, dass „Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten wer- „den würde, anberaumt, und der Beklagte über die Klage ver- „nommen werden. Ist nun der Beklagte der Schuld geständig, „so ist von dem Richter ohne weiters auf die Execution zu er- „kennen; sollte aber Beklagter Einwendungen beybringen, „worüber sogleich der Endspruch erfolgen könnte, so ist von „beyden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzu- „nehmen, und was Rechtens ist, zu erkennen; wo endlich „in jenem Falle, dass Beklagter zwar die Urkunde anerkannte, „aber solche Einwendungen beybrächte, worüber der End- „spruch nicht sogleich geschöpfet werden könnte, die Sache „in das rechtliche Verfahren einzuleiten — — — ist."

(*d*) Allg. G. O., §. 15. „Insgemein ist schriftlich, in folgenden „drey Fällen aber mündlich zu verfahren: a.) auf dem Lande, „b.) in geringschätzigen Sachen, wo der Gegenstand des „Streites die Summe von 25 fr. nicht übersteiget, c.) in Rechts- „händeln, die aus einer bloss mit Worten zugefügten Unbild „entstehen."

sich nicht gleich das Endurtheil schöpfen lässt.

§. 181.

B.) *In Rücksicht der Classification in Concursfällen.*

Der Vorzug der dritten Classe in Concursfällen hat bey den aus unförmlichen Wechseln entstehenden Forderungen nur dann Statt, wenn dieselben von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder an solche hierländige Manufacturarbeiter, welche leinene oder auch Waaren von Wolle, Cattun, Seide, Leder, Glas, Gold, Silber, Eisen, Messing und andern Metallen verfertigen, in so fern diese Fabriken oder Manufacturarbeiter ihre erzeugten Waaren erst im letzten Jahre vor dem Ausbruche des Fallimentes, geborgt haben, ausgestellt sind; oder, jedoch unter der nähmlichen Beschränkung auf das letzte Jahr vor der Concurseröffnung, wenn diesen Fabriken oder Manufacturarbeitern Geld oder Materialien auf solche Wechsel creditirt wurden (*a*).

Ausser diesen Ausnahmsfällen gebührt den unförmlichen Wechseln aber dieses Vorrecht nicht, dieselben mögen von wem oder an wen immer ausgestellt seyn; sie stehen daher ausserdem in der vierten Classe, nähmlich jener, der Gemeingläubiger (*b*).

(*a*) Vergl. den 46. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 165, Anm. a.)

Der 19. §. der allg. Concursordnung v. 1. May 1781 lit. d.) stimmt ganz mit dem diessfälligen Inhalte des 46. Art. d. W. O. überein.

Nach dem 129. §. der westgal. und dem 121. §. der ital. G. O. gebührt der Vorzug der dritten Classe in Concursfällen den im Contexte genannten Forderungen schon an sich, ohne Rücksicht, ob darüber Wechsel ausgestellt wurden, oder nicht.

(*b*) 2. Absatz des 53. Art. d. W O. v. 1. October 1763. „Nun „wollen wir diesem trockenen Wechsel dasjenige Privile-„gium, welches Wir den förmlichen Wechselbriefen, hier-„oben beygelegt, nähmlich den Vorzug in *Concursu Credi-„torum* vor den *Chirographis*, oder gemeinen Schuldver-„schreibungen keineswegs eingeraumet haben, nur allein

§. 182.

C.) D.) und E.) *In Rücksicht des Pfand-Retentions- und Compensationsrechtes.*

In Rücksicht des Pfand-Retentions- und Compensationsrechtes haben die Forderungen aus unförmlichen Wechseln an sich gar nicht die mindeste Begünstigung vor andern, aus gemeinen Rechtstiteln entstehenden, voraus. Man kann daher für solche Wechselforderungen, so wie für eine gemeine wohl ein Pfandrecht erwerben; allein man muss sich ungeachtet dessen, wenn über den Schuldner ein Concurs ausbricht, in denselben einlassen und die Classification abwarten. Eben so ist es auch mit dem Compensatiosrechte, das man ausser dem Concurse mit Gegenforderungen, welche aus dieser Art von Wechseln entspringen, eben so wie mit jeder andern gemeinen, ohne weiters; bey ausgebrochenem Concurse aber nur unter der Bedingung gegen die Concursmasse geltend machen kann, wenn die zu compensirende Gegenforderung gehörig bey der Concursinstanz angemeldet wurde. Das Retentionsrecht kommt aber unförmlichen Wechseln gar nicht zu Statten.

In wie fern den Handelsleuten als solchen, für ihre Forderungen aus solchen Wechseln in diesen Beziehungen mehrere Rechte zustehen, ist hier, wo nur Wechselrechte zu erörtern sind, nicht der Platz zu bestimmen; sondern davon zu sprechen muss dem Handelsrechte vorbehalten bleiben.

„jene ausgenommen, von welchen der Articulus 46. Meldung „machet."

Schlusssatz des 5. Absatzes des nähmlichen Artikels. — —
„wie dann auch alle unterworfene Wechselbriefe in den „Cridae- oder Edictalischen Handlungen anders nicht, als „eine gemeine Schuldverschreibung anzusehen, und zu clas-„sificiren sind."

Vergl. den 21. §. d. allg. G. O. v. 1. May 1781.

§. 183.

Grundsatz, in wie fern überhaupt die für förmliche Wechsel bestehenden Bestimmungen auf die unförmlichen anzuwenden seyen.

Aus dem im §. 178 aufgestellten und in den §§. 179 — 182 näher beleuchteten Grundsatze, dass die besondern, in der W. O. den förmlichen Wechseln zugestandenen Begünstigungen (Privilegien) den unförmlichen in der Regel nicht zukommen, folgt keineswegs auch der, dass überhaupt auch die übrigen Bestimmungen, welche in der W. O. über förmliche Wechsel (z. B. rücksichtlich der Verfallszeit, der Art der Bezahlung derselben u. d. gl.) enthalten sind und welche sich nicht als Privilegien, sondern bloss als Normen für den Inhalt und Gang des Wechselgeschäftes darstellen, auf die unförmlichen nicht anwendbar seyen.

Dieses scheint zwar dem ersten Anblicke nach geradezu aus den Anfangsworten des 53. Artikels: — „bisher ist von den förmlichen Wechseln „gehandelt worden" — zu folgen; allein, wenn wir diese Stelle mit andern Artikeln der W. O. vergleichen; so werden wir bald eine andere Ansicht von ihrer eigentlichen Tendenz erhalten.

Zuvörderst kann dieselbe nicht die Bedeutung haben, dass in allen, dem 53. vorhergehenden Artikeln gar nicht von unförmlichen Wechseln gesprochen worden sey; denn allerdings sind in mehreren, ausdrückliche Bestimmungen in Rücksicht derselben enthalten. Dahin gehört die im 7. Art. enthaltene Anordnung, dass in der Regel „Niemand vor „vollstreckten 24 Jahren, im Falle er auch *Veniam* „*aetatis* erlanget hätte, förmliche oder unförmliche „Wechsel auszustellen befugt" sey (*a*). Nicht min-

(*a*) S. d. Anm. a.) zum §. 150.

der ist hieher der 46. Art. zu rechnen, welcher ausdrücklich bestimmt, in wie fern den unförmlichen Wechseln der Vorzug der dritten Classe im Concurse der Gläubiger zu Statten komme (*b*).

Eben so wenig kann man aus den obgedachten Anfangsworten des 53. Art. d. W. O. den Schluss ziehen, dass wenigstens alle übrigen Bestimmungen der dem 53. vorhergehenden Artikel, in welchen nicht insbesondere der unförmlichen Wechsel gedacht ist, auf dieselben nicht anwendbar seyen. Denn, wenn dieses schon überhaupt aus dem angeführten Anfange dieses Artikels folgte; so wären alle jene Stellen in mehreren frühern Artikeln geradezu überflüssig, welche bey besondern, nur auf förmliche Wechsel zu beziehenden Bestimmungen, insbesondere andeuten, dass diessfalls etwas Anderes in Beziehung auf unförmliche Wechsel zu gelten habe. Solche Stellen sind: 1.) jene, am Ende des 2. Artikels der W. O., wodurch in Rücksicht der Erfordernisse förmlicher Wechsel angedeutet ist, dass diese bey unförmlichen Wechseln nicht dieselben seyen (*c*); ebenso 2.) jene, im 6. Art., worin gesagt wird, dass wegen der Fähigkeit zur Ausstellung der unförmlichen Wechsel etwas Anderes im 53. Art. angeordnet sey (*d*).

Im Gegentheile ist aus dem Verlaufe des 53. Art. d. W. O. sehr klar zu ersehen, dass die erwähnten Anfangsworte derselben nur darum gewählt worden seyen, um dadurch anzuzeigen, dass die den förmlichen Wechseln beygelegten besondern Privilegien nicht auf die unförmlichen ausgedehnt werden dürfen; indem gleich darauf im 2. und 3. Absatze dieses Artikels gesagt wird, dass den letz-

(*b*) Vergl. diesen Art. bey §. 165, Anm. a.)

(*c*) Schlussatz des 2. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Von „den unförmlichen und also genannten *Cambiis* „*a Deposito*, oder *Cambiis siccis* wird hiernach ein „mehreres zu Ende dieser Ordnung gehandelt."

(*d*) S. die Anm. e.) bey §. 151.

tern das Privilegium der bessern Classe in Concursfällen in der Regel nicht zustehe und sie überhaupt kein anderes, als jenes, des wechselrechtlichen Forums und der schleunigen Execution geniessen sollen, welche ausdrückliche Bestimmung ebenfalls ganz überflüssig wäre, wenn schon die Anfangsworte dieses Artikels den Sinn hätten, dass überhaupt keine Bestimmung der frühern Artikel der W. O. für unförmliche Wechsel zu gelten hätte; wornach es sich ohnediess von selbst verstände, dass auch die darin den förmlichen Wechseln beygelegten Privilegien den unförmlichen nicht zukommen.

Aus allen diesen Bemerkungen scheint sich nun das Resultat zu ergeben: dass die über die förmlichen Wechsel bestehenden Vorschriften der Wechselordnung, welche nicht Privilegien derselben enthalten, sondern bloss den Inhalt und Gang des Wechselgeschäftes bestimmen, auch auf die unförmlichen zu beziehen seyen, in so fern von diesen Vorschriften nicht, vermöge des natürlichen Sinnes der Worte, oder der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes, hierauf keine Anwendung gemacht werden darf, oder es nicht, wegen der verschiedenen Natur beyder dieser Arten von Wechseln, unmöglich ist, sie anzuwenden.

Diese Meinung gewinnt noch mehr Gewicht, wenn wir erwägen, dass wir sonst über die wichtigsten Rechtsfragen bey unförmlichen Wechseln, z. B. wann dieselben verfallen, wie sie zu bezahlen seyen, auf welche Art man seinen Regress zu nehmen habe u. s. w., gar keine gesetzlichen Entscheidungsquellen hätten; da die Wechselgesetze diessfalls in Rücksicht dieser Art von Wechseln keine besondere Verfügung enthalten. Eben so wird sie dadurch gerechtfertigt, dass wir durch den 7. §. des a. b. G. B. angewiesen sind, von der Analogie Gebrauch zu

machen, d. i. eine bestimmte gesetzliche Entscheidung über eine Materie auf eine gesetzlich nicht entschiedene ähnliche anzuwenden. Die Anwendung der Analogie muss aber hier um so sicherer Statt finden, da die Ähnlichkeit zwischen diesen beyden Arten von Wechseln dadurch, dass sie zu demselben Genus von Urkunden, nähmlich zu den Wechselbriefen überhaupt, gehören, unmöglich verkannt werden kann.

§. 184.

Abtheilung dieses Hauptstückes.

Bisher haben wir jene Bestimmungen kennen gelernt, welche sich entweder für alle Wechselforderungen gemeinschaftlich, oder nach dem Unterschiede, ob die Wechsel, aus denen sie fliessen, förmliche, oder unförmliche sind, für dieselben an sich, ohne Rücksicht darauf, welchen von den im Wechselgeschäfte vorkommenden Personen (§§. 141 — 146), wenn sie nur eine wirkliche Wechselforderung zu stellen haben (§. 161), sie zustehen, als Begünstigungen darstellen. Nun müssen wir erst die Rechte und Pflichten kennen lernen, welche jeder der verschiedenen Personen, die an dem Wechselgeschäfte Theil nehmen, insbesondere zukommen.

Wir werden sonach, gemäss der im I. Bande, §§. 141 — 147 enthaltenen Angabe der bey dem Wechselgeschäfte vorkommenden Haupt- und Nebenpersonen, in den nun folgenden Abschnitten dieses Hauptstückes

von den Rechten und Pflichten

1.) des Wechselgläubigers;
2.) des Ausstellers;
3.) des Trassaten, der an dessen Stelle tretenden Personen und des Acceptanten;

} als der Hauptpersonen;

4.) der Giranten und Giratare;
5.) der Wechselbürgen;
6.) der Sensale;
7.) der gemeinen Bevollmächtigten und
8.) der Notare
} als der Nebenpersonen;

zu handeln haben.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Wechselgläubigers.

§. 185.

Der Wechselgläubiger hat Rechte und Pflichten gegen seine Vormänner und den Acceptanten.

Bey der Entwickelung der Rechte und Pflichten des Wechselgläubigers kommt Alles vorerst auf den Unterschied an zwischen seinen Verhältnissen zu seinen Vormännern, nähmlich zu dem Aussteller und den Giranten und zwischen jenen zum Acceptanten; dann, in Rücksicht seiner Rechte und Pflichten gegen den Aussteller, auf den Unterschied zwischen jenen, welche schon aus dem *Pacto de cambiando* und jenen, welche erst aus dem ursprünglichen Wechselcontracte fliessen.

§. 186.

Rechte desselben gegen den Trassanten aus dem Pacto de cambiando.

Die Rechte, welche für den Wechselgläubiger aus dem *Pacto de cambiando* fliessen, bestehen darin, dass er von dem Trassanten fordern kann, dass die-

ser den versprochenen Wechselbrief, gemäss den unter ihnen ausgemachten Bedingungen, in der gesetzlich bestimmten Art, zur festgesetzten Zeit und auf die bedungene Summe und Währung ausstelle und, wenn dieses nicht mehr thunlich ist, ihm seine dafür im Voraus entrichtete Valuta sammt Verzugszinsen wieder zurückstelle und Ersatz leiste (*a*).

§. 187.

Fortsetzung.

Ist keine Zeit zur Wechselausstellung bedungen; so ist der Remittent die Ausstellung sogleich nach Entrichtung der Valuta zu fordern berechtigt; da alle Verträge, deren Erfüllung nicht durch Übereinkommen der Partheyen auf einen spätern Zeitpunct hinausgerückt wurde, sogleich zu erfüllen sind (*a*).

Hievon sind jedoch die Verabredungen zur Ausstellung eines auf einem ausländischen Platze zu bezahlenden Messwechsels auszunehmen; da ein solcher, die Valuta mag wann immer dafür bereits entrichtet worden seyn, nicht früher als 14 Tage vor dem Anfange der Messe ausgewechselt werden darf. Bis dahin muss aber dem Gläubiger zu seiner Versicherung eine Interimsrecognition eingehändigt werden, wenn es die Partheyen nicht ausdrücklich anders bedungen haben (*b*). Hiebey muss

(*a*) Vergl. b. G. B., §. 902, 919 u. 932.

(*a*) A. b. G. B., 904.

(*b*) S. den 36. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 78, Anm. a). Dasselbe verordnete schon der 37. Art. d. W. O. v. 10. September 1717. Mit dieser Vorschrift stimmt auch die churbrandenburgische W. O. v. J. 1724, Art. 46, gänzlich überein.

Einige W. O., z. B. die churbayerische und oberpfälzische, §. 3; die churpfälzische Art. 46., verordnen diess für alle Messwechsel ohne Unterschied, ob sie auf aus- oder inländische Messen trassirt werden sollen. Andere, z. B. die frankfurter, §. 11; die augsburgische, Cap. 8, §. 7, bestimmen dagegen, dass die auf auswärtige

genau bemerkt werden, dass diese Zeitbestimmung zur Ausstellung von Messwechseln nur für jene gelte, welche auf auswärtige Messen und Märkte zu stellen sind, wie dieses die Anfangsworte des 36. Artikels d. W. O. ausdrücklich bestimmen; in Rücksicht der auf inländische Messen und Märkte zu trassirenden Wechsel aber keineswegs angewendet werden könne; da die Gesetze in Beziehung auf sie keine solche Ausnahme festsetzten (*c*) und jede Ausnahme im strengsten Sinne ausgelegt werden muss.

Fragt man um den Grund dieser gesetzlichen Anordnung; so lässt sich in dem positiven Gesetze selbst wohl kein Anhaltspunct zur Auffindung desselben nachweisen; daher denn auch bey den meisten Schriftstellern (*d*) bloss diese Disposition ange-

Messen zu trassirenden Wechsel nicht später als 14 Tage vor der Messe, oder als die ersten Spacci (vergl. Anm. f.) dahin abgeben, ausgestellt werden sollen. In den neueren Gesetzen, z. B. im preussischen L. R. und im *Cod. d. com.*, findet sich keine solche Bestimmung.

(*c*) Vergl. den 37. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 244, Anm. c.).

(*d*) Unter den österreichischen Schriftstellern hat Neupauer (§. 114) allein nach einem Grunde hievon geforscht und hält dafür, dass derselbe in der beabsichtigten „Vermehrung der Concurrenz des Angebothes solcher Wechsel zu Gunsten des Remittenten" liege. Allein, wenn wir den Inhalt des 36. Art. unserer W. O. damit zusammenhalten; so scheint er kaum haltbar zu seyn. Denn dieser Artikel erlaubt selbst in dem Falle, wenn der Remittent mit dem (künftigen) Trassanten bereits das *Pactum de cambiando* abgeschlossen, ja sogar schon die Valuta für den auszustellenden Messwechsel entrichtet hat (wo er also in Beziehung auf diesen Wechsel durchaus später von dem, 14 Tage vor der Messe sich vermehrenden, Angebothe solcher Wechsel keinen Gebrauch mehr machen kann), die frühere Ausstellung desselben nicht. Uebrigens schiene mir, wenn diess die Absicht des Gesetzgebers bey Erlassung dieses Gesetzes wäre, dasselbe geradezu unnütz zu seyn; denn, wenn es der Vortheil der Remittenten ist, eine spätere Zeit vor dem Anfange der Messe abzuwarten, um dadurch die Concurrenz solcher Wechsel und einen wohlfeileren Preis derselben zu bewirken; so werden sie, ohne hiezu ein Gesetz zu bedürfen, schon durch ihr eigenes Interesse geleitet werden, diese Wechsel erst später zu suchen. Im Gegentheile kann es ihnen sogar manchmahl sehr ungelegen seyn, die gesetzliche Zeit zur Aus-

führt wird, ohne sie mit einem Grunde zu beleuchten. Indess lassen sich dafür doch zwey Gründe anführen, von denen einer, oder vielleicht auch beyde zusammen, dieselbe veranlasst haben dürften.

Der eine scheint in dem Geiste der Handelsgesetzgebung jener Zeit zu liegen, in welcher diese Bestimmung erlassen wurde.

Die Wechselordnungen, welche sie enthalten, gehören nähmlich unter die älteren (*e*); in allen ältern Handelsgesetzen wird ganz sicher dem Mercantilsysteme gehuldigt, welches den Grundsatz aufstellt, so wenig bares Geld ausser Land zu lassen, als möglich ist. Dieses vorausgesetzt, wird man es sehr natürlich finden, dass in den erwähnten Gesetzgebungen ungefähr so raisonirt wurde. Wenn man das ganze Jahr hindurch, ja sogar schon auf der einen auswärtigen Messe auf die nächste trassiren und hiedurch Geld dahin disponiren kann; so wird mehr bares Geld dadurch in das Ausland fliessen, als wenn das Befugniss, dahin zu trassiren, auf nur kurze Zeit vor dem Anfange der auswärtigen Messe beschränkt wird.

Der zweyte Grund davon dürfte vielleicht in dem Umstande gefunden werden, dass die Kaufleute früher, als die ersten Spacci (*f*) an den Ort der Messe von ihnen abgehen, was erst 14 Tage vor dem Anfange derselben geschieht (*g*), selbst noch nicht

stellung derselben abzuwarten, was z. B. bey Reisenden nicht selten der Fall ist. Endlich würde dann nicht erklärbar seyn, warum denn diese Anordnung nicht auch für die Ausstellung der auf inländische Messen zu trassirenden Wechsel erlassen worden sey; da, wenn dieser Grund richtig wäre, er auch hierauf passte. Die Begünstigung der Remittenten scheint also wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers hiebey gewesen zu seyn.

(*e*) Vergl. oben Anm. b.).

(*f*) Spacci sind eine Art von Avisobriefen, in welchen alle Tratten und Rimessen, welche auf die Messe an ein und dasselbe Handelshaus abgegeben und übersendet werden, mit dem Ansuchen bemerkt sind, die Tratten zu acceptiren und die Rimessen in der gehörigen Zeit einzuziehen (vergl. Scherer, II. B, S. 724).

(*g*) Vergl. Wegelin, S. 106, not. b.).

wissen können, welche disponible Summen sie auf der fremden Messe haben werden; folglich sie durch zu frühes Trassiren auf dieselben, wenn sie dann nicht gehörige Deckung bis zum Anfange der Messe dahin zu schaffen vermöchten, ihrem Credite und dadurch jenem der Handelschaft ihres Staates überhaupt in den Augen des Auslandes schaden könnten (*h*).

Würde ungeachtet dieser Vorschrift der auf die auswärtige Messe zu trassirende Wechsel dennoch früher, als 14 Tage vor ihrem Anfange ausgestellt; so scheint derselbe doch desswegen nicht ungültig zu seyn; da nirgends im Gesetze die Übertretung dieser Anordnung mit der Nichtigkeit des zu frühe ausgestellten Wechsels sanctionirt ist; allein es scheint, dass solchen Wechseln im Concurse der Gläubiger das Privilegium der dritten Classe streitig gemacht werden könne, weil der 46. Art. d. W. O. dasselbe nur den „ordentlich stylisirten" Wechselbriefen einräumt und der Wechsel offenbar nicht mehr als ordentlich stylisirt (nach Vorschrift der Gesetze

(*h*) Jene Gesetzgebungen, welche die Ausstellung von Messwechseln überhaupt, ohne Unterschied ob sie auf in- oder ausländische Messen trassirt werden, auf diese Art beschränken (vergl. Anm. b.), scheint ausserdem noch das Besorgniss zu dieser Anordnung bestimmt zu haben, dass, wenn durch zu lange Zeit vor den Messen schon darauf Wechsel gezogen würden, so viele Zahlungen auf einer derselben zusammentreffen könnten, dass, zum Abbruche des Messcredites, die Marktbesucher nicht alle Zahlungen in der bestimmten Zeit erhielten.

In jenen Gesetzen hingegen, welche verordnen, dass die Ausstellung der auf auswärtige Messen lautenden Wechsel nicht später, als in obgedachter Zeit (Anm. b.) geschehen solle, möchte der Grund dieser Bestimmung analog mit dem zweyten im Contexte angeführten, seyn. Da nähmlich der Kaufmann bereits bey dem Ablaufen der ersten Spacci die Deckung des Trassaten für die auf ihn in dieser Messe zu trassirenden Wechsel bereits dahin disponirt haben und sonach die Grö se seiner dortigen Fonds, auf die er trassiren kann, damahls schon wissen muss; so liesse sich keine genugsame Ursache denken, aus welcher der Trassant mit der Ausstellung des Messwechsels den Remittenten noch länger hinhalten sollte.

ausgestellt) erscheint, wenn er von einem früheren, als dem gesetzlichen Datum lautet (*i*).

§. 188.

Fortsetzung.

Auf die Erfüllung des *Pacti de cambiando* muss in jedem Falle binnen einem Jahre von dem bedungenen Zeitpuncte gedrungen werden, sonst ist das Recht hiezu erloschen; indem dasselbe eine Verabredung zur künftigen Schliessung eines Contractes ist und die daraus entstehenden Rechte auf die Abschliessung des letztern zu dringen, binnen dieser Zeit erlöschen (*a*).

§. 189.

Fortetzung.

Insbesondere ist der Remittent, welcher aus dem *Pacto de cambiando* die Ausstellung eines Wechsels zu fordern hat, berechtigt, sich zu weigern, einen Wechsel, welchen der Aussteller entweder auf sich selbst an ein Ort, wo er nicht wohnhaft ist, zahlbar ausgestellt (wenn er auch zur Zeit der Ausstellung dort befindlich wäre), oder auf eine dritte Person, welche am Orte der Zahlung nicht anwesend ist, trassirt, zu nehmen; ja sogar, wenn er ihn schon genommen hätte und es zeigte sich dieser Umstand erst in der Folge; so könnte er den Wechsel mit Protest zurücksenden; ausser er wäre bey einer im Zahlungsorte wohnenden Person domicilirt (*a*).

(*i*) S. d. 46. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 165. Anm. a.).
(*a*) A. b. G. B., §. 936.
(*a*) 4. Art. d. W. O. v. 2. October 1763. „Was anlanget die „Wechselbriefe, welche von Personen, so in *Loco Solutionis* „nicht wohnhaft sind, auf sich daselbst zahlbar ausgestellet „werden, solle man dergleichen Wechselbriefe anzunehmen „nicht schuldig seyn. Dahero auch jene Wechselbriefe, so „auf Personen, welche weder in *Loco solutionis* wohnhaft,

§. 190.

Fortsetzung.

Allen bisher erörterten Rechten des Gläubigers aus dem *Pacto de cambiando* gebührt, mit einziger Ausnahme der Verabredungen zur Ausstellung eines auf einen ausländischen Platz zu stellenden Messwechsels, welchem allerdings nach dem 36. Art. d. W. O. (*a*) das Privilegium des Wechselgerichtsstandes und der Wechselexecution zu Statten kommt, keine wechselrechtliche Begünstigung (*b*).

Hiernach steht dem Gläubiger, wenn der Trassant seine durch das *Pactum de cambiando* übernommenen Verbindlichkeiten nicht zuhält, zwar allerdings gegen den Säumigen ein Klagerecht zu; er muss es aber, ausser dem eben erwähnten Falle der Verabredung zur Ausstellung eines auf einen auswärtigen Platz zu trassirenden Messwechsels, bey dem ordentlichen Gerichtsstande anbringen und kann dafür von dem Wechselrechte keinen Gebrauch machen (*c*).

„oder daselbst anwesend sind, lauten und keine Adressen in „selben haben, von den Inhabern mit Protest zurückgesendet „werden, und die Inhabere ihren Regress behörig zu nehmen, „befugt seyn sollen, es wäre dann, dass die ausländische, oder „in *Loco Solutionis* nicht wohnende Personen sogleich einen „Acceptanten, und Zahler alldort benammseten: sollte hierauf „die Bezahlung nicht erfolgen, ist der Inhaber den *Protest de* „*non pagamento* zu leviren schuldig."

Vergl. auch *Cod. d. com.*, Art. 123.

(*a*) S. diesen Art. der W. O. v. 1. October 1763 bey §. 78, Anm. a.).

(*b*) Vergl. §§. 66, 72, 78, 79, 159 u. 161.

(*c*) Der Umstand, dass wir manchmahl — nähmlich dann, wenn das *Pactum de cambiando* zwischen beyderseits Kaufleuten abgeschlossen wird — sehen, dass auch aus diesem eine Klage vor dem Mercantil- und Wechselgerichte angebracht wird, schadet dieser Ansicht nicht; da in diesem Falle doch keine Wechselklage sondern nur eine Handelsklage Statt findet, welche allerdings vor dieses Gericht (als Mercantilgericht, dem überhaupt alle Klagen aus was immer für Handelsgeschäften zwischen beyderseits Kaufleuten durch den 1. §. des 1. Titels der II. Abth. d. W. O. zugewiesen sind) gehört, welcher jedoch die übri-

§. 191.

Rechte desselben aus den wirklichen Wechselcontracten:

I.) *auf die Bezahlung des Wechsels zur festgesetzten Zeit, am bedungenen Orte und in der gehörigen Quantität und Qualität.*

Wechselrechtliche Begünstigungen geniesst der Wechselgläubiger erst durch die Abschliessung der wirklichen Wechselcontracte und zwar gegen den Aussteller aus dem ursprünglichen Wechselcontracte, welcher mit der Ausstellung des Wechselbriefes vorhanden ist; gegen die Giranten aus dem Giro und gegen den Acceptanten aus dem Acceptationsvertrage.

In allen Fällen geht die Berechtigung des Wechselinhabers zuletzt dahin, dass ihm die Bezahlung des Wechsels pünctlich zur bestimmten Zeit, an dem bedungenen Orte und in der gehörigen Quantität und Qualität geleistet werde.

gen Wechselrechte (z. B. eine bessere Classe in Concursfällen) nicht zu Statten kommen. Wird dieses *Pactum de cambiando* aber unter Nichthandelsleuten abgeschlossen; so gehört die Klage daraus bloss vor die gemeine Personalinstanz.

Eben so wenig thut dieser Ansicht der Umstand Abbruch, dass die Klagen aus den hier in Wien durch Intervention eines Börsesensales abgeschlossenen *Pacta de cambiando* vor dem hiesigen Mercantil- und Wechselgerichte angebracht werden. Denn in diesem Falle ist nicht die Ansicht, als ob diese *Pacta de cambiando* als wirkliche Wechselcontracte angesehen würden, sondern der Umstand, dass sie durch Börsesensale abgeschlossen werden, also Börsesensalgeschäfte sind, der Grund, warum der 19. §. des Börsepatentes vom 1. August 1771 die daraus entstehenden Klagen dem erwähnten Gericht zuweist; was sich klar daraus ergibt, dass durch diesen §. des angeführten Patentes nicht bloss diese, sondern auch alle über öffentliche Creditspapiere durch Börsesensale abgeschlossenen Geschäfte dem Gerichtsstande des hiesigen Mercantil- und Wechselgerichtes zugewiesen sind. Uebrigens ist diese gesetzliche Bestimmung nur für den Wienerplatz anwendbar; da das Börsepatent bloss für denselben gilt.

Wir müssen daher zuerst die Rechte des Wechselgläubigers in Rücksicht der Zeit, dann des Ortes und endlich der Quantität und Qualität der Zahlung des Wechsels erörtern.

§. 192.

Rechte desselben auf die Zahlung des Wechsels in Rücksicht der Zeit.

Um die Rechte des Wechselgläubigers in Rücksicht der Zeit der Zahlung des Wechsels richtig angeben zu können, müssen wir uns vor Allem den Unterschied zwischen dem Verfalls- und Zahlungstage, wovon schon im §. 52 gesprochen wurde, genau gegenwärtig halten (*a*). Dort wurde aber zugleich gesagt, dass in der Regel beyde dieser Zeiten auch bey Wechseln dieselben und nur ausnahmsweise verschieden seyen. Sonach wollen wir zunächst die Verfallszeit näher kennen lernen und in jenen Fällen, wo sie von der Zahlungszeit verschieden ist, auch diese an den zukommlichen Orten angeben.

Zuletzt hängt die Bestimmung der Verfallszeit wohl in allen Fällen von der Willkür der Partheyen ab; zunächst aber bestimmt dieselbe in manchen Fällen, zu Folge eines von den Partheyen in Rücksicht der Verfallszeit angegebenen Merkmahles, oder bey Unterlassung einer solchen Angabe, das Gesetz selbst.

Dieses ist der Fall bey Messwechseln und jenen, welche auf Uso, Medio Messe (ohne Beysatz) und a Piacere lauten, oder ohne alle Verfallszeit ausgestellt sind. Bey den übrigen Arten der Wechsel aber bestimmt auch zunächst der Ausdruck der Partheyen die Verfallszeit, ohne dass das Gesetz, bey ohnehin klarer Willensäusserung derselben, nöthig hat, eine Interpretation aufzustellen, was bey den Präcise-

(*a*) Der *Cod. d. com.* kennt keinen Unterschied zwischen Verfalls- und Zahlungstag, was sich klar aus dem 135. Art. desselben ergibt. Vergl. die Anm. a.) zum §. 200.

wechseln und jenen, welche Ultimo Mese (ohne Beysatz), a Dato, oder gewisse Tage, Wochen, Monathe nach Sicht lauten, geschieht.

§. 193.

Verfallszeit bey Messwechseln.

Um für die Messwechsel die Verfallszeit bestimmen zu können, muss zwischen jenen, welche auf inländische und jenen, welche auf ausländische Messen und Märkte trassirt sind, unterschieden werden.

Für die auf inländische Messen und Märkte lautenden Wechsel bestimmt das Gesetz, nähmlich der 37. Art. d. W. O. und der 4. Absatz des Marktspatentes, als Verfallszeit die letzte Woche des Marktes oder der Messe, worauf sie lauten und zum Zahlungstage den Tag vor dem letzten Posttage derselben (*a*). Hier ist also allerdings ein Unterschied zwischen der Verfallszeit und dem Zahlungstage.

(*a*) 37. Art. der W. O. v. 1. October 1763. „Die acceptirten „Wechselbriefe aber sollen in der letzten Woche des Markts „bis letzten Posttag vor Ausgang des besagten Markts, ex„clusive bezahlet werden; wenn aber dieselbe in solcher „Zeit nicht abgestattet würden, so kann der Präsentant, ohne „Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-Täge weilen „solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte „ohne dies nicht zu attendiren seynd, seibige den letzten „Posttag vor Ausgang des Markts protestiren, dazu ihm die „Stunden desselben Tags, von Morgen an bis zu Untergang „der Sonne zu statten kommen."

Pat. v. 25. May 1772, 4. Absatz. „Sind sowohl die Markt„händler, als die Wienerhandelsleute schuldig, ihre auf die „Jahrmärkte gestellte Wechselbriefe nach dem Inhalt des „37. Artikels der Wechselordnung vom Jahre 1763 in der „vierten Woche bis letzten Posttag vor Ausgang des Mark„tes exclusive zu bezahlen, weil im widrigen, wenn nähmlich „die Zahlung in solcher Zeit nicht abgestattet würde, den „Präsentanten bevorstünde, ohne Beobachtung der sonst ge„wöhnlichen Respecttage, den letzten Posttag vor Ausgang „des Marktes zu protestiren."

Der *Cod. de com.* (Art. 133) bestimmt, dass diese Art von Wechseln, wenn die Messe nur einen Tag dauert, an diesem, wenn sie aber länger dauert, am vorletzten Marktstage verfalle.

In Beziehung auf diesen Artikel der W. O. und den erwähnten 4. Absatz des Marktspatentes bestehen bekanntlich am hiesigen Platze zweyerley Meinungen. Die eine derselben ist die eben ausgesprochene (*b*). Die zweyte besteht darin, dass nicht der letzte Posttag der letzten Marktswoche (der Sonnabend), sondern der vorletzte derselben (der Mittwoch) der Tag sey, bis zu welchem exclusive die Zahlung des Wechsels geleistet und, wenn dieselbe unterbleibt, an welchem derselbe protestirt werden müsse. Der Grund der letztern Meinung liegt in den Worten dieses Artikels der W. O. sowohl, als jenen des 4. Absatzes des Marktspatentes, welche sagen, dass diese Wechsel „bis letzten „Posttag vor Ausgang des Marktes" zu bezahlen und bey Verweigerung derselben „den „letzten Posttag vor Ausgang des Mark„tes" zu protestiren seyen. Der letzte Posttag vor Ausgang des Marktes sey aber der Mittwoch und nicht der Sonnabend; da mit diesem letztern sich schon der Markt endige, wornach der Sonnabend auch nicht als der letzte Posttag vor Ende des Marktes angesehen werden könne; sondern dieser sey der letzte Tag des Marktes selbst, folglich schon das Ende desselben. Allein wenn man bedenkt, dass der Posttag sich schon am Morgen des Sonnabendes anfange, der Markt aber erst am Ende desselben ausgehe; so scheint es auch ausgemacht zu seyn, dass der Sonnabend allerdings der letzte Posttag vor Ausgang des Marktes genannt

(*b*) Dieser stimmen zwey der bedeutendsten Schriftsteller über das österreichische Wechselrecht, nähmlich Wegelin (im Commentare zum 38. Art. d. W. O. v. 10. September 1717, Nota e.), S. 108 — 109) und v. Zimmerl (Anleitung, §. 177, S. 174), bey. Derselben Meinung ist auch Meyer (im Anhange, §. 3, S. 115, Anm. c.); wenn gleich dieser letztere Schriftsteller an sich wenig Gewicht hat; so zeigt sich doch aus dem Umstande, dass er ebenfalls diese Meinung ausspricht, dass zur Zeit der Erscheinung der Wechselordnung dieser Artikel derselben allgemein auf die nähmliche Art verstanden wurde.

werden könne; da er (weil er schon am Morgen des Sonnabendes beginnt) schon vorhanden ist, noch ehe sich der Markt selbst endigt, wornach der in diesem Art. d. W. O. und dem 4. Absatze des Marktspatentes gewählte Ausdruck: „letzter Posttag vor „Ausgang des Markts" gleichbedeutend ist mit jenem: letzter Posttag des Marktes.

Schlüsslich muss hier noch eine Meinung (*c*) berichtigt werden, nach welcher behauptet wird, dass der Inhaber eines Marktswechsels auch gleich zu Anfange der letzten Marktswoche, wenn nicht damahls schon die Zahlung geleistet würde, denselben zu protestiren berechtigt und nicht schuldig sey, damit bis zum letzten Posttage des Marktes zu warten. Diese Meinung scheint offenbar unrichtig zu seyn; da sowohl der 38. Art. d. W. O. v. J. 1717, als auch der 37. der erneuerten v. J. 1763 ausdrücklich sagt: „wenn aber dieselben in solcher Zeit „nicht abgestattet würden, so kann der „Präsentant selbe den letzten Posttag „vor Ausgang des Markts protestiren;" woraus klar zu fliessen scheint, dass er früher kein Recht dazu habe, weil das Gesetz sonst gesagt haben müsste, dass er während der ganzen letzten Marktswoche protestiren könne. Diese Behauptung erhält auch durch die Textirung des 37. Art. der westgal. W. O. noch mehr Gewicht, wo es heisst: „wenn aber dieselben in dieser „Zeit nicht abgestattet würden, dann" (folglich nicht früher; sondern erst dann) „kann der Präsen-„tant — — — selbige den letzten Posttag vor Ausgang „des Marktes protestiren." Das darin statt des Wörtchens „so" gebrauchte „dann" bezeichnet ganz klar den *terminus a quo* und nicht den *terminus ad quem*.

Für Botzen, wo jeder Markt 15 Tage dauert, wurde diessfalls festgesetzt, dass dem Zahler noch

(*c*) Wegelin, a. a. O.

zwey Zahltage über den letzten Marktstag zu gute kommen (*d*).

In Rücksicht der Verfallszeit der auf fremde Messen trassirten Wechsel ist die Ordnung desjenigen Ortes, wo sie zu bezahlen sind, genau zu beobachten (*e*).

§. 194.

Verfallszeit der Usowechsel.

Die Verfallszeit des Uso wird bey uns vom Tage der Präsentation der Wechsel berechnet. Diese Verfallszeit wird bey jeder Art des Uso nicht schon von dem Tage der Präsentation, sondern erst von dem darauf folgenden berechnet (*a*); aber es werden in dieselbe die Sonn- und Feyertage eingerechnet, sie ist also ein sogenanntes Tempus continuum (*b*).

(*d*) Botzner Marktsprivilgien v. 23. März 1792, §. 79. „Da eine lange Erfahrung die Unmöglichkeit, alle Zahlungen „am 15. Tage des Marktes zu vollenden, bewiesen hat, und „nach Verlauf desselben immer noch etwas einzuziehen oder „auszuzahlen ist; so sind desswegen noch zwey Respect- oder „Zahltage hinzugesetzt worden."

„Es wird daher ausdrücklich verbothen, am Abende des „15. Marktstages die Proteste zu erheben."

(*e*) 36. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. Vergl. denselben bey §. 78, Anm. a).

(*a*) S. unten in der Anm. c.) den 16. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, wo diese Bestimmung am Ende desselben ausdrücklich enthalten ist. Es ist daher ein gegen die ausdrücklichen Worte dieses Artikels laufendes Versehen, dass v. Weisseneck (§. 287, Anm. b.) behauptet, dass nach österr. Gesetzen der Acceptations- und Präsentationstag für den ersten Tag der Usozeit zu rechnen sey.

(*b*) Die Frist des Uso ist nicht in allen Staaten die nähmliche; auch wird sie, was schon im §. 43 bemerkt wurde, nicht überall wie bey uns von dem Präsentationstage, sondern hie und da vom Tage der Ausstellung berechnet. Eine erschöpfende Darstellung des Uso der verschiedenen Handelsplätze von Europa nach den neuesten Quellen bearbeitet, findet man in alphabetischer Ordnung in v. Zimmerl's Handbuche zur Kenntniss der Handels- und Wechselgeschäfte, 3. Th., S. 201 — 231, unter dem Titel: „Verzeichniss des Uso und „der Respecttage von den Haupthandelsplätzen in Europa," welches auch unter einem ähnlichen Titel, in den Anhang

Der Uso ist entweder ein einfacher (*semplice*) ein halber (*mezzo uso*), ein anderthalber (*un e mezzo uso*) oder ein doppelter (*doppio uso*). Der einfache dauert 14, der halbe 7, der anderthalbe 21, und der doppelte 28 Tage (*c*).

§. 195.

Verfallszeit der Medio Mese (ohne Beysatz) lautenden Wechsel.

Ist die Verfallszeit mit Medio Mese (ohne Beysatz) im Wechsel ausgedrückt; so verfällt derselbe am 15. Tage des Monathes, auf den er gestellt ist, ohne Unterschied, ob der Monath 28, 29, 30, oder 31 Tage hat (*a*).

§. 196.

Verfallszeit der a Vista- und a Piacerewechsel.

A Vista und a Piacere gestellte Wechsel,

der Anleitung zur Kenntniss des Wechselrechtes des nähmlichen Verfassers (S. 303 — 324) aufgenommen ist.

(*c*) Art. 16 der W. O. v. 1. October 1763. „Wann der Wech„selbrief *a' Uso*, oder *doppio Uso*, oder ein halb Uso, oder „so viel Zeit, oder Wochen nach Dato eingerichtet ist, so „hat gedachtermassen es bey dreyen Respect-Tägen sein Ver„bleiben, und wird der halbe Uso von sieben Tägen, der ein„fache Uso auf vierzehn Täge, und ein halber Uso auf ein „und zwanzig Täge, mit Einbegriff der Sonn- und Feyertäge „gerechnet, jedoch nehmen die Respect-Täge nach dem Ver„falltag erst ihren Anfang, welche Verfallzeit nicht von dem „Tage der beschehenen Acceptation, sondern von dem erst „darauf folgenden Tag gezählet werden solle."

Nach dem *Cod. d. com.* (Art. 132) beträgt der Uso 30 Tage und wird von dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage berechnet.

(*a*) S. den 18. Art. d. W. O. v. 1. Octobee 1763 im §. 197, wo er im Contexte wörtlich angeführt ist.

Der *Cod. d. com.* enthält über die Verfallszeit dieser Wechsel keine ausdrückliche Bestimmung.

wie auch jene, in welchen gar keine Verfallszeit ausgedrückt ist, müssen binnen 24 Stunden nach ihrer Präsentation bezahlt werden (*a*).

§. 197

Verfallszeit der Präcisewechsel.

Bey Präcisewechseln gibt die darin enthaltene ausdrückliche Bestimmung ohnediess die Verfallszeit derselben genau an, welche sonach pünctlich beobachtet werden muss.

Lauten sie auf einen numerisch angegebenen Tag, z. B. 15. August u. s. w.; so ist dieser auch der Zahlungstag. Lauten sie auf präcise Ultimo Mese; so sind sie am letzten Tage des Monathes eben so zu bezahlen, als wäre derselbe numerisch ausgedrückt.

Die Verfallszeit der Wechsel, welche den Ausdruck „präcise Medio Mese" enthalten, ist streitig. Einige (*a*) behaupten, dass hiebey auf die Zahl der Tage des Monathes Rücksicht genommen werden müsse, wornach dieselben, je nachdem der Monath, worauf sie lauten, 28, 29, 30, oder 31 Tage habe, am 14., 15., oder 16. Tage zahlbar seyen. Andere (*b*) hingegen sind der Meinung, dass auch auf präcise Medio Mese lautende Wechsel, gleich den auf Medio Mese (ohne Beysatz) gestellten, immer am

(*a*) Art. 15 der W. O. v. 1. October 1763 (vergl. denselben bey §. 205, Anm. d.).
Nach dem *Cod. d. com.*, Art. 130, sind diese Arten der Wechsel sogleich, wenn sie präsentirt werden, zu bezahlen.

(*a*) S. Sonnleithner's Leitfaden, S. 217 u. Koschak, S. 28.

(*b*) v. Zimmerl's Handbuch zur Kenntniss der Handels- und Wechselgeschäfte, 3. Theil, S. 197 und 198 und Neupauer, §. 82.

15. Tage des Monathes zahlbar seyen, derselbe möge mehrere, oder wenigere Tage enthalten.

Der Grund dieser letzten Meinung sind die Worte des 18. Artikels der W. O. v. 1. October 1763, welche dahin lauten: „Alle Wechselbriefe, so *medio* „*Mense*, als *medio Januar. Febr. etc.* gestellet, sollen „auf den funfzehnten desselben Monaths verfallen „seyn, dabey aber gleich bey andern die drey Respect- „Täge verstattet werden; es wäre dann in dem „Wechselbriefe deutlich enthalten, dass solcher *prae-* „*cise medio* des Monats, oder ohne Respect-Täge be- „zahlet werden solle."

Hieraus zeige sich nun, dass das Wort: „präcise" auf die eigentliche Verfallszeit gar keinen Einfluss habe; sondern nur die Bestimmung enthalte, dass jene Wechsel, die präcise Medio eines Monathes zahlbar lauten, keine Respecttage (*c*) geniessen sollen, was man aus dem Umstande deutlich entnehmen könne, dass es im Gesetze heisst: „alle" Wechselbriefe, die Medio Mese gestellt sind, sollen auf den 15. desselben Monathes verfallen seyn und 3 Respecttage geniessen; nur jene sollen keine Respecttage haben, wo das Wort „präcise" beygesetzt ist (*d*).

Allein dieser Auslegung scheinen wichtige Bedenken entgegen zu stehen. Einmahl ist offenbar der Anfang dieses Artikels der W. O.: „alle Wechsel, „so Medio Mense gestellt sind," worauf so grosses Gewicht gelegt wird, hier gar nicht für diese Meinung entscheidend. Denn, wenn dieser Ausdruck: „alle" auf Medio Mese gestellten Wechsel, auch die auf präcise Medio Mese lautenden Wechsel in Rücksicht ihrer Verfallszeit in sich schlösse; so müsste er auch dieselben in Rücksicht der Respecttage in sich fassen; da das Wort „alle" sowohl

(*c*) Von den Respecttagen wird später (§§. 200—206) ausführlich die Rede seyn.

(*d*) Vergl. v. Zimmerl, a. a. O.

der Bestimmung der Verfallszeit, als auch jener der Respecttage vorausgeht, folglich in dieser Rücksicht kein Grund vorhanden ist, diesen allgemeinen Ausdruck bloss mit Beschränkung auf die Bestimmung der Verfallszeit auf die präcise Medio Mese gestellten Wechsel auszudehnen. Fasste aber dieses Wort „alle" die präcise Medio Mese lautende Wechsel in beyden Rücksichten in sich; so stünde dasselbe (auch nach der Auslegung der Vertheidiger dieser Meinung) mit dem Nachsatze „es wäre dann" u. s. w. im Widerspruche, weil der Vordersatz allen und sonach auch den präcise Medio gestellten Wechseln drey Respecttage einräumte und der Schlusssatz diese denselben wieder abspräche. Es scheint daher der Anfang dieses Artikels nichts Anderes zu bezeichnen, als alle ohne Beysatz auf Medio Mese lautenden Wechsel, was auch aus der beyspielweise hinzugesetzten gesetzlichen Erläuterung „als *medio Januarii, Februarii etc.*," welche sonst ganz überflüssig und, da sie ohne Beysatz des Wortes „präcise" da steht, sogar irre leitend wäre, ganz klar wird. Aus den Anfangsworten dieses Artikels lässt sich sonach nichts Entscheidendes für diese Meinung folgern.

Es scheint aber wirklich bey genauer Prüfung dieses ganzen Artikels gerade das Gegentheil dieser und die Begründung der oben angeführten ersten Meinung hervorzugehen. Denn der Vordersatz desselben enthält zwey Anordnungen für Medio Mese lautende Wechsel, nähmlich 1.) dieselben sollen am 15. Tage des Monathes verfallen seyn und 2.) sie sollen 3 Respecttage geniessen. Hierauf setzt der Nachsatz, als Gegensatz des vorhergehenden, eine auf beyde diese Anordnungen Beziehung habende Bestimmung in Rücksicht der auf präcise Medio Mese gestellten Wechsel, durch die Worte: „es wäre dann in dem „Wechselbriefe deutlich enthalten, dass

„solcher *präcise medio* des Monaths, oder „ohne Respecttage bezahlt werden solle," fest. Hiebey steht aber kein Wort, dass diese Bestimmung bloss in Rücksicht der Respecttage zu verstehen sey, folglich ist dieselbe sowohl auf die erste, als die zweyte Anordnung des Vordersatzes zu beziehen. Dieses könnte freylich nicht Statt finden, wenn der 18. Art. so lautete, wie in der Begründung der entgegengesetzten Meinung (*e*) angegeben wird, nähmlich: „nur jene sollen keine „Respecttage geniessen, wo das Wort „präcise beygesetzt ist." Allein, das ist der Inhalt dieses Artikels nicht. Eben so wenig folgt diese Auslegung aus den Schlussworten desselben: „oder ohne Respecttage bezahlt werden „sollen." Denn diese Schlussworte sind keineswegs eine blosse Erklärung der vorhergehenden, dass der Wechsel präcise Medio Mese gestellt ist; sondern eine selbstständige, zweyte Bestimmung. Es sind nähmlich zwey Gegensätze von dem Vordersatze dieses Artikels möglich, von denen das Gesetz im Schlusssatze spricht, nähmlich: 1) wenn der Wechsel auf präcise Medio Mese lautet und 2.) wenn beygerückt ist, dass der Wechsel ohne Respecttage bezahlt werden soll. Der zweyte dieser Gegensätze ist seiner Natur nach nur einer beschränkten Beziehung auf die zweyte Regel des Vordersatzes des Artikels fähig; der erste verträgt aber eine allgemeine Beziehung auf beyde Bestimmungen des Vordersatzes, folglich muss er auch, da der Gesetzgeber ihn allgemein und ohne Beschränkung ausgesprochen hat, nach den Regeln der juristischen Hermenevtik, auf beyde bezogen werden.

Es scheint sonach die erste dieser beyden Meinungen, wornach bey präcise Medio Mese lauten-

(*e*) In v. Zimmerl's Handbuche a. a. O.

den Wechseln auf die Zahl der Monathstage Rücksicht genommen werden soll, sich eher und besser aus dem 18. Art. der W. O. begründen zu lassen, als die zweyte und daher den Vorzug vor dieser zu verdienen.

Überdiess lässt sich noch für diese Meinung anführen, dass überhaupt in der Privatrechtsgesetzgebung (wozu auch das Wechselrecht gehört) und insbesondere im Vertragsverhältnisse die Gesetze nur hauptsächlich dazu vorhanden seyen, um den mangelnden Privatwillen zu suppliren, welcher, wenn er klar vorliegt, immer die erste Entscheidungsquelle, als die speciellste, bleibt; nicht aber um den Willensäusserungen der Partheyen und den von ihnen hiezu gewählten Worten eine andere, oder beschränktere Deutung zu geben, als sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche haben. Hiemit ist auch der 6. und 914. §. d. a. b. G. B., welcher letzte sich auf den ersten beruft, ganz im Einklange; indem dadurch erklärt wird, dass die Worte nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auszulegen seyen. Nun aber ist es doch offenbar dem Sprachgebrauche angemessener, dass man den Ausdruck „präcise Medio Mese" auf den Monath und sonach auf die in demselben eintretende Verfallszeit bezieht und darnach die Zahl der Monathstage unterscheide, als dass man denselben bloss auf die Respecttage beschränke, und ist dieses richtig; so hat es mit unserer Meinung gar keine Schwierigkeit; da es ein für allemahl unwidersprechlich ist, dass bey einem 28, oder 31 Tage dauernden Monathe der 15. nicht präcise die Mitte desselben ist.

Endlich wird diese Meinung auch durch den eigenen Sprachgebrauch der W. O. v. 1. October 1763 bestätigt, welche im 15. Artikel das Wort „prä„cise" ebenfalls als einen den Verfallstag zunächst normirenden Ausdruck gebraucht, indem sie

dort sagt: „Wechselbriefe, welche — — — auf einen „präcise stipulirten Tag lauten" (*f*).

Schlüsslich wollen wir hier noch einen Einwurf würdigen, der hie und da gegen diese Meinung gemacht wird. Er besteht darin: dass dann, wenn dieser Beysatz „präcise" auf die Bestimmung der Verfallszeit und nicht bloss auf den Mangel der Respecttage bezogen würde, es nicht genüge, dass man den präcise Medio Mese lautenden Wechsel, z. B. bey einem ein und dreyssigtägigen Monathe am 16. Monathstage bezahle; indem die präcise Mitte dieses ein und dreyssigtägigen Monathes gerade nur Punct zwölf Uhr Mittags und keine Secunde früher oder später am 16. desselben und daher ein solcher Wechsel auch gerade zu dieser Secunde zu zahlen und sonst zu protestiren sey, wodurch der Verkehr ganz sicher gestört würde, da eine solche Pünctlichkeit fast unmöglich wäre. Allein dieser Einwurf trifft desswegen nicht, weil wir Gesetze haben, die eine solche Mückenfängerey ausschliessen; indem innerseits der 903. §. des b. G. B. bestimmt, dass dem Verpflichteten der ganze Tag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu Statten komme; andererseits aber der 13. und 14. Art. d. W. O. die Protestation früher weder befiehlt, noch erlaubt, als am Abende des letzten Tages von fünf Uhr angefangen.

(*f*) Nicht ganz ohne Gewicht dürfte hier wohl auch die Auslegung des alten Wegelin, die gewiss viele Rücksicht verdient, weil er dem Sprachgebrauche des Gesetzgebers um so viel näher stand, als wir, seyn, welcher in seinem Commentare zum 18. Art. der alten, in dieser Beziehung wörtlich gleich textirten W. O. v. 10. September 1717 ebenfalls den Ausdruck „präcise Medio Mese" zunächst auf den Verfallstag bezieht und daraus erst die Anordnung, dass solche Wechsel keine Respecttage geniessen, begründet, indem er sagt: „sintemal diejenigen Wechselbriefe, „welche auf einen präcise stipulirt- oder benannten Tag lauten, ganz keine Discretions-„Täge geniessen." Hiernach glaube ich nicht, dass dieser Schriftsteller richtig als Gewährsmann für die entgegengesetzte Meinung angeführt werden könne, wie Neupauer (§. 82, Anm. b.) es thut.

§. 198.

Verfallszeit der Ultimo Mese gestellten Wechsel.

Die Ultimo Mese (ohne Beysatz) lautenden Wechsel verfallen zwar eben so, wie die präcise Ultimo und die auf den letzten Monathstag numerisch gestellten, am letzten Tage jenes Monathes, auf den sie lauten. Indess ist doch zwischen denselben der wichtige Unterschied, dass Ultimo Mesewechsel (ohne Beysatz) nicht zu den Präcisewechseln gerechnet werden, was aber die präcise Ultimo Mese und auf den letzten Monathstag numerisch gestellten Wechsel allerdings sind; woraus sonach die Folge fliesst, dass sich die ersten der Respecttage zu erfreuen haben, die letzten beyden aber nicht, wie wir gleich später hören werden.

Es ist freylich auffallend, dass die auf Ultimo Mese (ohne Beysatz) lautenden, nicht gleichfalls, wie die präcise Ultimo und numerisch auf den letzten Monathstag gestellten Wechsel, zu den Präcisewechseln gerechnet werden; da doch der Ausdruck „Ultimo Mese" eben so gut, als die numerische Bestimmung des letzten Monathstages, diesen bezeichnet, wornach auch in den ersten der letzte Monathstag zu den präcise stipulirten Tagen gerechnet werden soll. Indess ist es doch allgemein anerkannt, dass nach dem bey uns in Österreich bestehenden Kaufmannsstyle, welcher diessfalls durch die bestehende Gerichtspraxis sowohl, als durch die erfahrensten vaterländischen Schriftsteller weit von einander abstehender Zeitperioden beurkundet wird, unter den ohne Beysatz auf Ultimo Mese lautenden Wechseln von jeher Nichtpräcisewechsel verstanden wurden, welche sonach auch Respecttage geniessen (*a*). Da wir nun keine

(*a*) S. Wegelins Commentar zum 18. Art. d. alten W. O, S. 60, wo er nur die präcise Ultimo lautenden Wech-

ausdrücklichen Gesetze **hierüber haben; so bleibt** uns nichts übrig, als dem Kaufmannsstyle zu folgen. Übrigens lässt sich zu Gunsten dieser Meinung ausserdem auch noch sagen: 1.) dass sonst gar kein Unterschied zwischen den einfach Ultimo und präcise Ultimo Mese gestellten Wechseln wäre und 2.) dass die Analogie des 18. Art. d. W. O., welcher einfache Medio Mesewechsel für Nichtpräcisewechsel ansieht und ihnen daher Respecttage zuspricht, während er hingegen für jene, die auf präcise Medio Mese lauten, das Gegentheil verordnet, dafür das Wort führe *(b)*.

§. 199.

Verfallszeit der auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel.

Um die Verfallszeit jener Wechsel endlich bestimmen zu können, welche gewisse numerisch bestimmte Tage, Wochen, Monathe oder Jahre nach dem Datum (*a Dato*) ihrer Ausstellung, oder nach Sicht (*a*) lauten, braucht man zuvörderst zu

sel für Präcisewechsel ansieht und daher auch nur diesen die Respecttage abspricht; dann v. Zimmerl's Beyträge zur Erläuterung des Wechselrechtes, S. 221—243.

(*b*) Vergl. Tobenz, VI. Art., §. 6, Anm. *).

(*a*) Fragt man, wie der Tag der Sicht bewiesen werde, so findet man in unsern Wechselordnungen keinen ausdrücklichen Aufschluss darüber: aber der *Cod. de com.* (Art. 131) bestimmt diessfalls: dass derselbe durch das Datum der Acceptation, oder durch jenes, des, wegen Mangels der Acceptation erfolgten, Protestes fixirt werde. Diese Bestimmung scheint so ganz der Natur der Sache angemessen zu seyn, dass ich glaube, man müsse auch in den übrigen Theilen der Monarchie, wo der *Cod. d. Com.* nicht gilt, diese Frage auf die nähmliche Art entscheiden; wozu auch (wenigstens für die erste Bestimmung) ein Anhaltspunct aus dem 10., 11. und 19. Art. unserer W. O., welche bey allen nach Sicht verfallenden Wechseln die genaue Beysetzung des Datums der Acceptation, die sonst ganz überflüssig wäre, vorschreiben, zu entnehmen ist. Doch kann die letzte Bestimmung (Fixirung des Sichttages durch den Protest) in Rücksicht förmlicher Wechsel bloss auf die Berechnung der Verfalls-

wissen, von welchem Tage an, diese bestimmte Zahl der Tage, Wochen u. s. w. zu berechnen, ob also der Tag der Ausstellung oder Präsentation mitzuzählen, oder abzuschlagen sey. Eine gesetzliche ausdrückliche Bestimmung haben wir für diese Arten der Wechsel über die vorliegende Frage nicht; aber eine klare und offenbare Analogie aus dem 16. Art. (*b*) d. W. O., welcher bey Usowechseln den Präsentationstag nicht mitzuzählen erlaubt, gibt uns die Entscheidung an die Hand, dass auch bey *a Dato* und mehrere Tage, Wochen u. s. w. nach Sicht zahlbaren Wechseln der Tag der Ausstellung, oder Präsentation nicht in die Verfallszeit eingerechnet, sondern diese erst vom darauf folgenden Tage gezählt werden müsse.

Bey diesen Arten von Wechseln findet sich rücksichtlich ihrer Verfallszeit noch ein Zweifel in dem Falle, wenn dieselben ein, oder mehrere Monathe oder Jahre nach Datum, oder nach Sicht zahlbar lauten. Die Schwierigkeit liegt darin: die Zahl der Monathstage und (wegen der Schaltjahre) jene der Tage der Jahre ist ungleich und da scheint es nun ungewiss, ob die Frist eines Monathes im Durchschnitte zu 30 und jene eines Jahres zu 365 Tagen; oder ob ein Monath oder Jahr für die Zahl jener Tage angenommen werden müsse, welche jener bestimmte Monath oder jenes Jahr, oder jene mehreren bestimmten Monathe oder Jahre haben, welche gerade innerhalb des festgesetzten Zeitraumes

zeit gegen den Nothaddresaten, Honoranten und jene gemeine Acceptanten, welche den Wechsel später, als er ihnen zuerst zur Acceptation präsentirt wurde, nähmlich erst am folgenden ordinären Posttage acceptiren wollen (Art. 11 d. W. O., und §. 219 dieses Handbuches), angewendet werden, weil es sich bey der, wegen absolut verweigerter Acceptation eines förmlichen Wechsels eintretenden Regressnahme gegen die Vormänner, nach dem 20. Artikel unserer W. O., gar nicht mehr um die ursprünglich bedungene Verfallszeit handelt; sondern der Regress sogleich zu leisten ist (vergl. §. 219).

(*b*) S. oben bey §. 194, Anm. c.)

der Verfallszeit fallen, so, dass jeder Monath oder jedes Jahr mit dem Monathstage geendiget wird, an welchem die Ausstellung geschehen ist, daher ein Wechsel, welcher z. B. am 20. Februar auf ein Monath nach Datum ausgestellt ist, auch auf den 20. März verfalle, wornach also die Frist des Monathes bald 28, bald 30, bald 31 und jene eines Jahres bald 365, bald 366 Tage betragen würde, jenachdem der an der Reihe stehende Monath 28, 30 odər 31, oder das an der Reihe stehende Jahr 365 oder 366 Tage hätte (*c*). In mehreren ausländischen Wechselgesetzen (*d*) wird wirklich diese letzte Bestimmung aufgestellt; allein nach österreichischen Gesetzen ist es — in so fern nicht eine entgegengesetzte Handelsgewohnheit, wie hier in Wien, wo der Kaufmannsstyl die letzte Meinung aufgenommen hat, nachgewiesen werden kann (*e*) — gar keinem gegründeten Zweifel unterworfen, dass die erste Bestimmung gelte, nach welcher die Frist eines Mo-

(*c*) Vergl. v. Zimmerl's alphab. Handbuch zur Kenntniss der Handels- und Wechselgeschäfte, 3. Th., S. 194 — 196 und dessen Anleitung, §§. 172 u. 174.

(*d*) Z. B. in der erneuerten W. O. von Nürnberg, v. 16. Februar 1722, Cap. 3, §. 2; in der revidirten W. O. v. Hamburg v. 2. März 1711, Art. 21; in jener für Bremen v. 22. März 1712, Art. 37 und im preussischen Landrechte, II. Th., 8. Titel, §. 855.

Der *Cod. d. com.* (Art. 132) stimmt mit diesen Gesetzen überein, indem er sagt: dass die Monathe so zu nehmen seyen, wie sie der gregorianische Kalender bestimmt.

(*e*) Dass ich hier dem Kaufmannsstyle eine grössere Wirksamkeit beylege, als den klaren Worten des a. b. G. B., darf nicht befremden; da das Ende des 54. Art. d. W. O. v. 1. Oct. 1763 ausdrücklich sagt: „mit aller andern" (d. i., in diesem Art. nicht insbesondere behandelten) „Wechselbriefe „Verfallszeit hat es bey dem ordinari Stylo und „Herkommen sein Verbleiben" Diese Gewohnheit ist also eine, worauf sich das Gesetz selbst beruft und sonach, zu Folge des 10. §. des bürgl. Gesetzbuches, gesetzkräftig; wornach der Umstand, dass sie der Bestimmung des §. 902 des letzten widerspricht, nichts beytragen kann, um sie durch dasselbe für aufgehoben zu erklären, weil durch den 7. Absatz seines Kundmachungspatentes Handels- und Wechselgesetze auch in so fern bestätigt sind, als sie von diesem bürgl. Gesetzbuche abweichen.

nathes, wenn die Partheyen es nicht ausdrücklich anders bedungen haben, ohne Unterschied zu 30 Tagen und jene eines Jahres auf 365 Tage anzuschlagen ist; da der §. 902 d. b. G. B. sagt: „nach dem Ge-„setze werden 24 Stunden für einen Tag, „30 Tage für einen Monath und 365 Tage „für ein Jahr gehalten."

§. 200.

Respecttage.

Nachdem wir die Verfallszeit der Wechselbriefe erörtert haben, müssen wir auch jene gesetzlichen Bestimmungen kennen lernen, wodurch vorzüglich der Unterschied zwischen dieser und der Zahlungszeit begründet wird, nähmlich jene, wodurch die Respecttage festgesetzt wurden.

Wenn nähmlich ein Wechselbrief verfallen ist; so kommen nach den Wechselordnungen vieler Staaten und, unter gewissen Bedingungen, auch nach der in Österreich bestehenden, dem Acceptanten zur Zahlung, oder dem Inhaber zur Eincassirung des Wechsels, oder beyden zugleich einige Tage über die Verfallszeit zu Statten und diese heissen Discretions- oder Respecttage (*Giorni di Rispetto*, *jours de faveur.* (*a*).

§. 201.

Zu wessen Gunsten sie eingeführt seyen?

Bey den Respecttagen ist vor Allem zu unterscheiden, ob sie von den Gesetzen zu Gunsten des Inhabers, oder des Acceptanten, oder zu Gun-

(*a*) Der *Cod. d. com.* (Art. 135) gestattet gar keine Respecttage. Damit stimmen überein die Wechselordnungen von Augsburg v. 1. November 1778, 4. Cap., 2. §. u. v. Leipzig, §. 15, *in fine.*

sten beyder eingeführt seyen; denn hievon hängt die wichtige practische Folge ab, ob es bloss in der ersten Willkühr stehe, ohne sich einem Nachtheile (dem Verluste seines Regresses an seine Vormänner) auszusetzen, während der Respecttage den Wechsel einzucassiren oder nicht, oder ob er sich auch gegen seinen Willen diesen Aufschub müsse gefallen lassen und daher der Acceptant früher als nach Verlauf derselben zur Zahlung nicht verbunden sey (*a*).

Einige Wechselordnungen haben wirklich dieselben bloss zu Gunsten des Inhabers eingeführt (*b*); er kann also zu Folge derselben auch gegen den Willen des Acceptanten vor Verlauf der Respecttage die Bezahlung fordern, wenn er nicht zuwarten will. Andere (*c*) bestimmen dieselben zu Gunsten des Acceptanten, welcher sonach nicht vor Verlauf der Respecttage zur Zahlung angehalten werden kann, wenn der Inhaber wirklich nicht zuwarten wollte.

In Österreich sind die Respecttage aber zu gemeinschaftlichen Gunsten des Acceptanten und Präsentanten eingeführt (*d*).

(*a*) Vergl. v. Zimmerl's Handbuch 3. Th. S. 199 und dessen Anleitung, §. 178; Siegel's Einleitung zum W. R., S. 181 u. 182.

(*b*) Z. B. die Wechselordnungen v. Russland, I. Cap. §. 11; v. Copenhagen §. 9 u. 10 und jene v. Hamburg v. 2. März 1711, Art. 17. Vergl. mit der letztern Sieveking's Materialien u. s. w. (S. 95 — 96, §§. 231 — 233), wo ein Unterschied zwischen dem Befugnisse des Inhabers, den Protest nach Belieben während der Respecttage zu erheben und jenem, die Wechselklage anzustellen (welche gegen den Acceptanten erst vom letzten Respecttage, gegen den anwesenden Indossanten aber schon am ersten, erhoben werden könnte, wogegen v. Egger's in der Note zum §. 233 eine sehr gegründete Bemerkung macht) in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

(*c*) Z. B. die frankfurter v. 26. May 1739, §. 20 und das preussische Landrecht, II. Th., 8. Titel, §. 1094.

(*d*) Art. 13 der W. O. v. 1. October 1763. „Wann ein Wech„selbrief verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drey „Respect- oder Discretions-Täge, und nicht mehr, wann „auch der Wechselbrief *a doppio uso*, oder weiters hinaus „gesetzt ist, zu statten kommen, wann die Zahlung nicht er„folget, kann, und solle der Wechselbrief, wann solcher am

Sonach sind bey uns die Respecttage diejenigen Tage, welche dem Acceptanten zur Zahlung und dem Präsentanten zur Einhebung der Wechselsumme über die Verfallszeit gesetzlich gestattet sind.

§. 202.

Fortsetzung.

Diese Behauptung hat auch ihre Gegner gefunden, welche der Meinung sind, dass die Respecttage bey uns bloss zu Gunsten des Präsentanten des Wechsels eingeführt seyen (*a*). Sie gründet

„dritten Respect-Tage Abends um 5 Uhr nicht bezahlet ist, „protestiret werden, um selbigen an seinen Ort zurückzusen„den, unter welchen drey Respect-Tägen die Sonn- gebo„thene und dispensirte Feyertäge mitbegriffen sind; falls „aber der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonn- gebo„thenen, oder dispensirten Feyertag einfallen möchte, solle „weder Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Ein„forderung des Geldes gehalten, sondern beydes auf den „nächsten Werktag verschoben werden. Jedoch sollen diese „den Acceptanten gegönnte Respect-Täge zuforderst dahin „gedeutet werden, dass Creditor, oder Wechselbriefs-Inha„ber, wenn er die Bezahlung ehe nicht erlangen kann, ohne „seine Gefahr, und *Praejudiz* dem *Debitori* zuwarten möge; „Massen richtige Zahler bey der Verfallzeit unverzügliche „Zahlung zu leisten sich nicht weigeren, noch diessfalls mit „denen Respect-Tägen einen Missbrauch einzuführen ge„denken sollen."

S. auch den 15. Art. (bey §. 205, Anm. d.), den 17. dieser W. O. (bey §. 206, Anm. a.) und das Hofdecret v. 27. Juny 1805 (bey §. 205, Anm. k.) Vergl. Wegelin, S. 51, not. a.). Der 13. Art. der westgal. W. O. v. 10. October 1797 ist zwar im Wesentlichen gleich mit dem 13. Art. der eben angeführten textirt; doch ist der Schlusssatz desselben etwas deutlicher gefasst, welchen wir zu dem Zwecke hier anführen wollen, weil gerade dieser es ist, welcher in der W. O. v. J. 1763 zu irrigen Auslegungen Anlass gab. Er lautet in der westgal. W. O. auf folgende Art. „Ge„sagte Respecttage werden dem Acceptanten vorzüglich zu „dem Ende gegönnet, dass der Gläubiger oder Wechselin„haber, wenn er die Bezahlung nicht eher erlangen könnte, „ohne Gefahr und Nachtheil die Zahlung dem Schuldner „zuwarten möge, massen richtige Zahler bey der in dem „Wechselbriefe vorgeschriebenen Bezahlzeit unverzügliche „Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch diessfalls mit „den Respecttagen einen Missbrauch machen sollen."

(*a*) Vergl. J. B. Geiger's und Ch. F. Glück's merkwürdige Rechtsfälle (3 Bände; Erlangen 1792 — 1794 — 1806), II. Th., S. 152 u. ff.; Neupauer, §. 186, Anm. a.).

sich zuerst auf jene Stelle des 13. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, worin es heisst: dass diese dem Acceptanten gegönnten Respecttage zuförderst dahin gedeutet werden sollen, dass der Wechselinhaber, wenn er die Bezahlung eher nicht erlangen könnte, ohne seine Gefahr dem Debitor zuwarten möge.

Allein offenbar ist diese Stelle, wenn auch nicht andere, die das Gegentheil klar erwiesen, vorhanden wären, gar nicht geeignet, diese Meinung zu begründen. Denn schon die Worte derselben: „diese dem „Acceptanten gegönnten Respect-Tage," zeigen, dass dieselben zur Begünstigung des Acceptanten festgesetzt sind; die weitern Worte: dass dieselben zuförderst dahin gedeutet werden sollen, dass der Inhaber ohne seine Gefahr zuwarten möge, wollen nichts mehr und nichts weniger sagen, als, dass aus dem Umstande, dass dem Acceptanten Respecttage gegönnt seyen, zuförderst für den Präsentanten die Folge fliesse, dass er ohne seine Gefahr mit der Erhebung des Protestes zuwarten könne, welches, um allen Zweifeln, die sich in seinem Verhältnisse gegen seine Vormänner ergeben könnten, vorzubeugen, durch diese Stelle ausdrücklich erklärt wird. Überdiess zeigt auch schon das hier gewählte Wort „zuforderst", dass diese Beziehung auf den Präsentanten nicht die einzige vom Gesetze beabsichtigte sey.

Ein zweyter Grund für die obige Meinung, wird aus der ferneren Stelle des 13. Art. d. W. O. abgeleitet, welcher sagt: „massen richtige „Zahler bey der Verfallzeit unverzüg„liche Zahlung zu leisten sich nicht wei„geren, noch diessfalls mit den Respect„Tagen einen Missbrauch einzuführen „gedenken sollen." Dieser Satz wird nun als ein gegen den Acceptanten gerichtetes Verboth, sich ohne Bewilligung des Inhabers der Respecttage zu bedienen, angesehen und hieraus der

Schluss gezogen, dass dieselben nicht zu **seinem**, sondern des **Inhabers** Vortheile eingeräumt wurden. Dieser Schluss wäre wohl an und für sich bündig, aber es fehlt ihm zu seiner Beweiskraft die Richtigkeit der Prämisse. Es ist nähmlich falsch, dass durch die angeführte Gesetzesstelle dem Acceptanten **verbothen** werde, von den Respecttagen gegen den Willen des Inhabers Gebrauch zu machen; es wird darin offenbar nur der Wunsch des Gesetzgebers ausgedrückt, dass die Acceptanten von dem ihnen eingeräumten Rechte der Respecttage so sparsam als möglich Gebrauch machen sollen und, um diesem **Wunsche** mehr Nachdruck zu geben, erklärt, dass der Acceptant, der sich derselben häufig bedient, nicht mehr als ein richtiger (pünctlicher) Zahler angesehen zu werden verdiene *(b)*; **nirgends** ist aber die Rede von einem **Verbothe**, sich der Respecttage gegen den Willen des Präsentanten zu bedienen.

§. 203.

Fortsetzung.

Nebst dem, dass die Gründe zur Unterstützung dieser Meinung nicht haltbar sind, sprechen für jene, dass die Respecttage bey uns auch zu Gunsten des **Acceptanten** eingeführt seyen, mehrere ausdrückliche und unzweifelhafte Gesetzesstellen.

Unter diesen gehört zuerst der Eingang des 13. Art. d. W. O. *(a)* hieher, worin gesagt wird: dass

(*b*) So versteht auch **Wegelin** diese Stelle des Gesetzes (Vergl. dessen angef. Commentar, S. 52, d.), zu dessen Begründung er nach **Phoonsen** sagt: „Ein prompter Bezahler soll die auf ihn gezogene Wechsel-Briefe den ersten oder andern Tag nach dem Verfall-Tag abführen, dann die sich des letzten Respect-Tags bedienen, sind Krüppels." (Vergl. *Jo. Phoonsen*, *Wissel-Stil tot Amsterdam etc.; Amsterd.*, 1737, S. 138.)

(*a*) S. oben bey §. 201, die Anm. d.).

nach der Verfallszeit „dem Acceptanten noch „drey Respect-Tage zu statten kommen;" eben so der gleich darauf folgende Satz: „wann die „Zahlung nicht erfolget, kann, und solle der „Wechselbrief, wann solcher am dritten Respect-Tag „Abends um 5 Uhr nicht bezahlet ist, protestiret „werden." Dieses „kann und soll" zeigt klar, dass der Präsentant vor dem Verlaufe der Respecttage nicht protestiren dürfe („kann"); aber dann bey nicht erfolgter Zahlung, es thun müsse („soll") (*b*). Mit der nähmlichen Klarheit bestimmt der 15. Art. (*c*) die Fälle, in welchen „der Acceptant „ganz keine Discretions-Täge zu geniessen" hat und der 17. Art. (*d*) bringt unsere Behauptung durch die Worte: „wofern aber nur ein Theil der Respect-„Tage bey Einlaufung der Wechselbriefe verfallen „wäre, kann sich der Acceptant der noch übri-„gen Respect-Zeit bedienen," gänzlich zur Evidenz (*e*).

Endlich verschwindet durch den Ausspruch eines neuen Gesetzes, nähmlich des Hofdecretes v. 27. Junius 1805 (*f*) durchaus jeder Zweifel; da dasselbe ausdrücklich sagt: dass „die Wechselordnung die „Respecttage dem Präsentanten und Accep-„tanten zugestehe." — Der Zweifel, der hiebey noch angeregt werden könnte, dass die Absicht dieses Hofdecretes nicht darauf gerichtet sey, diess, sondern die Frage zu entscheiden, ob auch den unförmlichen Wechseln Respecttage gebühren, wozu die obige Erklärung nur als Begründung von dem Gesetze angeführt werde, folglich man den diessfälligen Ausspruch desselben doch nicht als

(*b*) Vergl. Tobenz, VI. Art., §. 5.
(*c*) S. bey §. 205, die Anm. d.).
(*d*) S. bey §. 206 die Anm. a.).
(*e*) In den botzner Marktprivil. v. 23. März 1792, §. 79 (oben bey §. 193, Anm. d.) ist diese Meinung, wo möglich noch klärer gegründet.
(*f*) S. dasselbe bey §. 205, Anm. k.).

eine genügende Entscheidung dieses Streites ansehen könne, scheint von gar keiner Erheblichkeit zu seyn; indem man, wenn man dessen ungeachtet auf der entgegengesetzten Meinung beharren wollte, dadurch nichts weniger, als die Behauptung wagen würde, dass der Gesetzgeber selbst die Grundlage seiner in einer andern Rücksicht (nähmlich in Rücksicht der Frage, ob den unförmlichen Wechseln Respecttage zukommen) durch dieses Hofdecret erlassenen Hauptentscheidung verfehlt babe, folglich seine eigene Wechselordnung missverstehe, was zu sagen doch gar zu absurd wäre. Genug, aus diesem Hofdecrete erhellt einmahl, dass der Gesetzgeber seine Wechselordnung in dieser Beziehung so und nicht anders verstehe und das ist ja eben die höchste Aufgabe für jeden Ausleger eines positiven Gesetzes, dasselbe gerade so zu verstehen, wie der Gesetzgeber selbst.

§. 204.

Zahl derselben.

Die Zahl der Respecttage ist bey uns auf drey (*a*) gesetzlich festgesetzt. Sie nehmen erst nach dem Verfallstage ihren Anfang; doch sind in dieselben auch die Sonn- und Feyertage einzurechnen (*b*).

§. 205.

Welche Wechsel ganz von dieser Begünstigung ausgenommen sind.

Von der Begünstigung der Respecttage sind folgende Wechsel ganz ausgenommen.

(*a*) Die Zahl der Respecttage ist in verschiedenen Ländern sehr abweichend; ich kann hiebey nichts Besseres thun, als meine Leser auf das oben (bey §. 194, Anm. b.) citirte Verzeichniss des Uso und der Respecttage v. Zimmerl's verweisen.

(*b*) Vergl. oben bey §. 201, Anm. d.), den 13. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 und bey §. 194, Anm. c.), den 16. Art. derselben.

1.) Die **Messwechsel**; denn diese haben ihre bestimmte Verfallszeit, die nicht überschritten werden darf und es spricht ihnen das Gesetz ausdrücklich dieselben ab (*a*). Nur wird dem Präsentanten der letzte Posttag des Marktes vom Morgen an bis zum Untergange der Sonne zur Erhebung des Protestes zugestanden; obgleich die Messwechsel bis (exclusiv) zum letzten Marktstage vom Acceptanten bezahlt werden müssen (*b*). Der Grund dieser Ausnahme liegt darin, dass durch Respecttage den Fieranten nicht die Unbequemlichkeit aufgebürdet werde, nach geendigtem Markte geschäftslos am Orte desselben, bloss um auf die Zahlungen zu warten, ihre Zeit versplittern zu müssen.

Von dieser Ausnahme gibt es für den Handelsplatz Botzen eine Unterausnahme, wornach (*c*) für dortige Messwechsel noch zwey nach dem letzten Marktstage anfangende Respecttage eingeführt sind, vor deren Verlauf der Inhaber nicht den Protest leviren darf.

2.) Jene Wechsel, welche auf so kurze Zeit nach Sicht, oder a Dato lauten, dass dieselbe nicht einmahl 7 Tage, also weniger als halb Uso beträgt. Hiernach sind auch natürlich alle a Vista und a Piacere ausgestellten Wechsel ohne Respecttage zu bezahlen, was zum Überflusse sogar ausdrücklich in dem Gesetze erklärt wird (*d*).

(*a*) Art. 37 d. W. O. v. 1. October 1763. Vergl. denselben bey §. 193, Anm. a.).

(*b*) Diesen Tag, der bloss dem Präsentanten eingeräumt ist, könnte man wohl einen Respecttag zu Gunsten des Inhabers nennen.

(*c*) Vergl. botzner Marktprivil. v. 23. März 1792, §. 79, bey §. 193, Anm. d.)

(*d*) Art. 15 d. W. O. v. 1. October 1763. „Von solchen Respect-„Tägen aber sind ausgenommen diejenigen Wechselbriefe, „welche *à piacere*, *à vista*; oder auf Sicht, auch nur auf so „wenig Tag-Sicht, oder *a dato*, dass es nicht halb *uso*, *id* „*est*, sieben Täge ausmachet, oder auf einen präcise stipulir-„ten Tag lauten, oder wo gar keine Zahlungszeit bestimmt „ist, dessgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen „Sicht eingerichtet sind, bey welchen der Acceptant ganz „keine Discretions-Täge zu geniessen, sondern bey der Ver-

Der Grund hievon scheint zu seyn, dass diese kurze, von den Partheyen festgesetzte Zahlungsfrist schon hinlänglich ihren Willen, sich weder einen Verzug bedingen, noch gefallen lassen zu wollen, anzeigt und es sonach wirklich hart gegen den Wechselinhaber wäre, wenn er mit einem Wechsel in der Hand, der auf so schnelle Zahlung lautet, sich noch eine Zögerung von 3 Tagen gefallen lassen müsste.

3.) Alle auf einen präcise bestimmten Tag ausgestellten Wechsel (*e*), z. B. am 14. Januar u. s. w.; so auch die präcise Medio (*f*) und (nach der Analogie) die präcise Ultimo Mese lautenden Wechsel.

Der Grund des Gesetzes ist hier ebenfalls in dem Willen der Partheyen, sich keine Zögerung zuzugestehen, welcher aus der numerischen Bestimmung des Zahltages, oder dem Beysatze „präcise" erhellt, zu suchen.

4.) Wechsel, in welchen gar keine Verfallszeit ausgedrückt ist (*g*); denn jede übernommene Verbindlichkeit ist, schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sogleich zu leisten, wenn die Zeit der Leistung nicht durch besonderes Übereinkommen weiter hinausgerückt wurde, womit auch die Anordnung des 904. §. unsers a. b. G.B. (*h*) ganz übereinstimmt.

„fallzeit des Wechselbriefes, ohne dass ihm die Sonn- oder „Feyertäge zu statten kommen, auf das längste innerhalb vier „und zwanzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist."

Der 15. Art. der westgal. W. O. v. 10. October 1797 ist etwas deutlicher im Schlusssatze rücksichtlich der Sonn- und Feyertage, textirt, wo es heisst: „als bey welchen „der Acceptant gar keine Discretionstage zu geniessen hat, „sondern bey der Verfallszeit des Wechselbriefes, wenn es „auch an Sonn- und Feyertagen wäre, die Zahlung längstens „innerhalb 24 Stunden zu leisten schuldig ist."

(*e*) Art. 15 der W. O.

(*f*) S. oben im §. 197 den 18. Art. der W. O. v. 1. Oct. 1763.

(*g*) Art. 15 der angef. W. O.

(*h*) B. G. B. §. 904. „Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung „des Vertrages bestimmt worden; so kann sie sogleich, nähmlich ohne unnöthigen Aufschub gefordert werden."

5.) Wechsel, welche an sich zwar Respecttage haben, aber nach gänzlichem Verlaufe derselben einlangen, bey denen eben so, wie bey den Wechseln *a vista* u. s. w., die Bezahlung binnen 24 Stunden geleistet werden muss (*i*); denn diese haben ohnediess die Respecttage schon durch ihr längeres Ausbleiben genossen; wenn sie dieselben nun abermahls haben sollten; so würden sie doppelt vorhanden seyn.

6.) Alle eigenen Wechselbriefe, sie mögen förmliche oder unförmliche (trockene) seyn (*k*); denn die Respecttage sind eine gemeinschaftliche Begünstigung des Präsentanten und Acceptanten, welcher letztere aber bey eigenen Wechseln gar nicht vorhanden ist.

(*i*) Art. 17 der W. O. v. 1. October 1763. „Liefen aber Wechselbriefe nach der Verfallzeit, und allbereits verstrichenen „Respect-Tägen ein, so solle derjenige, auf den die Wechselbriefe lauten, und der solche acceptiret, die Zahlung „innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation, „gleichwie bey den Wechselbriefen *a vista* zu leisten schul„dig seyn."

(*k*) Hofdecret v. 27. Juny 1805. „Da die Wechselordnung in „dem dreyzehnten Artikel nur bey förmlichen und trassirten „Wechseln dem Präsentanten und Acceptanten Respect-Täge „zugesteht, die eigenen oder trockenen Wechselbriefe aber „keine Präsentation oder Acceptation nöthig haben; da fer„ner die trockenen Wechsel durch die Wechselordnung „nicht als förmliche Wechsel erkläret, sondern denselben „nur bestimmte Rechte ertheilt worden sind, unter welchen „die Respect-Tage nicht vorkommen; so folgt hieraus von „selbst, dass den eigenen, oder trockenen Wechseln keine „Respect-Tage zukommen."

Hofdecret v. 9. July 1808. „Ueber die an den höchsten Ort „vorgelegten zwey Anfragen: die Eine des hiesigen bürgerli„chen Handelsstandes: ob die eigenen auf ein drittes Ort zahl„bar gestellten Wechselbriefe der drey Respect-Tage genies„sen? ——————— wurde in Bezug auf die erste dieser „Anfragen erwidert: dass den im Art. III. der Wechselord„nung bestimmten eigenen Wechselbriefen, und den Artikel „LIII. bestimmten trockenen Wechselbriefen keine Respect„Tage zu Statten kommen; somit, wenn der Aussteller eines „eigenen Wechselbriefes in dem bestimmten Zahlungsorte „nicht wohnhaft ist, der Besitzer eines solchen Wechsel„briefes sich nach der Vorschrift des Artikels IV der Wech„selordnung zu benehmen habe."

7.) Auch alle unförmlich fremden Wechsel (Platztratten). Dieses ist zwar in keinem Gesetze ausdrücklich bestimmt; allein es muss diese Behauptung aus dem 53. Art. d. W. O. (*l*), welcher die Rechte der unförmlichen Wechsel überhaupt bloss auf das „Privilegium *fori cambialis et paratae executionis*" beschränkt und eben so aus dem Hofdecrete v. 27. Junius 1805 (*m*), das erklärt: dass die W. O. die Respecttage nur bey förmlichen Wechseln zugestehe, entnommen werden.

§. 206.

Welchen Wechseln nur einige Respecttage zustehen.

Einigen Wechseln sind zwar nicht ganz die Respecttage benommen, aber sie haben deren wenigere; sie sind folgende.

1.) Jene Wechsel, welche nach der Verstreichung eines, oder des zweyten, aber doch noch vor dem letzten Respecttage anlangen, daher sie nur die noch übrigen Respecttage geniessen (*a*).

2.) Die von Juden zu bezahlenden Wechsel, deren letzter Respecttag auf einen Sabbath oder jüdischen Feyertag fällt, müssen von ihnen vor dem Eintritte dieser Tage bezahlt werden, wenn der Inhaber darauf beharren will, der allerdings berechtiget ist, gegen einen dawider laufenden Verzug protestiren zu lassen, wo der säumige Zahler dann die Protestkosten vergüten müsste, wenn er auch am folgenden Werktage wirklich bezahlte. Doch kann der Präsen-

(*l*) S. diese Stelle des 53. Art. der W. O. v. 1. October 1763 bey §. 39, Anm. h.).

(*m*) S. dieses Hofdecret oben in der Anm. k.).

(*a*) Art. 17. d. W. O. v. 1. October 1763. „Woferne aber nur „ein Theil der Respect-Täge bey Einlaufung der Wechsel- „briefe verfallen wäre, kann sich der Acceptant der noch „übrigen Respect-Zeit bedienen."

tant ohne seine Gefahr bis auf den nächsten Werktag warten (*b*).

3.) Die auf den Wienerplatz trassirten venetianischen Usowechsel, welche, wenn der letzte Respecttag auf einen Sonnabend oder Mittwoch fällt, den Freytag oder Dienstag vorher und, wenn auf den Freytag oder Sonnabend, oder auf den Dienstag oder Mittwoch ein Feyertag einfiele, am nächst vorhergehenden Werktage bezahlt werden müssen (*c*), folglich hiernach um einen oder zwey Respecttage weniger, als die sonstigen a Uso lautenden Wechsel, geniessen.

Der Grund dieser speciellen Anordnung liegt im Postencurse; da die venetianische Post in Wien am

(*b*) Art. 38 d. W. O. v. 1. October 1763. „Die Juden sollen, „wenn der Zahlungs- oder letzte Respect-Tag auf einen ein-„gehenden Sabath- oder andern ihrer Feyertäge fallet, ge-„halten seyn, die Bezahlung vor dem Eingang des Sabaths „oder Feyertags, und zwar vor 3 Uhr Nachmittag zu leisten, „oder gewärtigen, dass widrigenfalls protestiret werde, und „sie auch bey hernach erfolgter Zahlung die Protest-„unkösten vergüten müssen. Wofern jedoch der Inhaber bis „auf den ersten Werktag nach den Feyertägen die Zahlung „zu fordern, oder zu protestiren freywillig zuwarten wollte, „solle ihm ein solches ohne Präjudiz thun zu können be-„vorstehen."

Ueber den Grund dieser Anordnung sehe man den §. 207.

(*c*) Art. 54 (Separatus für den Wiener-Platz). „Demnach auch „wegen der Venediger Uso Briefe üblich gewesen, dass solche „nicht den ersten Posttag nach deren Einlangen, sondern, „wenn sie am Sanistage ankommen, erst den nächst darauf „folgenden Freytag, wenn sie aber am Mittwoche einlaufen, „den nächst künftigen Dienstag zur Acceptation präsentiret „worden; als solle es zwar bey sothaner Gewohnheit sein „nochmahliges Verbleiben, jedoch mit folgender Erläuterung „haben: dass die Bezahlung dieser aus Venedig kommenden „Wechselbriefe, wenn sie am Samstag, oder Mittwoch ver-„fallen, den Freytag, oder Dienstag vorher geleistet, widrigens „aber auf den folgenden Samstag, oder Mittwoch protestiret „werden solle: Wann aber auf den Freytag, oder Samstag, „imgleichen wann auf den Dienstag, oder Mittwoch ein gebo-„tener, oder dispensirter Feyertag einfiele, so solle den nächst „vorhergehenden Werktag die Zahlung, widrigens die Pro-„testation geschehen, damit derjenige, so Venediger Wechsel „einzuziehen hat, nicht allzulang in Erwartung, und Unge-„wissheit der Bezahlung zu stehen gemüssiget seyn möge; „Mit aller andern Wechselbriefe Verfallzeit aber hat es bey „dem *ordinari Stilo*, und Herkommen sein Verbleiben."

Mittwoche und Sonnabende eintrifft und von hier ebenfalls an diesen Tagen dahin abgeht, mit welcher die Zurücksendung der nicht bezahlten Wechsel und ihrer Proteste geschehen und daher man Tags vorher wissen muss, ob man bezahlt werde, oder nicht, um dieses am darauf folgenden Posttage thun zu können.

§. 207.

Letzter Tag und letzte Stunde zur Zahlung.

Zur Vollständigkeit der Lehre von der Verfalls- und Zahlungszeit gehört schlüsslich noch die Angabe des letzten Tages und der letzten Stunde zur Zahlung.

Bey den Wechseln, welche nicht auf inländische Messen und Märkte lauten und bey jenen, welche keine Respecttage geniessen, ist der Verfallstag auch der letzte Tag zur Zahlung; bey jenen hingegen, welche Respecttage haben, ist dieser der letzte Respecttag und bey den auf inländische Messen und Märkte lautenden Wechseln der vorletzte Tag der Messe oder des Marktes, worauf sie gestellt sind (*a*).

Jedoch ist hiebey die Regel zu merken, dass, wenn die Zahlung auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, dieselbe an diesem weder gefordert noch geleistet, sondern beydes auf den nächst folgenden Werktag verschoben werden müsse (*b*). Hievon sind bloss jene Wechsel ausgenommen, welche *a Vista*, *a Piacere*, ohne Beyrückung einer Verfallszeit, auf einen präcise bestimmten Tag, oder auf so wenige Tage nach Sicht, oder *a Dato* gestellt

(*a*) Vergl. die §§. 192 — 206.

(*b*) Vergl. den 13. Art. der W. O. v. 1. October 1763 bey §. 201, Anm. d.). Nach dem *Cod. d. com.* (Art. 134) ist aber die Zahlung, wenn sie auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, den Tag vorher zu leisten.

sind, dass ihre Verfallszeit nicht einmahl sieben Tage ausmacht, bey welchen, wenn die Zahlung wirklich auf einen Sonn- oder Feyertag fiele, dieselbe dennoch längstens binnen 24-Stunden nach der Verfallszeit geleistet werden muss (*c*).

Die auf Juden zahlbar lautenden Wechsel müssen aber, wenn der Zahltag auf einen Sabbath oder einen andern ihrer Feyertage fällt, Tags vorher bezahlt werden, widrigens der Präsentant zur Protestlevirung berechtigt wäre; doch kann derselbe auch, unbeschadet seines Regressrechtes, bis auf den nächstfolgenden Werktag zuwarten (*d*). Der Grund dieser strengen Behandlung der Israeliten scheint nicht sowohl, wie man insgemein irrig glaubt, in dem Religionshasse, über welchen ein edler Gesetzgeber erhaben ist, sondern vielmehr in der Bemerkung zu liegen, dass in allen Fällen, wo der Zahltag auf einen Sabbath (*e*) fällt, die Zahlung

(*c*) S. den 15. Art. d. W O. v. 1. Oct. 1763 und der westgal. W. O. v. 10. October 1797 bey §. 205, Anm. d.).

(*d*) S. den 38. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 206, Anm. b.).

(*e*) Ausser dem Sabbath haben die Juden sehr wenige Feyertage, nähmlich nur 13 im ganzen Jahre; es ist also natürlich, dass sich der Grund dieser gesetzlichen Anordnung nach dem häufigeren Falle, nähmlich nach den 52 Sabbathtagen und nicht nach den übrigen wenigen Feyertagen richtet.
Diese sind nach dem Hofdecrete v. 17. Januar 1818 folgende: „2 Tage, den 15. und 16., dann
„2 Tage, den 21. und 22. des Monaths Nison, gewöhnlich im „Monath April unter dem Nahmen Osterfest, eigentlich aber „das Fest des ungesäuerten Brotes, welches ganze 8 Tage zu „essen gebothen ist. Die 4 Zwischentage, nähmlich vom 16. „bis 21. sind nur Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalt „nöthige Arbeit verrichten darf.
„2 Tage, als den 6. und 7. des Monaths Sioon, gewöhnlich im „Monathe May, unter dem Nahmen Pfingst-Feyertage, eigent„lich aber das Fest der Erstlinge und Offenbarung.
„2 Tage als Neujahrsfest, das ist: den 1. und 2. Tisri. Trifft „gewöhnlich im Monath September.
„Zehn Tage hernach ist:
„1 Tag der Versöhnungstag und 5 Tage nach diesem, sind „2 Tage Lauberhüttenfest, als den 15. und 16. Tisri.
„Im Monath October fällt endlich am 22. des nähmlichen „Monathes.
„1 Tag das Beschlussfest, und am 23.

und Eincassirung des Wechsels nicht bloss um einen, sondern wenigstens um zwey Tage verschoben werden müsste, weil an dem auf den Sabbath folgenden Sonntage dem Wechselinhaber nicht zugemuthet werden kann, die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Die letzte Stunde zur Zahlung ist insgemein bis fünf Uhr Abends am Zahlungstage (*f*); wovon nur die auf Juden trassirten Wechsel, deren Zahlung auf einen Sabbath oder andern jüdischen Feyertag fällt, ausgenommen sind, welche vor drey Uhr Nachmittags des vorhergehenden Tages zu bezahlen sind (*g*).

Der Grund von diesen gesetzlichen Anordnungen scheint, in Rücksicht der ersten, darin, dass dem Präsentanten bis zum Ablaufe der Post noch genug Zeit zur Protestirung und Zurücksendung des Wechsels und Protestes erübrige; in Rücksicht der zweyten aber in dem Umstande zu liegen, dass die jüdischen Feyertage und Sabbathe schon Nachmittags am vorherigen Tage eingehen.

§. 208

Ort der Zahlung.

In Beziehung auf den Ort der Zahlung der Wechselforderungen ist zu bemerken, dass der Inhaber des Wechsels keineswegs das Recht habe, von dem Schuldner zu fordern, dass er ihm das Geld in das Haus bringe; sondern er ist verbunden, sich dasselbe bey dem Schuldner selbst abzuholen, oder abholen zu lassen (*a*).

„1 Tag das Freudenfest.
„Mithin 13 Tage."

(*f*) S. d. 13. Art. d. W. O. v. 1. Oct. 1763 bey §. 201, Anm. d.).

(*g*) S. bey §. 206, Anm. b.) den 38. Art. dieser W. O.

(*a*) 38. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Wer einen Wech-„selbrief in Handen hat, ist schuldig das Geld von dem De-

Noch weniger kann er aber fordern, dass ihm das Geld an einen andern, als an den Zahlungsort übersendet werde. Thut dieses der Schuldner auf Verlangen des Wechselgläubigers doch; so ist es eine blosse Gefälligkeit des ersten, wofür er eine angemessene Provision zu fordern berechtigt ist; auch geschieht die Übersendung auf die Gefahr des letzten (*b*).

§. 209.

Quantität der Zahlung.

In Beziehung auf die Quantität der Zahlung darf dem Gläubiger gegen seinen Willen keine Theilzahlung aufgedrungen werden; daher er das Recht hat, auf der Bezahlung der ganzen Wechselsumme zu bestehen. Wird sie ihm verweigert, so kann er, obgleich ihm ein Theil angebothen wurde, in Rücksicht der ganzen Wechselsumme protestiren lassen (*a*).

„bitore bey der Verfallzeit selbsten, oder durch andere ab„holen zu lassen."

In dem 39. Art. der für Innerösterreich am 20. May 1722 erfolgten Kundmachung der älteren W. O. v. J. 1717 (vergl. §. 14) ist diessfalls die besondere Bestimmung enthalten, dass die Juden ihren Gläubigern das Geld in das Haus zu bringen haben, welche in dem Urtexte v. 10. September 1717 mangelt.

(*b*) 19. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Wenn aber ein all„hiesiger Negotiant einem Tertio, welcher anderer Orten „wohnhaft ist, einen Wechselbrief allhier zu bezahlen schul„dig, und von diesem begehret wird, ihm die Bezahlung baar „zu überschicken, mag es auf Gefahr des Begehrenden ge„schehen, jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Pro„vision zu thun nicht schuldig, sondern der Inhaber des „Wechselbriefes mag gleichwohl jemand dazu bestellen, der „die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch vermag, seinet„wegen einziehe."

(*a*) 25. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Da einer die völlige „Summa des Wechselbriefs acceptiret, bey der Verfallzeit „aber nicht die völlige Summa des Wechselbriefs, sondern „nur die Hälfte, oder einen Theil desselben bezahlen könnte, „so solle in des Inhabers Willkür stehen, die anerbothene „Summa anzunehmen, er muss aber auf solchem Fall wegen „des Rückstandes den Wechselbrief allsogleich notiren, und

§. 210.

Qualität der Zahlung.

Die Qualität der Zahlung mus der Bestimmung der Contrahenten gemäss seyn. Sind daher die Geldsorten in dem Wechsel bedungen worden; so muss diese Bestimmung von dem Schuldner genau erfüllt werden und der Wechselinhaber ist nicht verbunden, sich eine andere Geldsorte gefallen zu lassen. Sind aber die Geldsorten nicht von den Partheyen ausdrücklich bedungen; so ist die Zahlung in den, am Orte der Erfüllung gangbaren Geldsorten zu leisten, wobey nur zu bemerken ist, dass der Wechselgläubiger keine geringere Münzsorte, als Siebenkreutzerstücke anzunehmen schuldig sey (a).

„vor Abgang der Post protestiren lassen, und alljenes beob-„achten, was wegen der Protesten verordnet worden, damit „er an die Indossir- und den Trassirer der Ordnung nach „sich erholen könne.

„Und da er die völlige Bezahlung nicht erhielte, stehet „ihm frey, den Ueberrest und Rückstand von dem anderen „durch gerichtliche Hülfe zu suchen."

B. G. B., §. 1415. „Der Gläubiger ist nicht schuldig, die „Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag an-„zunehmen."

Vergl. *Cod. d. com.*, Art. 156. Damit stimmen folgende Wechselordnungen überein: die altenburg., Cap. II, §. 6; die bayer., §. 12; die danziger, Art. 23; die leipziger, §. 17; die braunschw., §. 35; die breslauer, Art. 20; die bremer, Art. 44; die würtembergische, Cap. IV, §. 16; die elbinger, Art. 41; das preuss. L. R., II. Th., 8. Tit., §§. 1116 u. 1117 u. a. m.

(a) 42. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Anlangend die „Wechselzahlungen, oder Münz-Sorten, womit die Wech-„selbriefe, welche auf Current-Geld acceptiret, oder auf „andern Plätzen zu zahlen an jemand verkaufet worden, zu „vergüten sind, haben solche mit der im Lande vermög der „letzt ergangenen, oder weiters nachfolgenden Patenten „gangbarer guten Münze bis auf die Siebner inclusive zu „beschehen; wären aber Wechselbriefe auf gewisse Geld-„Sorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, *ex Lege* „*Contractus* solche im Brief verschriebene Sorten zu be-„zahlen, er wollte dann mit dem Inhaber wegen des Aggio „nach dem Wechsel-Cours sich billigmässig vergleichen."

B. G. B., §. 905. „In Ansehung des Masses, des Gewich-„tes und der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu „sehen."

Vergl. *Cod. d. com.*, Art. 143.

Wenn bey einem in den altösterreichischen Staaten, wo die Wienerwährung (Einlösungs- und Anticipationsscheine) gesetzlich eingeführt ist, zahlbaren Wechsel auch nicht einmahl der Beysatz, ob der Wechsel in W. W. oder C. M. zu bezahlen sey, gemacht wurde, so ist er in W. W. zu bezahlen (b).

Wird die bedungene Münzsorte bis zur Verfallszeit des Wechsels gesetzlich verändert; so gehen die Veränderungen des äussern Werthes, in so fern der innere gleich bleibt, auf Rechnung des Gläubigers. Wird aber der innere Werth geändert; so ist die Zahlung im Verhältnisse zu dem innern Werthe, den die bedungene Münzsorte zur Zeit der Wechselausstellung hatte, zu leisten (c).

Für den Handelsplatz Botzen ist insbesondere diessfalls bestimmt, dass, wenn sich unvermuthet Zufälle ergeben, welche in den bestehenden Valuten eine andere Bestimmung für die Marktszeit nöthig machen, diese Bestimmung von dem Marktsgerichte in der Art, wie es den Umständen zur Vermeidung aller Verwirrungen und zum Vortheile und mehreren Wachsthume der Märkte zuträglich erscheint, zu treffen sey (d).

§. 211.

Fortsetzung.

Wenn der Inhaber des Wechsels zur gehörigen Zeit die Bezahlung nicht einfordert und inzwischen eine Münzveränderung erfolgt, so ist der Schuldner keine andere Münzsorte zu bezahlen schul-

(b) Finanzpat. v. 20. Hornung 1811, §§. 3, 8—10 u. v. 1. Juny 1816; §. 3.

(c) Vergl. §. 988 d. b. G. B. Dieser §. spricht zwar bloss von der Zurückzahlung eines Darleihens; allein nach einer klaren Analogie scheint er auch ohne Anstand hieher anwendbar zu seyn.

(d) Botzner Marktsprivil. v. 23. März 1793, §. 78.

dig, als diejenige, welche damahls gang und gebe war (*a*).

Sind zur Zahlungszeit des Wechsels die bedungenen Münzsorten nicht mehr im Staate im Umlaufe; so muss die Zahlung mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art geleistet werden, dass der Gläubiger dasjenige am innern Werthe erhalte, was die bedungene Wechselsumme ausmacht (*b*).

§. 212.

Fortsetzung.

Die Zahlung muss auch bar geleistet werden.

Nach der W. O. v. 1. October 1763 (*a*) und der

(*a*) 42. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 (Schlusssatz). „So der „Inhaber eines Wechselbriefes auf die Verfallzeit das Geld „dafür nicht einforderte, und inzwischen eine Veränderung „in der Münze erfolgte, so ist der Debitor keine andere Geld-„sorte zu bezahlen schuldig, als diejenige, so bey der Ver-„fallzeit gangbar, und gebig gewesen, auch hat der Inhaber „für allen Schaden zu stehen, welcher durch den Verzug der „Abholung sonst etwa verursachet werden dürfte."

Dieser Artikel sagt: wenn der Inhaber den Wechsel zur „Verfallszeit" nicht einhebt; so treffe ihn diese unangenehme Folge; indess scheint mir, dass hier Verfallszeit mit Zahlungszeit gleichbedeutend genommen sey; da man nicht annehmen kann, dass (bey jenen Wechseln, bey denen diese beyden Zeiten verschieden sind) das Gesetz ihn mit einer unangenehmen Folge desswegen belegen wolle, weil er von seinem Rechte, die Zahlung erst zur Zahlungszeit einzuheben (§§. 193 und 201), Gebrauch gemacht hat.

(*b*) Vergl. §. 989 d. b. G. B.

(*a*) Art. 40 d. W. O. v. 1. October 1763. „Assignationes anstatt „baarer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, „kann niemand wider Willen zugemuthet werden; Da aber „der Acceptant in *Loco Solutionis* bey einem *Tertio parates* „Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechsel-„briefs zu Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin ver-„wiese, solle der Inhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zu „Beförderung des Commercii, und Ersparung doppelter Ueber-„zählung, sich nicht weigeren, das Geld daselbst abzuholen, „auch dergleichen Anweisungen auf dem zweyten, und dritten „Ort anzunehmen haben; Daferne er aber das Geld auf solche „Anweisungen inner vier und zwanzig Stunden, oder rechter „Zeit nach verflossenen drey Respect-Tägen nicht erhalten

westgal. vom 10. October 1797 (*b*) musste es sich der Wechselgläubiger, wenn er und auch der Wechselschuldner ein Handelsmann war, gefallen lassen, Anweisungen, welche am Zahlungsorte binnen 24 Stunden zahlbar waren, Statt barer Bezahlung anzunehmen und zwar dergestalt, dass er sogar von dem ersten Angewiesenen sich wieder eine solche Anweisung auf einen Dritten gefallen lassen musste („auch dergleichen Anweisungen auf den andern und „dritten Ort anzunehmen haben;" W. O. v. J. 1763, Art. 40; dann: „dass solche Anweisung auch nicht „weiter, dann in die dritte Hand geschehe;" Art. 41, am Ende). Allein nach dem Hofdecrete vom 4. October 1802 (*c*) ist diese Last des Gläubigers auf-

„könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zu„rückzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu leisten." Vergl. auch den 41. Art. bey dem folgenden §, Anm. c.).

(*b*) Der 40. Art. der westgal. W. O. stimmt mit dem früher angeführten 40. Art der ältern W. O. überein.

(*c*) Hofdecret v. 4. October 1802. „Die bestehende Wechsel„ordnung bringt ausdrücklich mit sich, dass jeder Wechsel „in jener Valuta, und in jener Zeit bezahlt werden muss, „auf die er lautet, und acceptirt worden ist.

„Auch ist es vermög des 40. und 41. Artikels dieser Wech„selordnung nur dann erlaubt, statt der baaren Bezahlung eine „Zahlungs-Assignation anzubiethen, wenn die baare Bezah„lung derselben, binnen vier und zwanzig Stunden geleistet „wird, und die Assignation nicht weiter als in die dritte Hand „gehet.

„Es hat sich aber auf dem Wienerplatze der Missbrauch „eingeschlichen, dass die verfallenen Wechselbriefe grössten„theils nur wieder mit verfallenen Wechselbriefen, und sogar „ohne weiteren Giro des Eigenthümers bezahlt werden, und „solchergestalt verfallene Wechsel lange nach ihrer Verfalls„zeit im Umlaufe sich erhalten. Da nun eine solche Zahlungs„art keinerdings als Assignation auf einen dritten betrachtet „werden kann, und aus diesem Missbrauche vielfältige Nach„theile und Streite für den Handel entstehen, das Wechsel„geschäft aber bey seinem Wortlaute und in seiner Reinheit „erhalten werden muss, so wird hiemit verordnet, dass vom „Tage dieser Kundmachung anzufangen, nach Verlauf von „6 Monathen Niemand auf irgend eine Art gegen seinen freien „Willen eine andere Bezahlung eines verfallenen Wechsels „anzunehmen hat, als jene worauf der Wechsel selbst lautet, „und derselbe acceptirt worden ist."

gehoben und niemand mehr schuldig, Assignationen anzunehmen (*d*).

(*d*) Auf den botzner Märkten, wo die Zahlungen überhaupt so viel möglich durch Verrechnung und Anweisungen geschee hen sollen, ist sich nach folgenden Vorschriften der dortigen Marktsprivilegien v. 23. März 1792 in der Art und Weise der Zahlung zu richten.

§. 73. „Jeder, der seine Bilanz hat, ist schuldig, zur be„stimmten Stunde in Zeit der Zahlung, welche an dem drey„zehnten Marktstage anfängt, und bis letzten Respects-Tag „dauert, den Giro" (ein Ort im Mercantilgebäude) „zu besu„chen, und bey selben sowohl in den Wechseln- als Waa„renposten die gewöhnliche Form und Art genau zu beob„achten."

„Es müssen daher von denjenigen, die bey den girirten Po„sten einfliessen, diese in die gewöhnliche Notarella oder „Girobüchel, und zwar mit Tinte, nicht aber mit Bleystift „eingeschrieben werden."

„Diese Girobüchel, wenn in ihnen nach Erkenntniss des „Magistrats kein Mangel oder keine Arglist bemerkt wird, ver„dienen vollkommenen Glauben."

„Wer sich aber hiebey einer Verfälschung anmasset, ist als „ein Betrüger mit gebührender Strafe anzusehen."

§. 74. „Die auf gedachte Weise girirten Posten sind als „wirklich geleistete Zahlungen anzusehen; sollte dabey ein „Schreibfehler oder Versehen unterlaufen, so hat noch vor „der Abreise von dem Markte die Anzeige und Verbesserung „zu geschehen, sonst bleibt Gefahr und Schade demjenigen „zur Last, der seinem Gläubiger die Post nicht notiren, oder „verbessern liess."

§. 75. „Die ohne Incontro angewiesenen Zahlungsposten „sollen von dem Gläubiger, jedoch bis zur folgenden wirkli„chen Zahlung ohne dessen Nachtheil, für angenommen (ac„ceptirt) gehalten seyn."

§. 76. „Alles, was nach geschehener Annahme (Acceptation) „an Waaren oder Wechselposten zwischen Contrattanten „und Fieranten incontriret worden, soll gegen einander für „compensirt (ausgeglichen), folglich für gute Zahlung zu hal„ten seyn; nur der Ueberrest ist entweder durch wahre Zah„lung, oder in dem Giro durch Anweisung abzuführen."

§. 77. „Wenn nach der Annahme (Acceptation) ein Falli„ment vorfällt, kann jeder Marktscontrattant oder Fierant „über die bereits angenommenen (acceptirten) Partiten sowohl „für sich, als für seine Handlungsfreunde, die ihm ihre Ge„schäfte anvertraut haben, compensiren, und zwar so, dass „er anfänglich seine eigenen Forderungen saldire, dann erst „auf Rechnung der Dritten nach dem Verhältnisse ihrer For„derungen die Ausgleichung treffe; den Protest aber kann er „nicht um mehr erheben, als was der nach der Compensation „verbleibende Rest beträgt."

Indessen werden doch häufig unter Handelsleuten Assignationen Statt barer Bezahlung freywillig angenommen, daher eine kurze Lehre von den kaufmännischen Assignationen hier nicht überflüssig seyn dürfte.

§. 213.

Zahlung durch Assignationen.

Eine Anweisung, Assignation, ist die Benennung einer dritten Person, welche an der Stelle des Schuldners die Zahlung leisten soll (*a*).

Man theilt die Anweisungen in einfache und qualificirte, je nachdem der Aussteller derselben für ihre richtige Zahlung haften muss, oder nicht. In der Regel ist jede Anweisung für eine einfache zu halten, weil die Erlassung der Haftungsverbindlichkeit ein Factum ist und daher so lange nicht für wahr gehalten werden kann, bis sie erwiesen ist (*b*). Allein in folgenden Fällen ist die Assignation für eine qualificirte zu halten und der Aussteller derselben von der weitern Haftung befreyt.

1.) Wenn der Assignatar dem Assignanten ausdrücklich die Haftung erlässt (*c*);

2.) wenn der Assignant die Anweisung mit Be-

(*a*) Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 106, auch bürgerl. G. B., §. 1400.

(*b*) Allg. G. O. v. 1. May 1781, §. 104; westgal., §. 170, und ital., §. 160.

(*c*) 41. Art. der W. O. v. 1. October 1763. „Obwohl blosse An- „weisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, und „die Anweisung auf Gefahr des Assignanten geschiehet, so „sollen doch allhier, um vielerley Disput unter den Kaufleu- „ten zu vermeiden, die bey annoch laufenden Respect-Tägen „gegebene Assignationes, wann der Assignatarius, oder Inha- „ber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den „Assignations-Zettel in Wechselsachen ohne gewisse Beding- „niss über vier und zwanzig Stunden bey sich behält, für „kräftig und gültig gehalten werden, jedoch nur unter Han- „delsleuten, und dass solche Anweisung auch nicht weiter, „dann in die dritte Hand geschehe."

willigung des Assignatars ohne ferneres Obligo ausstellet (*d*);

3.) wenn der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen dadurch stillschweigend erklärt hat, dass er den Assignanten quittirt, oder ihm den Wechsel ausgehändigt hat (*e*); endlich

4.) geht die anfangs bloss einfache Assignation in eine qualificirte über, wenn der Assignatar die Anweisung, nachdem ihm deren Bezahlung zur Verfallszeit von dem Assignaten nicht gehörig geleistet wurde, über 24 Stunden in seinen Händen behält, ohne dass dieses insbesondere zwischen ihm und dem Assignanten bedungen war (*f*).

Wird ihm nun die Bezahlung einer einfachen Assignation binnen 24 Stunden nicht von dem Assignaten geleistet; so muss der Assignant die Anweisung zurücknehmen und ihm die gehörige Zahlung bar leisten (*g*).

Am Ende der Lehre von den Assignationen kann ein Irrthum nicht mit Stillschweigen übergangen

(*d*) Ebenda. — Sowohl diese als die vorige Ausnahme scheint in den Worten dieses Artikels: „wenn der Assignatarius, oder „Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt," zu liegen.

(*e*) B. G. B. §. 1407. Es dürfte vielleicht scheinen, dass dieser §. des b. G. B. auf kaufmännische Assignationen nicht anwendbar sey, weil der §. 1410 desselben erklärt, dass die Handelsleute sich in Rücksicht ihrer Anweisungen an die besonderen für sie bestehenden Vorschriften zu halten hätten. Allein der erstere §. enthält nichts mehr, als die Exposition eines natürlichen Grundsatzes, dass man auch durch eine stillschweigende Willenserklärung eine Verbindlichkeit übernehmen und erlassen könne; dass aber das Quittiren und Aushändigen des Wechsels vor erhaltener wirklicher Bezahlung eine concludente Handlung des Assignatars sey, aus welcher nichts Anderes, als sein Wille, den Assignanten des ferneren Obligo zu entlassen, geschlossen werden kann, scheint mir sehr klar zu seyn. Wenn man also diese Ausnahme nicht als Ausspruch des b. G. B. annehmen wollte; so müsste man sie doch als schon in der Natur der Sache und in der Rechtsphilosophie gegründet ansehen.

(*f*) Art. 41 der angef. W. O.

(*g*) Art. 40 der angef. W. O. beym vorigen §., Anm. a.) und Hofd. v. 4. October 1802, ebenda, Anm. c).

werden, der sich bey zwey österreichischen Schriftstellern (*h*) vorfindet, nach welchem man glaubte, dass der Schlusssatz des 41. Art. d. W. O.: „dass „solche Anweisung auch nicht weiter, „dann in die dritte Hand geschehe," die Vorschrift enthalte, dass die Assignation nicht weiter als in die dritte Hand abgetreten (cedirt) werden könne. Allein davon ist ja in dieser Stelle gar nicht die Rede; sondern nur davon, dass sich der Gläubiger keine weitere Anweisung, als an einen Dritten (d. h. vom Assignaten noch an einen zweyten Assignaten, der nun, vom Wechselschuldner an gerechnet, der dritte ist) gefallen lassen müsse, was auch durch die Zusammenstellung dieser Stelle mit jener des 40. Art. „auch dergleichen Anweisungen auf den andern „und dritten Ort anzunehmen haben," ausser Zweifel gesetzt wird (*i*).

§. 214.

Recht auf die Bezahlung verlorner Wechsel.

Das Recht, die Bezahlung des Wechsels nach Wechselrecht von dem Schuldner zu fordern, bleibt dem Gläubiger desselben sogar in dem Falle vorbehalten, wenn er den Wechselbrief verloren hat. Denn, entweder ist der Schuldner der Schuld geständig; so bedarf es keiner weitern Rechtsführung und derselbe ist schuldig, die Wechselsumme, jedoch nicht anders, als gegen vorläufige Amortisirung des Wechsels, oder genugsame Caution, dass man ihn gegen alle künftigen, aus dem verlornen Wechsel zu stellenden, Ansprüche schadlos halten werde,

(*h*) Wegelin, S. 119, not. e.); Sonnleithner's Leitfaden, §. 110 und dessen Lehrbuch, §. 492.

(*i*) Vergl. Koschak, §. 115, wo diese Materie sehr lichtvoll und richtig auseinander gesetzt ist.

zu bezahlen; oder er läugnet seine Verbindlichkeit und dann steht es dem Gläubiger frey, dieselbe bey dem Wechselgerichte zu beweisen und sonach hierauf die Execution zu führen (*a*).

In jedem dieser Fälle ist es nothwendig, dass allen Interessenten von dem Verluste des Wechsels sogleich Nachricht gegeben werde und dass man den verlornen Wechselbrief amortisiren (*b*) lasse, damit von einem unredlichen Finder davon kein Missbrauch gemacht werden könne (*c*).

(*a*) S. den 31. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 75, Anm. a.) und b. G. B. §. 1428.
Gleichen Inhaltes sind die Wechselordnungen v. Elbing, Art. 42; v. Altenburg, §. 12; v. Augsburg, Cap. VIII, §. 6; v. Hamburg, Art. 42; v. Leipzig, §. 33; v. Nürnberg, Cap. VI, §. 1; v. Weimar, §. 14; v. Danzig, Art. 37; v. Frankfurt a. M., Art. 45; v. Breslau, §. 33; v. Bremen, Art. 54; v. Würtemberg, Cap. IV, §. 23; v. Russland, Cap. I, §. 24; v. Bayern, §. 15; das preussische L. R., II. Th., Tit. 8, §§. 1171 — 1180 u. a. m.
Heineccius (*Elementa*, *Cap. VI.*, §. 11.) ist der Meinung, dass im Läugnungsfalle der Gläubiger von dem Wechselprocesse keinen Gebrauch machen könne.

(*b*) Von der Amortisirung wird im letzten Hauptstücke ausführlicher gehandelt werden.

(*c*) Der *Cod. d. com.* enthält über das Recht, die Bezahlung eines verlornen Wechsels zu fordern, sehr detaillirte Anordnungen. Sie sind folgende.
Art. 150. Ist ein nicht acceptirter Wechsel verloren gegangen, so kann der Eigenthümer die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta etc. fordern.
Art. 151. War der verlorne Wechsel aber mit der Acceptation versehen; so kann die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta etc. nicht anders gefordert werden, als kraft eines richterlichen Befehles (auf extrahirte Ordonanz) und gegen bestellte Sicherheit.
Art. 152. Kann derjenige, dem ein Wechsel mit oder ohne Acceptation verloren gegangen ist, dessen Secunda, Tertia, oder Quarta nicht vorlegen, so kann er dennoch die Bezahlung des verloren gegangenen Wechsels fordern, und kraft eines richterlichen Befehls erhalten, wenn er sein ihm daran zustehendes Eigenthumsrecht durch seine Bücher darthut und Sicherheit (Caution) bestellt.
Art. 155. Die nach Art. 151 und 152 bestellte Sicherheit hört nach drey Jahren auf, wenn sich während dieses Zeitraumes niemand gerichtlich oder aussergerichtlich mit einem Anspruche gemeldet hat.
In unseren, ausser Italien geltenden Wechselgesetzen haben wir keine so genauen Entscheidungen über die in den vorstehenden Artikeln des *Cod. d. com.* behandelten Fälle.

§. 215.

Das Recht auf die Bezahlung äussert sich bey eigenen Wechseln unmittelbar gegen den Aussteller.

Das Recht des Wechselgläubigers, die pünctliche Bezahlung der Wechselsumme zu fordern (§. 191), äussert sich bey eigenen Wechseln unmittelbar gegen den Aussteller derselben, der aus dem ursprünglichen Wechselcontracte so lange, bis der Wechsel ganz bezahlt ist, der Hauptschuldner dafür bleibt (*a*).

§. 216.

Bey fremden Wechseln äussert es sich unmittelbar gegen den Acceptanten.

Bey fremden Wechseln hat der Wechselgläubiger aber nicht das Recht, seine Bezahlung zur Verfallszeit unmittelbar von dem Aussteller zu verlangen; sondern bey diesen steht ihm dasselbe unmittelbar nur gegen den Acceptanten aus dem Acceptationsvertrage zu (*a*).

Indessen lassen sie sich füglich aus dem nähmlichen Standpuncte entscheiden, aus dem die Frage: ob und in wie fern der Wechselschuldner den Wechsel ohne Aushändigung des einzigen, oder der mehreren Exemplare desselben mit Sicherheit bezahlen könne, entschieden werden muss, weil ihnen allen doch nur diese Frage zum Grunde liegt. Diese Frage wird aber, dem Systeme dieses Handbuches gemäss, im letzten Capitel desselben bey der Erlöschung der Wechselrechte durch Zahlung behandelt werden; daher ich in Beziehung auf die obgedachten Fälle meine Leser dahin verweise.

(*a*) Vergl. Art. 3 der W. O. v. 1. October 1763, bey §. 141, Anm. a.).

(*a*) 5. Art d. W. O. v. 1. October 1763. „Betreffend die fremde „trassirte, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Person „zu bezahlen ausgestellte Wechselbriefe, die seyen gleich auf „ein oder andern Ort a Vista, das ist alsobald, oder a Uso, „das ist auf gewisse Täge, oder Zeit gestellet, wann die benannte Verfallzeit, und die zugelassene Respect-Täge ver„flossen, solle diejenige, so den Wechselbrief acceptiret hat, „(es seye gleich die Valuta gelaufen, und von dem Geber des

§. 217.

II. Rechte des Inhabers gegen die Vormänner in Rücksicht der Acceptation.

In dieser Beziehung gebührt dem Wechselinhaber das Recht, von dem Trassanten und seinen übrigen Vormännern zu fordern, dass sie, unter ihrer wechselrechtlichen Haftung, dafür sorgen, dass die Acceptation wirklich von dem Trassaten erfolge. Denn die Acceptation gehört mit zu der im ursprünglichen Wechselcontracte festgesetzten Weise (§. 68), die Bezahlung des fremden Wechselbriefes zu verschaffen, an welcher der Wechselinhaber nicht bloss desswegen, damit die Bezahlung gewiss zur bestimmten Zeit und am bedungenen Orte erfolge, sondern vorzüglich desswegen ein besonderes Interesse hat, damit er mit dem Wechsel, bis er verfallen ist, disponiren könne, welche Disposition natürlich erst dadurch im hinlänglichen Masse erleichtert wird, wenn durch die Acceptation die ohnehin schon vorhandenen Haftungen der Vormänner noch um jene eines tüchtigen im Zahlungsorte accreditirten Acceptanten vermehrt werden.

Doch muss sich der Wechselinhaber gefallen lassen, dass, Statt des die gemeine Acceptation verweigernden Trassaten, der im Wechsel benannte Nothaddressat, oder ein Honorant die Acceptation leiste (*a*).

Nicht nur dass die Acceptation erfolge, sondern auch dass sie genau nach dem Inhalte des Wechsels geleistet werde, ist der Wechselinhaber, im Verhältnisse zu seinen Vormännern, zu fordern berechtigt; daher er sich denn gegen seinen Willen weder eine

„Wechselbriefs empfangen, oder nicht) ohne einige Exception, die habe Namen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig „seyn, und es also bey der gemeinen Regel: *chi accetta, paghi*, „allerdings sein Verbleiben haben."

Vergl. §. 1409 d. b. G. B. und *Cod. d. com.*, Art. 121.

(*a*) Vergl. §§. 267, 274 und 280.

Acceptation unter einer Bedingung, noch eine, auf eine geringere Summe, als der Wechsel ausspricht, gefallen zu lassen schuldig ist (*b*).

§. 218.

III.) *Recht des Regresses gegen die Vormänner.*

Das Recht des Inhabers auf gehörige Acceptation und Bezahlung des Wechsels ist von den Gesetzen durch den wechselrechtlichen Regress sanctionirt. Dieser besteht in dem Rechte des Inhabers, von seinen Vormännern nach Verschiedenheit der Umstände, entweder Sicherstellung oder wirkliche Bezahlung der Wechselsumme und der Nebengebühren (d. i. seines Schadens, seiner Kosten u. s. w.) nach Wechselrecht zu fordern, wenn der Wechsel von jenem, auf welchen er zur Bezahlung lautet, entweder nicht gehörig acceptirt oder bezahlt wird (*a*). Die Vormänner, gegen welche er dieses Recht ansprechen kann, sind bey eigenen und fremden Wechseln verschieden. Bey eigenen sind es bloss die Giranten; da der Aussteller derselben diejenige Person ist, auf welche sie unmittelbar zur Bezahlung lauten

(*b*) S. bey §. 96, Anm. a.) den 10. Art. d. W. O. v. 1. October 1763.

Damit stimmen die W. O. v. St. Gallen, 3. Tit., §. 6; v. Schweden, Art. 4, §. 3; v. Elbing, Art. 27; v. Würtemberg, Cap. 4, §. 16; v. Anhalt-Cöthen, Art. 47 und das preussische L. R., §§. 1011 — 1013 überein. Andere W. O., z. B. die von Nürnberg, 2. Cap., §. 4 und v. Augsburg, Cap. 3, §. 17, befehlen, dass sich der Präsentant eine Theilacceptation gefallen lassen müsse.

Der *Cod. d. com.*, Art. 124, lässt diese Frage unentschieden; da er bloss dem Trassaten das Recht einräumt, die Acceptation in Rücksicht der Summe zu beschränken, ohne den Inhaber ausdrücklich zu verbinden, diese Theilacceptation anzunehmen.

(*a*) Vergl. die Art. 14, 20 — 24, 26, 34 u. 35 der W. O. v. 1. October 1763.

Die Art. 118, 120, 128, 140, 156, 160, 164, 165, 172 u. 177 — 186 des *Cod. d. com.* enthalten ähnliche Bestimmungen.

und welche daher als der eigentliche Hauptschuldner derselben erscheint. Sind keine Giranten vorhanden, hat also der Inhaber des eigenen Wechsels denselben unmittelbar aus den Händen des Ausstellers erhalten; so hat der erste gar kein Regressrecht, weil in diesem Falle niemand vorhanden ist, gegen den es ausgeübt werden könnte. Bey fremden Wechseln sind die zur Regressleistung verpflichteten Vormänner der Aussteller und die Giranten, weil hier derjenige, auf welchen sie zur Bezahlung lauten, der Trassat ist.

§. 219.

Arten des Regresses.

Die Forderung des Wechselgläubigers auf Regressleistung gegen seine Vormänner ist zweyfach, nähmlich, entweder bloss auf Sicherstellung, oder auf wirkliche Bezahlung der Wechselsumme und Nebengebühren gerichtet.

Wenn die eine oder andere Art des Regresses eintrete, lässt sich mit Genauigkeit nur unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen der Regressnahme bey verweigerter Acceptation und jener, bey verweigerter Zahlung angeben.

Wurde die Zahlung des Wechsels ganz oder zum Theile verweigert; so muss, nachdem desswegen Protest erhoben und dieser, sammt dem unbezahlt gebliebenen Wechsel, der Retourrechnung (*a*) und dem Courszettel, dem Vor-

(*a*) Der wesentliche Inhalt jeder Retourrechnung ist der Betrag des protestirten Wechsels, der Protestkosten, der Provision, der Sensarie, des Stempels und der Briefportogebühren. In so fern der Regress durch einen Rückwechsel genommen wird (§§. 222, 224 u. 225) enthält die Retourrechnung auch den Nahmen desjenigen, auf den der Rückwechsel gezogen ist und muss in Rücksicht des Wechselcourses mit dem Schlusszettel belegt, oder von einem Wechselsensale,

manne, an welchen der Regress zu nehmen ist, eingesendet wurde (V. Hauptstück), sogleich von dem Vormanne der Regress mittelst Bezahlung der Wechselsumme und der diessfälligen Nebengebühren geleistet werden.

Bey verweigerter Acceptation tritt eine Verschiedenheit in der Regressnahme bey förmlichen und unförmlichen Wechseln ein.

Wurde die Acceptation eines unförmlichen Wechsels (einer Platztratte) verweigert; so kann auf jeden Fall bis zur Verfallszeit nur die Sicherstellung und keineswegs vor dem Eintritte jener schon die wirkliche Bezahlung der Wechselsumme gefordert werden; weil, wenn gleich der ursprüngliche Wechselcontract und das dadurch eingeleitete fremde Wechselgeschäft, wegen mangelnder Acceptation, nicht zur Erfüllung kommt, der Inhaber des unförmlichen Wechsels doch durch den, jedem unförmlichen Wechsel zum Grunde liegenden, schon vor Abschliessung des ursprünglichen Wechselcontractes vorhandenen, gemeinen Contract, welcher durch jenen nicht novirt, also nicht aufgehoben wird (§. 92), gebunden ist, die in diesem bedungene Verfallszeit abzuwarten.

Wurde aber die Acceptation eines förmlichen Wechsels sowohl von dem Trassaten, als dem allfälligen Nothaddressaten nicht gehörig geleistet und findet sich auch kein Honorant, der erböthig ist, den Wechsel ordnungsmässig zu acceptiren; so ist zu unterscheiden, ob die Acceptation absolut verweigert, oder ob dieselbe nur einstweilen, z. B. wegen bisher noch nicht eingetroffenen Aviso's, nicht geleistet wurde, da der Trassat dem Wechselinhaber Hoffnung gab, in der Folge sich zur Acceptation herbeyzulassen und ihn

oder, wo keine Wechselsensale vorhanden sind, von zwey Kaufleuten bestätigt werden.

Vergl. *Cod. d. com.*, Art. 181; auch v. Zimmerl's Anleitung, §. 235 u. Neupauer, §. 268.

daher ersuchte, bis zum folgenden ordinären Posttage zuzuwarten. Im ersten Falle ist, ungeachtet die Verfallszeit noch nicht verstrichen ist, eben so, als wäre die Zahlung selbst verweigert worden, nach Einsendung des Protestes, des Wechsels, der Retourrechnung und des Courszettels, der Regress sogleich bar, mittelst wirklicher Bezahlung, zu leisten und der Gläubiger ist hier eben so, wie im Falle der verweigerten Zahlung, nicht schuldig, Statt dessen einen neuen Wechsel anzunehmen, oder sich gefallen zu lassen, dass ihm der Vormann den alten, zum nochmahligen Versuche, mit demselben die Acceptation oder die Zahlung von dem Trassaten zu bewirken, einschicke und, wenn dieses der Letzte doch that; so ist er doch keineswegs verbunden, den auf diese Art an ihn zurückgekommenen Wechsel, wegen abermahls von Seite des Trassaten verweigerter Acceptation oder Zahlung, neuerdings protestiren zu lassen und an den Vormann einzusenden. Im zweyten Falle ist ferner zu unterscheiden, ob sich der Präsentant diesen Aufschub gefallen lassen wolle, oder nicht. Will er sich hiezu nicht verstehen; so steht es ihm frey, den, wegen verweigerter Acceptation zu levirenden Protest, sammt dem Wechsel und übrigen obgedachten Urkunden, an seinen Vormann zurückzusenden und von ihm die sogleiche wirkliche Bezahlung im Wege des Regresses, wie im ersten Falle, zu fordern. Will er sich aber diesen Aufschub gefallen lassen; so sendet er bloss den Protest allein ohne den Wechsel zurück, wornach dann der Wechselbetrag einstweilen, entweder mittelst wechselgerichtlicher Deponirung einer angemessenen baren Summe, durch Pfänder oder Bürgen von dem Vormanne, sicher zu stellen ist und erst, wenn nach verstrichenem nächstem ordinärem Posttage, bis zu welchem der Trassat sich zur Acceptation zu entschliessen versprach, noch keine gehörige Accepta-

tion geleistet wurde, die Regressleistung mittelst wirklicher Bezahlung, wie im ersten Falle, eintritt (*b*).

Findet sich aber ein Honorant, der den Wechsel gehörig acceptirt; so haben die Vormänner, über erhobenen und an sie eingesendeten Protest, einstweilen (d. i. bis zur Zahlungszeit, nach deren Eintritte, wenn der Honorant bis dahin den hono-

(*b*) 20. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Da einer seinen „Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, „oder eines andern Wechsel indossiret, und hier die Valuta, „oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausge-„stellte Wechselbrief aber am gehörigen Ort nicht accepti-„ret, oder der acceptirte nicht bezahlet werden wollen, son-„dern mit Protest wiederum zurück kommet, so solle der Aus-„steller, oder Indossent dieses Wechselbriefes *in continenti* „das ist innerhalb 24 Stunden wegen des Capitals, Interesse, „oder Rückwechsels, und andern erweisslich verursachten „Schadens, Wiedererstattung, und Bezahlung thun, und ist „der Creditor keineswegs schuldig, den Protest, und zurück „gekommenen Wechselbrief auf das neue zurück zu senden, „oder einen neuen Wechselbrief anzunehmen."

„Wenn aber der Protest ohne Wechselbrief zurück kommt, „und indessen draussen an dem Orte zur Acceptation noch „Hoffnung gegeben würde, so solle gegen den Protest allein „nichts destoweniger der Ausgeber, oder erste Girant des „Briefes, von welchem der Inhaber den Wechselbrief über-„kommen hat, schuldig seyn, den Belauf des Wechselbriefes „nebst dem Rückwechsel, und andern Spesen (auf dass der „Creditor, weil ihm durch solchen Verzug wegen Ungewiss-„heit Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beeden „Seiten bloss stehe) in baarem Gelde bey dem Wechsel-Ge-„richt deponiren, oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem „Creditori annehmliche Sicherheit schaffen, widrigens, da der „Wechselbrief von einem andern ausgegeben, oder von meh-„rern giriret worden, solle dem Creditori der Regress bey dem „Ausgeber, oder denen Giranten nach seiner Willkühr, nach „mehrer Ausweisung des Art. 25 vorbehalten seyn."

Vergl. auch bey §. 272, Anm. b.) den 11. Art. d. angef. W. O. und bey §. 223, Anm. a.) das Hofdt. v. 16. März 1811.

Hiernach zeigt sich, dass Sonnleithner (s. dessen Leitfaden, §. 58 u. dessen Lehrbuch, 435) ganz bestimmt im Irrthume sey, da er behauptet, dass im Falle der verweigerten Acceptation bloss Sicherstellung von den Vormännern zu leisten sey.

Nach dem *Cod. d. com.*, Art. 120, steht dem Präsentanten das Recht nicht zu, bey verweigerter Acceptation schon die wirkliche Bezahlung von den Vormännern im Wege des Regresses zu fordern; sondern es ist der Wahl dieser freygelassen, Caution zu stellen, dass der Wechsel zur Verfallszeit richtig bezahlt werde, oder die Wechselsumme selbst sammt den Nebengebühren jetzt schon zu berichtigen.

rirten Wechsel nicht bezahlt, die Vormänner zur Regressleistung mittelst wirklicher Bezahlung der Wechselsumme und der diessfälligen Nebengebühren verbunden sind) dem Wechselinhaber bloss Sicherstellung zu leisten. Mehr als Sicherstellung kann der Wechselinhaber für diesen Fall nicht fordern; da sonst der ganze Zweck der Honoration vereitelt würde.

Es könnte aber vielleicht zweifelhaft scheinen, ob der Präsentant im Falle einer geleisteten Acceptation *par honneur* irgend einen Regress an seine Vormänner zu fordern habe; da der 26. Artikel der W. O. bey der Honoration bloss von einem Regresse des Honoranten spricht. Allein der 20. Art. gibt unbedingt, bey verweigerter gemeiner Acceptation und wegen ermangelnder Zahlung, dem Präsentanten ein Regressrecht gegen die Vormänner; folglich wird er es auch in dem Falle, wenn ein Honorant eintritt und zwar um so mehr behalten, da es nicht in seiner Willkür steht, sich die Honoration gefallen zu lassen oder nicht (§. 280), daher er auch oft ihm ganz unbekannte Personen als Honoranten annehmen muss, von denen er nicht mit Beruhigung erwarten kann, ob sie auch wirklich zahlen werden und ihm sonach allerdings das Recht, diessfalls eine Sicherstellung (*c*) und für den Fall, als der Honorant nicht zahlt, die Bezahlung von seinen Vormännern zu verlangen, nicht abgesprochen werden darf (*d*).

§. 220.

Fortsetzung.

Die in unserer Wechselordnung enthaltene Bestimmung, dass schon bey verweigerter Accepta-

(*c*) Eine Ausnahme hievon für jenen Fall, wenn der Präsentant zugleich Honorant ist, werden wir im §. 304 kennen.

(*d*) Der *Cod. d. com.*, Art. 128, bestimmt dieses ausdrücklich.

tion eines förmlichen Wechsels der Wechselinhaber berechtigt sey, die wirkliche Bezahlung von den Vormännern zu fordern (*a*), halten mehrere Schriftsteller (*b*) für rein positiv und glauben, dass dieselbe keineswegs in der Natur der Sache gegründet sey, sondern aus dieser vielmehr der Grundsatz fliesse, dass in diesem Falle, so lange es noch möglich ist, dass die Zahlung zur bestimmten Zeit erfolge, bloss Sicherstellung von den Vormännern zu leisten sey (*c*); denn es stehe dem Inhaber des Wechsels erst zur Verfallszeit das Recht zu, die Zahlung zu fordern, weil der Wechselvertrag nach dem Inhalte des Wechsels auf diese Zeit abgeschlossen worden wäre.

Diese Gründe wären bey unförmlichen fremden Wechseln allerdings genügend, wo der ursprüngliche Wechselcontract bloss accessorisch ist und der vorige gemeine Contract wirksam bleibt; wornach, wenn auch der accessorische Wechselvertrag nicht erfüllt wird, der Vormann doch an jenem einen Grund hat, mit der wirklichen Zahlung der Wechselsumme bis zu der darin bedungenen Verfallszeit zurückzuhalten, was bereits oben bemerkt wurde. Allein bey förmlichen Wechseln, welchen immer der ursprüngliche Wechselcontract, als Principalcontract, allein zum Grunde liegt (§. 90), ist die diessfällige Bestimmung unserer W. O. ganz

(*a*) Des nähmlichen Inhaltes sind mehrere ausländische Gesetze; z. B. die Willküren von Amsterdam v. 20. Januar 1679, §. 2; die churbayerische und oberpfälzische W. O., §. 2; die, von Danzig, Art. 14; die gothaische, Art. 9; das preussische Landrecht, §§. 1056, 1072, 1073 und 1075.

(*b*) v. Weissenek, §. 115; v. Zimmerl's Anleitung, §§. 224 u. 225; Püttmann, §. 115; Dicelius, *Dissert. de camb. trass.* (*in* Beseke *thes.*, *Part. I.*, *pag.* 194. — 224.), §. 51.

(*c*) Dieses verordnen u. a., ausser dem bereits im vorigen §. Anm. a.), angef. *Cod. d. com.*, die W. O. von Frankfurt a. M. v. 26. May 1739, §. 27; die, von Augsburg, v. 1. December 1778, Cap. V, §§. 2 u. 4; jene, von Leipzig, §. 21; die von Hamburg v. 2. März 1711, Art. 29; die würtembergische, Cap. IV, §. 38.

sicher der Natur der Sache mehr angemessen, als jene, welche von den obgedachten Schriftstellern gefordert wird.

Hier kommt durchaus gar kein anderes früheres Contractsverhältniss, als bloss jenes, aus dem ursprünglichen Wechselcontracte zu berücksichtigen; wer nun durch die Ausstellung eines auf einen Dritten lautenden förmlichen Wechsels die wesentliche Vertragspflicht, das fremde Wechselgeschäft zu seiner Vollständigkeit zu bringen, unmittelbar, oder, durch die Verhandlung desselben, als Girant, mittelbar auf sich nimmt, hat, wenn dasselbe, wegen verweigerter Acceptation, nicht zu seiner Vollständigkeit kommt, durchaus keinen Grund für sich, die für den Wechsel empfangene Valuta nur noch einen Augenblick zurück zu halten und muss dieselbe daher sogleich hinauszahlen und den Wechselinhaber für die Nichterfüllung des ursprünglichen Wechselcontractes entschädigen. Denn schon nach naturrechtlichen Grundsätzen ist der eine Compaciscent, wenn der andere eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt, (abgesehen von entgegengesetzten positiven Bestimmungen) berechtigt, auch von seiner Seite von dem Vertrage abzugehen und daher sogleich dasjenige, was er zur ihm obliegenden Erfüllung desselben gegeben hat, sammt seiner Entschädigung dafür, dass der Vertrag vom Gegner nicht erfüllt wurde, zurückzufordern; weil alle wesentlichen Puncte des Vertrages Bedingungen sind, unter welchen ausschliessend der Vertrag eingegangen wurde und bey deren Nichterfüllung man seinerseits sich zu nichts verbinden wollte (*d*). Der Vertrag wird also dadurch null und nichtig. Dass aber die Acceptation allerdings zur Vollständigkeit des fremden Wechselgeschäftes wesentlich gehöre und dass es daher allerdings eine wesentliche Vertragspflicht des

(*d*) Vergl. v. Zeiller's natürliches Privatrecht, §. 119.

Trassanten und der Giranten sey, die Acceptation in der gesetzmässigen Zeit zu veranlassen, springt von selbst in die Augen. Es ist daher nur ein in unserer Wechselordnung ausgesprochener Grundsatz des Naturrechtes, dass sie dem Präsentanten das Recht einräumt, bey nicht erfolgter Acceptation auch seinerseits sogleich von dem ursprünglichen Wechselcontracte abzugehen und daher, ohne die Verfallszeit des Wechsels abzuwarten, seine für den Wechsel gegebene Valuta und das, was ihm daran liegt, dass der Gegner seiner Verbindlichkeit nicht nachkam, (folglich nicht bloss die für den Wechsel gegebene Valuta, sondern den ganzen Wechselbetrag sammt Nebengebühren) zurückzufordern.

Zur Begründung dieser gesetzlichen Bestimmung kommt ferner die Betrachtung, dass durch Wechsel eine Stellvertretung des baren Geldes im Handelsverkehre begründet werden soll (§. 23). Wer sonach einen Wechsel empfängt, der ist doch wohl berechtigt, zu fordern, dass er ihn Statt Geldes benützen und sonach in Umlauf setzen könne. Allein, wenn die Acceptation desselben verweigert wird; so ist es unmöglich, ihn in Umlauf zu setzen, da niemand eine unacceptirt gebliebene und daher protestirte Tratte übernimmt. Es ist daher sehr natürlich, dass man es dem Ausgeber dieser nicht in Umlauf zu setzenden Stellvertretung des Geldes eben so mache, wie jenem, einer ausser Cours gesetzten Münze; nähmlich, dass man ihm das verruffene Geldstück zurückschlage und sogleich den Betrag, welchen man dafür gegeben hat, zurückfordere, wenn nicht besondere Gründe (wie bey Platztratten) dieses verbiethen.

Übrigens ist es den Vormännern ohnediess zu ihrer Verwahrung gegen die Unannehmlichkeit des Regresses unverwehrt, dem Wechsel eine Nothaddresse (§. 56) beyzufügen; auch sorgt das Gesetz zu diesem Zwecke dadurch für sie, dass es den Wechselgläubiger verbindet, sich die Acceptation

eines Honoranten gefallen zu lassen (§. 280); daher sie denn auch vorläufig einen Handelsfreund zur Honoration ihrer Tratten, welche nicht gemeinhin acceptirt werden, ersuchen können.

Wenn sie nun diese ihnen vom Gesetze offen gelassenen Vorsichtsmittel vernachlässigen; so können sie um so weniger über Härte klagen, wenn sie ohne Abwartung der Verfallszeit zur Zahlung im Wege des Regresses verhalten werden, da sie diese Unannehmlichkeit nur aus eigener Fahrlässigkeit trifft.

§. 221.

Bedingungen des Regressrechtes.

Damit der Wechselgläubiger seinen wechselrechtlichen Regress gegen seine Vormänner geltend machen könne, ist, als Bedingung hiezu, nothwendig, dass weder er, noch seine Vormänner, in Beziehung auf Präsentation, Eincassirung, Protestation und Zurücksendung des Wechsels sich ein Versäumniss der diessfälligen Pflichten (§§. 242 — 248) zu Schulden kommen liessen; widrigens derselbe verloren ist (*a*).

Manchmahl verliert der Wechselgläubiger durch ein solches Versäumniss, bloss seinen wechselrechtlichen, manchmahl aber sogar allen Regress; diese Verschiedenheit des Regressverlustes hängt von dem Unterschiede zwischen förmlichen und unförmlichen Wechseln ab. Wir werden davon im letzten Hauptstücke handeln.

§. 222.

Form der Regressnahme.

Der Regress kann von dem Wechselgläubiger in zweyfacher Form gesucht werden; entweder

(*a*) Vergl. die Art. 11, 14, 24 u. 35 der W. O. v. 1. Oct. 1763.

durch Anstellung einer Klage, oder (jedoch nur bey förmlichen Wechseln) durch einen Rückwechsel.

§. 223.

a.) *Durch eine Klage.*

In so fern der Wechselgläubiger seinen Regress durch eine Klage sucht; so kommt es auf den Unterschied an, ob derselben ein förmlicher, oder ein unförmlicher Wechsel zum Grunde liege.

Bey, mit Protest retournirten, förmlichen Wechseln sind die Gesetze (*a*) besonders strenge; indem verordnet ist, dass, wenn der Klage der Originalwechsel und Originalprotest (über den geforderten Wechselbetrag) und (über die Retourkosten) die Originalretourrechnung sammt dem Courszettel beyliegen, ohne vorläufiger Anordnung einer Tagsatzung und daher ohne vorausgehende Vernehmung des Geklagten, sogleich mittelst Bescheides demselben aufzulegen sey, binnen 24 Stunden den eingeklagten Regress bey sonstiger Execution zu leisten; jedoch

(*a*) Hofdecret v. 16. März 1811. „Der über den Artikel 20 der „Wechselordnung vom Jahre 1763" (welcher die Wieder„erstattung und Bezahlung eines mit Protest zurück gekom„menen Wechsels in Continenti, das ist: binnen 24 Stunden „bestimmt) entstandene Zweifel: ob über eine solche Klage, „in welcher der Inhaber einer retournirten Tratte die Zurück„zahlung des Wechselbetrages binnen 24 Stunden begehrt, „vorläufig eine Tagsatzung angeordnet, oder ob diese Zurück„zahlung sogleich vermittelst Bescheides binnen 24 Stunden „auferlegt werden solle, wird dahin entschieden: dass, wenn „der Original-Wechsel und Original-Protest über den ge„forderten Wechselbetrag, und über die Retour-Kosten die „Original-Retour-Rechnung sammt dem Cours-Zettel der „Klage beygelegt werden, die Zurückzahlung in Folge des „Artikels 20 der Wechselordnung sogleich mittelst Bescheides „binnen 24 Stunden bey sonstiger Execution auferlegt werden „solle. Wo übrigens dem Aussteller, oder Indossanten be„vorsteht, alle seine Einwendungen binnen 24 Stunden bey „dem Richter anzubringen und darzuthun."

steht ihm bevor, alle seine Einwendungen binnen diesen 24 Stunden anzubringen und darzuthun (*b*).

Diese Strenge ist ein besonderes Privilegium, welches in dem Gesetze, das sie dem Wechselgläubiger für seinen Regress einräumt, nur den förmlichen Wechseln ausdrücklich beygelegt ist und das allgemeine Privilegium des *fori cambialis* und *paratae executionis*, auf welches allein der 53. Art. der Wechselordnung die unförmlichen Wechsel beschränkt wissen will, übersteigt; es scheint daher, dass — nach dem im §. 183 aufgestellten Grundsatze, in wie fern die über förmliche Wechsel geltenden Bestimmungen auch auf die unförmlichen anwendbar seyen — der Inhaber eines unförmlichen Wechsels für seinen Regress hievon keinen Gebrauch machen könne, sondern seine diessfälligen Rechte im ordentlichen Wechselprocesse durchzusetzen habe; wornach der Vormann nur nach gerichtsordnungsmässiger Verhandlung und nach einem rechtskräftigen, hierüber erflossenen Urtheile executirt werden kann.

§. 224.

b.) Durch Rückwechsel.

Ungeachtet die Gesetze für die schnelle Befriedigung des Inhabers eines förmlichen Wechsels,

(*b*) In Beziehung auf die Verbindlichkeit der Vormänner, den Beweis ihrer Einrede binnen der gedachten Zeit zu liefern, scheint mir nicht richtig zu seyn, was Neupauer (§. 261) behauptet, nähmlich: dass ihnen der Beweis obliege, dass sie den Wechsel entweder nicht ausgestellt, oder nicht girirt hätten, wenn sie die Echtheit der Ausstellung, oder des Giros läugnen. Denn die Ausstellung und Girirung eines Wechsels sind Facta, sie müssen also schon zu Folge d. allg. G. O. (§. 170 der westgal., §. 160 der ital.) von dem Kläger, der sie behauptet, bewiesen werden; insbesondere legt aber der 133. §. derselben (§. 207 der westgal., §. 197 der ital.) dem Producenten, welcher hier der Kläger ist, den Beweis der Echtheit der Schrift oder Unterschrift des Gegners auf, wenn sie von diesem widersprochen wird.

welcher durch eine gerichtliche Klage seinen Regress nimmt, so nachdrücklich sorgen; so ist es demselben begreiflicher Weise doch angenehmer, wenn er sein Geld sogleich, mit Ersparung aller, mit jeder gerichtlichen Klage unvermeidlich verbundenen, Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten, am Orte, auf den der Wechsel zur Bezahlung gestellt ist, erhalten kann. Dieses wird häufig durch Rückwechsel (§. 47.) möglich. Es findet sich nähmlich oft an diesem Orte jemand, welcher gerade einen Wechsel auf den Platz, an welchem der protestirte Hauptwechsel ausgestellt ist, brauchen kann und daher erböthig ist, dem Präsentanten desselben die darin ausgedrückte Summe, sammt allen diessfälligen Nebengebühren (§§. 228 — 231) gegen dem sogleich auszuzahlen, dass dieser ihm auf den ganzen Betrag, welchen die Wechselsumme selbst und die Nebengebühren ausmachen, einen am Ausstellungsorte des Hauptwechsels zahlbaren, auf einen der Vormänner (Trassanten, oder Indossanten) lautenden Wechsel, also einen Rückwechsel, ausstelle. Da dieses nicht nur die kürzeste und bequemste Art der Regressnahme für den Präsentanten, sondern auch das den Credit der Vormänner am meisten schonende Mittel ist, wodurch jener zu seiner Entschädigung gelangen kann; so begünstigen unsere Gesetze (*a*) diese Manipulation

(*a*) 21. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Es solle aber kein „höherer Rückwechsel, als von dem Orte, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandlet hat, an jenem Ort, „wo er ausgestellet worden, zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechselbrief durch verschiedene Plätze wäre „negotiiret worden, es wäre dann, dass der Ausgeber, oder „Indossent des Briefes expresse zu solcher Negotiirung bey „Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf „welchem letztern Fall der Wechsel, und Rückwechsel auf „alle Plätze, dardurch er mit Permission des Ausgebers, oder „Endosseurs gelaufen, gut gethan werden sollen."

„Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen „gestanden, *a Drittura* nicht zurück gewechselt würde, so „solle der Rückwechsel über einen andern bequemen Ort passiret, und der Briefsaussteller solchen sammt der doppelten „Provision zu vergüten schuldig seyn."

22. Art. derselben. „Dem Inhaber des Wechsels solle auch

dadurch, dass sie dem Aussteller des Rückwechsels erlauben, für die Trassation desselben eine **Provision** aufzurechnen und in den Betrag des Rückwechsels einzubeziehen und den Vormännern die Verbindlichkeit auflegen, denselben einzulösen (*b*).

Aus dem bisher Gesagten erhellet zwar, dass der **Rückwechsel** immer auf eine etwas höhere Summe lauten müsse, als der **Hauptwechsel**, wegen dessen Nichtacceptation oder Nichtzahlung jener, um hiedurch den Regress zu nehmen, ausgestellt wurde; da auch die diessfälligen Nebengebühren in denselben eingerechnet werden. Allein, es soll der Vormann, welchem die Regressleistung obliegt, nicht in höhere Kosten versetzt werden, als nöthig ist, damit der sich regressirende Gläubiger seine vollkommene Entschädigung erhalte. Desswegen ist es verbothen, die Kosten des Rückwechsels durch Disposition desselben über **mehrere** Handelsplätze zu vergrössern und daher dem Regressanten nicht erlaubt, den Rückwechsel nach einem höhern Wechselcourse zu berechnen, als welcher unmittelbar (*a Drittura*) zwischen dem Orte, wo der protestirte Hauptwechsel zahlbar war und jenem, von welchem aus er trassirt wurde, Statt findet, es mag nun der Hauptwechsel durch mehrere Plätze negocirt worden, oder *a Drittura* auf den darin bestimmten Zahlungsort gelaufen seyn. Hievon sind jedoch die Fälle ausgenommen, wenn der Ausgeber, oder ein Indossant zu einer ausgedehnteren Negocirung des Rückwechsels die Bewilligung ertheilt hätte, oder wenn zwischen dem Orte der Zahlung und der Ausstellung des Hauptwechsels kein unmittelbarer Wechselverkehr Statt findet; wo

„bey dem Rückwechsel noch freystehen, im Fall er aller vor „her erwehnter Weitläufigkeit überhoben seyn wollte, von „dem Trassanten, oder Indossenten, so viel als er davon mit „dem bedungenen Aggio ausgegeben, nebst dem Interesse „*a* halb *pro Cento per Mense*, ausgelegtem Brief-Porto und „einer Provision, zurück zu fordern, und der Zieher, oder „Indossent ihm solches zu thun gehalten seyn."

Vergl. *Cod. d. com.*, Art. 177 und 178.

(*b*) Vergl. hierüber den §. 231.

der Rückwechsel im ersten Falle über alle vom Ausgeber oder Giranten bewilligten Plätze; im zweyten hingegen über jenen Platz, über welchen von beyden Orten aus gewöhnlich gewechselt wird, auf Kosten der Vormänner disponirt werden kann (*c*).

§. 225.

Fortsetzung.

Die Regressnahme durch Rückwechsel scheint bloss bey förmlichen, nicht aber auch bey unförmlichen Wechseln Statt zu finden. Denn die Worte des 21. Art. sind nur auf förmliche Wechsel anwendbar; da derselbe offenbar voraussetzt, dass der protestirte Hauptwechsel an einem andern Orte, als an welchem er zahlbar ist, ausgestellt sey; was klar aus dem ersten Satze dieses Artikels: — „es soll „aber kein höherer Rückwechsel, als von dem „Orte, wohin der Trassant seinen Brief zu bezah„len verhandelt hat, an jenen Ort, wo er ausge„stellt worden, zu nehmen vergönnet seyn," — erhellt.

§. 226.

Gegenstand des Regresses.

Durch den Regress soll der Inhaber des Wechsels dafür, dass das Wechselgeschäft nicht zu seiner

(c) Art. 21 d. W. O. v. 1. October 1763. Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 234; Neupauer, §. 267; Beck, IV. Cap., 71. — 73. §.; *Dupuis*, *Chap. XV*; Scherer, II. Theil, S. 326 — 334; v. Weissenek, §. 135.

Der *Cod. d. com.*, Art. 179, bestimmt, dass in Rücksicht des Trassanten des Hauptwechsels der Rückwechsel sich nach dem Wechselcourse richte, der zwischen dem Orte der Ausstellung und der Zahlung des Hauptwechsels; in Rücksicht der Indossanten aber nach jenem, der zwischen dem Orte, wo sie den Hauptwechsel vernegocirt haben und zwischen dem Orte, wo der Rückwechsel bezahlt werden soll, Statt findet.

Vollendung gekommen ist, entweder einstweilen sichergestellt, oder vollkommen entschädigt werden. Der Gegenstand des Regresses ist daher die Wechselsumme selbst, die Interessen hievon, die in Rücksicht des protestirten Wechsels gehabten Auslagen, dann die Rückwechselgebühren (*a*).

§. 227.

a.) *Die Wechselsumme.*

In Rücksicht der Wechselsumme fordert der Inhaber im Wege des Regresses entweder ganz, oder zum Theile die Sicherstellung, oder Zurückzahlung derselben. Die ganze Summe ist dann sicher zu stellen, oder zu bezahlen, wenn entweder die Acceptation oder Zahlung der ganzen Summe vom Trassaten verweigert, oder zwar eine Acceptation oder Zahlung zum Theile angebothen wurde, der Präsentant sie aber nicht annahm und daher den Wechsel rücksichtlich der ganzen Summe protestiren liess, wozu er allerdings berechtigt ist (*a*). Zum Theile hingegen muss die Wechselsumme sicher gestellt oder zurückbezahlt werden; wenn sich der Präsentant die Theilacceptation oder Theilzahlung gefallen liess und daher nur in Rücksicht des Restes seinen Regress sucht.

Zur Sicherheit des Regresses in Beziehung auf die Wechselsumme räumen die Gesetze (*b*) dem In-

(*a*) S. den 20. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 219, Anm. b.)
Vergl. *Cod. d. com.*, Art. 181 — 185.

(*a*) Vergl. §§. 209 und 217.

(*b*) 46. Art. d. W. O. v. 1. Oct. 1763. „Obiges" (vergl. §. 165. Anm. a.) „verstehet sich auf jenen Fall, wann das auf einen „förmlichen Wechsel gegebene Geld bey dem Wechsler nicht „mehr vorhanden, sondern ausgegeben, und entäussert worden ist; da aber sothanes Geld bey ihme Wechsler sich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor allen anderen „Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld „wiederum vindiciren."

haber eines förmlichen Wechsels sogar das Recht ein, die den Vormännern für den Wechsel bezahlte Valuta, wenn über sie der Concurs ausbricht, das Geld aber sich noch unverwendet in ihrer Masse befindet, zu vindiciren, wornach in diesem Falle der Wechselinhaber seine Ersatzforderung in dem gedachten Betrage vor allen übrigen Gläubigern gegen die Concursmasse geltend machen kann (*c*).

Auf unförmliche Wechsel lässt sich aber diese letzte Bestimmung nicht ausdehnen. Denn, sie ist offenbar ein besonderes Privilegium, in welcher Rücksicht die über förmliche Wechsel in den ersten 52 Artikeln der W. O. enthaltenen Anordnungen auf die unförmlichen (nach dem im 183. §. aufgestellten Grundsatze) nicht angewendet werden dürfen. Dieses muss in dem gegenwärtigen Falle um so mehr behauptet werden; da der 46. Art. d. W. O. in seinem ersten Absatze (*d*), worin die Classe für die Wechsel in Concursfällen ausgemessen wird, ausdrücklich der förmlichen und unförmlichen Wechsel erwähnt; während derselbe in seinem Schlusssatze (*e*), worin diese Begünstigung rücksichtlich der Vindication der gegebenen Valuta enthalten ist, wieder insbesondere nur von förmlichen Wechseln, in den Worten: — „das „auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld"— spricht. Hiezu liegt der Grund auch offenbar in der Natur der Sache, indem bey unförmlichen Wechseln der ursprüngliche Wechselcontract jederzeit ein bereits vorhandenes gemeines Contractsverhältniss voraussetzt, welches durch ihn bloss

(*c*) Allg. Concursord. v. 1. May 1781, §. 14. „Vor allen Gläubi„gern sind jene zu setzen: *a*) welche ihr eigenthümliches, be„wegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffne„ten Concurses in der Masse annoch unverwendet gefunden „worden ist, zurückfordern."

Vergl. auch die westgal. G. O. §. 122 und ital., §. 116.

(*d*) S. denselben bey §. 165, Anm. a.).

(*e*) S. oben, Anm. b.).

befestigt und nicht novirt wird, sondern unverändert dasselbe bleibt; daher denn der unförmliche Wechsel selbst nichts, als ein gemeiner Schuldschein oder Waarenconto mit accessorischer Wechselclausel ist (§. 92). Der, einem Schuldscheine oder Waarenconto zum Grunde liegende, gemeine Vertrag (Darleihen, oder Kauf auf Borg) gewährt aber keineswegs dem Gläubiger ein Vindicationsrecht der dem Schuldner übergebenen Geldstücke oder Waaren.

§. 228.

b.) *Die Interessen derselben.*

Ausser der Wechselsumme hat der Inhaber des Wechsels bey der Regressnahme auch die Zinsen derselben von seinen Vormännern zu fordern.

Die Höhe der Zinsen beträgt bey förmlichen Wechseln, ohne Unterschied des Standes der Partheyen, sechs Procent (*a*). Bey unförmlichen hingegen lässt sich dieses nicht so allgemein behaupten. In so fern das Wechselgeschäft zwischen Handelsleuten und Fabrikanten vorhanden ist und daher der Regress zwischen diesen genommen wird; so ist es allerdings keinem Zweifel unterworfen, dass die diessfälligen Zinsen eben so viel betragen, weil dieses zwischen ihnen überhaupt das gesetzliche Zinsenmass ist (*b*). In so fern aber der Re-

(*a*) S. bey §. 224, Anm. a.) den 22. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, wo das Interesse ausdrücklich auf ein „halb Procent „vom Monath" bestimmt ist.

(*b*) Allg. b. G. B. §. 995. „Wenn jemanden Zinsen, ohne aus„drückliche Bedingung, aus dem Gesetze gebühren; so sind „vier von Hundert, und zwischen den von den Behörden be„rechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bey einer aus ei„nem eigentlichen Handlungsgeschäfte entsprungenen Schuld, „sechs von Hundert auf das Jahr als die gesetzmässigen zu „entrichten."

gress zwischen andern Personen zu nehmen ist; so können bloss vierprocentige Interessen verlangt werden; da einerseits den unförmlichen Wechseln ein gemeines Contractsverhältniss zum Grunde liegt (§. 92), bey welchem, wenn die Partheyen nicht Handelsleute oder Fabrikanten sind, nur dieses Zinsenmass aus dem Gesetze angesprochen werden kann (c); andererseits aber, bey der Beschränkung der Privilegien unförmlicher Wechsel auf jenes des Wechselgerichtsstandes und der schleunigen Execution, die besondere durch den 22. Art. d. W. O. den förmlichen Wechseln zugestandene Begünstigung höherer gesetzlicher Zinsen auf unförmliche Wechsel nicht ausgedehnt werden darf (§. 183).

§. 229.

Fortsetzung.

Noch ist der Zeitpunct anzugeben, von welchem diese Zinsen zu laufen anfangen.

Die gewöhnliche Meinung hierüber geht dahin, dass sie von dem Tage des Protestes zu berechnen seyen; weil erst von diesem Zeitpuncte an den Vormännern eine Mora zur Last falle (a). Auch werden in der Praxis die Zinsen von keiner frühern Zeit an verlangt.

Indess ist es doch eine grosse Frage, ob der Wechselinhaber schuldig sey, sich bey förmlichen

(c) Ebenda.

(a) Wegelin, S. 70, Note c.); Neupauer, §. 266. Der *Cod. d. com.*, welcher keine Verpflichtung der Vormänner, bey verweigerter Acceptation schon die Wechselsumme wirklich auszuzahlen anerkennt (Art. 120), verordnet in Beziehung auf diese Frage, im Art. 184, dass die Interessen erst vom Tage des, wegen ermangelnder Zahlung levirten, Protestes zu laufen anfangen.

Wechseln damit zu begnügen und ob er nicht vielmehr berechtigt sey, wenigstens von der für den Wechsel erweislich gegebenen Valuta, die Zinsen schon von dem Tage zu fordern, an welchem sie gelaufen ist. Denn es handelt sich bey der Regressnahme nicht bloss um die Bezahlung von Verzugszinsen (*usurae morae*), sondern es handelt sich dabey auch um die Erstattung alles Schadens, welchen der Wechselgläubiger durch das nicht zur Erfüllung gekommene Wechselgeschäft erlitten hat; da der 20. Art. d. W. O. ausdrücklich den Vormännern auch die Verbindlichkeit auflegt, im Wege des Regresses dem Wechselinhaber „wegen des erweis„lich verursachten Schadens Wiedererstattung und „Bezahlung zu thun." Nun ist es aber von selbst auffallend, dass der Schade, welchen der Wechselinhaber (dessen einzige Schadloshaltung für den inmittelst entbehrten Genuss der erlegten Valuta in dem nun doch nicht erreichten Vortheile bestanden hätte, die Wechselsumme am bedungenen Orte und zur gehörigen Zeit zu erhalten) leidet, auf jeden Fall darin bestehe, dass sein Capital während der ganzen Zeit für ihn unfruchtbar blieb; es ist daher allerdings sowohl dem Ausspruche des 20. Art. d. W. O., als der Gerechtigkeit angemessen, dass er dafür durch den Ersatz der gesetzlichen, mittlerweile entbehrten, Zinsen von seinem Vormanne entschädigt werde; zumahl, da sich sonst offenbar der Letzte, welcher die Valuta seit dem Zeitpuncte des Empfanges derselben beliebig benützen konnte, mit dem Schaden des Ersten bereichern würde.

Bey unförmlichen Wechseln lässt sich aber dieses keineswegs behaupten; indem denselben jederzeit ein schon früher vorhandenes gemeines Contractsverhältniss zum Grunde liegt, dessen Vortheile an sich schon den Wechselinhaber für den bis zur Verfallszeit entbehrten Genuss der Valuta entschädigen (*b*).

(*b*) Der *Cod. d. com.*, Art. 185, räumt den Regressanten auch ausdrücklich das Recht ein, von den Kosten, z. B. des Pro-

§. 230.

c.) *Die Auslagen.*

Die Auslagen, welche der Vormann bey der Regressnahme dem Wechselinhaber zu vergüten hat, sind die Protestspesen, das Briefporto, die Sensarie, die Provision und die Gerichtskosten (*a*).

Die Protestspesen sind in allen Fällen eine nothwendige und daher immer zu vergütende Auslage des Wechselinhabers; da er jedesmahl, um seinen Regress an seinen Vormann nehmen zu können, den Wechsel vorläufig protestiren lassen (V. Hauptstück) und dafür dem Notare die gesetzlich bestimmte Gebühr bezahlen muss. Der Betrag derselben ist, in so fern der Protest im Inlande zu erheben war, nach den hierüber bestehenden vaterländischen Gesetzen, die wir im 8. Abschnitte dieses Hauptstückes kennen lernen werden; in so fern der Wechsel aber im Auslande protestirt werden musste, nach den dort gesetzlich geltenden Bestimmungen zu bemessen.

Briefporten fallen den Vormännern nur dann zur Last, wenn einige, oder alle derselben vom Zahlungsorte abwesend sind; denn dem Abwesenden muss der Protest und der protestirte Wechsel durch die Post zurückgesendet (V. Hauptstück) und daher die dadurch verursachte Auslage dem Wechselinhaber vergütet werden. Sind aber alle Vormänner am

testes, Rückwechsels u. dgl., Zinsen, jedoch erst vom Tage an, als der regresspflichtige Vormann desswegen vor Gericht geladen wird, zu fordern.

Nach dem allgemeinen Grundsatze des 1334. §. des b. G. B. sind die Zinsen von diesen Kosten allerdings auch zu entrichten und zwar von dem Tage der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Einmahnung zu berechnen.

(*a*) S. d. 20. Art. der W. O. v. 1. October 1763 bey §. 219, Anm. b.).

Cod. d. com., Art. 181.

Zahlungsorte gegenwärtig; so fällt diese Auslage natürlicher Weise weg.

Sensarie wird in allen jenen Fällen von dem Vormanne zu vergüten seyn, wenn der protestirte Wechsel, durch einen Sensalen negocirt wurde und daher diesem dafür eine Sensarie bezahlt werden musste. Da indessen nicht an allen Orten in der österreichischen Monarchie Sensale bestehen; so kommt diese Auslage auch nicht immer zur Sprache. Über den Betrag der Sensarie wird im 6. Abschnitte dieses Hauptstückes gesprochen werden.

In so fern auch in Rücksicht der Rückwechsel diese Auslage zu vergüten kommt, werden wir im nächsten §. hören.

Provisionen sind ausser dem Falle eines Rückwechsels (wovon im folgenden §. die Rede seyn wird), nur dann und in so fern zu vergüten, als für die Ausstellung des protestirten Wechsels eine solche an den Trassanten entrichtet wurde (§. 240).

Gerichtskosten treffen den Vormann in dem Falle, als der Wechselinhaber seinen Regress durch eine gerichtliche Klage zu suchen genöthigt ist (§. 223). Die Bestimmung derselben macht einen Theil der Gerichtsordnung (*b*) aus.

§. 231.

d.) *Die Rückwechselgebühren.*

Da die Trassirung eines Rückwechsels eine von den Arten ist, wie man sich an seinen Vormännern regressirt (§§. 222, 224 u. 225); so ergibt es sich schon aus der Natur der Sache, dass man in den Betrag desselben die Summe des protestir-

(*b*) A. G. O. v. 1. May 1781, 37. Capitel, §§. 398 — 409: westgalizische, 38. Cap., §§. 529 — 540, italienische, 38. Cap., §§. 515 — 526.

ten Hauptwechsels, die Zinsen hievon und die im vorhergehenden §. behandelten Auslagen einrechne (*a*). Aber ausserdem noch ist es dem Rücktrassanten erlaubt, hiezu auch die Rückwechselgebühren zu schlagen. Diese bestehen 1.) in der Sensarie für die Verhandlung des Rückwechsels; 2.) in einer Provision für die Trassirung desselben; 3.) in dem Agio; 4.) in dem Betrage des Wechselcourses und 5.) in der Stempelgebühr des Rückwechsels (*b*).

Sensarie kommt für die Verhandlung des Rückwechsels nur dann zu vergüten, wenn dabey ein Sensal intervenirte, weil ausserdem der Rücktrassant diese Auslage nicht hatte.

Dass im Wege des Regresses, wenn für die Ausstellung des protestirten Hauptwechsels eine Provision bezahlt wurde, diese, als gehabte Auslage, zurückgefordert werden könne, wurde bereits im vorigen §. gesagt. Allein abgesehen davon, gebührt dem Rücktrassanten, für die Mühe der Ausstellung des Rückwechsels, die damit verbundenen Auslagen und die dadurch übernommene Verantwortlichkeit noch insbesondere eine dem Vormanne, an welchen rücktrassirt wird, zur Last fallende Provision und zwar eine doppelte dann, wenn von dem Orte, von dem aus rücktrassirt wird, auf den Ort, an dem der protestirte Hauptwechsel ausgestellt ist, kein unmittelbarer Wechselverkehr Statt findet und daher der Rückwechsel über einen Zwischenort laufen muss; eine einfache hingegen dann, wenn unmittelbar auf den Ort der Ausstellung des protestirten Hauptwechsels rücktrassirt wird. Das Erste erhellt aus dem 21. Art. d. W. O., welcher die Vormänner, an welche der Regress genommen wird, für den erwähnten Fall verbindet, eine doppelte Pro-

(*a*) S. Art. 22 d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 224, Anm. a.).
(*b*) S. Art. 21 u. 22 d. angef. W. O., ebenda.
Cod. d. com., Art. 181.

vision zu vergüten. Das Zweyte ergibt sich aber aus dem 22. Artikel, welcher dem Rücktrassanten überhaupt das Recht einräumt, nebst dem, was er ausgegeben hat (worunter also schon die dem Aussteller oder Indossanten für den Hauptwechsel bezahlte Provision begriffen ist) eine Provision zurückzufordern.

Das Agio ist das Äquivalent für den Unterschied des Werthes, den eine Münzsorte gegen die andere hat. Es wird auch Aufgeld oder Aufwechsel genannt. War nähmlich die Geldsorte, welche der Inhaber des Hauptwechsels für denselben als Valuta gab, schlechter, als die, welche am Zahlungsorte von dem Trassaten bezahlt werden sollte; so musste jener um so viel mehr für den Wechsel entrichten, als sein schlechteres Geld weniger werth war (*c*). Wird nun der Rückwechsel auf eine schlechtere, im Zahlungsorte des Rückwechsels gangbare, Münzsorte gestellt, als im protestirten Hauptwechsel verschrieben ist; so wird natürlich der Rücktrassant auch sein gegebenes Agio in Aufrechnung bringen.

Der Wechselcours ist der Betrag, welchen Wechselbriefe gegen bares Geld von dem Orte aus, an welchem der Rückwechsel ausgestellt, an jenen, wohin er gezogen wird, verlieren (*d*). Nach welchem Wechselcourse der Rückwechsel zu berechnen und in wie fern denselben der Vormann

(*c*) Vergl. Wegelin, S. 70, not. b.) und Scherer, III. Thl, S. 636 — 637.

(*d*) Vergl. Scherer, I. Thl., S. 505 — 512, III. Thl., S. 411 u. 412; v. Weissenek, §. 133; dann aus v. Zimmerl's alphab. Handbuche zur Kenntniss der Handels- und Wechselgeschäfte, III. Thl., S. 151 — 161, die Abhandlung: „Bemerkungen über den Wechselcours," deren auffallende, fast wörtliche Aehnlichkeit, mit jener Stelle, welche über den nähmlichen Gegenstand in der, zu Leipzig, 1806 (neue Auflage, 1820) bey Sommer erschienenen Abhandlung: „über Wechsel, Wechselreiterey und „über Handelsrevolutionen," S. 56 — 66, vorkömmt, sehr merkwürdig ist.

zu vergüten verbunden sey, wurde bereits oben (§. 224) erörtert.

Über den Betrag der Stempelgebühr des Rückwechsels, welchen, als Auslage, der Rücktrassat allerdings auch dem Rücktrassanten zu vergüten schuldig ist und welcher daher mit Recht von diesem in die Summe des Rückwechsels eingerechnet wird, gilt das über den Stempel der Wechsel überhaupt, im §. 162, Gesagte.

§. 232.

Ordnung der Regressnahme.

In so fern bey dem Wechselgeschäfte keine Giranten eingeschritten sind, in so fern kann von einer Ordnung, in welcher der Regress geltend zu machen ist, keine Rede seyn; indem dann der Wechselinhaber an niemand, als an den Aussteller eines fremden Wechsels (denn bey eigenen Wechseln findet in diesem Falle gar kein Regress Statt, weil der Aussteller derselben unmittelbar als Hauptschuldner haftet) einen Regress anzusprechen hat. In so fern aber ein oder mehrere Giranten dem Wechselgeschäfte beygetreten sind; so ist der Wechselinhaber an eine gewisse Ordnung in der Regressnahme gebunden, welche, da sie das Rechtsverhältniss des Giratars zu seinem Giranten betrifft, bey der Lehre von den Rechten und Pflichten der Giranten und Giratare behandelt werden wird.

§. 233.

IV.) *Recht des Wechselgläubigers, gegen die Wechselschuldner eine solidarische Haftung geltend zu machen.*

Damit das Recht des Wechselgläubigers sowohl in Hinsicht auf directe Zahlung des Wechsels,

als auch in Beziehung auf die Einbringung seiner Forderung im Wege des Regresses gehörig gesichert sey, räumen ihm die Gesetze das Recht ein, von allen seinen Wechselschuldnern eine solidarische Haftung anzusprechen. Daher haften alle Indossanten (bey dem eigentlichen Indossament), so wie der Aussteller und der Acceptant eines Wechselbriefes, sowohl in Rücksicht der Wechselsumme selbst, als auch in Rücksicht der Nebengebühren bis zur gänzlichen Befriedigung dem Wechselgläubiger in Solidum (*a*), mit der einzigen Beschränkung der in Rücksicht der Indossanten und (bey fremden Wechseln auch) des Trassanten zu beobachtenden Ordnung der Regressnahme (§. 232).

Allein, ungeachtet dieser solidarischen Haftung der genannten Personen, können doch der Aussteller, die Giranten und der Acceptant eines Wechsels nicht mit einer vereinigten Klage belangt werden; da nur jene Gegenstände einer Rechtsführung in der nähmlichen Klage angebracht werden dürfen, welche unter sich einen Zusammenhang haben; ein Zusammenhang derselben aber nur dann vorhanden ist, wenn sie aus dem nähmlichen Factum entspringen (*b*). Jede dieser Personen muss also insbesondere auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit geklagt werden, widri-

(*a*) S. den 24. Art. der W. O. v. 1. October 1763.
Vergl. auch den 3. Art. bey §. 141, Anm. a.) und den 5. Art. bey §. 216, Anm. a.)
Der *Cod. d. com.*, Art. 118. u. 140, stimmen damit überein.

(*b*) Allg. G. O. v. 1. May 1781, §. 4. „In der nähmlichen Klage „sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damahls „angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zu„sammenhang haben."
§. 40. — — — „oder eine mit dieser zusammenhän„gende Streitsache, das ist, welche aus dem nähmli„chen Factum entsprungen ist."
Vergl. auch den 4. §. der westgal. und ital. G. O., in welchem die beyden hieher gehörigen Bestimmungen, welche in der allgem. G. O. v. J. 1781 in den oben angeführten zwey §§. zerstreut vorkommen, zusammengezogen sind.

gens die ordnungswidrig gegen dieselben zusammen überreichte Klage von dem Gerichte nicht angenommen, sondern zur Absonderung angewiesen werden müsste (*c*).

§. 234.

Fortsetzung.

Die nähmliche solidarische Haftung tritt auch gegen jene Personen ein, welche gemeinschaftlich Wechsel ausstellen, giriren, oder acceptiren; ausgenommen sie hätten bey der gemeinschaftlichen Ausstellung, Girirung oder Acceptation sich ausdrücklich vorbehalten, dass jede derselben nur für ihren Antheil die Wechselschuld übernehme (*a*).

Auf Klagen, welche gegen solche gemeinschaftliche Aussteller, Giranten oder Acceptanten gerichtet sind, kann der im vorigen §. vorgetragene Inhalt des Hofdecretes v. 27. April 1816 (*b*) keine Anwendung finden; sondern es ist keinem Zweifel unterworfen, dass mehrere gemeinschaftliche Aussteller, mehrere gemeinschaftliche Giranten, oder mehrere gemeinschaftliche Acceptanten mit einer und derselben Klage belangt werden können, indem die gemeinschaft-

(*c*) Hofdecret v. 27. April 1816. „Von dem Inhaber eines Wech- „sels kann der Aussteller, Girant und Acceptant desselben „mit einer vereinigten Klage nicht belanget werden; daher „eine solche nach dem §. 4 der Gerichtsordnung nicht Statt „findende Klage zur Absonderung angewiesen werden muss."

(*a*) Höchste Entschliessung v. 13. July und Hofdecret v. 21. September 1821; fünfter Absatz: „Wenn mehrere Perso- „nen förmliche oder trockene Wechsel ohne den ausdrück- „lichen Vorbehalt, dass jede nur für ihren Antheil die Wech- „selschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, „giriren oder acceptiren; so haften, in so fern sie sich durch „Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, alle für Einen „und Einer für alle."

Das Nähmliche geht aus dem *Cod. d. com.*, Art. 140, hervor.

(*b*) S. dasselbe bey dem vorigen §., Anm. c.)

liche Ausstellung, Girirung, oder Acceptation nur ein einziges Factum ist, aus welchem die Forderung des Wechselgläubigers gegen sie entspringt, daher dieselbe, nach den Grundsätzen unserer Gerichtsordnungen (*c*), allerdings gegen sie durch eine vereinigte Klage geltend gemacht werden kann.

Mehrere Bürgen haften schon nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (*d*) in Solidum; folglich wird dieses auch in Rücksicht mehrerer Wechselbürgen behauptet werden müssen, da wir hier, in Ermanglung specieller Wechselgesetze über diesen Fall, dasselbe, als die Subsidiarquelle des Wechselrechtes, anzuwenden haben.

§. 235.

Fortsetzung.

Die nähmliche solidarische Haftung kömmt dem Wechselgläubiger endlich auch gegen alle öffentlichen Handelsgesellschafter, in so fern der Wechsel von der Gesellschaft ausgestellt, girirt, acceptirt, oder verbürgt wurde, zu Statten, ohne dass diessfalls sein Forderungsrecht an die einzelnen Glieder durch die Summe ihrer Einlagen beschränkt ist; da jeder öffentliche Gesellschafter auch ausser seiner Einlage mit seinem ganzen Vermögen für die Schulden der Handelsgesellschaft haftet. Geheime Gesellschafter kann der Gläubiger für eine gesellschaftliche Wechselschuld aber nur nach Massgabe ihrer Einlage in Anspruch nehmen (*a*).

(*c*) S. in der Anm. b.) des vorigen §. die dort angeführten §§. der allg., der westgal. und der ital. G. O.

(*d*) A. b. G. B., §. 1359. „Haben für den nähmlichen ganzen „Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet; so haftet jede „für den ganzen Betrag."

(*a*) W. O. v. 1. October 1763, Art. 8. „Als auch eine Zeither „in denen Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschli„chen, dass die Socii oder Gemeinere sich nicht alle, oder „wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore, oder

§. 236

V.) *Recht desselben, mit dem Wechsel zu disponiren.*

Zu den Rechten des Wechselgläubigers gehört endlich auch noch jenes, der beliebigen Disposition mit dem Wechsel.

„Anfänger der Societät, so jezuweilen schon verstorben, nen„nen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, „wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an wel„che man sich, im Falle einer von denen Sociis abstürbe, „oder in Miss-Credit käme, zu halten, und selbige als Socios „zu belangen habe; so sollen hinfüro alle, und jede sowohl „hiesige, als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, „wenn sie das Negotium mit gesammter Hand selbsten füh„ren, sich sammt und sonders ohne Auslassung einiges Mit„verwandtens, und zwar die dermaligen Negotianten, wenn „sie im Lande gegenwärtig, innerhalb 6 Wochen, die abwe„senden aber innerhalb drey Monat *a tempore Publicationis* „bey fünfzig Reichsthaler an sonsten verwirkenden Pönfall „nahmhaft machen, ein gleiches auch beobachten in derjeni„gen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie, den Buch„haltern, Complimentarien, oder sonst einem andern ausser „der Compagnie Geschäfte zu verrichten auftragen, damit man „bey dem verordneten Wechselgericht nicht allein solche „Vollmacht und Firma vormerken, sondern auch der Socio„rum, und gemeiner Namen in alldasiges Protocollum brin„gen, und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht „geben könne, wie denn auch bey Aufrichtung neuer Hand„lungen in den Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungsbriefen „gleiche Ordnung gehalten werden solle."

„Dergleichen protocollirte Vollmachten, und Firmen behal„ten in so lang ihre vollkommene Wirkung bis selbe bey „dem Wechselgericht abgeschrieben werden."

„Hierauf stehet dem Gläubiger, oder Inhaber des Wechsel„briefs frey, die Gemeinere insgesamt oder sonders, oder aber „einen für alle in solidum zu besprechen, und zu exequiren, „dergestalt, dass der in Solidum besprochene Socius wider „den Gläubiger des *Beneficii Divisionis*, dass nemlich der „Gläubiger seinen Anspruch, und Forderung in all- und jede „Socios theilen möchte, *invito Creditore*, das ist, ohne Ein„willigung des Creditoris sich zu bedienen nicht befugt, son„dern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten „schuldig seyn, ihm Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, „seinen Regress bey der Compagnie, oder *Consociis pro Rato* „zu erholen."

„Dieses versteht sich aber auf die Compagnie-Schulden, „dann was für Schulden ein jeder Socius insbesondere für

Diese Disposition besteht entweder darin, dass er den Wechsel in das Eigenthum eines Andern abtritt, oder aber denselben bloss zur Eincassirung auf seinen Nahmen einer dritten Person überlässt. Das Erste kann durch das eigentliche Indossament (§. 114), in so fern die zu demselben erforderlichen Bedingungen (§§. 118 — 123) vorhanden sind; oder, wenn diese Bedingungen nicht eintreffen, durch eine gemeine Cession (§. 126) geschehen. Das Letzte geschieht durch das uneigentliche Indossament, (*Indossamento per Procura*) oder eine gemeine Vollmacht.

In Beziehung auf das Dispositionsrecht des Inhabers mit dem Wechsel sind vorzüglich zwey Fragen streitig; nähmlich: 1.) ob ein Rückwechsel und 2.) ob ein bereits verfallener Wechsel girirt werden könne.

„sich selbsten auf seinen eigenen, und nicht der Compagnie „Nahmen, contrahiret, und darüber auf sich allein Wechsel-„briefe ausstellet, hierum hat er auch insbesondere ohne Ent-„gelt der Compagnie zu stehen, es wäre dann, dass dieses „entlehnte Geld zu gemeinschaftlichem Nutzen verwendet „worden, oder dass eine Universal-Compagnie, oder *Societas* „*omnium bonorum* errichtet wäre, da nemlich nicht eine ge-„wisse Summa, sondern von jedem Socio all sein Hab und Gut „in die Compagnie gelegt, und einverleibt wird."

„In welchem Fall die Societät nicht nur für die Societäts-„Schulden, sondern auch für die von einem Socio auf sich „allein ausgestellte Wechselbriefe (jedoch wann dabey ein „Dolus, oder Culpa unterlaufen, allein ausgenommen) zu ste-„hen hat. Und dieses von den öffentlichen Sociis."

„Die heimlichen Socii hingegen, welche bey einer Handel-„schaft keinen Namen, und nur einen gewissen Antheil des „Verlustes zu tragen haben, sind in Solidum zu haften nicht „verbunden, wie ein- so anderes in der Falliten-Ordnung dd. „18ten August 1734 mit mehreren enthalten ist."

Vgl. *Cod. d. com.*, Art. 19 — 26, welcher in Rücksicht der solidarischen Haftung der Gesellschaftsglieder den nähmlichen Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen Gesellschaftsgliedern, unter der Benennung Handelsgesellschafter im gemeinschaftlichen Nahmen (*socj in nome collativo*) und Commanditsgesellschafter (*accomanditarj, overo socj in accomandita*) festsetzt.

§. 237.

Disposition mit Rückwechseln.

Einige (*a*) behaupten, dass ein Rückwechsel von dem Inhaber desselben nicht girirt werden könne. Man beruft sich diessfalls auf den 21. Art. d. W. O. (*b*), welcher in der Regel verbiethe, die Rückwechsel über mehrere Plätze zu disponiren und befehle, dass sie *a Drittura* an den Aussteller oder Indossanten des unbezahlt gebliebenen Hauptwechsels zurück laufen sollen und zieht nun hieraus den Schluss, dass es nicht erlaubt sey, diese Rückwechsel durch den Giro in Circulation zu setzen (*c*).

Allein diese Behauptung scheint nicht haltbar zu seyn. Denn einmal gibt es immerhin Fälle, in welchen ein Rückwechsel selbst auf Kosten der Vormänner, über mehrere nicht auf dem geraden Wege liegende Handelsplätze gehen kann, welche wir bereits im §. 224 kennen gelernt haben. In diesen Fällen ist sonach (auch zugegeben, dass der 21. Art. d. W. O. in der Regel geradezu die Disposition des Rückwechsels über mehrere Handelsplätze verbiethe) durchaus kein Grund vorhanden, zu behaupten, dass der Rückwechsel nicht auch über diese mehreren Handelsplätze girirt werden könne. Dann aber enthält der 21. Art. d. W. O. auch nicht einmahl in der Regel das absolute Verboth, einen Rückwechsel ausser der Drittura über mehrere Handelsplätze zu disponiren; sondern er verbiethet nur, wie die klaren Worte desselben zeigen, die durch diese Disposition ausser der Drittura nothwendiger Weise auflaufenden höhern Kosten dem Aussteller oder Indossanten des protestirten Hauptwechsels aufzurechnen. Wenn also der Inhaber des Rückwechsels auf

(*a*) Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 119 und dessen Lehrbuch, §. 498.
(*b*) Vergl. diesen Artikel bey §. 224, Anm. a.).
(*c*) Sonnleithner's Lehrbuch, a. a. O.

diese Kosten Verzicht leisten will; so steht der Disposition desselben über mehrere Handelsplätze gar nichts im Wege. Endlich ist durch den angeführten Artikel d. W. O. durchaus nicht gebothen, den Rückwechsel sogleich abzusenden (*d*); es ist demnach bey diesem keine grössere Eile in der Absendung desselben, als bey allen übrigen Wechseln — nach dem Unterschiede, ob sie nach, oder ohne Sicht verfallende Wechsel sind (§§. 243 und 244) — erforderlich. Bis zur Absendung desselben kann er sonach am Orte seiner Ausstellung selbst nach Belieben girirt werden, was dem Aussteller oder Indossanten des Hauptwechsels gar keine höheren Kosten aufbürdet. Es ist daher nicht abzusehen, warum ein Rückwechsel von dem Inhaber desselben nicht girirt werden könne.

§. 238.

Disposition mit verfallenen Wechseln.

Andere Wechselrechtslehrer (*a*) sind der Meinung, dass das Recht des Inhabers, den Wechsel durch das eigentliche Indossament abzutreten, nur bis zur Verfallszeit desselben reiche, daher man ihn nach ihrem Eintritte zwar wohl *per Procura* indossiren, oder gemeinhin cediren, keineswegs jedoch mehr eigentlich indossiren

(*d*) Dass aber der Protest und der unacceptirt oder unbezahlt gebliebene Hauptwechsel sogleich und *a Drittura* auch im Falle der Regressnahme durch einen Rückwechsel, zurückgesendet werden müsse, versteht sich nach dem 11., 13., 14., 24. und 35. Art. d. W. O. von selbst. Eben so versteht es sich, dass für den Fall, als der Regress gegen mehrere Vormänner offen steht, durch die Girirung nicht die Zeit überschritten werden dürfe, binnen welcher man den späteren Vormann um den Regress angehen muss, weil man sonst denselben gegen diesen sowohl, als gegen die frühern verlieren würde.

(*a*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 87.

könne; d. h., dass dann der Giratar nicht mehr Rechte aus dem Indossamente erhalte, als aus einer gemeinen Cession, oder einer Vollmacht und dass sonach die besondern Rechtswirkungen des eigentlichen Indossamentes, welche dieses vor der gemeinen Cession voraus hat (*b*) dem Übernehmer nicht zu Statten kommen.

Zum Beweise dieser Behauptung sagt man, dass die besondern Vorzüge des eigentlichen Indossamentes nur desswegen dem Übernehmer des Wechsels zugestanden seyen, um den Umlauf der Wechsel zu erleichtern; dieser Grund höre aber auf, sobald der Wechsel verfallen ist, weil er nun nicht mehr den Zweck habe, umzulaufen. Es träten also von diesem Zeitpuncte wieder die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die gemeine Cession ein; der Wechsel würde in diesem Augenblicke unwiderruflich ein Activum desjenigen, der ihn zur Verfallszeit besass (warum?) und dieser Augenblick setze das Schicksal aller derjenigen fest, die an dem Wechselgeschäfte Theil genommen haben; hier träte bey Einem die Regressnahme, bey dem Andern die Bürgschaft ein; hier könnten Compensationen und andere Einwendungen geltend gemacht werden. Von diesem Zeitpuncte an müsse also jede Begünstigung oder Ausnahme aufhören, die dem eigentlichen Indossamente zugestanden wurde.

Diese Frage scheint nicht wohl im Allgemeinen, ohne nähere Unterscheidung der darin enthaltenen möglichen Fälle, richtig gelöst werden zu können.

(*b*) Damit jene meiner Leser, welche noch nicht mit dem ganzen Wechselrechte bekannt sind, die Wichtigkeit dieses Unterschiedes zu beurtheilen vermögen; bemerke ich nur vorläufig, dass sich die Rechtswirkungen des eigentlichen Indossamentes, von jenen, der gemeinen Cession vorzüglich darin unterscheiden, dass dem Giratar keine Einwendung entgegengesetzt werden darf, welche dem Giranten entgegenstand; während der Cessionar alle Einwendungen leiden muss, welche seinem Cedenten gemacht werden konnten.

Zuerst scheint es hiebey auf den Unterschied anzukommen, ob der Wechsel an dem Tage, an dem er verfällt, auch zahlbar sey, oder ob der Zahltag des Wechsels später eintrete, als der Verfallstag (vgl. §§. 52 und 192).

Im letzten Falle ist an und für sich durchaus nicht abzusehen, warum der verfallene Wechsel nicht mehr soll girirt werden können; da seine Umlaufszeit erst mit dem Zahltage geendigt ist. Dass aber unsere Wechselordnung während der Respecttage den Umlauf der Wechselbriefe als noch nicht beendigt ansehe, beweist der 17. Art. (*c*) derselben, welchem die Hypothese zum Grunde liegt, dass die Wechsel erst nach Verlauf aller, oder doch eines Theiles der Respecttage am Zahlungsorte ankommen; mittlerweile sie also immerhin noch im Verkehre umlaufen können. Das Nähmliche ist (in Rücksicht der ohne Sicht verfallenden Wechsel) auch aus dem 35. Art. (*d*) d. W. O. zu entnehmen, nach welchem ebenfalls die Disposition derselben über andere Plätze bis zur Zahlungszeit (was wohl ohne Giro nicht geschehen kann) erlaubt ist.

Im ersten Falle hingegen (wenn nähmlich der Verfalls- und Zahlungstag zusammen trifft), so wie auch dann, wenn die Respecttage schon verlaufen sind, scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, dass in dem Verhältnisse zu den Vormännern der verfallene und bereits zahlbare Wechsel nicht mehr girirt werden könne. Denn, entweder wird der Wechsel zur Zahlungszeit gehörig bezahlt und dann muss der Präsentant ihn ohnehin gegen Empfang der Bezahlung an den Bezahler ausliefern, wornach also die weitere Girirung desselben unmöglich ist; oder, er wird nicht bezahlt und dann muss sogleich der Protest darüber aufgenommen und der Wechsel sammt dem Proteste am nächsten ordi-

(*c*) Vgl. den 17. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 205, Anm. i.), und §. 206. Anm. a.).
(*d*) Vgl. den 35. Art. der angef. W. O. bey §. 243, Anm. a.).

nären Posttage zurückgesendet werden (V. Hauptstück). Würde der Wechsel daher nun noch weiter girirt und dadurch (was die nothwendige Folge davon wäre) die sogleiche Protestirung versäumt; so würde der Inhaber seinen wechselrechtlichen Regress an alle Vormänner dadurch verloren haben und der nunmehrige Giratar würde schon desswegen kein Recht mehr gegen diese haben, da sein Girant ihm nicht mehr ein Recht übertragen konnte, das er selbst bereits, durch die verzögerte Protestirung, verloren hatte (§. 221) (*e*).

Anders scheint aber die Entscheidung lauten zu müssen, wenn es sich bloss um das Verhältniss zu dem Acceptanten handelt. In Beziehung auf das Verhältniss zu diesem scheint eine Girirung allerdings noch immer, auch nach der Zahlungszeit, mit allen Rechtswirkungen des eigentlichen Indossamentes geschehen zu können. Denn der 5. Art. der W. O. (*f*) erklärt ausdrücklich, dass der Acceptant „ohne einige Exception, sie habe Nahmen, wie sie wolle" (folglich auch ohne die Exception, dass der Wechsel erst nach der Zahlungszeit girirt worden wäre) den Wechsel zu bezahlen schuldig sey; dann nimmt auch der 34. Art. d. W. O. (*g*) offenbar den Fall im Verhältnisse zu dem Acceptanten als rechtlich zulässig an, wo der Wechsel zur Zahlungszeit noch ohne Indossament war und nun erst indossirt werden soll, indem dieser Artikel sagt: „da aber „bey der Verfallszeit und Forderung der „Bezahlung dieser acceptirte Wechselbrief, oder „auch der darauf gefolgte Secunda noch ohne „Indosssirung verblieben (*h*), so ist der „Acceptant nicht ehe, als bis zu erfolgender

(*e*) Vergl. den 11, 12., 13. u. 14. Art. d. W. O. v. 1 Oct. 1763.

(*f*) Vergl. diesen Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 216, Anm. a.).

(*g*) Vergl. diesen Art. bey §. 284, Anm. d.).

(*h*) Zur Zahlungszeit („bey Forderung der Bezahlung") ist sonach der Wechsel noch ohne Indossirung.

„Indossirung — — die Bezahlung zu leisten schul-„dig." Es erfolgt also, da zur Zahlungszeit der Wechsel noch nicht indossirt war, die Girirung nothwendig erst nach derselben und doch ist der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig; ein Beweis, dass der Wechsel auch nach der Verfalls- und Zahlungszeit erst, in dem Verhältnisse zu dem Acceptanten, girirt werden kann, ohne dass dieserwegen von der Verbindlichkeit, ohne Exception den Wechsel zu zahlen, befreyt wird (*i*).

Das gegen diese Ansicht häufig eingewendete Bedenken übrigens, dass der Acceptant die Compensation gegen denjenigen, welcher den Wechsel zur Verfallszeit besass, haben und sonach die Forderung schon durch die Compensation erloschen seyn könnte, eine erloschene Forderung sich aber nicht mehr giriren lasse, scheint nicht so gewichtig zu seyn, als man dem ersten Anblicke nach glauben mag; da es selbst nach gemeinem österreichischen Rechte Fälle gibt, wo eine Forderung, der die Compensation entgegensteht, mit der Rechtswirkung, dass der Schuldner dem Cessionar die ihm gegen den Cedenten zugestandene Compensation nicht einwenden darf, auch noch nach der Verfallszeit cedirt werden kann, was aus dem 1442. §. d. a. b. G. B. (*k*) ganz klar erhellet; indem, nach diesem §., der Schuldner dann, wenn die Forderung allmählig auf Mehrere

(*i*) Man wende dagegen nicht ein, dass in diesem Falle die Eigenthumsübertragung des Wechsels schon vor der Verfallszeit geschehen sey, und nur noch die Ausfüllung des Giro mangle; denn der 32. Art. erklärt ja jede ohne förmliche Ausfüllung des Giro gemachte Eigenthumsübertragung des Wechsels für ungültig, folglich war zur Zahlungszeit noch immer der Ueberträger Eigenthümer des Wechsels und der jetzige physische Inhaber des Wechsels wird es erst nach der Verfallszeit durch das Indossament (§§. 117 u. 126).

(*k*) §. 1442 d. a. b. G. B. „Wenn eine Forderung allmählig auf „mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die „Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten „Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen „den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen, nicht „aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand."

übertragen wurde, die Compensation, welche ihm gegen einen Zwischeninhaber (d. i. einen Inhaber zwischen den ersten Cedenten und letzten Cessionar) zustand, dem letzten Cessionar nicht entgegensetzen kann, ohne dass dabey ein Unterschied gemacht wird, ob die cedirte Forderung bereits verfallen gewesen sey, oder nicht. Man würde sonach durch die entgegengesetzte Behauptung, dass nach der Verfallszeit der Wechsel bloss gemeinhin cedirt aber nicht girirt werden könnte, nach österreichischen Gesetzen sehr wenig gewinnen; indem in der Regel der Remittent (der erste Inhaber der Wechselforderung) bey der Verfallszeit lange nicht mehr Inhaber des Wechsels ist und in diesem Falle, nach dem eben angeführten §. des a. b. G. B., selbst bey der gemeinen Cession die Einwendung der Compensation, welche dem Acceptanten zur Verfallszeit des Wechsels gegen den damahligen Inhaber (als Zwischeninhaber) zustand, dem gemeinen Cessionar desselben nicht entgegengesetzt werden kann.

§. 239.

Pflichten des Wechselgläubigers.

Von der Darstellung der Rechte des Wechselgläubigers gehen wir auf jene seiner Pflichten über.

Die Pflichten desselben entstehen ebenfalls entweder aus dem *Pacto de cambiando*, oder aus den eigentlichen Wechselcontracten und die letzten sind entweder im Verhältnisse zum Aussteller, zu dem Giranten, oder zum Acceptanten wirksam.

§. 240.

Pflichten desselben aus dem Pacto de cambiando.

In Rücksicht der Abschliessung des *Pacti di cambiando* hat derjenige, welcher in Wien einen förmlichen auf einem fremden Platze zahlbaren Wechsel einhandeln will, zuvörderst die Verbindlichkeit, dasselbe (unter einer Strafe von 1000 fl., wenn sich das Geschäft höher als auf diese Summe belauft, wenn es aber 1000 fl. nicht übersteigt, unter Strafe der Confiscation der Hälfte) auf der Börse abzuschliessen. Nur wenn dringend solche Wechselgeschäfte vorfallen, wofür man die nächsten Börsestunden nicht abwarten kann, ist es erlaubt, dieselben auch ausser der Börse, jedoch in diesen Fällen nicht anders, als mit Beyziehung eines Wechselsensals abzuschliessen, welcher jede solche Verhandlung in das Journal des künftigen Tages, mit Anmerkung der Ursachen des ausser der Börse geschlossenen Handels, einzutragen hat (*a*).

Ist das *Pactum de cambiando* zu Stande gekommen; so entsteht für den Wechselgläubiger die Pflicht, dass er die wirkliche Abschliessung des Wechselcontractes nicht über die bestimmte Zeit verzögere und daher sich die Ausstellung des Wechselbriefes, in so fern sie auf die bedungene Weise geschieht, gefallen lasse.

Ferner ist er verbunden, diejenigen Bedingungen der geschlossenen Verabredung, welche er zu erfüllen versprochen hat, genau zu erfüllen.

(*a*) Börsepat. v. 1. August 1771, §§. 5, 6 u. 10. Nach diesen §§. des Börsepatentes glaubte man, dass alle förmlichen Wechselbriefe, auch wenn sie hier (in Wien) zahlbar waren, auf der Börse verhandelt werden müssten; allein das Hofdecret v. 13. Januar 1772 erklärt diese Meinung für einen Irrthum, wornach sich die obige Anordnung nur auf die auf fremden Plätzen zahlbaren Tratten beziehen kann.

Im Falle, als zwischen dem Trassanten und dem Empfänger des Wechsels für die Trassation auch eine P r o v i s i o n ausdrücklich bedungen wurde, ist der letzte auch zur Bezahlung derselben verpflichtet.

Einige Wechselrechtslehrer (*b*) sind der Meinung, dass der Remittent dem Trassanten, wenigstens in so fern der letzte ein Handelsmann ist, auch ohne ausdrückliches Bedingen, schon nach der Natur der Sache, eine Provision für das Trassiren des Wechsels zu bezahlen verpflichtet sey; da jeder Handelsmann für seine Arbeit und Mühe, als Gewerbsmann, eine Belohnung zu fordern berechtigt seyn müsse, auch mit dem Trassationsgeschäfte immer Auslagen, z. B. auf Briefporto, Stempel u. s. w. verbunden seyen, welche nicht wohl in eine detaillirte Rechnung gebracht werden könnten. Allein einmahl hat der Wechsler ohnediess viele Vortheile aus dem Trassationsgeschäfte auch ohne Provision, z. B. den Vortheil, sogleich bares Geld für sein Papier ohne Zinsen zu erhalten u. d. m.; dann steht es ihm ja frey, wenn er eine Provision haben will, sie sich zu bedingen und hat er dieses nicht gethan; so trifft ihn der Satz: *conditio in mente retenta non valet*; ferner ist in allen unsern Wechselgesetzen gar keine Spur anzutreffen, dass der R e m i t t e n t dem Trassanten für die Trassation eine Provision zu bezahlen hätte; endlich beweist die Bestimmung des 21. und 22. Art. d. W. O., welche dem R ü c k t r a s s a n t e n für das Trassiren des R ü c k w e c h s e l s eine Provision gegen die regresspflichtigen V o r m ä n n e r aufzurechnen gestattet, dass das Gesetz auf die Provision nicht vergessen habe; folglich man daraus schliessen müsse, dass es dort, wo dasselbe davon keine Erwähnung macht, auch keine Pflicht zur Bezahlung der Provision ohne ausdrückliche Übereinkunft der Partheyen anerkenne.

(*b*) Vergl. S o n n l e i t h n e r's Lehrbuch, §. 428; S c h e r e r, S. 531; *R a p h. de T u r r i Disput. I.*, *quest.* 8., *n.* 24; v. M o s h a m m, §. 251.

Ist eine Provision zwar ausdrücklich bedungen, aber der **Betrag** derselben zwischen den Partheyen nicht festgesetzt; so muss er, da wir kein ausdrückliches Gesetz haben, welches ihn festsetzte, nach dem Kaufmannsstyle bemessen werden. Vermöge dieses beträgt sie, nach der Verschiedenheit der Handelsplätze, wie viele erfahrne Schriftsteller bezeugen (*c*), $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ auch wohl $\frac{1}{2}$ Procent der Wechselsumme: hier in Wien wird $\frac{1}{3}$ Procent vom Wechselgerichte zuerkannt. Lässt sich der Wechselgläubiger in einer durch das *Pactum de cambiando* übernommenen Verpflichtung ein Verschulden zur Last fallen; so kann er auf die Zuhaltung der übernommenen Verbindlichkeit vom Trassanten, jedoch auch nur bey dem gemeinen Richter belangt werden (*d*).

§. 241.

Pflichten desselben aus dem wirklichen Wechselcontracte:

I.) *zur Zahlung der Valuta.*

Aus dem eigentlichen (ursprünglichen) Wechselcontracte mit dem Trassanten hat er zuerst die Pflicht, demselben sogleich, oder doch wenigstens binnen 24 Stunden nach ausgestelltem und empfangenem Wechsel die bedungene Valuta zu bezahlen (*a*).

Hievon macht natürlich der Fall eine Ausnahme, wo die Partheyen sich insbesondere auf eine spätere Zeit zur Leistung der Valuta vereinigt haben.

(*c*) Wegelin, S. 70, not. d.); Koschak, §. 75; Sonnleithner's Leitfaden, §. 52; dessen Lehrbuch, §. 428; v. Weissenek, §. 132; Euler, S. 360; Scherer, II. Thl., S. 531; Leuch's, §. 35; Siegel, III. Cap., §. 8; Riccius, *Ex X.*, *Sect. I.*, §. 28.; Berghaus (Handbuch für Kaufleute. Münster und Osnabrück, bey Plattvoet, 1796 u. 1797), II. Th. S. 197.

(*d*) Vergl. die §§. 72, 76, 79 und 190.

(*a*) Vergl. bey §. 75, Anm. b.), den 39. Art. der W. O. v. 1. October 1763.

In diesem Falle pflegt gewöhnlich von dem Remittenten an den Aussteller ein Interimsschein, der, wenn er die Form eines Wechselbriefes hat, ein Retourwechsel genannt wird, ausgestellt zu werden (*b*). Hiebey versteht es sich aber von selbst, dass dieser Schein nur dann in Form eines Wechsels ausgefertigt werden kann, wenn und in so fern der Remittent selbst wechselfähig ist.

Eben so hat, wenn der Wechselbrief mittelst des Giro von dem Remittenten an einen Andern und von diesem wieder weiter übertragen wurde, jeder spätere Inhaber (Giratar) desselben die Pflicht, seinem Vormanne (Giranten) binnen der angegebenen Zeit die Vergütung der Wechselsumme zu leisten.

§. 242.

II.) *Pflichten desselben in Beziehung auf die Präsentation zur Acceptation.*

Eine fernere Pflicht des Wechselgläubigers gegen seine Vormänner betrifft die Präsentation des Wechsels zur Acceptation.

In dieser Beziehung muss zuvörderst zwischen eigenen und fremden Wechseln unterschieden werden (*a*).

Eigene Wechsel haben in der Regel gar keiner Präsentation zur Acceptation nöthig; da der Aussteller immer, bis zur gänzlichen Zahlung derselben, Selbstschuldner davon bleibt (*b*).

(*b*) Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 43; dessen Lehrbuch §. 418, wo man die hiezu dienlichen Formulare findet. S. auch die §§. 47 u. 62 dieses Handbuches.

(*a*) Der *Cod. d. com.* (Art. 160) legt dem Inhaber des Wechsels überhaupt, ohne Unterscheidung zwischen eigenen und fremden, die Pflicht, denselben zur Acceptation zu präsentiren, auf.

(*b*) 3. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 (3. Absatz). „Ein eigener Wechselbrief (er sey gleich annoch in des ersten In-

Hievon sind nur die, zwar höchst seltenen, aber doch möglichen, Fälle ausgenommen, in welchen ein eigener Wechsel längere oder kürzere Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellt würde; wo die Präsentation allerdings, schon aus der Natur der Sache, nothwendig wird, weil die Verfallszeit derselben ohne Präsentation niemahls zu laufen anfangen würde. Freylich geschieht aber hier die Präsentation nicht, damit sich der Aussteller durch sein Accept erst zur Zahlung verbinde, wozu er ohnediess aus der Ausstellung schon verpflichtet ist; daher auch hier keineswegs von Seite des letztern die Acceptation, sondern nur die Beysetzung des Wörtchens „*Vista*," oder „Gesehen" sammt Beyfügung des Datums der Präsentation nöthig ist, um darnach die Verfallszeit berechnen zu können.

Bey fremden Wechseln muss aber der Inhaber in allen Fällen sich genau in Rücksicht der Präsentation zur Acceptation nach den Vorschriften des Wechselrechtes benehmen, wenn er nicht der, ihm durch die Wechselordnung eingeräumten, Regressnahme an seine Vormänner verlustigt werden will (*c*).

„habers, oder Creditoris Händen, oder einem dritten übergeben worden) hat keiner Präsentation, noch weniger Acceptation, auch wann bey der Verfallszeit die Bezahlung nicht „erfolget, keiner Protestation weder in jenem Falle vonnöthen, wann der Ausgeber immittelst verstorben wäre, sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfallszeit in ermanglender Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechselbriefs, oder dessen Erben ergreifen; jedoch in dem Fall, „da etwa der eigene Wechselbrief auf Ordre entweder an „sich selbst, oder an seinen Factor, oder *vice versa* von dem „Factor an den Principalen gestellet, und von dem Inhaber „an einen dritten indossiret, oder cediret worden, dieser „dritte aber in Ansehen, dass der Debitor zur Verfallzeit nicht „solvendo wäre, sich an den Indossenten regressiren wollte, „müsste ein solcher Cessionarius des Wechselbriefes, um seinen Regress nach Wechselbrauch zu erlangen, ordentlich „protestiren lassen."

(*c*) S. den 11. u. 35. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 243, Anm. a.).

Der *Cod. d. com.* (Art. 160) erklärt den säumigen Präsentanten nur dann gegen den Trassanten wegen eines solchen Versäumnisses seines Regresses verlustig, wenn

Sonach müssen wir die Vorschriften der Wechselgesetze über die Präsentation zur Acceptation näher kennen lernen.

§. 243.

Fortsetzung.

In dieser Beziehung ist zuerst zu unterscheiden, ob der Wechsel sich bereits am Zahlungsorte befinde, oder nicht.

Im ersten Falle, der bey unförmlichen Wechseln immer, bey förmlichen aber dann vorhanden ist, wenn dieselben bereits von dem Remittenten, oder seiner Ordre dahin eingesendet wurden, muss der Wechsel sogleich zur Acceptation präsentirt werden.

Im zweyten Falle ist weiter zu unterscheiden, ob der Wechsel ein nach Sicht verfallender ist, oder nicht. Ist er ein solcher; so muss er sogleich (mit der nächsten ordinären Post) und *a Drittura* (auf dem nächsten Wege) zur Präsentation eingesendet werden; ist er aber kein solcher; so ist es genug, wenn er nur zur stipulirten Zahlungszeit am Zahlungsorte ankommt und präsentirt wird (*a*).

der Letzte den Trassaten bereits für die Wechselsumme gedeckt hat.

(*a*) 11. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Würde aber von „anderen Orten ein Wechselbrief remittiret oder anher ge„sandt, muss der Inhaber denselben ohne Verzug zur Accep„tation präsentiren, und wann solche zu leisten absolute ver„weigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgends den „Wechselbrief samt Protest bey erster Post deme zurück„schicken, von welchem er ihn empfangen."

35. Art. derselben. „Alle auf andere Oerter allhier geschlos„sene, oder negotiirte Sola- oder Prima-Wechselbriefe, „welche auf einfachen, doppelten, oder mehr Uso, *à Vista*, „oder gewisse Täge Nachsicht zahlbar lauten, müssen von „dem, der solche einhandelt, ohne Versaumen gleich durch „die erste abgehende Post *a Drittura* fortgesendet und zur „Acceptation präsentiret, oder bey solcher Verweigerung or„dentlich protestiret, auch zurückgesandt werden, worauf

Es kann daher der Wechselbrief in diesem Falle von dem Inhaber beliebig über andere Plätze disponirt werden und er ist nicht schuldig, ihn *a Drittura* zur Präsentation einzusenden (*b*).

Der Grund dieser Verschiedenheit liegt darin, dass, wenn der Wechselbrief schon einmahl an dem Zahlungsorte angekommen ist, sich keine vernünftige Ursache nachweisen lässt, die Präsentation zu verzögern, während es in jenem Falle, wo der Wechsel noch nicht am Zahlungsorte befindlich ist, dem Inhaber, der vielleicht an einem andern Orte eine

„dann der Creditor an den Ausgeber des Briefs, als Debitoren, „seinen Regress zu nehmen befugt ist, die Wechselbriefe „aber, welche auf gewisse Täge, und benannte Zeit, nach, „oder *a Dato* gestellet sind, solle man nicht schuldig seyn „sofort, ausser man wolle es freywillig thun, *a Drittura* an „den Ort, wohin solche lauten, zu schicken, sondern es mag „selbige der Inhaber beliebig über andere Plätze disponiren, „und es ist genug, wann solche nur bey dem stipulirten Ver-„falltag am tractirten Ort zur Präsentation kommen, und die „Zahlung geforderet, oder bey deren Entstehung protestiret „wird, alsdann bey vorweisenden Protest ist der Ausgeber „schuldig, dem Creditori, oder Inhaber Satisfaction zu lei-„sten, würde aber die nach Dato gestellte Zahlungszeit über-„gangen und nicht gehörig protestiret, fällt die Schuld auf „denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann we-„der Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, „oder Red und Antwort zu geben."

(*b*) Auf diese Art scheinen sich die Art. 11 u. 35 d. W. O. richtiger und besser vereinigen zu lassen, als auf die in v. Zimmerl's Anleitung (§. 97) angegebene; nach welcher es hiebey bloss auf den Unterschied ankäme, ob der Wechsel nach Sicht, oder ohne dieselbe verfalle, wodurch der 11. Art. offenbar viel beschränkter verstanden würde, als er lautet. Denn der 11. Art. bezeichnet durch die Worte: — „würde von anderen Orten ein Wechselbrief „anher gesandt, muss der Innhaber denselben „ohne Verzug zur Acceptation präsentiren," — klar den Fall, dass der Wechsel schon am Zahlungsorte angekommen ist; so wie der 35. Art. nicht minder klar durch die Worte: — „Fortsenden" — „an den „Ort, wohin die Wechsel lauten, schicken" — den Fall bezeichnet, dass der Wechsel noch nicht am Zahlungsorte angekommen ist. Folglich muss hier vor Allem der Unterschied zwischen dem Falle, wo sich der Wechsel bereits am Zahlungsorte befindet und jenem, wo er erst dahin abzusenden ist, zur Auslegung dieser beyden Artikel geltend gemacht werden, wornach sich zwischen ihnen nicht die mindeste Schwierigkeit findet.

Zahlung zu leisten hat, sehr daran gelegen seyn kann, damit dahin zu disponiren und mittelst desselben diese Zahlung zu leisten.

Allein diese Bequemlichkeit des Wechselinhabers kann begreiflicher Weise sich nicht bis dahin erstrecken, dass die Zahlungszeit dadurch verzögert würde, was jedem der Vormänner sehr unangenehm seyn müsste, weil sie um so viel länger in der Haftung für die Bezahlung des Wechsels zu stehen hätten; daher ist diese Disposition des Wechsels über andere Plätze nur bey den ohne Sicht verfallenden Wechseln (unter der Beschränkung jedoch, dass die präcise, oder *a Dato* bestimmte Zahlungszeit nicht überschritten werde), nicht aber auch bey den nach Sicht verfallenden erlaubt, weil durch diese Manipulation die Verfallszeit der letzten verzögert würde (*c*).

§. 244.

Fortsetzung.

Von dieser, im vorigen §. angegebenen, Genauigkeit der Präsentation fremder Wechselbriefe zur

(*c*) Der *Cod. d. com.* enthält über die Frist zur Präsentation folgende Anordnung im 160. Artikel. „Der Inhaber eines vom „festen Lande oder von den Inseln Europas gezogenen, in „Italien, entweder auf Sicht, oder auf einen oder mehrere „Tage, oder Monathe, oder Uso nach Sicht zahlbaren Wech„sels ist gehalten, dessen Zahlung oder Acceptation innerhalb „sechs Monathen, vom Ausstellungstage des Wechsels an ge„rechnet, zu fordern, und zwar bey Verlust seines Regresses „gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn „dieser die Deckung der Tratte berichtiget hat.

„Die Frist dauert acht Monathe für Wechsel, welche in „Häfen und Handelsplätzen der Levante und der mitter„nächtlichen Küsten von Afrika auf Italien gezogen sind.

„Die Frist dauert ein Jahr für Wechsel, welche von den „westlichen Küsten Afrikas bis zum Vorgebirge der guten „Hoffnung, diess mit eingeschlossen, oder von dem festen „Lande oder den Inseln von Westindien, ausgestellt sind.

„Die Frist beträgt zwey Jahre für die Wechsel, welche „vom festen Lande und von den Inseln der Ostindien auf Ita„lien gezogen sind.

„Bey eingetretenen Seekriegen werden die eben angegebe„nen Fristen von acht Monathen, einem Jahre und zwey Jah„ren, verdoppelt.“

Acceptation sind jene, welche a Piacere lauten, enthoben; denn diese können, sie mögen gleichwohl schon am Orte der Zahlung angekommen seyn, von dem Inhaber nach Belieben wann immer, wie dieses schon der Ausdruck a Piacere anzeigt, präsentirt werden, ohne dass demselben bey Verzögerung der Präsentation das Mindeste zur Last gelegt werden kann (*a*).

Eine weitere Ausnahme betrifft die venetianer Usowechsel, welche auf den Wienerplatz gezogen sind. Diese Wechsel sind erst am 7. Tage nach ihrem Eintreffen in Wien, d. i., wenn sie am Mittwoche einlaufen, am nächsten Dienstage und, wenn sie am Sonnabende eintreffen, am nächsten Freytage zur Acceptation zu präsentiren (*b*).

Endlich sind hievon die auf die inländischen Märkte und Messen lautenden Wechsel ausgenommen. Bey diesen ist zu unterscheiden, ob der Markt, oder die Messe, worauf sie lauten, vier Wochen oder kürzere Zeit dauert. Im ersten Falle sind sie nicht früher, als am siebenten und im zweyten, nicht eher, als am vierten Tage der ersten Marktswoche zur Acceptation zu präsentiren (*c*). In Rücksicht der auf ausländische Messen gestellten Wechsel ist sich aber nach den Gesetzen des Ortes, worauf sie lauten, zu benehmen (*d*).

(*a*) Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 17; dessen Lehrbuch, §. 392; Koschak, §. 19, S. 28 — 29; Neupauer, §. 140.

(*b*) S. den 54. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 206, Anm. c.).

(*c*) 37. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Die Wechselbriefe, „welche auf einem Jahrmarkt zu bezahlen lauten, wenn sol„cher Jahrmarkt vier Wochen fürdauret, sollen nicht ehe „als den 7ten, und wenn der Jahrmarkt minder, als vier Wo„chen dauert, nicht ehe, als den vierten Tag der erst einge„tretenen Jahrmarkts-Woche zu acceptiren seyn, da sie aber „bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Präsentant „Macht, solche Wechselbriefe zu protestiren und sich dabey, „wie des Protests halber in vorhergehenden Puncten geord„net ist, zu verhalten."

(*d*) Vergl. den 36. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 78, Anm. a.).

Auf die botzner Märkte lautende Wechsel sind erst am 12. Tage des Marktes zur Acceptation zu präsentiren (*e*).

§. 245.

Fortsetzung.

Die Präsentation zur Acceptation kann auf zweyfache Art geschehen, nähmlich einfach und qualificirt.

Diess hängt von dem Unterschiede ab, ob der Trassat am Zahlungsorte gegenwärtig ist, oder nicht. Im ersten Falle geschieht die einfache, im zweyten aber die qualificirte Präsentation.

Die einfache Präsentation geschieht mittelst des Originales des Wechselbriefes, das dem Trassaten zur Acceptation vorgelegt wird und wornach dieser sein Accept auf dasselbe selbst schreibt.

Die qualificirte hingegen geschieht mittelst Einsendung einer (einfachen oder vidimirten) Abschrift des Wechsels an den vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten, wornach dieser sein Accept auf diese Abschrift setzt (*a*).

Diese qualificirte Präsentation muss sogleich von dem Wechselinhaber, sobald die Tratte an dem Zahlungsorte angekommen ist, mit der ersten Post geschehen, worauf er die Zurücksendung der nun mit dem Accepte versehenen Abschrift mit der nächsten, oder längstens mit der zweyten Post zu erwarten hat (*b*).

(*e*) Botzner Marktprivil. v. 23. März 1792, §. 68. „Diese An„nahme (Acceptation) muss längstens vor Verlauf des „zwölften Marktstages geschehen, und wer dann angenom„men (acceptiret) hat, ist die Bezahlung in allen Fällen ohne „einige Ausnahme oder Entschuldigung zu leisten schuldig."

(*a*) Hier muss man gut diese Abschrift (Copie) des Wechsels, wodurch die qualificirte Präsentation geschieht, von der Secunda und Tertia unterscheiden. Denn diese Letztern sind allerdings wirkliche Originalien, die von dem Trassanten ausgefertigt werden; jene aber nicht.

(*b*) Art. 19. d. W. O. v. 1. October 1763. „Wenn auf einen, „der allhier wohnhaft ist trassiret wird, und vermöge Wech-

§. 240.

III.) *Pflichten desselben in Rücksicht der Präsentation zur Zahlung (Eincassirung) des Wechsels.*

Nicht minder strenge Pflichten, als in Rücksicht der Präsentation zur Acceptation, hat der Wechselgläubiger in Beziehung auf die Präsentation zur Zahlung (Eincassirung) des Wechsels. Doch ist auch hier ein Unterschied zwischen eigenen und fremden Wechseln zu machen.

Eigene Wechsel müssen unter Verlust des wechselrechtlichen Regresses, nur dann mit der grössten Pünctlichkeit bey der Zahlungszeit zur Zahlung präsentirt und eincassirt werden, wenn sie girirt sind; indem jeder Girant dem Inhaber des Wechsels nur in so fern für die Zahlung des-

„selbriefes die Bezahlung an einem andern Orte zu leisten ist, „wohingegen auch, wenn einer allhier auf Debitores, die an„derer Orten wohnhaft sind, Rimessen, und Wechselbriefe „bekommen hat, nach derer Inhalt die Zahlung allhier zu „praestiren ist, da denn eines, oder andern Falls die Accep„tationes erst durch Schreiben, oder Uebersendung der „Wechselbriefen *per* ein, und das andere Ort, wo diejeni„gen, auf die sie lauten, wohnhaft, können procuriret wer„den, darüber nur etliche Tage vorbey gehen, so solle in „solchen Fällen die Verfallzeit, und Bezahlung solcher Wech„sel allerdings observiret, und geleistet werden, als wenn die „Acceptation an dem Orte, wo die Zahlung zu thun ist, für„gegangen, und beschehen wäre, und solle der Verfalltag von „dem Dato an, wenn ihm dieser Aviso überschrieben wird, „gerechnet werden. Womit es diesen Verstand hat":

1.) „Dass ein Innhaber einer Rimess auf Debitores, so in „anderen Orten wohnhaft, dem Trassato nicht den Original„Wechselbrief sondern nur eine gleichlautende Abschrift „davon zu überschicken schuldig sey."

2.) „Dass der Trassatus nebst der Acceptation auch anzu„merken habe, bey wem sich der Innhaber wegen der Be„zahlung anmelden solle."

3.) „Dass die Acceptation mit der ersten Post an den Inn„haber zu überschicken sey. Erfolget die Antwort in dieser „Zeit nicht, so mag der Innhaber den Wechselbrief bis auf „die folgende erste Ordinari notiren lassen."

„Wenn aber auch mit selber die Acceptation nicht einlau„fet, oder dass der Zahler bey der Acceptation nicht ange„merket würde, solle der Protest leviret, und das weitere der „Ordnung nach vorgekehret werden."

selben zu haften verbunden ist als sich diessfalls der Letzte kein Saumsal zu Schulden kommen liess (*a*). Sind sie aber nicht girirt, hat sie also der Wechselgläubiger unmittelbar aus den Händen des Ausstellers empfangen; so kann dieser daraus, dass ihm der Wechsel später, als zu der in demselben ausgedrückten Zahlungszeit zur Zahlung präsentirt wurde, keine Ausflucht nehmen, die Zahlung zu verweigern; da der 3. Art. d. W. O. (*b*) unbedingt erklärt, dass der Aussteller des eigenen Wechsels so lange dafür Schuldner bleibe, bis der Wechsel bezahlt ist. Nur muss hiebey nicht die wechselrechtliche und noch weniger die gemeine Verjährungsfrist überschritten werden; weil sonst, im ersten Falle die Forderung das Privilegium des Wechselrechtes, im zweyten hingegen der Gläubiger sein ganzes Forderungsrecht verlieren würde (*c*).

Fremde Wechsel hingegen müssen in allen Fällen, sie mögen girirt seyn oder nicht, genau bey der Zahlungszeit zur Zahlung präsentirt werden, widrigens der dem Gläubiger durch die Wechselgesetze eingeräumte Regress an den Aussteller und die Vormänner verloren wäre (*d*). Doch behält derselbe sein directes Forderungsrecht durch die Verjährungszeit allerdings gegen den Acceptanten; da dieser durch den 5. Art. d. W. O. (*e*) ohne irgend eine Einwendung, sie habe Nahmen wie sie wolle (also auch ohne die Einwendung der verspäteten Präsentation zur Zahlung), zur Zahlung des von ihm acceptirten Wechsels verbunden ist (*f*).

(*a*) Vergl. den Schlusssatz des 35. Art. d. W. O. v. 1. Oct. 1763, bey §. 243, Anm. a.).
(*b*) Vergl. den 2. Absatz desselben bey §. 141, Anm. a.).
(*c*) Vergl. den 30. Art. d. W. O. v. 1. October 1763.
(*d*) 35. Art. d. W. O.
(*e*) S. denselben bey §. 216, Anm. a.).
(*f*) Der *Cod. d. com.*, welcher überhaupt keinen Unterschied zwischen Verfalls- und Zahlungszeit kennt, bestimmt im Art. 161, dass die Inhaber die Bezahlung des Wechsels am Tage der Verfallszeit fordern müsse.

§. 247.

Prolongation des Wechsels.

Nach den bisher über die Eincassirung des Wechsels vorgetragenen Grundsätzen lässt sich die Frage entscheiden: in wie fern der Wechselgläubiger berechtigt sey, den Wechsel zu prolongiren, d. h. seinem Schuldner eine, die Zahlungszeit übersteigende, Frist zur Zahlung zuzugestehen.

Fremde, oder girirte eigene Wechsel werden hiernach, ohne die Gefahr des Gläubigers, seinen Regress gegen die Vormänner zu verlieren, nicht prolongirt werden dürfen; bey eigenen hingegen, welche nicht girirt sind, kann dieses ohne Anstand geschehen (*a*).

Die Verlängerung muss auf den Wechsel selbst geschrieben und zur Hemmung der Verjährung von dem Wechselschuldner eigenhändig unterfertigt werden (*b*); denn, wenn bloss der Wechselgläubiger die Prolongation mit seiner Hand auf den Wechsel notirt hat; so reicht diess zur Hemmung der Verjährung nichi hin, weil seine eigene Handschrift für ihn keinen Beweis macht (*c*).

Doch ist es räthlich, dass der Wechselschuldner darauf dringe, dass auch der Gläubiger die Prolongation auf dem Wechsel selbst unterschreibe, damit jener dadurch gegen frühere Belangung gesichert

(*a*) Vergl. *H. Beckeri Diss. de litt. camb. earumque prolong.* (*in Beseke thes.*, *P. I.*, *p.* 582 — 593.), §. 21; v. Zimmerl's Anleitung, §. 254; v. Weissenek, §. 278.

(*b*) v. Zimmerl's Anleitung, §. 255; *C. F. Hommel, Rhapsod. quest. in foro quotidie obvenientium etc.* (*Edit.* 4., *Bayr.* 1783 — 1787), *Obs.* 293.; *G. W. Küstneri Diss. de menstrua et annali praescript. lit. camb. in Beseke thes P. I. p.* 782. — 816.), §. 46; Scherer, II. Th., S. 440 — 441; *S. J. Kapfii diss. de prolong. camb. ej. eff.* (*Tubing.* 1777), §. 2.; v. Mosham, §. 287; v. Weissenek, §. 280; *Heineccius Cap. VI.*, §. 20, *not.*

(c) Allg. G. O. v. 1. May 1781, §. 118; westgal., §. 187; ital., §. 177.

sey (*d*). Diese Aufschreibung auf den Wechsel selbst von Seite des Wechselgläubigers ist besonders dann nothwendig, wenn der Wechsel auf Ordre lautet und also girirt werden kann; weil sich der Giratar sonst nicht die Einwendung der geschehenen Prolongation gefallen zu lassen verbunden wäre (*e*). Lautet der Wechsel aber nicht auf Ordre, wo er also des eigentlichen Indossamentes nicht fähig ist, sondern nur gemeinhin cedirt werden kann; so genügt auch eine über die Prolongation ausgestellte Separaterklärung des Wechselgläubigers.

Sind mehrere Selbstschuldner des Wechsels (mehrere Aussteller eines eigenen, oder mehrere Acceptanten eines fremden Wechsels) vorhanden; so kommt eine ohne Beysatz ertheilte Prolongation allen zu Statten; da aus derselben in diesem Falle nichts Anderes erhellet, als dass man überhaupt sein Forderungsrecht erst später geltend machen wolle. Soll demnach die Prolongation nur einem derselben zu Statten kommen; so muss dieses ausdrücklich beygefügt seyn (*f*).

(*d*) Vergl. Moshamm, §. 287. — Die von Küstner und v. Weissenek, a. a. O., zur Begründung ihrer Behauptung, dass die alleinige Unterschrift der Prolongation von Seite des Wechselschuldners genüge, aufgestellte Vermuthung, dass der Gläubiger dazu eingewilligt haben müsse, weil er den Wechsel in den Händen hat und also ohne seine Zustimmung der Schuldner die Prolongation auf den Wechsel nicht hätte schreiben können, scheint, wenigstens nach österreichischen Gesetzen, nicht zu genügen; da der 105. §. unserer G. O. jede Vermuthung, die nicht insbesondere in einem Gesetze gegründet ist, für kraftlos erklärt und an einem Gesetze, das diese Vermuthung ausspräche, mangelt es bey uns.

(*e*) Vergl. §. 315.

(*f*) Diese Behauptungen, welche das preussische L. R. (II. Thl., 8. Titl., §§. 1236 und 1237) ausdrücklich ausspricht, scheinen schon in allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegründet zu seyn. Allein die weitere darin (§. 1236) enthaltene Bestimmung, dass die Prolongation, wenn sie auch nur von einem aus mehreren Mitschuldnern unterzeichnet ist, gegen alle die Wechselkraft (mittelst Hemmung der Verjährung) bewahre, scheint mir rein positiver Natur zu seyn

§. 248.

IV.) *Pflichten desselben zur Protestirung und Zurücksendung des Wechsels.*

Wird der Wechsel zur gehörigen Zeit nicht ordnungsmässig acceptirt, ober bezahlt; so entsteht (mit Ausnahme der eigenen, nicht girirten Wechselbriefe) für den Gläubiger die Pflicht, den Wechsel nach Vorschrift der Gesetze protestiren zu lassen und den Protest sammt dem protestirten Wechsel an die Vormänner zurückzusenden. Da der Entwickelung der Lehre von dem Proteste in diesem Handbuch ein eigenes Hauptstück (das V.) gewidmet ist; so genügt es hier, diese Pflicht bloss anzudeuten und rücksichtlich der weitern Erörterung derselben dahin zu verweisen.

Nur so viel muss hier noch gesagt werden, dass, wenn sich der Wechselgläubiger in Beziehung auf die Protestlevirung selbst, oder in Rücksicht der Zurücksendung des Protestes, oder des protestirten Wechsels ein Versäumniss zu Schulden kommen lässt, er seines, ihm durch die Wechselordnung zugestandenen Regresses gegen die Vormänner verlustig wird (*a*).

§. 249.

V.) *Pflicht desselben zur Quittirung für die empfangene Wechselsumme und Auslieferung des Wechsels.*

Die letzte Pflicht, welche dem Wechselgläubiger obliegt, besteht darin, dass er dem Zahler des Wech-

und sich dort nicht behaupten zu lassen, wo sie nicht ein ausdrückliches Gesetz ausspricht, weil ihr der Satz entgegensteht: *actus inter alios gestus tertio nec nocet nec prodest.* Anderer Meinung ist v. Zimmerl (Anleitung, §. 256).

(*a*) Vergl. die Art. 3, 11, 12, 14, 20, 24 u. 35 der W. O. v. 1. October 1763.

sels, nach vollkommener Berichtigung der Forderung, diesen (und, wenn mehrere Exemplare davon ausgestellt wurden, alle) aushändige und darüber quittire (*a*).

Die Quittirung geschieht bey Wechseln gewöhnlich auf der Rückseite derselben mit Beysetzung des Datums des Geldempfanges und des Nahmens des Empfängers mit den Worten: „*Pour acquit,*" „Saldirt," oder „Erhalten" (*b*).

Wird bloss eine Theilzahlung geleistet; so wird, der bestehenden Übung zu Folge, eine Abschrift des Wechsels gemacht, darauf die Bezahlung vom Präsentanten abquittirt und dem Zahler übergeben. Das Original des Wechsels bleibt aber bis zur gänzlichen Zahlung in den Händen des Ersten; nur muss dieser bey dem Empfange der Abschlagszahlung dieselbe auch hierauf, mit Beysetzung seiner Unterschrift anmerken (*c*).

Ist die Zurückstellung des Wechsels, weil er in Verlust gerathen ist, nicht möglich; so muss der Empfänger der Zahlung dafür, wegen künftiger Ansprüche aus dem verlornen Wechsel, Caution leisten und den Wechsel amortisiren lassen (*d*).

(*a*) Vergl. die §§. 1426 u. 1428 des allg. b. G. B.
(*b*) Vergl. Koschak, S. 243, §. 121.
(*c*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 191. S. auch das a. b. G. B., §. 1428.
Scherer (I. Thl., S. 12 — 13) hält es für genügend, wenn der Zahler selbst die Abschlagszahlung auf den Wechsel anmerkt; allein diess scheint nach dem Grundsatze: *scriptura tantum probat contra scribentem*, nicht hinreichend zu seyn.
(*d*) Art. 31. d. W. O. v. 1. October 1793, bey 75, Anm. a.) und a. b. G. B., §. 1428.
Vergl. auch den §. 214 dieses Handbuches.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Trassanten.

§. 250.

Die Rechte und Pflichten des Wechselausstellers sind nach den verschiedenen Beziehungen, in denen er steht, verschieden.

Bey der Entwickelung der Lehre von den Rechten und Pflichten des Trassanten müssen wir zuvörderst zwischen eigenen und fremden Wechseln und, bey den Letztern, zwischen seinem Verhältnisse zu dem Wechselgläubiger und jenem, zu dem Trassaten, Nothaddressaten und zu dem Acceptanten unterscheiden.

§. 251.

I.) *Dessen Rechte und Pflichten gegen den Wechselgläubiger.*

In dem Verhältnisse zu dem Wechselgläubiger hat er, so wie dieser gegen ihn, Rechte und Pflichten sowohl aus dem *Pacto de cambiando*, als aus dem ursprünglichen Wechselvertrage. Alle diese Rechte und Pflichten des Wechselausstellers kennen wir bereits; da seine Rechte sich als Pflichten des Gläubigers und seine Pflichten als Rechte des Letzten gegen ihn darstellen, wovon im

vorhergehenden Abschnitte bereits ausführlich gehandelt wurde. Es genügt daher grössten Theils, sie hier, der Vollständigkeit wegen, bloss anzudeuten.

§. 252.

Dessen Rechte und Pflichten aus dem Pacto de cambiando.

Aus dem *Pacto de cambiando* gebührt ihm das Recht, zu fordern, dass der Remittent die Abschliessung des wirklichen Wechselcontractes nicht verzögere, den gehörig ausgestellten Wechsel übernehme und jene Bedingungen erfülle, welche er durch das Erste zu erfüllen versprochen hat; folglich auch die bedungene Provision bezahle (§. 240).

Dagegen hat er die Pflicht, das *Pactum de cambiando*, in so fern dasselbe in Wien, über die Ausstellung eines auf einem fremden Platze zahlbaren Wechsels, abzuschliessen ist, auf der Börse (unter der §. 240 erwähnten Strafe) abzuschliessen.

Aus demselben geht für ihn die Verbindlichkeit hervor, den versprochenen Wechselbrief der Verabredung, oder den gesetzlichen Bestimmungen gemäss, zur gehörigen Zeit und auf die bedungene Summe auszustellen und den Remittenten allen Schaden zu ersetzen, der aus der Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeit entstanden ist (§. 186 — 189). Insbesondere hat er in Beziehung der auf eine auswärtige Messe zu stellenden Wechsel die Verpflichtung, dieselben nicht früher als 14 Tage vor dem Anfange dieser Messe auszustellen (§. 187).

Dass vom Aussteller gegen den Remittenten aus dem *Pacto de cambiando* überhaupt nur ein Klagerecht vor dem gemeinen Richter geltend gemacht werden könne, ergibt sich aus dem in dieser Beziehung bereits früher Gesagten (§§. 72, 78, 79 und 190) von selbst.

§. 253.

Dessen Rechte aus dem ursprünglichen Wechselcontracte; a) *auf Zahlung der Valuta.*

Aus dem wirklichen Wechselvertrage mit dem Remittenten hat der Trassant zuvörderst das Recht, sogleich, oder wenigstens binnen 24 Stunden, nachdem er dem Remittenten den Wechsel ausgehändigt hat, die Valuta dafür von dem Letzten zu fordern, wenn nichts Anderes unter den Partheyen bedungen wurde, zu welchem Behufe ihm die Gesetze, obschon er keinen Wechselbrief von demselben in den Händen hat, die strenge Wechselklage vor dem Wechselgerichte gestatten (*a*).

Es dürfte vielleicht zweifelhaft scheinen, ob der Aussteller auch in dem Falle, als er einen unförmlichen Wechsel, ohne die Valuta wirklich empfangen zu haben, dem Remittenten ausgefolgt hat, gegen diesen eine Klage bey dem Wechselgerichte auf Vergütung der Wechselsumme anstellen könne; da der 39. Art. der W. O. offenbar nur von förmlichen („auf andere Plätze geschlossenen") Wechseln spricht. Allein es scheint doch, dass diese Wechselklage auch bey unförmlichen Wechseln dem Aussteller gebühre; da ein zwar altes, aber noch immer gültiges (*b*) Gesetz dafür das Wort führt. Dieses ist die über den 54. Art. der alten W. O. v. J. 1717 (welcher von unförmlichen Wechseln handelt) erschienene Erläuterungsverordnung vom 16. July 1725, wo es im 7. Absatze heisst: „Wie dann in jenem Falle, da eine oder andere Par„they durch das gemachte Negotium wahrhaftig wider „die Billigkeit lädirt worden wäre, einer dergleichen „lädirten Parthey bevor- und freystehen soll, noch

(*a*) Vergl. bey §. 75, Anm. b.), den. 39. Art. d. W. O. v. 1. October 1763.

(*b*) Vergl. Einleitung, §. 16.

„vor der Verfallzeit des Wechselbriefs (*c*), oder An-
„strengung der gegentheiligen Klage, gleich bey Er-
„kenntniss der erlittenen Läsion, *per modum praeven-*
„*tionis* dem Gericht die Anzeige zu thun, da noch
„*in tempore* das Werk untersucht, die Valuta produ-
„cirt, und mithin die Probe der Läsion leichtlich bey-
„gebracht werden kann."

Dieses Gesetz erlaubt hier die Anzeige der Läsion an der Valuta *per modum praeventionis* dem Wechselgerichte (*d*) zu machen. Diese Prävention kann nach unserer Gerichtsordnung nur durch eine Klage geschehen; da sowohl nach dem 1. §. derselben, als auch nach dem Hofdecrete v. 9. September 1784 der Richter nur auf eine vorläufige Klage in einer Streitsache einzuschreiten berechtiget ist. Eine Läsion in der Valuta ist aber offenbar dann am allermeisten vorhanden, wenn der Aussteller gar keine empfangen hat. Es scheint also klar zu seyn, dass auch der Aussteller eines unförmlichen Wechsels, wegen nicht gelaufener Valuta, eine Klage bey dem Wechselgerichte gegen den Remittenten führen könne.

§. 254.

b) *Recht desselben zur Contramandirung des Wechsels wegen nicht erhaltener Valuta.*

In der Regel kann der Trassant, welcher einen Wechsel, ohne die Valuta dafür erhalten zu haben, ausstellte, wohl nichts Anderes thun, als den säumigen Remittenten mit einer Wechselklage wegen der rückständigen Valuta verfolgen.

(*c*) Also nicht erst als Einwendung, wenn der Aussteller bey der Verfallszeit auf Bezahlung geklagt wurde; — daher auch im Wege der Klage.

(*d*) Denn dieses muss wohl unter dem Gerichte, bey dem die Anstrengung der gegentheiligen Klage auf Bezahlung des Wechsels zu besorgen ist, verstanden werden.

In einem Falle erlauben ihm die Gesetze aber sogar den Wechsel wegen nicht erhaltener Valuta zu contramandiren (eine Contraordre zu erlassen), d.h. dem Trassaten, oder der an dessen Stelle tretenden Person (Nothaddressaten und Honoranten) den Auftrag zu geben, dass dieser die Tratte entweder gar nicht acceptire, oder selbst die bereits acceptirte, nicht auszahle. Dieses zu thun ist dem Trassanten nähmlich nur bis zur Verfallszeit und zwar nur dann erlaubt, wenn der Wechsel nicht auf Ordre, sondern bloss auf des Remittenten Nahmen lautet und zugleich darin die Beyrückung der Valuta mangelt (*a*).

(*a*) Art. 9 der W. O. v, 1. October 1763. „Von der Valuta ist „hieroben gemeldet worden, dass der Empfang dieser Valuta, „oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-„briefs vergnüget worden, in einem förmlichen Wechsel-„briefe deutlich angemerket werden solle, wenn aber auch die „empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen „würde, ein solcher Brief aber von einem anderen Orte wäre „gezogen, und simpliciter wäre acceptiret worden, muss sel-„biger bey der Verfallzeit von dem Acceptanten ohne einige „Exception bezahlet werden, wie dann in Wechselsachen die „*Exceptio non numeratae pecuniae*, *rei non sic*, *sed aliter* „*gestae*, und dergleichen, die Execution gar nicht hemmen, „sondern nach geleisteter Zahlung dem Beklagten gleichwohl „bevorstehet, seine *Jura separato libello* bey dem Wechsel-„gericht, nach der Zeit aber allenfalls, und nach beschaffenen „Dingen bey dem Revisorio in Wechsel Sachen *via restitu-„tionis in integrum*, als *remedio extraordinario* anzubrin-„gen. Dieses ist von einem Wechselbriefe, allwo eine dritte, „oder vierte Person unterlaufet, dahin zu verstehen, damit „diese dritte, oder vierte Person dabey nichts zu leiden habe."

„Wenn aber die Sache zwischen dem Ausgeber, und dem „Innhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nemlich der „ohne Beyrückung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur „auf des Innhabers Namen, und nicht auf dessen Ordre, oder „Commiss zahlbar gestellet wäre, solle dem Ausgeber bevor-„stehen, den anvertrauten Wechselbrief wegen der nicht ge-„laufenen Valuta ohngehindert der geschehenen Acceptation „zu contramandiren: solchemnach wenn über dergleichen „Wechselbrief noch vor der Verfallzeit die *Contraordre ori-„ginaliter* beygebracht, zu gleicher Zeit auch *authentice* (dass „die Valuta nicht gelaufen) von dem Briefsausgeber erwiesen „würde, solle der Acceptant zur Zahlung nichtgehalten, son-„dern von seiner Acceptation entlediget seyn. In Entstehung „dieses Beweises aber bleibt es dabey, dass, wer acceptiret, „auch bezahlen muss."

Ausser diesem Falle ist dem Trassanten aber nicht erlaubt, wegen nicht erhaltener Valuta den Wechsel zu contramandiren.

In unsern Wechselordnungen ist zwar nur ausdrücklich die Rede von der Contramandirung der Zahlung eines bereits acceptirten Wechselbriefes, keineswegs aber auch von der Contramandirung der Acceptation selbst, in so fern diese noch nicht geleistet ist. Indess lässt sich aus der ersten ausdrücklichen Anordnung ohne Anstand mittelst eines einfachen Schlusses *a majori ad minus* die Behauptung ableiten, dass der Trassant, in so fern die früher erwähnten Bedingungen eintreten, auch das Befugniss hiezu in dem letzten Falle habe; denn, wenn man sogar einen bereits (durch die Acceptation) angenommenen Auftrag, wodurch dem Präsentanten schon Rechte gegen den Acceptanten erwachsen sind, widerrufen darf; so kann dieses um so weniger einer Schwierigkeit in jenem Falle unterliegen, wenn dieser Auftrag noch gar nicht angenommen ist und daher auch dem Präsentanten keine Rechte gegen den Acceptanten zustehen.

§. 255.

Abweichende Lehrsätze einiger österreichischen Schriftsteller über die Contramandirung.

In Beziehung auf das Recht des Trassanten den Wechselbrief zu contramandiren, stellen einige österreichische Schriftsteller manche Lehrsätze auf, welche mit der im vorigen §. hierüber enthaltenen Lehre

S. auch den 6. Art. d. W. O. bey §. 163, Anm. a.) und den 33. Art. d. W. O. bey §. 286, Anm. a.). Vergl. auch Neupauer, §. 192.

Das preussische L. R., §. 962, lässt durchaus keine Contramandirung eines einmahl ausgehändigten Wechsels wegen nicht erhaltener Valuta zu, derselbe mag auf Ordre lauten, oder nicht.

nicht ganz im Einklange stehen und daher nothwendiger Weise geprüft werden müssen.

1.) Einmahl wird unbeschränkt behauptet, dass der Trassant den nicht auf Ordre lautenden Wechsel contramandiren könne, ohne dass dieser Satz auf die Bedingung beschränkt wird: wenn die Valuta dafür nicht gelaufen ist (*a*). So allgemein ausgesprochen ist dieser Satz nach österreichischen Gesetzen nicht richtig, weil die Contramandirung im 9. Art. d. W. O. ausdrücklich auf diese Bedingung gebunden ist; ja das Gesetz sogar sagt: „in Entstehung dieses Beweises" (dass die Valuta nicht gelaufen sey) „aber bleibt es dabey, „dass wer acceptiret, auch bezahlen „müsse." Zudem ist diese Contramandirung eine Ausnahme von der Regel: *chi accetta paghi* und *exceptio firmat regulam pro casibus non exceptis.*

2.) Wird dieser Satz auch nicht auf die weitere Bedingung beschränkt, dass der Wechsel ohne Beyrückung der Bestätigung des Valutaempfanges ausgestellt seyn müsse, wenn von einer Contraordre die Rede seyn soll (*b*). Diese Bedingung wird einmahl in dem 9. Art. d. W. O. ausdrücklich gefordert, indem es dort heisst: „da nemlich der ohne Beyrückung der „Valuta ausgestellte Wechselbrief" u. s. w,; dann aber geht dieselbe auch aus dem 6. Art. (*c*) hervor, wo gesagt wird, „dass auch in jenem Falle, wenn „der mit Valuta ausgestellte Wechselbrief noch „zwischen dem Aussteller und dem Empfänger allein „beruhete, keine *exceptiones* — — angehört — —

(*a*) Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 98; dessen Lehrbuch, §. 476, Nro. 2; v. Zimmerl's Anleitung, §. 142; Rosenman, §. 105.

(*b*) Vergl. Sonnleithner, a. a. O.; v. Zimmerl, a. a. O.; Koschak, S. 209, §. 104; Tobenz, VI. Art., §. 4, Anm.*; Rosenman, l. c. Nach mehreren auswärtigen W. O., z. B. jener v. Schweden, Art. III, §. 6; v. Danzig, Art. 25; v. Elbing, Art. 42, v. Bremen, Art. 28; v. Hamburg, Art. 35, ist dieser Satz allerdings richtig.

(*c*) S. diese Stelle des 6. Art. d. W. O. bey §. 163, Anm. a.).

„werden sollen.“ Diese Übereinstimmung von zwey „verschiedenen Artikeln d. W. O. zeigt zugleich, dass dieser Beysatz mit Wohlbedacht vom Gesetze gemacht und daher nicht als Tavtologie anzusehen sey. Wenn daher die Valuta nicht gelaufen, ihr Empfang aber im Wechsel beygerückt wäre; so würde doch keine Contraordre Platz greifen dürfen.

3.) Behauptet man, dass die Contraordre auch dann Statt habe, wenn der Wechsel zwar auf Ordre ausgestellt, aber derselbe von dem Remittenten nicht weiter girirt war (*d*). Allein auch diese Behauptung ist nicht haltbar; einmahl weil, wie bereits oben bemerkt wurde, die Contramandirung eines Wechsels eine Ausnahme ist, welche im strengsten Sinne interpretirt werden muss, folglich eine vom Gesetze ausdrücklich gemachte Beschränkung derselben von der Doctrin nicht wegraisonirt werden darf; dann, weil der Remittent den Wechsel, den er zu jeder Zeit zu giriren berechtigt ist, nur nach der zu Folge der Contraordre geschehenen Verweigerung der Zahlung von Seite des Acceptanten, weiter zu giriren brauchte, um die Contraordre zu vereiteln; da sodann schon eine dritte Person unterläuft, die durch die Contraordre nicht Schaden leiden darf (*e*). In ein Gesetz aber eine Disposition zu legen, welche von den Partheyen nach Belieben unwirksam gemacht werden könnte, nützt an und für sich nichts und scheint eben desswegen nicht anzugehen, weil dadurch demselben die nothwendige Achtung entzogen würde.

4.) Nimmt man endlich auf die gesetzliche Beschränkung der Contraordre keine Rücksicht, dass von derselben nur bis zur Verfallszeit Gebrauch gemacht werden kann (*f*). Denn nach der Verfallszeit ist der Trassant zu einer solchen Contraordre nicht mehr befugt; da der 9. Art. d. W. O. den

(*d*) Vergl. Koschak, a. a. O.
(*e*) S. den 9. Art. d. W. O. bey dem vorigen §., Anm. a.).
(*f*) v. Zimmerl, Sonnleithner, Koschak und Rosenman, a. a. O.

Acceptanten nur von der Verpflichtung zur Zahlung befreyt, wenn er die Contraordre „noch vor der „Verfallszeit" vorzuweisen im Stande ist (*g*).

§. 256.

c) *Auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über Präsentation, Protestation und Eincassirung des Wechsels.*

Bey eigenen Wechseln hat der Aussteller ferner das Recht, von dem Wechselgläubiger zu fordern, dass er sich zur Zahlungszeit sein Geld selbst abhole, oder abholen lasse; dass dieser, wenn er die Übersendung der Wechselsumme an einen andern Ort wünscht, die Gefahr der Übersendung trage und ihm hiefür eine Provision (*a*) entrichte; dass er ihm nach geschehener Bezahlung den Wechsel zurückstelle und darüber quittire (§§. 208 u. 249).

§. 257.

Fortsetzung.

Bey fremden Wechseln hat er das Recht, zu fordern, dass der Wechselinhaber alle jene Vorschriften genau erfülle, welche die Wechselordnung in Rücksicht der Präsentation, Eincassirung, Protestirung und Zurücksendung des Protestes und Wechsels anordnet und, wenn sich der Präsentant diessfalls etwas zu Schulden kommen liess, sich dem Anspruche auf Regress gegen alle, an welche der

(*g*) Vergl. Neupauer. §. 193; Tobenz, a. a. O.

(*a*) Der Betrag derselben hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft ab; da die Gesetze darüber nichts Näheres bestimmen und eine allgemeine diessfällige Handelsgewohnheit sich nicht nachweisen lässt.

Wechsel gediehen ist, zu widersetzen und diese Einwendung bey dem Wechselgerichte geltend zu machen (§§. 242 — 248).

§. 258.

Pflichten desselben.

Dagegen hat er folgende Pflichten gegen den Wechselgläubiger aus dem ursprünglichen Wechselcontracte und zwar:

A.) bey eigenen Wechseln, dass er die Zahlung des Wechsels, ohne auf die Begünstigung der Respecttage einen Anspruch machen zu können, zur Verfallszeit, an dem gehörigen Orte, in der versprochenen, oder gesetzlich vorgeschriebenen Quantität und Qualität leiste (§§. 191 — 213;

B.) bey fremden Wechseln aber hat er die Pflicht, für gehörige Acceptation und Zahlung des Wechselbriefes Sorge zu tragen und, wenn die eine oder die andere unterbleibt und dem Präsentanten in Rücksicht der Präsentation, Eincassirung, Protestation und Zurücksendung des Wechsels und des Protestes nichts zur Last gelegt werden kann, im Wege des Regresses dem Inhaber des Wechsels nach Verschiedenheit der Umstände, die Sicherstellung, oder die wirkliche Vergütung der Wechselsumme und Nebengebühren zu leisten (§§. 217 — 232) und daher auch einen auf ihn gehörig gezogenen Rückwechsel einzulösen (§. 224).

§. 259.

II.) *Rechte und Pflichten desselben gegen den Trassaten, Nothaddressaten und Acceptanten.*

Dessen Rechte: a) *auf Acceptation.*

In dem Verhältnisse zu dem Trassaten und Nothaddressaten hat der Trassant

vor der Acceptation in der Regel nicht nur kein Wechselrecht, sondern überhaupt gar keine Rechte anzusprechen.

Wenn jedoch der Inhaber eines unbezahlt gebliebenen und daher protestirten Wechsels zu seiner Regressnahme auf seinen Vormann einen Rückwechsel zieht; so ist der Rücktrassat sogar wechselrechtlich, zu Folge des 21. u. 22. Art. d. W. O., denselben zu bezahlen verbunden (§§. 224 u. 225); aber freylich liegt der Grund hievon nicht in seinem Verhältnisse als Trassat zum Trassanten; sondern in seinem Verhältnisse als regresspflichtiger Vormann zum regressnehmenden Inhaber des protestirten Hauptwechsels; da die Einlösung des Rückwechsels nur eine Art den Regress zu leisten ist.

Ausserdem kann es auch noch Fälle geben, in welchen der Trassant von dem Trassaten oder Nothaddressaten nach gemeinem Rechte fordern kann, dass er den auf ihn gezogenen Wechsel acceptire und bezahle; aber kein Wechselgesetz verhält ihn zur Acceptation und, ohne dieses, keines, zur Zahlung der Wechselsumme.

Diese Fälle sind:

1.) wenn der Trassat oder Nothaddressat dem Trassanten versprochen hat, einen von diesem an ihn gezogenen Wechsel einzulösen (*a*);

2.) wenn sich zwey Handelsleute gegen einander einen bestimmten Credit vertragsmässig eröffnet haben und weder dieser Vertrag widerrufen wurde, noch sich der Trassant des Credites unwürdig gemacht hat (*b*);

3.) wenn der Trassat oder Nothaddressat für die zu leistende Wechselzahlung schon vom Tras-

(*a*) Sonnleithner's Lehrbuch, §. 466, Nro. 2; dessen Leitfaden, §. 88, Nro. 2; Koschak, §. 96, Anm. d.); Rosenman, §. 97, Nro. 2; Neupauer, §. 156.

(*b*) Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 88, Nro. 3; dessen Lehrbuch, §. 466, Nro. 3; Koschak, a. a. O.; Rosenman, l. c.

santen sichergestellt wurde und zu diesem Zwecke die Sicherstellung angenommen hat (*c*).

Wenn nun in diesen Fällen der Trassat oder Nothaddressat die Auszahlung des Wechsels verweigert; so gebührt dem Aussteller, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, zwar wohl ein gemeines Klagerecht gegen den Trassaten oder Nothaddressaten aber keine Wechselklage (*d*).

§. 260

Fortsetzung.

Einige Wechselrechtslehrer (*a*) sind der Meinung, dass der Trassant von dem Trassaten (oder Nothaddressaten auch dann das Recht habe, zu fordern, dass dieser den auf ihn trassirten Wechsel acceptire, wenn und in so fern er für einen gleichen, zur nähmlichen Zeit fälligen, Betrag, als worauf der Wechsel lautet, Schuldner des Ersten ist; ohne dass sie hiebey einen Unterschied machen, ob die Schuld des Trassaten (oder Nothaddressaten) an den Trassanten eine Wechselschuld, oder eine gemeine sey.

Ein anderer Schriftsteller (*b*) beschränkt aber diese Meinung dahin, dass der Trassant dieses nur dann fordern könne, wenn er an den Trassaten (oder Nothaddressaten) zu derselben Zeit eine ganz gleichartige Wechselschuld zu stellen habe.

Für die erste Meinung lässt sich kein anderer Grund anführen, als, dass der Schuldner verpflichtet

(*c*) Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 88, Nro. 4; dessen Lehrbuch, §. 466, Nro. 4; Koschak, §. 96, b.); Rosenman, §. cit. Nro. 3; Neupauer, a. a. O.

(*d*) Vergl. v. Weissenek, §. 145; Püttmann, §. 125.

(*a*) Sonnleithner's Leitfaden, §. 88, Nro. 1 und Lehrbuch, §. 466, Nro. 1; Koschak, §. 96, a.) und Rosenman, §. 97, Nro. 1.

(*b*) Neupauer, §. 157.

sey, die Zahlung an den Cessionar zu leisten (c), in welcher Eigenschaft sich hier der Wechselinhaber darstellt. Allein der ursprüngliche Gläubiger ist nicht berechtigt, seinem Schuldner durch die Cession härtere Bedingungen aufzulegen, als unter welchen dieser ihm ursprünglich haftete (d). Das würde aber allerdings geschehen, wenn der Trassat oder Nothaddressat in diesem Falle zur Acceptation verbunden wäre; da er früher bloss für die Schuld nach gemeinem Rechte haftete und nun als Acceptant die strengere wechselrechtliche Haftung übernehmen müsste; dann ihm auch als gemeinem Cessus manche Einwendung zu Gebothe steht, welche ihm als Acceptanten nicht zukommt, wie z. B. jene der Compensation, welche allerdings wegen Gegenforderungen an den ersten Cedenten dem Cessionar entgegengesetzt werden kann, aber dem Acceptanten gegen den Wechselinhaber nicht zusteht.

Eben so wenig haltbar scheint die zweyte Meinung zu seyn. Denn, wenn aus dem Grunde, dass der Trassat oder Nothaddressat bereits Wechselschuldner des Trassanten ist, derselbe zur Acceptation verhalten werden könnte; so müsste man ihm auch die Gefahr aufbürden dürfen, Statt einer Wechselschuld, zwey bezahlen zu müssen. Einmahl haftete er nähmlich als Acceptant seinem neuen Gläubiger und, wenn der Trassant nicht ehrlich genug ist, von dem ersten Wechsel, in Rücksicht dessen der Trassat oder Nothaddressat bereits sein Schuldner ist, keinen Gebrauch zu machen, sondern denselben mittlerweile girirt; so müsste er auch diesen bezahlen, ohne dass er dem Giratar die Einwendung entgegensetzen könnte, dass diese Forderung bereits durch die Acceptation eines neuen Wechsels ausgeglichen sey; indem, wie wir im 4. Abschnitte dieses Hauptstückes §. 315 erweisen werden, dem Giratar keine Einwendung, welche seinem Gi-

(c) A. b. G. B., §§. 1392, 1393, 1408 u. 1409.
(d) A. b. G. B., §§. 1394, 1396 u. 1408.

ranten entgegensteht, entgegengesetzt werden darf. Zudem ist der Wechselschuldner aus diesem Schuldverhältnisse ja nur zur Zahlung seiner Schuld, aber nicht auch ausserdem noch zu einem zweyten Factum, nähmlich zur Acceptation, verpflichtet; der Wechselgläubiger kann also kein Recht haben, seinen Schuldner hiezu zu verhalten. Selbst das b. G. B., welches in den §§. 1408 und 1409 nur von Assignationen, die eine gemeine Cession in sich fassen, spricht, verhält den Assignaten, welcher Schuldner des Assignanten ist, bloss zur Zahlung des assignirten Betrages und keineswegs zu einer vorläufigen Acceptation der Assignation; um wie viel weniger wird sich dieses Letzte sonach in Rücksicht der Acceptation eines Wechsels behaupten lassen, wodurch sich der Acceptant von selbst aller Einwendungen begeben würde, welche ihm gegen die Person seines vorigen Gläubigers zustanden. Dieses vorausgesetzt, ist die obige Meinung auch ohne alles practische Interesse; denn, wenn der Gläubiger seine Wechselforderung an einen Andern übertragen und sonach diesem seinen Wechselschuldner verbindlich machen will; so braucht er ja nicht erst den Umweg zu betreten, einen neuen Wechsel, den sein Schuldner acceptiren und dann bezahlen soll, an einen Dritten auszustellen; da er das Nähmliche auf dem viel kürzeren Wege dadurch erreicht, dass er seinen Wechsel an diesen girirt.

§. 261.

b) *Auf Zahlung des acceptirten Betrages.*

Nach der Acceptation ist der Acceptant zwar wohl dem Präsentanten wechselrechtlich zur Bezahlung des Wechsels verbunden; auch hat bey der gemeinen Acceptation der Aussteller

für den ihm aus der Verweigerung der Zahlung erwachsenden Schaden die Vergütung von dem Acceptanten zu fordern; denn durch die Acceptation geht zugleich die Übernahme des dem Letzten vom Ersten im Wechsel gegebenen Auftrages zur Zahlung des Wechsels vor sich und der Trassat wird sonach durch seine Acceptation auch dem Trassanten zur Erfüllung desselben vertragsmässig verbunden, wenn gleich früher zwischen ihnen gar kein auf die Bezahlung des Wechsels Beziehung habendes Rechtsverhältniss bestand (*a*).

Aber es gebührt dem Trassanten in der Regel keine Wechselklage, sondern nur eine gemeine, gegen den Acceptanten, wenn er auch, wegen der von Seite des Letzten verweigerten Zahlung im Wege des Regresses die Wechselsumme berichtigte und sonach Inhaber des Wechsels geworden ist (*b*). Hievon machen bloss die Fälle eine Ausnahme; 1.) wenn der Aussteller den Wechselbrief auf eigene Ordre auf den Acceptanten trassirt hat; wo er dann, wenn dieser den Wechsel zwar acceptirte, aber nicht bezahlte, allerdings eine Wechselklage gegen ihn anstellen kann; allein hier steht ihm das Wechselrecht nicht als Aussteller, sondern als Remittenten zu (*c*); dann 2.) wenn der Aussteller seinen Wechsel in der Folge wieder einhandelt und an sich zurück giriren lässt und dann die Bezahlung vom Acceptanten fordert; aber auch

(*a*) A. b. G. B., §. 1409.
Dass aus der Acceptation *par honneur* dem Trassanten gar kein Klagerecht gegen den Honoranten gebühre, versteht sich wohl von selbst; da zwischen ihnen kein Contract vorhanden ist und die Wechselgesetze ihm ebenfalls keines ausdrücklich einräumen.

(*b*) Die Beweise dieses Satzes sehe man bey den §§. 307 — 310. Vergl. das mit dieser Behauptung ausdrücklich übereinstimmende preussische Landrecht, II. Thl., 8. Titl., §§. 1132 u. 1134; auch v. Martens Grundriss, §. 103; Siegel, S. 207; Behrens, §. 147; v. Weissenek, §. 145; Püttmann, §. 125.

(*c*) Vergl. v. Zimmerl's Beyträge, §. 18; auch dessen Anleitung, §. 203.

in diesem Falle steht ihm dieses Recht nicht als Aussteller, sondern als Giratar zu.

§. 262.

c) *Auf Entschädigung wegen unterlassener Acceptation oder Zahlung.*

Ungeachtet dem Trassanten in der Regel weder auf die Acceptation des von ihm trassirten Wechsels, noch auf die Bezahlung desselben nach bereits geschehener Acceptation gegen den Trassaten, Nothaddressaten und Acceptanten eine Wechselklage gebührt; so steht ihm doch, wie bereits (§§. 259 u. 261) gesagt wurde, das Recht zu, von dem die Acceptation oder Zahlung pflichtwidrig verweigernden Trassaten, Nothaddressaten und Acceptanten nach gemeinem Rechte eine Vergütung des ihm aus dieser Verweigerung der Acceptation oder Zahlung zugehenden Schadens zu fordern.

Die Vergütung, welche der Trassant gegen den Trassaten, Nothaddressaten oder Acceptanten hierwegen anzusprechen hat, besteht für jeden Fall in dem Ersatze der Protestspesen, der Briefportogebühren, der Sensarie (wenn der unbezahlt oder unacceptirt gebliebene Wechsel durch Sensale verhandelt wurde) und der von dem Remittenten für die Trassation dem Trassanten bezahlten Provision, welche beyde letzten Gebühren dieser jenem bey der Regressnahme natürlich ebenfalls erstatten musste (§. 230), im Falle der Regress durch einen Rückwechsel genommen wurde, auch in dem Ersatze der Kosten des Rückwechsels; im Falle endlich, als der Trassat oder Nothaddressat für die Acceptation und Zahlung im Voraus eine Deckung erhielt, auch in der Zurückstellung dieser und Erstattung der hievon entfallenden Verzugszinsen.

Diese Verzugszinsen laufen in der Regel von dem Tage der empfangenen Deckung; da der Trassat oder Nothaddressat diese, wenn er schon die Acceptation oder Zahlung nicht leisten will, von dem Zeitpuncte ihres Empfanges wissentlich *sine causa*, folglich unredlich in den Händen hat; sie daher sogleich zurück zu geben schuldig war und, wenn er dieses nicht that, ihm als unredlichen Besitzer der Deckung obliegt, von dem Zeitpuncte seines unredlichen Besitzes (der hier offenbar jener des Empfanges derselben ist) das *lucrum cessans*, welches bey einem zu diesem Zwecke erhaltenen Capitale die gesetzlichen Verzugszinsen sind, dem Eigenthümer der Deckungssumme zu vergüten (*a*).

Man könnte dagegen vielleicht einwenden, dass man den Trassaten oder Nothaddressaten erst von dem Zeitpuncte der verweigerten Acceptation oder Zahlung als unredlichen Besitzer der Deckung ansehen könne; da sich nicht nachweisen lasse, dass er schon bey dem Empfange derselben den Willen gehabt habe, den Wechsel nicht zu acceptiren, oder nicht zu zahlen; daher sich denn die Pflicht zur Zahlung der Verzugszinsen erst vom Tage der verweigerten Acceptation oder Zahlung behaupten lasse. Allein für einen redlichen Besitzer kann nur jener gehalten werden, dem eine schuldlose Unwissenheit zu Statten kommt (*b*); einer solchen kann sich aber der Trassat oder Nothaddressat in der Regel unmöglich rühmen. Denn, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge kennt man doch sein Vermögen zur Einlösung des Wechsels schon zur Zeit der Annahme der Deckung; wenn der Trassat oder Nothaddressat sonach zur gehörigen Zeit ausser Stande ist, den Wechsel zu acceptiren, oder zu bezahlen; so musste ihm doch in der Regel

(*a*) Dieses scheint klar aus der Zusammenstellung der §§. 1333, 1334, 1409, 1437 u. 335 d. a. b. G. B. hervorzugehen.
(*b*) §. 326 d. a. b. G. B.

dieses schon zur Zeit der erhaltenen Deckung bekannt seyn und er daher schon damahls wissen, dass er sie *sine causa* empfange. Er ist also allerdings schon von dem Zeitpuncte des Empfanges der Deckung für einen unredlichen Besitzer derselben anzusehen und sonach als solcher den durch seinen unredlichen Besitz dem Eigenthümer der Deckung entzogenen Gewinn derselben, welchen dieser mittlerweile daraus zu ziehen im Stande gewesen wäre, durch die Verzugszinsen zu vergüten schuldig (*c*). Die einzige hier zulässige Ausnahme von diesem Grundsatze ist der Fall, wo der Trassat oder Nothaddressat ohne sein Verschulden an der Acceptation oder Zahlung verhindert worden wäre (z. B. durch einen unvorgesehenen und unvermeidlichen Unglücksfall, wodurch sein Vermögen erst nach dem Empfange der Deckung zu Grunde ging); allein dieses läge dem Trassaten oder Nothaddressaten zu beweisen ob, weil jedermann, welcher vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmässigen oder durch das Gesetz ihm aufgelegten Verbindlichkeit, ohne sein Verschulden verhindert worden sey, den Beweis davon liefern muss (*d*).

Der Betrag, in welchem der Trassant diese Verzugszinsen ansprechen kann, wird (bey dem Umstande, dass zwischen dem Trassaten, Nothaddressaten oder Acceptanten und dem Trassanten kein Wechselrechtsverhältniss obwaltet (*e*), folglich auch nicht die Wechselverzugszinsen zur Richtschnur genommen werden können) zwischen Handelsleuten und Fabrikanten, in so fern dabey ein eigentliches Handelsgeschäft zum Grunde lag, sechs, ausserdem aber nur vier von Hundert ausmachen (*f*).

(*c*) §§. 335 u. 1333 des a. b. G. B.
(*d*) A. b. G. B., §. 1298.
(*e*) Vergl. §§. 307 — 310.
(*f*) A. b. G. B., §. 995.

§. 263.

d) *Recht auf Respectirung einer rechtmässig ertheilten Contraordre und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bey der Acceptation und Zahlung.*

Der Trassant hat ferner das Recht, von dem Trassaten, Nothaddressaten und Acceptanten zu fordern, dass eine von ihm diesen Personen ertheilte Contraordre von ihnen befolgt und daher zu Folge derselben von den Ersten (Trassaten und Nothaddressaten) die Acceptation und von dem Letzten (dem Acceptanten), ungeachtet der bereits geleisteten Acceptation, die Zahlung (§§. 254, 268 u. 284) verweigert werde.

Eben so ist er berechtigt, von ihnen zu fordern, dass sie in Rücksicht der Acceptation und Zahlung des Wechsels alle jene Vorsichten beobachten, welche die Gesetze zu dem Zwecke vorschreiben, damit dieselbe nicht an jemand geleistet werde, dem kein Recht auf sie zusteht (§§. 271, 284, 286, 293 und 294).

Die rechtlichen Folgen, die aus der Unterlassung dieser Obliegenheiten in dem Verhältnisse des Trassanten zu dem Trassaten, Nothaddressaten und Acceptanten entstehen, sind verschieden, je nachdem der Trassant sie bereits für den Wechselbetrag gedeckt hat, oder nicht. Im ersten Falle ist er nähmlich berechtigt, den Ersatz der von ihnen pflichtwidrig verwendeten Deckung (aber auch nur auf dem gemeinen Rechtswege, als Machtgeber gegen seine Bevollmächtigten) zu verlangen; im zweyten hingegen wird er ihnen, wenn sie von ihm die Vergütung des ausgelegten Wechselbetrages ansprechen (§. 265), dieselbe aus dem Grunde dieses ihres Verschuldens, zu verweigern berechtigt seyn (*a*).

(*a*) A. b. G. B., §§. 1009, 1012, 1014. 1294, 1295, 1297, 1323 und 1324.

§. 264.

Dessen Pflichten, a) *vor der Zahlung des Wechsels.*

Pflichten hat der Trassant früher, als der Acceptant den Wechsel bezahlte, keine andern zu erfüllen, als diesem, in so fern er gemeiner Acceptant ist, wenn er es verlangt, für den von ihm acceptirten Wechselbetrag eine gehörige Deckung zu geben, wenn diess auch nicht ausdrücklich versprochen worden wäre, ausgenommen, der Acceptant hätte im Voraus erklärt, den auf ihn trassirten Wechsel ohne Deckung bezahlen zu wollen, oder er wäre dem Trassanten diesen Betrag ohnedem schuldig, wo die Deckung bereits hierin liegt. Denn das Rechtsverhältniss, das durch die gemeine Acceptation zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten entsteht, ist jenes einer Vollmacht (§. 110, Anm. c.), wobey der Trassant als Mandant und der Acceptant als Mandatar zu betrachten kommt. Der Mandant ist aber, zu Folge des 1014. §. d. a. b. G. B., verbunden, dem Mandatar auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu geben. Dieser Vorschuss besteht nun in Beziehung auf die von dem Acceptanten zu leistende Wechselzahlung in der Deckung; also ist der Trassant dem Acceptanten zur Gebung derselben verpflichtet und hat sonach, wenn er dieser Schuldigkeit nicht nachkommt, für die aus der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit entstehenden übeln Folgen zu haften. Allein er hat in dieser Beziehung nur immer eine Klage nach gemeinem Rechte zu besorgen; da ihn die Wechselgesetze in diesem Falle keiner Wechselklage unterziehen (*a*).

(*a*) Auch nach dem *Cod. d. com.*, Art. 115, 116 und 117, ist der Trassant, oder jener, auf dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, schuldig, bis zur Verfallszeit den Trassaten zu decken; es ist aber auch nach diesem Gesetze als hinreichende Deckung anzusehen, wenn zur Verfallszeit des Wechsels der Trassant, oder jener, auf dessen Rechnung gezogen

Gegen den Acceptanten *par honneur*, welcher keineswegs Bevollmächtigter des Trassanten ist, liegt ihm aber diese Verbindlichkeit nicht ob.

§. 265.

b) *Nach der Zahlung desselben.*

Hat aber der Acceptant bereits die Wechselsumme bezahlt; so ist der Trassant schuldig, ihm die bedungene Provision zu bezahlen (*a*) und, in so fern er nicht schon im Voraus die acceptirte Wechselsumme bey dem Ersten gut hatte, dem Acceptanten die Vergütung dafür vollständig zu leisten (*b*).

Hiebey kommt es, in Rücksicht der Frage, ob der Trassant dafür nach gemeinem Rechte, oder nach Wechselrecht hafte und ob daher der Acceptant gegen ihn seinen Regress durch eine gemeine, oder eine Wechselklage suchen könne, auf den Unterschied zwischen dem gemeinen Acceptanten und jenem *per onore di lettera* an.

wird, an den Trassaten eine gleich hohe Forderung zu stellen hat.

(*a*) Ist der Betrag dieser Provision nicht ausdrücklich bedungen; so wird hierorts, wie bereits im §. 240, Anm. c.), bemerkt wurde, ⅓ pCt. zuerkannt. Auf andern Plätzen beträgt sie ein halbes oder ein Viertel pCt.

Vergl. Koschak, §. 125; Heineccius, Cap. VI, §. 9; *Poitier*, *Chap. IV.*, *Art. V.*, §. 110; *Baldasseroni*, *Part. II.*, *Art.* 30, Nro. 9; Scherer, II. Thl., S. 535.

(*b*) Allg. b. G. B., §§. 1014 und 1409.

Hier dürfte die Erörterung der (eigentlich in die Behandlung des Processes gehörigen) Frage einen schicklichen Platz finden, ob der Acceptant, wenn er seinen Regress an den Trassanten rücksichtlich des ausgelegten Wechselbetrages nehmen will, den Beweis zu führen habe, dass er den Wechsel ohne Deckung bezahlte; oder ob der Trassant, wenn er dieses läugnet, beweisen müsse, dass er dem Acceptanten eine Deckung gab? Nach dem *Cod. d. com.* (Art. 117) begründet die Acceptation nur einen Beweis (eigentlich eine rechtliche Vermuthung) in Rücksicht der Indossanten, dass Deckung vorhanden sey; der Trassant hat aber diesen Beweis in jedem Falle zu liefern, wenn der Empfang derselben geläugnet wird,

Dem Ersten haftet er bloss nach gemeinem Rechte; dem Letzten hingegen nach Wechselrecht, wovon in dem zunächst folgenden Abschnitte (§§. 306 — 313) das Nöthige ausführlich vorgetragen werden wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Trassaten, der an dessen Stelle tretenden Personen und des Acceptanten.

§. 266.

I.) *Rechtsverhältniss des Trassaten und der an dessen Stelle tretenden Personen.*

Unmittelbar lautet jeder fremde Wechsel auf den Trassaten und, für den Fall, als wegen Besorgniss, dass dieser ihn nicht acceptiren oder bezahlen werde, dem Wechsel eine Nothaddresse beigerückt wurde, auf den Nothaddressaten (§§. 56 u. 144). Wenn keiner von diesen die ihnen

die Acceptation mag erfolgt seyn oder nicht. In unsern deutsch-österr. Gesetzen findet sich in dieser Beziehung gar keine specielle Entscheidung vor; sie kann also nur aus den allgemeinen Grundsätzen der G. O. über die Beweispflichtigkeit geschöpft werden. Nach diesen scheint aber behauptet werden zu müssen, dass dem Trassanten der Beweis obliege, dass er die Deckung dem Acceptanten gegeben habe; da der §. 104 der allg. G. O. (§. 170 der westgal. G. O.) jenem Streittheile, welcher ein Factum anführt (und das Geben der Deckung ist doch ein solches) den Beweis auflegt und der 105. §. derselben (westgal. G. O., §. 171) nur jene Vermuthungen für beweiskräftig erklärt, welchen die Gesetze insbesondere diese Kraft beylegen; nirgends enthalten aber unsere Gesetze die Vermuthung, dass der Accepant eine Deckung für die acceptirte Summe erhalten habe.

im Wechsel aufgetragene Acceptation oder Zahlung gemeinhin leisten will, können an ihre Stelle jene Personen treten, welche den Wechsel *par honneur* acceptiren wollen (§§. 3, 95 und 144).

In so fern der Trassat und Nothaddressat bloss mit dem Trassanten in Wechselwirkung steht, haben wir seine Rechte und Pflichten bereits in dem vorigen Abschnitte (§§. 259 — 265) behandelt; in so fern der Trassat und Nothaddressat aber neben dem Trassanten auch mit andern Wechselinteressenten, oder mit diesen allein in Berührung kommt, haben wir sein Rechtsverhältniss erst noch zu entwickeln; wozu die §§. 267 — 273 bestimmt sind.

Eben so liegt uns noch ob, das Verhältniss jener Personen zu erörtern, welche dadurch an die Stelle des, die gemeine Acceptation oder die Zahlung verweigernden, Trassaten oder Nothaddressaten treten, dass sie den Wechsel *par honneur* zu acceptiren sich erbieten; wovon die §§. 274 — 280 handeln.

§. 267.

A.) *Rechtsverhältniss in Rücksicht der gemeinen Acceptation. Recht zu derselben.*

Es wurde bereits früher (§. 110, Anm. c.) bemerkt, dass der gemeinen Acceptation eine (qualificirte) Vollmacht, mittelst des im Wechsel ausgedrückten Auftrages des Trassanten zur Zahlung der Wechselsumme, zum Grunde liege; daher kann auch nur derjenige gemeinhin acceptiren, welcher von dem Trassanten in dem Wechselbriefe hiezu den Auftrag erhalten hat. Einen solchen Auftrag erhält aber nur der Trassat und, für den Fall, als dieser die Acceptation oder Zahlung verweigert, der Nothaddressat; also sind auch nur diese Personen zur

gemeinen Acceptation befugt und zwar der Trassat principal, der Nothaddressat aber nur dann, wenn der Erste nicht gemeinhin acceptiren oder zahlen will.

§. 268.

Beschränkungen desselben:
a) *durch Contraordre des Trassanten.*

Aus dem nähmlichen Grunde kann auch weder der Trassat noch der Nothaddressat den Wechsel mehr mit Sicherheit acceptiren, wenn der darin ihnen gegebene Zahlungsauftrag von dem Trassanten gültig widerrufen worden ist. Der Fall, in welchem ein solcher gültiger Widerruf von Seite des Trassanten Platz greifen kann, wurde bereits oben (§§. 254 u. 255) angegeben. Wenn nun ungeachtet dessen der Wechsel von dem Trassaten oder Nothaddressaten dennoch acceptirt würde; so geschähe dieses auf seine Gefahr und er hätte dann, da er weder aus dem Gesetze ein Befugniss zur gemeinen Acceptation hat, noch dasselbe aus dem Auftrage des Trassanten ableiten kann, ja sogar als Geschäftsführer ohne Auftrag gegen den Willen des Trassanten erschiene, keine Vergütung der bezahlten Wechselsumme gegen diesen anzusprechen (*a*).

§. 269.

b) *Durch Contraordre eines Indossanten per Procura, oder andern Machtgebers.*

Eben so kann das Recht zur gemeinen Acceptation dem Trassaten oder Nothaddressaten durch eine Contraordre des rechtmässigen Eigenthü-

(*a*) §. 1040 d. b. G. B.
Vergl. auch v. Zimmerl's Anleitung, §. 142.

mers des Wechsels, der denselben einem Andern mittelst eines Indossamentes *per Procura*, oder einer gemeinen Vollmacht anvertraut hat und welcher sonach keineswegs Eigenthümer des Wechsels, sondern blosser Inhaber desselben im Nahmen seines Indossanten ist, entzogen werden. Denn alle Acte, die ein solcher Inhaber in Beziehung auf den ihm anvertrauten Wechsel unternimmt, kann er nur als Bevollmächtigter des Eigenthümers unternehmen und daher auch nur in dieser Eigenschaft die Acceptation des Wechsels bewirken. In der Regel kann jede Vollmacht nach Belieben von dem Machtgeber widerrufen werden (*a*); es kann also auch, da die Wechselgesetze diessfalls keine Beschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes enthalten, der Eigenthümer des Wechsels das Indossament *per Procura* oder eine andere gemeine diessfällige Vollmacht beliebig zurücknehmen. Geschieht dieses; so ist der Inhaber des Wechsels durchaus keinen Act in Rücksicht des an ihn *per Procura* indossirten Wechsels mehr zu unternehmen befugt; indem sein Recht hiezu mit der zurückgenommenen Vollmacht erloschen ist; er ist also auch nicht mehr berechtigt, die Acceptation des Wechsels zu bewirken. Würde er dessen ungeachtet noch irgend einen Act in Rücksicht des ihm anvertrauten Wechsels unternehmen; so würde er dann Geschäftsführer ohne Auftrag und zwar gegen den Willen des Eigenthümers seyn und daher für allen aus seiner Geschäftsführung entstandenen Schaden verantwortlich werden (*b*). Wird nun die Zurücknahme der Vollmacht auch dem Trassaten oder Nothaddressaten von dem Eigenthümer bekannt gemacht, was allerdings sehr deutlich aus der Erklärung des Letzten an die Ersten, dass sie den Wechsel nicht acceptiren sollen, erhellt; so können sie den Inhaber des Wechsels nicht mehr als Bevollmächtigten des Eigenthümers

(*a*) S. 1020 d. b. G. B.
(*b*) §. 1040 d. b. G. B.

ansehen und sie würden daher wissentlich jenen in seiner Geschäftsführung gegen den Willen des Wechselgläubigers unterstützen, folglich daran Theil nehmen und also ebenfalls daraus dem Eigenthümer verantwortlich werden (*c*). Der Trassat und Nothaddressat ist also allerdings in einem solchen Falle nicht mehr berechtigt, die Acceptation des Wechsels einem solchen unbefugten Geschäftsführer zu leisten.

§. 270.

c) *Durch Contraordre eines gemeinen Cedenten.*

Eine andere Frage ist, ob auch bey jenen Wechseln, die des eigentlichen Indossamentes nicht fähig sind, ein vormahliger Inhaber des Wechsels, welcher denselben gemeinhin cedirte, durch eine solche Contraordre dem Trassaten oder Nothaddressaten das Recht entziehen könne, dem Cessionar die gemeine Acceptation des Wechsels zu leisten (*a*).

Zur Entscheidung dieser Frage ist vor Allem nothwendig, zu bemerken, dass durch eine gemeine Cession (wenn sie nur die im §. 126 geforderten Eigenschaften hat) der Cessionar Eigenthümer der cedirten Wechselforderung werde; denn er hat einen rechtmässigen Titel an der Cession und eine gesetzliche Erwerbungsart durch die Übergabe des cedirten Wechsels für sich (*b*). Hat nun

(*c*) Ebenda, §§. 1294, 1295 und 1301.

(*a*) v. Zimmerl (Anleitung, §. 142) bejaht diese Frage geradezu. Koschak (§. 103) geht noch weiter und behauptet sogar, dass selbst bey auf Ordre lautenden Wechseln der letzte Girant eine solche Contraordre geben könne; da aber dieses unter keiner Modification Statt findet, wie in der Folge bey den Rechten der Giranten und Giratare gezeigt werden wird; so kann davon hier bey den Beschränkungen des Rechtes des Trassaten und Nothaddressaten zur Acceptation nicht die Rede seyn.

(*b*) Vergl. b. G. B., §. 427 und §§. 1392 — 1395.

der Inhaber des Wechsels wirklich das Eigenthum desselben; so kann der Cedent ihm dieses nicht mehr eigenmächtig entziehen, oder ihm die Ausübung einiger Rechte in Beziehung auf sein Eigenthum durch einen an den Trassaten gegebenen Auftrag, den Wechsel nicht zu acceptiren, hindern. Der Trassat ist sonach keineswegs verbunden, einer solchen unbefugten Contramandirung Folge zu leisten und sich in Gemässheit derselben der Acceptation zu enthalten. Glaubt der Cedent, dass ihm ein Recht zustehe, die Disposition seines Cessionars mit dem cedirten Wechsel in irgend einer Rücksicht, folglich hier in Rücksicht der Bewirkung der Acceptation, hindern zu dürfen; so mag er gegen ihn vorläufig ein gerichtliches Erkenntniss darüber bewirken und sonach den Trassaten hievon verständigen lassen, und dieses ist der einzige Weg (wiewohl er in den meisten Fällen wegen seiner Länge zu spät an's Ziel führen wird), auf welchem es möglich ist, von Seite des Cedenten wirksam die Acceptation zu contramandiren; denn einem bloss aussergerichtlichen Befehle eines gewesenen Eigenthümers des Wechsels ist der Trassat nicht Folge zu leisten schuldig und eben so wenig ist er verbunden, dem blossen Vorgeben desselben, dass der Inhaber des Wechsels, der sich durch den Wechsel selbst über den rechtlichen Titel und die gültige Erwerbungsart zum Eigenthume ausweist, nicht Eigenthümer sey, oder in seinem Eigenthume beirrt werden dürfe, Glauben beyzumessen (*c*).

(*c*) Unsere W. O. bestimmen hierüber nichts ausdrücklich; daher diese Meinung aus den bey uns geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebildet werden musste; aber mehrere auswärtige Wechselgesetze enthalten diessfalls ausdrückliche Bestimmungen, welche mit ihr vollkommen übereinstimmen; vergl. die W. O. v. Bremen, Art. 28; v. Danzig, Art. 25; v. Elbing, Art. 42; v. Hamburg, Art. 35; auch ist die nähmliche Disposition aus der W. O. v. Nürnberg, Cap. IV, §. 2, zu entnehmen.

§. 271.

d) *Durch wechselrechtliches Versäumniss des Präsentanten oder seiner Vormänner.*

Endlich kann das Recht des Trassaten und Nothaddressaten zur gemeinen Acceptation auch dadurch beschränkt werden, dass der Präsentant oder dessen Vormänner sich ein wechselrechtliches Versäumniss, z. B. durch verspätete Präsentation des Wechsels, zu Schulden kommen liessen und hiedurch ihren Regress gegen den Trassanten verloren haben (§. 221). Denn in einem solchen Falle ist der Trassant bereits von der Verbindlichkeit frey, für die Bezahlung des von ihm ausgestellten Wechsels zu haften; daher es gegen die natürliche Grenze der Vollmacht zur Zahlung einer vom Mandanten verschriebenen Schuld wäre, eine Zahlung für ihn zu leisten, die er selbst nicht mehr zu leisten schuldig ist. Wenn der Trassat oder Nothaddressat sonach ohne Berücksichtigung dieser Bemerkung den Wechsel acceptirte; so würde er zwar allerdings für seine Person, nach dem sogleich später (§. 283) näher erörterten Grundsatze: *chi accetta paghi*, dem Präsentanten die acceptirte Summe auszahlen müssen; aber er würde, im Falle er von dem Trassanten keine Deckung erhalten hätte, keinen Regress an diesen für den ausgelegten Betrag ansprechen können; oder, wenn er eine Deckung erhielt, um den Ersatz dieser pflichtwidrig verwendeten Deckung vom Trassanten (versteht sich nur bey dem gemeinen Richter) belangt werden können; denn jeder Bevollmächtigte ist für jede Überschreitung der (ihm positiv vom Machtgeber vorgezeichneten, oder aus der Natur der Sache sich ergebenden Grenzen seiner Vollmacht verantwortlich (*a*).

(*a*) A. b. G. B. §. 1009
Aus diesem Gesichtspuncte ist auch die Frage zu entscheiden, ob der Trassat berechtigt sey, einen ihm erst nach der Zahlungszeit zur Acceptation präsentirten Wechsel zu

§. 272.

Zeit zur gemeinen Acceptation.

Regel.

Will und darf der Trassat, oder Nothadressat den Wechsel gemeinhin acceptiren; so schreiben die Gesetze eine bestimmte Zeit vor, wann er die Acceptation zu leisten habe, widrigens der Präsentant berechtigt ist, wegen ermangelnder Acceptation Protest zu leviren.

In der Regel muss der Trassat und zwar ohne Unterschied, ob die Verfallszeit der Wechsel nach Sicht oder ohne Sicht laufe, den Wechsel noch an dem nähmlichen Tage, an welchem ihm derselbe zur Annahme präsentirt wird, acceptiren, oder sich erklären, dass er die Acceptation verweigere (*a*).

Diese Regel geht so weit, dass der Trassat, welcher anfangs die Acceptation mit Vorbehalt seiner bestimmten Erklärung bis zum nächsten Posttage (z. B. in der Hoffnung, dass bis dahin ein Aviso oder eine Deckung anlange) verweigerte, an diesem aber sich zur Acceptation entschliesst, nun das Datum des Tages der ersten Präsentation seiner Acceptation beysetzen muss (*b*).

acceptiren (vergl. v. Weissenek, §, 150). Diese Regel ist aber nicht auf den Fall anwendbar, wenn der bereits acceptirte Wechsel erst nach der Zahlungszeit zur Zahlung präsentirt wird; weil der Acceptant in diesem Falle die Zahlung nicht mehr verweigern darf, da er schon aus seinem Accepte zur Leistung derselben verbunden ist.

(*a*) Hofd. v. 6. July 1816. „Da bey den Wechselgeschäften in „Ansehung der Zeit, wann die Acceptation eines Wechsels „geschehen soll, einige Zweifel und Irrungen entstanden „sind; so wird zur Beseitigung derselben hiermit verordnet:
„Der bezogene Trassat muss an dem Tage, an welchem ihm „der Wechsel zur Annahme vorgezeigt wird, den Wechsel „acceptiren oder sich erklären, dass er die Acceptation ver„weigere."

(*b*) Art. 11. d. W. O. v. 1. October 1763. „Daferne aber der „Bezogene wegen des etwa mangelnden Aviso, oder aus an„deren erheblichen Ursachen den Innhaber ersuchete, bis fol„genden *ordinari* Posttag den Wechselbrief, um sich noch

Bey der **qualificirten** Präsentation eines Wechsels (§. 245) soll der Trassat das Datum, an

„zur Acceptation zu resolviren, zurückzuhalten, solle der „Innhaber freye Wahl haben, und gar nicht verbunden „seyn, bis dahin zuzuwarten: Indessen doch den Protest an „gehörige Orte fortschicken."

„Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich beque„men wollte, sollte er solche auf den Tag der ersten Präsen„tations-Zeit leisten, auch die Protest-Spesen zahlen, da „aber bey solchem nächsten *ordinari* Posttag dennoch die „Acceptation nicht wirklich erfolget, muss der Innhaber den „Wechselbrief an seinen Mann fortsenden, ja in dem ein„und anderen Fall ist derjenige, welcher acceptiren solle, „seine Resolution längstens bis 6 Stunden vor Abgang der „*ordinari* Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit „zum Protest, oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen, „übrig seyn möge,"

Nach dem *Cod. d. com.*, Art. 125, muss die Acceptation eines Wechsels entweder bey der Präsentation oder doch spätestens 24 Stunden nach derselben erfolgen.

Wird ein präsentirter Wechsel von dem Trassaten nicht innerhalb 24 Stunden mit oder ohne Acceptation zurückgegeben; so ist er dem Inhaber wegen alles Schadens und Nachtheiles verantwortlich (ebenda).

In unsern deutsch-österr. W. O. ist diese letzte Drohung zwar nicht enthalten; indessen scheint es sich schon nach den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen, so wie des natürlichen Rechtes zu verstehen, dass der Trassat, welcher überhaupt kein Recht auf die Zurückhaltung des Wechsels hat, wenn er sich dieselbe dennoch zh Schulden kommenlässt, dem Präsentanten, welcher hierwegen ausser Stande ist, den Wechsel protestiren zu lassen und sammt Protest zurückzusenden, somit in Gefahr steht, seinen Regress gegen die Vormänner zu verlieren, allen aus dieser pflichtwidrigen Zurückhaltung entstandenen Schaden ersetzen müsse.

Einige Wechselordnungen belegen ein solches pflichtwidriges Zurückhalten des Wechsels von Seite des Trassaten sogar mit der für ihn unangenehmen Folge, dass dasselbe für eine **stillschweigende Acceptation** gehalten wird. So verordnet das **preuss.** L. R., §. 993, die **Hamburger** W. O., Art. 7 und die **Bremer**, Art. 21, dass der Wechsel für stillschweigend acceptirt zu halten sey, wenn der Trassat ihn über Nacht zurückhält. Die nähmliche Folge lässt das Wechselrecht von **Bilbao** (Verordnungen für diese Stadt im J. 1737 genehmigt und am 7. Aug. 1774 bestätigt; 13. Cap. §. 35) eintreten, wenn der Trassat den Wechsel länger als 24 Stunden zurückbehält. Dasselbe bestimmte auch schon eine Verordnung des Magistrates zu **Barcelona** v. 18. May 1394 (s. die daraus hierher gehörige Stelle in v. **Martens** Ursprung des Wechselrechts; Anhang, S. 109). Besonders strenge ist aber diessfalls die **jeverische** W. O., §. 13, welche diese stillschweigende Acceptation selbst dann schon annimmt, wenn der Trassat den

welchem der Avisobrief des Präsentanten, wodurch ihm dieser die Abschrift des zu acceptirenden Wechsels einsendete, überschrieben wurde, seinem Accepte beysetzen; wenn er dieses aber auch unterliess; so wird dessen ungeachtet die Verfallszeit von dem Datum des Avisobriefes berechnet (*c*).

Diese Regel, vermöge welcher der Trassat sich sogleich zur Acceptation zu bequemen, oder zu erklären hat, dass er den Wechsel nicht acceptire, ist höchst gegründet; denn einerseits ist dem Präsentanten des Wechsels begreiflich sehr viel daran gelegen, dass er sogleich wisse, ob er zur gehörigen Zeit auf die Bezahlung des Wechsels rechnen könne, oder nicht, um im letzten Falle sogleich seinen Regress an die Vormänner nehmen zu können und auch nicht der Gefahr ausgesetzt zu seyn, durch weitere Girirung des Wechsels, der doch vielleicht am Ende nicht acceptirt wird, im Verhältnisse zu seinen Nachmännern in eine wechselrechtliche Haftung zu kommen; andererseits aber liegt den Vormännern des Präsentanten noch mehr daran, dieses sogleich zu erfahren, damit sie sich noch in guter Zeit gegen ihre Vormänner und auch gegen den Trassaten, der vielleicht im Voraus von dem Trassanten schon die Deckung für diesen Wechsel erhielt, gehörig sichern und die dahin führenden Schritte unternehmen können. Hiernach ist denn diese Regel das einfachste und

Wechsel nicht binnen 3 Stunden auf Begehren des Präsentanten zurückgibt.

Auch in England soll (vergl. F. J. Jacobsen's Umriss des englischen Wechselrechtes; Altona 1821, S. 36) das Zurückhalten des Wechsels durch lange Zeit (wie lange?) für ein stillschweigendes Accept gehalten werden. — Uebrigens wird dort (nach dem Zeugnisse des eben genannten Schriftstellers, S. 35—36) gar manches auch für eine stillschweigende Acceptation gehalten, was der gesunde Menschenverstand kaum zu errathen im Stande seyn dürfte; so z. B. soll das Aufschreiben der Worte auf den Wechsel: „ich will diesen Wechsel nicht acceptiren" von den dortigen Kaufleuten für ein gutes Accept angesehen werden!

(*c*) Vergl. d. 19. Art. d. W. O. bey §. 145, Anm. b.)

zweckmässigste Mittel, um den Präsentanten sowohl, als die Vormänner in dieser Beziehung gegen unverschuldeten und vermeidlichen Schaden zu bewahren (§. 25) (*d*).

§. 273.

Ausnahme von dieser Regel.

Von der (§. 272) angeführten Regel rücksichtlich der sogleichen Acceptation oder Abgabe der Erklärung, dass sie der Trassat verweigere, bestehen bey uns folgende Ausnahmen.

1.) Wechselbriefe, welche auf einen inländischen Jahrmarkt zu bezahlen lauten, hat der

(*d*) Aus diesem Grunde stimmen auch mehrere auswärtige W. O. z. B. die jeverische, §. 7; die weimarische, §. 8; die schwedische, Art. 4, §. 3, vollkommen mit der österreichischen überein. Andere haben eine bestimmte kurze Zeit festgesetzt, binnen welcher die Acceptation nach geschehener Präsentation zu leisten ist; dahin gehören die gothaische, §. 6; die elbinger, Art. 23; die danziger, Art. 9; die copenhagener, §. 5; die nürnberger, Cap. 2, §. 1; die St. gallener, Art. 7; die schlesische, Art. 7; das dänische Recht, 5. B., 14. Cap., Art. 10 u. a. m.

Minder entsprechen diesem Grundsatze jene W. O., welche, wenigstens bey jenen Wechseln, deren nicht nach Sicht zu berechnende Verfallszeit länger als 14 Tage dauert, dem Trassaten erlauben, den Wechsel erst 14 Tage vor derselben zu acceptiren, wohin u. a. die W. O. von Leipzig, §. 7; v. Augsburg, Cap. 3, §. 9; v. Bayern, §. 6; die erneuerte W. O. v. Frankfurt a. M., §. 13 (jedoch die Letzte mit der Beschränkung dieser Anordnung auf die materielle Reciprocität) und das nürnbergische Decret v. 12. Febr. 1746, gehören. Die Unzweckmässigkeit dieser Anordnungen wurde bereits von F. v. Spaun in seiner kleinen Schrift „vom Wechsel und Wechselrechte" (München, 1819) gerügt.

Bey den nach Sicht verfallenden Wechseln stimmen aber beynahe die sämmtlichen Wechselordnungen mit dem allgemeinen Grundsatze der unsrigen überein, dass die Acceptation noch am nähmlichen Tage geleistet oder verweigert werden müsse, an welchem sie präsentirt werden.

Verg. Scherer I. Thl., S, 98—99; v. Weissenek, §§. 161 u. 162; v. Zimmerl's Anleitung, §. 123; Siegel, Cap. IV, §§. 7 u. 8.

Trassat nicht früher, als, wenn der Markt 4 Wochen dauert, am 7., wenn derselbe aber kürzer dauert, nicht früher, als am 4. Tage der ersten Marktwoche zu acceptiren (*a*).

Ein Grund hievon scheint darin zu liegen, dass die Deckung der Trassaten für auf sie gezogene Messwechsel, so wie selbst der Avisobrief oft erst einige Tage nach dem Anfange der Messe einlauft; daher denn ohne diese Ausnahme häufig die Messwechsel ohne Noth protestirt und zurückgesendet würden, während doch um einige Tage später der Trassat allerdings, nach dem Eintreffen der Deckung oder des Aviso, zur Acceptation bereit gewesen wäre. Ein anderer Grund mag in dem Umstande liegen, dass in den ersten Tagen des Marktes die Kaufleute sehr mit dem Auspacken, Auslegen und dem Verkaufe ihrer Waaren beschäftigt sind und ihnen daher wenig Zeit zu Wechselgeschäften erübrigt.

2). Aus ähnlichen Gründen ist insbesondere für die auf die botzner Märkte gestellten Wechselbriefe verordnet, dass der Trassat dieselben vor dem Abende des 12. Markttages nicht zu acceptiren habe; ja, wenn die Post erst am folgenden Tage eintrifft; so ist er erst an diesem folgenden 13. Tage sich zu erklären schuldig, ob er den Wechsel acceptiren wolle oder nicht (*b*).

3.) Würden Wechsel an einem Sonn- oder Feyertage (bey den Juden, an einem Sabbath oder einem jüdischen Festtage) zur Acceptation präsentirt; so kann die Acceptation an diesem nicht gefordert werden, sondern der Präsentant muss den

(*a*) S. den 37. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 244, Anm. c.).

(*b*) Botzner Marktsprivil. v. 23. März 1792, §. 69. „Würde „aber an der Annahme (Acceptation) Bedenken getragen, so „muss der Annehmer (Acceptant) am Abende des zwölften „Tages, oder wenn die Post erst am folgenden Tage eintrifft, „längstens an diesem folgenden 13. Tage die Erklärung von „sich geben, ob er die Annahme (Acceptation) ganz verwei„gern, oder ob er sie freywillig (*liberamente*) oder nur *sopra* „*protesto* leisten wolle."

nächsten Werktag abwarten (*c*). Der Grund dieser Ausnahme liegt darin, dass niemand zugemuthet werden kann, Handlungen gegen seine Religionsbegriffe vorzunehmen, welches doch leicht der Fall seyn könnte, wenn man den Trassaten die Verbindlichkeit auflegen würde, an solchen geheiligten Tagen die Acceptation zu leisten (*d*).

In Rücksicht dieser Ausnahme entsteht nun der Zweifel, ob der Acceptant sodann am nächsten Werktage, wo die Acceptation geschieht, das Datum des Sonn- oder Feyertages (Sabbathes oder jüdischen Festtages), an dem ihm der Wechsel zum ersten Mahle zur Acceptation präsentirt wurde, oder jenes, des Werktages, an dem die Acceptation wirklich geschieht, beysetzen müsse, was bey den nach Sicht verfallenden Wechseln allerdings, wegen der von dem Tage der Acceptation abhängigen frühern oder spätern Verfallszeit derselben, von Belange ist. Hiebey kommt es auf den Unterschied an, ob der Trassat ein christlicher oder jüdischer Religionsverwandter sey. Im ersten Falle setzt er das Datum des Tages bey, an welchem er wirklich acceptirt; im zweyten aber muss er das Datum des Sabbathes oder jüdischen Festtages beysetzen, an wel-

(*c*) Hofdecret v. 9. July 1816. „An Sonn- und Feyertagen kann „die Acceptation eines Wechsels nicht verlangt werden, son- „dern der Präsentant muss den nächsten Werktag abwarten." S. auch in der Anmerkung e.) den weitern Inhalt dieses Hofdecretes.

Damit stimmen überein die W. O. v. Augsburg, Cap. 3, §. 16; v. Bremen, Art. 9; die jeverische, §. 6; die v. Nürnberg, Cap. 2, §. 1; v. Schweden, Art. 4, §. 2 und das preuss. L. R., §. 985.

Nach dem *Cod. d. com.*, Art. 125, ist der Trassat ohnediess berechtigt, die Acceptation erst binnen 24 Stunden nach der Präsentation zu leisten; wenn er daher am Sonn- oder Feyertage nicht acceptiren will; so ergibt sich dessen Befugniss, es erst am folgenden Werktage zu thun, von selbst.

Einige W. O. verhalten in Rücksicht der *a* Vistawechsel, ohne Berücksichtigung der Sonn- und Feyertage, den Trassaten, die Acceptation alsogleich zu leisten. Dahin gehören u. a. die W. O. v. Elbing, §. 23; v. Gotha, §. 7; v. Leipzig, §. 15; v. Danzig, Art. 20; v. Weimar, Art. 9.

(*d*) Vergl. v. Weissenek, §. 161, Anm. 2.).

chem ihm der Wechsel zuerst zur Acceptation präsentirt wurde (*e*).

4.) Die auf den Wienerplatz gezogenen venetianischen Usowechsel ist der Trassat erst am 7. Tage nach ihrem Eintreffen in Wien, d. i. wenn sie Mittwochs eintreffen, am nächsten Dienstage, wenn sie aber Sonnabends einlaufen, am nächsten Freytage zu acceptiren verbunden. Dieses ist zwar in unserer W. O. v. J. 1763 nicht ausdrücklich enthalten; da der 54. Art. derselben (*f*) bloss den Inhaber anweiset, diese Art von Wechseln erst in der gedachten Zeit nach ihrem hierortigen Eintreffen zur Acceptation zu präsentiren; allein es lässt sich daraus die obige Behauptung sehr leicht erschliessen; weil, so lange der Inhaber des Wechsels kein Recht hat, denselben zur Acceptation zu präsentiren, der Trassat auch unmöglich die Verbindlichkeit haben kann, wenn ihm der Wechsel dennoch früher zur Acceptation präsentirt würde, diese entweder zu leisten, oder zu erklären, dass er sie verweigere. Dass aber dieser Schluss richtig sey, beweiset der 20. Art. d. W. O. v. J. 1717, worin ausdrücklich bestimmt ist, dass die Acceptation dieser Wechselbriefe erst zur oben erwähnten Zeit „zu „procuriren und zu leisten" sey (*g*).

(*e*) Hofdecret v. 6. July 1816. „Auch von einem Juden kann „während eines Sabbaths, oder eines solchen jüdischen Fest- „tages, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, „die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht ver- „langt werden. Bey solchen Wechseln aber, deren Verfall- „zeit vom Tage der Präsentation läuft, muss der Jude seiner „Acceptation das Datum desjenigen Tages beysetzen, an wel- „chem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt worden ist."

Der Grund des Unterschiedes in der Behandlung der christlichen und jüdischen Religionsverwandten beruht auf der im §. 207 erörterten Ansicht.

(*f*) S. denselben bey §. 206, Anm. c.).

(*g*) 20. Art. d. W. O v. 10. September 1717. „Demnach auch „wegen der Venediger-Brieffe üblich gewesen, dass selbige „nicht den ersten Post-Tag bey deren Einlauffung, sondern „den nächstfolgenden Freytag darauf zur Acceptation präsen- „tirt oder protestirt werden, daraus dann erfolget, dass der „letzte Verfall-Tag auf einen Samstag ausgehet, und dannen- „hero erst am Montag die Bezahlung begehret und eingefor-

§. 274.

B.) *Rechtsverhältniss in Rücksicht der Acceptation par honneur.*

In welchen Fällen dieselbe Statt finde?

Wenn der Trassat, oder, im Falle einer dem Wechsel beygefügten Nothaddresse (§. 56), wenigstens der Nothaddressat in Gemässheit des an ihn im Wechsel gerichteten Auftrags gemeinhin acceptiren und sohin bezahlen will; so kann keine Rede von einer Acceptation *par honneur* seyn; da der 26. Art. d. W. O. (*a*) nur dann eine Honoration erlaubt, wenn der Wechsel „von dem, auf „welchen er lautet, nicht" (gemeinhin) „ac„ceptirt würde" Es ist sonach im Falle einer Nothaddresse der Inhaber des Wechsels nicht berechtigt, den Nothaddressaten zu übergehen und sogleich, wenn der Trassat die gemeine Ac-

„dert werden könnte, welches aber, nachdeme die Brieffe von „Venedig ausser sonderbaren Fällen sonsten das ganze Jahr „hindurch meistens am Samstag anhero kommen, demjenigen, „der Venediger Wechsel einzunehmen hat, gar zu lang und „dahero nicht wenig beschwerlich fallen würde; also solle „es zwar bey solcher Gewohnheit, dass nemlichen die Acceptation der Venediger-Wechsel-Brieffe erst an dem Freytag „darauf zu procuriren und zu leisten, sein nochma„liges Verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung haben, dass „die Bezahlung von diesem aus Venedig herkommenden, und „auf den Samstag verfallenden Wechselbrieff den Freytag vor„hero beschehen, widrigens auf den folgenden Samstag pro„testiret werden solle; wann aber auf den Freytag oder „Samstag ein Feyertag einfiele, so solle auf den vorherge„henden Werk-Tag die Bezahlung, widrigens die Protestation „geschehen; mit aller andern Wechsel-Brieffen Verfall-Zeit „aber hat es bey dem *ordinari Stylo* und Herkommen sein „Verbleiben."

Vergl. §. 14, Anm. o.) und §. 16.

(*a*) Vergl. die Anfangsworte des 26. Art. d. W. O. v. 1. Oct. 1763, bey dem folgenden §., Anm. a.).

Der *Cod. d. com.*, Art. 126, stimmt diessfalls ganz mit diesem Artikel der angeführten W. O. überein.

ceptation verweigert, eine Honoration anzunehmen; weil auch der Nothaddressat eine Person ist, auf welche der Wechsel lautet. Wenn aber auch dieser die gemeine Acceptation, oder ungeachtet derselben die Zahlung verweigert; so kann der Wechsel entweder von einer dieser beyden, oder von andern Personen *par honneur* acceptirt werden (*b*). Zu diesem Behufe legen die Gesetze dem Inhaber des Wechsels die Verbindlichkeit auf, bey dem Wechselgerichtsprotocolle Nachricht einzuziehen, ob sich nicht jemand zur Einlösung des Wechsels, über erlangte Ordre eines Wechselverbundenen, bereit erklärt habe und diesem (welcher hiezu Ordre erhalten hat und sonach den Wechsel einlösen will) befehlen sie, sich desshalb dort anzugeben (*c*).

Wenn der Trassat oder Nothaddressat den Wechsel nur zum Theile gemeinhin acceptiren, oder den vollständig acceptirten, nur zum Theile bezahlen wollte; so steht es, wie wir bereits früher (§. 217) gehört haben, dem Inhaber frey,

(*b*) Diesen Grundsatz erkennen alle Wechselgesetze an: auch nimmt ihn Sieveking, §. 172, in seinen Entwurf auf.

Vergl. auch v. Zimmerl's Anleitung, §§. 149 und 159; Neupauer, §. 173; Sonnleithner's Lehrbuch, §. 470, Wegelin, S. 79; Heineccius, Cap. II, §. 16; v. Weissenek, §. 197; Scherer, I. Thl., S. 107 — 108 und 110; v. Moshamm, §. 194; Püttmann, §. 126; v. Martens Grundriss, §§. 107 u. 108; Siegel, Cap. V, §§. 1 — 5.

Bey dieser vollkommenen Uebereinstimmung aller Wechselgesetze und Wechselrechtslehrer in diesem einfachen Satze ist es beynahe unbegreiflich, wie Koschak (§. 98) zu der verkehrten Ansicht kommt, zu behaupten, dass eine Honoration von Seite des Trassaten schon dann vorhanden sey, wenn er, ohne zur Acceptation eine Verbindlichkeit zu haben, acceptirt; indess hält er sich in der Folge wohl selbst nicht daran und kommt auf die allgemeine Lehre zurück, wie sich aus seinem §. 100 zeigt.

(*c*) Die hieher gehörigen Worte des letzten Satzes des 26. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, sind folgende: „Im Fall einer „auf erlangte Ordre eines andren Wechselbrief einlösen, „oder sonst ein Debitum bezahlen will oder solle, der Innhaber der Briefe aber solches nicht weis, solle sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in „Händen hat, sich bey dem Wechsel-Gerichts-Protocoll anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn."

diese Theilacceptation oder Theilzahlung gar nicht anzunehmen (*d*) und er ist sonach berechtigt, ungeachtet der angebothenen Theilacceptation oder Theilzahlung den Wechsel protestiren und sofort, wenn sich ein Honorant hiezu findet, denselben in Rücksicht des ganzen Betrages honoriren zu lassen. Wenn er sich aber die Theilacceptation oder Theilzahlung des Trassaten oder Nothaddressaten gefallen lassen will; so kann er die Honoration in Rücksicht des übrigen Theiles der Wechselsumme annehmen.

§. 275.

Fortsetzung.

Da die Honoration der Wechsel an die Bedingungen geknüpft ist, dass die gemeine Acceptation oder Zahlung desselben von dem Trassaten oder Nothaddressaten ganz oder zum Theile verweigert wurde; so muss diese Bedingung vorläufig gehörig durch den, wegen verweigerter gemeiner Acceptation oder Zahlung aufgenommenen, Protest erwiesen seyn. Der Honorant kann daher die Honoration nicht früher leisten, bis hierwegen vorläufig von dem Präsentanten der Protest gegen den Trassaten oder Nothaddressaten erhoben ist, wobey die Gesetze vorschreiben, dass in diesem Proteste zugleich erwähnt werde, dass die Acceptation *par honneur* geschehe (*a*). Bey Nichtbeobachtung dieser gesetzli-

(*d*) Vergl. den 10. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 96, Anm. a.).

(*a*) 26. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Wenn ein Wech-„selbrief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, aus „Mangel des Aviso, oder aus andern Ursachen nicht accepti-„ret würde, so stehet nichts destoweniger dem Trassato eben, „wie einem Tertio frey *per Honor di Lettera*, oder zur Ehre „des Trassanten oder Indossanten den Wechselbrief zu ac-„ceptiren, und damit der Acceptant solchergestalt nicht in „Gefahr gerathe, sollt der Innhaber vorher protestiren, und „im Protest erwehnen lassen, dass die Acceptation *per Ho-*

chen Vorschriften hätte der Honorant es sich dann nur selbst zuzuschreiben, wenn er der ihm sonst aus der Honoration entspringenden Rechte (§. 312 u. 313) nicht theilhaftig wird.

§. 276.

Zu wessen Ehre honorirt werden könne.

Es hängt von dem Belieben des Honoranten ab, zu wessen, von den durch den Wechsel verbunde-

„*nor di Lettera* wegen des Trassanten, oder Indossanten *so-* „*pra Protesto* geschehen, wo sodann der Acceptant bey der „Bezahlung nachmalen zu protestiren nicht schuldig ist. *Facta* „*solutione* hat er den Regress an den, welchen er durch die „Acceptation honoriret, wie auch alle diejenigen, so dem Ho- „norato obligiret sind, dergestalt zu suchen, dass ihm zwar „sich bey dem Honorato, und denen, welche demselben vor- „gehen, keineswegs aber jene, welche demselben nachgehen, „noch auch an dem, welcher von ihm Honoranten das Geld „empfangen, zu regressiren bevorstehet,"

Das Nähmliche ist aus dem 126. Art. des *Cod. d. com.* zu entnehmen.

Die Bestimmung, dass jeder Acceptation *per onore di lettera* ein Protest vorausgehen müsse, findet sich auch in beynahe allen übrigen W. O. ausdrücklich ausgesprochen (vergl. Püttmann, §. 126; Siegel, Cap. 5, §. 3; Heineccius, Cap. II., §. 16; v. Martens, §. 108; v Weissenek, §. 197; *Willenberg*, *Exerc. d. incommodo trassantis ob non acceptas litt. camb.*, §. 12., *in Beseke thes. P. I., pag.* 574. — 582.); die fernere Bestimmung unserer W. O. aber, dass auch die Honoration im Proteste angemerkt werden müsse, wird nicht in allen Wechselgesetzen gefunden, was z. B. in der W. O. v. Leipzig, §. 17 und im preussischen L. R., §. 1022 der Fall ist; andere, z. B. die churpfälz. W. O., Art. 36; die churbayerische, §. 2; die v. Augsburg, Cap. 6, §. 3; v. Braunschweig, Art. 17; das badische Handelsrecht, Art. 126 und 158, stimmen sehr zweckmässig, da hiedurch viele Irrungen und Streitigkeiten vermieden werden können, auch hierin unserer W. O. ausdrücklich bey; eben so stellen mehrere Schriftsteller diesen Grundsatz als Regel auf (vergl. v. Moshamm, §. 201; Leuchs, S. 122 und 130; v. Zimmerl's Anleitung, §. 154; Scherer, I. Thl., S. 128); indess scheint doch v. Weissenek, a. a. O., allerdings Recht zu haben, wenn er dagegen sagt, dass sich, abgesehen von positiven Bestimmungen, dieser Satz nicht als Regel behaupten lasse, weil durch den, bloss die verweigerte gemeine Acceptation bestätigenden Protest schon die wesentliche Bedingung erwiesen wird, unter welcher die Honoration jedermann freysteht.

nen Vormännern Ehre er denselben acceptiren, ob er nähmlich dieses zur Ehre des Ausstellers, oder eines Giranten thun wolle, wesswegen die W. O. (Art. 26) auch befiehlt, dass sowohl im Proteste, als auch in der Acceptation selbst bemerkt werden müsse, zu wessen Ehre honorirt werde.

Die Folgen daraus, zu wessen Ehre acceptirt wird, sind sehr wichtig; da dem Honoranten nur der Honorat und dessen Vormänner zur Vergütung verpflichtet, die Nachmänner desselben aber von jeder Haftung befreyt werden (§. 300).

Auf keinen Fall ist aber der Honorant den Wechsel zur Ehre einer andern Person zu acceptiren berechtigt, als des Trassanten oder eines der Indossanten (*a*); da der 26. Art. d. W. O. dem Honoranten nur das Recht einräumt, zur Ehre „des Trassan-„ten oder Indossanten den Wechselbrief „zu acceptiren" (*b*).

§. 277.

Verschiedene Meinungen der Schriftsteller darüber.

Dass ein Wechselbrief zur Ehre des Trassanten oder eines der Giranten acceptirt werden könne, darin sind alle Schriftsteller einig.

Allein einige derselben behaupten, dass dieses auch zur Ehre anderer Personen, nähmlich zur

(*a*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 150; v. Martens, §. 108; Siegel, Cap. V., §. 3; Neupauer, §. 173; Leuchs, S. 122 und 130; Tobenz, 8. Art., §. 3; Musäus, §§. 230 und 233; v. Boset, §. 29.

(*b*) S. den 26. Art. d. W. O. bey §. 275, Anm. a.). Vergl. auch *Cod. d. com.*, Art. 126.

Damit stimmen überein die W. O. v. Bremen, Art. 7 und 23; v. Braunschweig, Art. 17; v. Danzig, Art. 11; v. Hamburg, Art. 11; v. Leipzig, §. 17; v. Breslau und Schlesien, Art. 9; v. Nürnberg, Cap. 4, §. 11; v. Schweden, Art. 6, §. 1; v. Russland, Cap. 1, §. 16; v. Würtemberg, Cap. 4, §. 20; das preussische L. R., §§. 1021, 1028 und 1034 u. a. m.

Ehre des Präsentanten (*a*); des gemeinen Acceptanten (*b*) ja sogar zur Ehre dessen, auf dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist (*c*), geschehen könne.

Allen diesen abweichenden Meinungen steht, wenigstens nach den österreichischen Wechselordnungen das klare Wort des Gesetzes, welches die Honoration nur zur Ehre des Trassanten und der Indossanten erlaubt, entgegen. Abgesehen aber von positiven Gesetzen liesse sich kein gegründetes Bedenken auffinden, warum die Honoration zur Ehre des gemeinen Acceptanten nicht Platz greifen sollte; da dieser durch seine Acceptation bereits zur Zahlung des Wechsels wechselrechtlich verbunden ist und sich daher gefallen lassen muss, dass der Honorant sich in Rücksicht der geleisteten Zahlung an ihm wechselrechtlich regressire. Allein die Meinung, dass die Honoration auch zur Ehre des Präsentanten, oder einer Person, auf deren Rechnung der Wechsel trassirt ist, deren Nahme sonach nicht einmahl auf dem Wechsel vorkommt, Statt finden könne, scheint, auch abgesehen von positiven Gesetzen, sich nicht wohl vertheidigen zu lassen. In Rücksicht des Präsentanten ergibt sich dieses daraus, dass dadurch geradezu der Zweck der Honoration vereitelt würde; indem dadurch dem Präsentanten zu seiner vollkommenen Befriedigung verholfen werden soll; durch die Honoration hingegen der Honorat (der hier der Präsentant wäre) dem Honoranten sogleich wieder die Vergütung leisten müsste; folglich dem Präsentanten, indem er die Bezahlung des honorirten Wechselbriefes noch kaum empfangen hätte, dieselbe

(*a*) Koschak, §. 98; Scherer, I. Thl., S. 127; Heydiger, Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechtes (Cöln, 1715) S. 76.

(*b*) v. Weissenek, §. 200; *Franck*, *Dissertatio de jure adimpl. lit. camb. hon. causa* (*in Beseke Thes.*, *pag.* 467 —515), §. 13.

(*c*) Sonnleithner's Lehrbuch, §. 473.

sogleich als Honoraten wieder entzogen würde. Noch mehrere Gründe stehen aber der letzten Meinung entgegen; denn einerseits ist es nicht wohl begreiflich, wie der Honorant, auch wenn ihm derjenige, auf dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, die Erlaubniss, denselben zu seiner Ehre zu acceptiren, gab, ihn mit einer Wechselklage im Wege des Regresses belangen könne: da dieser auf dem Wechsel nicht erscheint und unsere Gesetze (W. O. v. J. 1763, II. Abthl., §. 1) das Wechselforum an den Wechselbrief binden; andererseits liesse sich dann die Frage nicht beantworten, wer eines solchen Honoraten Vormänner und wer dessen Hintermänner seyen und wer daher durch die Honoration von der Wechselverbindlichkeit (als Hintermann des Honoraten) befreyt werde und wer (als Vormann des Honoraten) dem Honoranten verbindlich bleibe. Zu Gunsten dieser Person lässt sich daher höchstens eine gemeine Einlösung des Wechsels denken, die dann nur nach dem gemeinen Rechte beurtheilt werden könnte und dem Einlösenden niemahls eine Wechselklage gewährte.

§. 278.

Wer zur Honoration berechtigt sey.

Zur Honoration ist im Allgemeinen jedermann berechtigt, der wechselfähig ist; man bedarf hiezu weder die Einwilligung des Trassanten noch des Honoranten; da das Recht, protestirte Wechselbriefe zu honoriren durch das Gesetz selbst (*a*) jedermann freygestellt wird.

Ungeachtet dieser allgemeinen Berechtigung zur Honoration gibt es doch, wenn sich mehrere hiezu erbiethen, manchmal einen Vorzug des Einen von dem Andern.

(*a*). S. d. 26. A. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 275, Anm. a.)
Verg. auch *Cod. d. com.*, Art. 126 u. 128.

Zuerst ist nach unsern österreichischen Wechselordnungen (*b*) hiezu derjenige vor allen übrigen befugt, welcher zur Ehre des Trassanten, dann jener, welcher zur Ehre eines frühern Giranten honoriren will, weil er dadurch eine grössere Anzahl von Nachmännern ausser Haftung setzt (§§. 276 und 300) und daher eine solche Honoration grössere Vortheile den Wechselverbundenen gewährt, als jene, welche für einen spätern Vormann geschieht. Wollen Mehrere für die nähmliche Person honoriren; so gebührt (wenn der Präsentant selbst ebenfalls zur Honorirung erböthig ist) der Vorzug dem Präsentanten (*c*). Will dieser den Wechsel nicht honoriren, so steht die Honoration jedem Andern frey und, wenn sich mehrere dazu erbiethen; so steht natürlich dem Präsentanten das Recht zu, zwischen ihnen zu wählen und zwar ohne

(*b*). 27. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Die Verehrung „der protestirten Wechselbriefe, und derer Bezahlung gebühret erstlich, und vor allen demjenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung zu empfangen hat, es wäre dann, „dass ein Tertius die Honorirung wegen eines frühern Giranten, oder wegen des Trassanten selbst thun wollte, in welchem Fall diesem vor jenem der Vorzug gebühret; will der „Präsentant nicht honoriren, so mag er anderwärts am Platz „nachfragen, und da sich jemand findet, der den Brief acceptiret, dem gebühret in Zeit die Bezahlung mit Erstattung „aller Spesen, und Unkösten zu leisten, wie auch die Provision zu geniessen; und wenn schon derjenige, auf welchen „der Wechselbrief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation, und Zahlung erklären würde, ist doch derselbe, „welcher zuvor honoriret, hindan zu stehen nicht schuldig, „er wolle es dann gutwillig thun."

S. auch *Cod. d. com.*, Art. 159. Verg. v. Zimmerl's Anleitung, §§. 160 u. 161; Koschak, §. 100; Tobenz Art. VIII, §. 4; Rosenman, §. 101.

(*c*). Es könnte vielleicht dem ersten Anblicke nach ungereimt scheinen, dass der Präsentant selbst den Wechsel honorire, da er diejenige Person ist, welcher die Bezahlung gebührt und er sich doch nicht selbst zahlen kann; allein er hat doch einige Vortheile dabey, nähmlich die Provision (§. 299) und (was erst später, bey der Lehre von den Rechten der Giratare und Giranten ganz klar werden wird) vorzüglich den Vortheil, dass er auf diesem Wege der im 24. Art. d. W. O. vorgeschriebenen Ordnung des Regresses ausweichen und sich auf diese Art unmittelbar an einem frühern Vormann, mit Uebergehung des spätern, halten kann.

Unterschied, ob einer derselben von einem der Wechselverbundenen zur Honoration ersucht ist oder nicht; indem ein im Wechsel selbst nicht enthaltener Auftrag (in welchem Falle ohnediess eine Nothaddresse vorhanden wäre, wovon bereits im §. 274 gesprochen wurde) den Präsentanten nicht verbinden kann, sich in seine Wahl eines andern Honoranten, welcher ihm zuträglicher scheint, dort beschränken zu lassen, wo die Gesetze ihm diese Verbindlichkeit nicht insbesondere auflegen; was hier auch nicht der Fall ist, da in der im 27. Art. d. W. O. festgesetzten Stufenleiter der vorzugsweise zur Honoration berechtigten Personen die hiezu von einem Vormanne beauftragten nicht erscheinen (*d*).

Von der hier aufgestellten Regel, dass dem Präsentanten vor andern zur Honoration sich erbiethenden Personen dieselbe gebühre, haben wir jedoch eine Ausnahme für Botzen, wo derjenige, welcher hiezu beordert ist, den Vorzug zur Honoration dortiger Marktwechsel vor dem Präsentanten hat (*e*).

(*d*). Es scheint daher keine richtige Behauptung Neupauer's (§. 177) zu seyn, dass in diesem Falle jener den Vorzug habe, welcher hiezu von dem Honoraten, zu dessen Gunsten sich Mehrere zur Honoration erbiethen, den Auftrag erhielt. Noch weniger kann ich aber diessfalls der Meinung Sonnleithner's (Lehrbuch §. 472) beystimmen, welcher sogar behauptet, dass jener, der zur Honoration einen Auftrag hat, dem hiezu geneigten Präsentanten vorzuziehen sey; da doch der 27. Art. d. W. O. ausdrücklich sagt, dass die Honorirung „erstlich und vor allen" dem Präsentanten gebühre.

(*e*). Botzner Marktsprivilegien v. 23. März 1772, §. 70. „Dem „Besitzer des Wechselbriefes, der denselben auch einzuzie„hen hat, gebühret das Vorrecht, zur Beehrung desselben den „Wechsel *sopra protesto* anzunehmen (zu acceptiren), es „wäre denn ausdrücklich jemand anderer beordert, der An„nehmung (Acceptirung) vorzustehen"

Der *Cod. d. com.*, Art. 159, gestattet diessfalls dem Trassaten und Nothaddressaten den Vorzug vor allen zur Honoration erböthigen Personen.

Auswärtige Wechselgesetze enthalten in Beziehung auf die Vorzugsrechte zur Acceptation *par honneur* sehr von einander abweichende Bestimmungen.

Eben so differiren die Schriftsteller hierin. Eine hieher gehörige Meinung haben wir bereits in der nächst vorherge-

Ist die Honoration einmahl geleistet; so ist der Honorant niemand mehr hintanzustehen schuldig und zwar selbst dann nicht, wenn sich auch derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, nach der Hand zur Acceptation und Zahlung bereit erklären würde *(f)*; denn durch die Verweigerung der gemeinen Acceptation hat sich der Trassat oder Nothaddressat seines Rechtes, den Wechselbrief zu acceptiren, begeben und der Honorat bereits die nach den Gesetzen aus

henden Anmerkung kennen gelernt und beurtheilt; eine zweyte (z. B. von Weissenek's, §. 201; v. Zimmerl's, §. 160; v. Martens, §. 109; *Franck de jure adimpl. etc.*, §. 15) geht dahin, dass jener den Vorzug habe, welcher für einen frühern Vormann honoriren will; eine dritte Meinung endlich besteht darin, dass dem Präsentanten das Vorrecht vor allen zur Honoration erböthigen Personen gebühre; *Strickii Diss. de camb. lit. accept.* (*in Beseke Thes.*, *P. I.*, *pag.* 340—380). *cap. IV.*, §. 18; Siegel, S. 214—216; Püttmann, §. 129; v. Moshamm, §. 196. Abgesehen von positiven Bestimmungen scheint die zweite Meinung wohl die richtigere zu seyn; weil, wie v. Weissenek sehr gründlich bemerkt, dadurch die meisten Indossanten befreyt werden und der Trassat, auf welchem doch vorzüglich die Last des Regresses zurückfällt, am meisten geschont wird.

(*f*) S. d. 27. Art. W. O. v. 1. October 1763, oben bey der Anm. h.)

Andere W. O. theilen sich diessfalls in zwey Classen, wovon die eine mit unserer W. O. übereinstimmt; die andere aber dem Trassaten oder Nothaddressaten, wenn er sich zur Acceptation und Bezahlung des Wechsels erbiethet, gegen Bezahlung der Protestspesen und anderer Kosten und gegen Vergütung einer Provision auch in diesem Falle das Vorrecht einräumen und sonach den Honoranten von seiner Honoration hierwegen abzustehen befehlen. Zur ersten Classe gehören u. a. die W. O. v. Braunschweig, Art. 18; v. Breslau, Art. 9; v. Danzig, Art. 12; v. Elbing, Art. 32; v. St. Gallen, Titel 6, §. 3; v. Leipzig, §. 17; v. Schweden, Art. 6, §. 1; zur zweyten Classe sind zu rechnen: die W. O. v. Augsburg, Cap. 6, §. 2; v. Bayern, §. 12; v. Frankfurt, §. 18; v. Nürnberg, Cap. 4. §. 10.

Nach dem *Cod. d. com.* ist diese Sache nicht ganz klar; indessen scheint er doch auch der letzten Classe anzugehören, da er im 159. Art. sagt, dass derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen und wegen dessen nicht geschehener Acceptation protestirt wurde, den Vorzug vor allen Andern habe, wenn er den Wechsel bezahlen will.

der Honoration fliessenden Rechte erworben, welche ihm nicht mehr durch die erstgedachten Personen gegen seinen Willen entzogen werden können (*g*).

§. 279.

Beschränkungen des Rechtes zur Honoration.

Ungeachtet die Honoration protestirter Wechselbriefe jedem Wechselfähigen freysteht, ohne dazu der Einwilligung des Trassanten oder Honoraten zu bedürfen (§. 278); so erleidet dieses Recht doch in zwey Fällen eine Beschränkung.

Der erste dieser Fälle ist jener, in welchen die gemeine Acceptation durch eine Contraordre dem Trassaten oder Nothaddressaten von Seite des Trassanten, eines Indossanten *per Procura*, oder eines gemeinen Cedenten des Wechsels verbothen werden kann (§§. 268 — 270) und eine solche Contraordre der zur Honoration erböthigen Person entweder unmittelbar zukommt, oder aus dem Proteste erhellt, dass die gemeine Acceptation vom Trassaten oder Nothaddressaten aus dem Grunde einer ihnen ertheilten Contraordre verweigert wurde (*a*).

In unsern Wechselgesetzen, welche von dem Befugnisse zur Honoration sprechen (*b*), kommt zwar eine solche Beschränkung nicht vor; im Gegentheile scheint daraus erschlossen werden zu müssen, dass sie nicht Statt habe, indem das Gesetz (Art. 26 — 27 d. W. O.) so allgemein und ohne Beschränkung von diesem Rechte spricht; denn es heisst darin, dass, wenn der Wechsel von dem, auf wel-

(*g*) Abgesehen von positiven Gesetzen müsste daher aus diesem Grunde das Nähmliche behauptet werden, was unsere W. O. ausdrücklich vorschreibt. Verg. Scherer, I. Thl., S. 135; Siegel, S. 217; v. Weissenek, §. 203; Ludovici, Einleitung zum Wechselprocesse, Cap. IV, §. 59; v. Zimmerl's Anleitung, §. 163.

Sieveking, §§. 179 — 183, nimmt aber die entgegengesetzte Anordnung in seinen Gesetzentwurf auf.

(*a*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 155.

(*b*) S. d. 26. A. d. W. O. v. 1. Oct. 1763 bey §. 275, Anm. a.).

chen er lautet, nicht acceptirt würde, es dem Trassaten eben so, wie einem Dritten freystehe, *per onore di lettera* zu acceptiren. Allein, wenn man erwägt, dass keine Stelle eines Gesetzes für sich allein, ausser dem Zusammenhange mit den übrigen dahin einschlagenden Gesetzesstellen und so ausgelegt werden könne, dass durch jene ein Recht, welches diese ausdrücklich in einer andern Beziehung gewähren, ganz wirkungslos gemacht würde; so wird man kaum anstehen können, der obigen Meinung beyzutreten.

Die Gesetzesstellen, mit welchen die gegenwärtige Anordnung, wodurch die Honoration jedermann frey gestellt wird, im Zusammenhange steht, sind jene, wodurch eine Contraordre an den Trassaten oder Nothaddressaten zur Verhinderung der gemeinen Acceptation zugelassen wird (*c*). Dieses Recht nun zur Contramandirung der gemeinen Acceptation, welches den Wechselinteressenten zur Abwendung eines Schadens, der ihnen durch den Vollzug der gemeinen Acceptation zugehen könnte, zugestanden wird, würde offenbar dadurch gänzlich vereitelt, wenn die Honoration auch eines solchen Wechsels gesetzlich erlaubt wäre, welcher desswegen vom Trassaten oder Nothaddressaten nicht acceptirt werden durfte, weil sie diessfalls eine Contraordre erhielten; denn der Schade, der von dem zur Contramandirung der gemeinen Acceptation berechtigten Wechselinteressenten durch die Contraordre von sich abgewendet werden sollte, würde durch die Honoration demselben dennoch aufgebürdet, da er dem Honoranten den Regress für die zu Folge der Honoration geschehene Auszahlung des Wechsels leisten müsste (*d*). Hernach scheint also die oben aufgestellte Behauptung allerdings gegründet zu seyn.

(*c*) Verg. den 9. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 und a. b. G. B., §§. 1020, 1040, 1294, 1295 und 1301.

(*d*) Des von mehreren Schriftstellern, die wir später anführen werden, zur Abtheilung dieser Meinung angegebenen Grundes: dass die Honoration eine Geschäftsführung

Man würde aber zu weit gehen, wenn man behauptete, dass die Honoration überhaupt von Seite des Honoraten oder eines seiner Vormänner beliebig verbothen werden könne und für diesen Fall niemand berechtigt sey, dieselbe zu leisten (*e*); denn zu dieser Beschränkung des Rechtes zu honoriren findet sich in unsern Gesetzen durchaus kein Anhaltspunct; es muss also in dieser Beziehung (ausser dem so eben angegebenen Ausnahmsfalle) bey der Entscheidung des 26. Art. d. W. O. bleiben, dass die Honoration jedermann freystehe.

Der zweyte Fall einer Beschränkung des Rechtes zur Honoration protestirter Wechselbriefe tritt dann ein, wenn dem Wechselgläubiger entweder unmittelbar selbst, oder mittelbar, durch das Versehen eines seiner Giranten, ein wechselrechtliches Versäumniss zur Last fällt, wodurch er seinen Regress an die Vormänner verloren hat (§§. 221 und 242 — 248). Denn in einem solchen Falle sind diese bereits von aller Haftung für die Bezahlung der Wechselsumme befreyt; es kann ihnen also durch die Honoration diese Verbindlichkeit nicht neuerdings aufgelegt werden und der Honorant hätte sich bey so bewandten Umständen keineswegs an ihnen, als Honoraten, für die von ihm zu Folge seiner Honoration bezahlte Wechselsumme zu erholen. Aus diesem Grunde ist es eine der wichtigsten Vorsichten bey der Honoration, dass der Honorant, bevor er sie leistet, untersuche, ob der Präsentant nicht bereits wegen eines wechselrechtlichen Versäumnisses seinen Regress verloren habe, um nicht selbst durch eine

ohne Auftrag sey und man sie daher gegen den Willen des Principals nicht unternehmen dürfe, habe ich mich hier absichtlich nicht bedient, weil ich der Meinung bin, dass die Honoration keine Geschäftsführung ohne Auftrag sey, was ich in der Folge (§. 313, Anm. b.) nachzuweisen versuchen werde.

(*e*) Vergl. v. Weissenek, §. 195, Neupauer, §, 175, Scherer, I. Thl., S. 126.

Die Meinung dieser Schriftsteller ist ein Ausfluss des Satzes, dass die Acceptation *par honneur* eine Geschäftsführung ohne Auftrag sey; wenn daher von mir in der Folge der Ungrund dieser Ansicht nachgewiesen werden kann, so fällt mit ihr jene ohnediess weg.

voreilig geleistete Acceptation zu Schaden zu kommen (*f*).

§. 280.

Ob das Recht zur Honoration von dem Willen des Präsentanten abhängig sey?

In Beziehung auf das Recht zur Honoration entsteht die sehr wichtige Frage: ob dasselbe von dem Willen des Inhabers des Wechsels abhängig sey und ob daher dieser sich die Honoration gefallen lassen müsse, oder ob es in seinem Belieben stehe, dieselbe auch abzulehnen.

Darüber zweifelt man einmahl nicht, dass der Wechselinhaber in dem Falle, wenn ein Honorant ihm die ganze Wechselsumme sogleich zu bezahlen bereit ist, wo er also sogleich bey der Honoration das Geld empfängt, sich dieselbe gefallen lassen müsse, weil ihm natürlich nichts daran liegen kann, ob er dasselbe von dieser oder einer andern Person empfängt. Diese Behauptung ist nach unsern Gesetzen auch ausser allem Zweifel; indem die letzte Stelle des 26. Art. d. W. O. (*a*) dem Wechselinhaber die Schuldigkeit auflegt, bey dem Wechselgerichtsprotocolle Nachricht einzuziehen, ob nicht jemand bereit sey, den Wechsel einzulösen. Zu was würde nun das Gesetz ihm diese Schuldigkeit auflegen, wenn er nicht auch verbunden wäre, die ihm angebothene Einlösung anzunehmen?

Eben so wenig wird bezweifelt, dass der Wechselinhaber sich die Honoration gefallen lassen müsse, wenn der Trassat oder Nothaddressat selbst, wenn sie nicht gemeinhin acceptiren wollen, sich zur Honoration erbiethen, weil es für den Gläubiger einerley ist, ob diese Personen, an die der Wechsel nun einmahl gerichtet ist, einfach, oder *per onore di lettera* acceptiren.

Aber streitig ist die Frage dann, wenn sich ein Dritter zur Honoration erbiethet, der den

(*f*) Vergl. v. Weissenek, §. 204; Neupauer, §. 179 und v. Moshamm, §. 205.

(*a*) Vergl. diese Stelle bey §. 274, Anm. c.).

Wechsel nicht sogleich, sondern erst zur Verfallszeit bezahlen will. In diesem Falle erheben sich wichtige Stimmen dafür, dass diese Frage zu verneinen sey; theils weil niemand verhalten werden könne, einen Contract (nähmlich hier den Acceptationsvertrag) mit einem Manne einzugehen, welcher durch den Wechsel hiezu nicht berufen ist; theils weil niemand wider seinen Willen ein anderer Schuldner aufgedrungen werden dürfe; theils weil nach der geschehenen Honoration der Inhaber des Wechsels von dem Honoraten keine Caution zu verlangen berechtigt sey (?) und daher nun Gefahr laufen könnte, mit der Zahlung aufgehalten zu werden (*b*).

Allein ungeachtet dieser zum Theile allerdings erheblichen Gründe scheint denn doch nach unserer vaterländischen W. O. das Gegentheil behauptet werden zu müssen. Denn einmahl sagt der 26. Art. derselben (*c*), dass es „dem Trassaten eben, „wie einem Dritten, frey stehe, *per onore* „*di lettera* den Wechselbrief zu accepti-„ren." Wenn wir den Begriff von „freystehen" juristisch festsetzen: so müssen wir sagen, dass nur damahls jemand etwas freystehe, wenn er dasselbe unabhängig von jedes Andern Willkür (also hier auch unabhängig von der Willkür des Wechselgläubigers) thun darf. Wenn es nun von der Willkür des Wechselinhabers abhienge, die Honoration anzunehmen, oder nicht; so würde dieselbe schon nicht mehr dem hiezu vom Gesetze berufenen Dritten, welcher honoriren will, frey-

(*b*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 152; v. Weissenek, §. 208, S. 215, Nro. 4; Scherer, I. Thl., S. 123—126; Siegel, S. 290; Schlitte, Anmerkungen zu Ludovici's Einleitung zum Wechselprocesse (Halle, 1743), in der Anmerkung zum IV. Cap., §. 60.

Damit stimmen auch mehrere ausländische Gesetze überein, z. B. das preussische L. R., II. Thl., 8. Titl., §. 1020; die W. O. v. Bremen, Art. 24; v. Danzig, Art. XI; v. Jevern, §. 14; v. Nürnberg, Cap. IV, §. 11; v. Würtemberg, Cap. IV, §. 20; v. Schlesien, Art. 9; v. Schweden, Art. VI, §. 1.

(*c*) Vergl. diesen Art. bey §. 275, Anm. a.).

stehen. Noch mehr aber spricht für diese Behauptung die Stelle, womit der 27. Art. d. W. O, v. J. 1763 (*d*) anfängt. Dort wird gesagt, dass vor Allen die Honoration dem Präsentanten zustehe; „es „wäre dann, dass ein Dritter die Hono- „rirung wegen eines frühern Giranten, „oder wegen des Trassanten selbst thun „wollte, in welchem Falle diesem vor je- „nem" (vor dem Präsentanten) der Vorzug ge- „bühret." Diese Stelle spricht offenbar von einem Falle, in welchem der Präsentant nicht will, dass ein Dritter den Wechsel honorire, weil es unmöglich ist, dass er den Wechsel selbst honoriren wolle, ohne dabey nicht zu wollen, dass ihn ein Anderer honorire. Hier collidirt allso geradezu der Wille des Wechselinhabers (den Wechsel nicht von einem Dritten honoriren zu lassen) mit dem Anerbiethen eines Dritten, denselben zu honoriren und doch sagt das Gesetz, dass in diesem Falle dem Dritten der Vorzug zur Honoration gebühre. Dieser hat sonach klar ein Recht, auch gegen den Willen des Wechselgläubigers zur Honoration, d. i. zur Geltendmachung dieses ihm gesetzlich eingeräumten Vorzuges vor dem Präsentanten, welche er sich daher, weil jedem Rechte vom Gegentheile eine Rechtspflicht correspondirt; gefallen lassen muss. Würde es aber dem Präsentanten überhaupt freystehen, die Honoration eines Dritten anzunehmen, oder nicht; so könnte er auch von diesem Rechte im gegenwärtigen Falle Gebrauch machen; sonach erklären, dass er die angebothene Honoration nicht annehmen und daher, ungeachtet des Anerbiethens eines Dritten zur Honoration für einen frühern Vormann, den Wechsel honoriren. Wie stünde es aber dann mit der Wirksamkeit der angeführten Stelle des 27. Art. d. W. O., welche dem Dritten in diesem Falle den Vorzug

(*d*) Vergl. diesen Art. bey §. 278, Anm. b.).

zur Honoration vor dem Präsentanten einräumt (*e*)?

Übrigens muss hier noch gegen den letzten vor den Gegnern für ihre Meinung angeführten Grund (dass nähmlich der Wechselgläubiger nach der Honoration nicht berechtigt sey, von den Vormännern Caution zu fordern), welcher der erheblichste wäre, wenn es ihm nicht an Richtigkeit fehlte, bemerkt werden, dass, wie bereits früher (§. 219) erwiesen wurde, durch die Honoration dem Wechselinhaber keine Gefahr für seinen Regress droht; da ihm, ungeachtet derselben, seine Rechte auf Caution gegen den Trassanten und die Indossanten unbeirrt bleiben, folglich in dieser Beziehung keineswegs dem Gesetze, das dem Präsentanten die Honoration anzunehmen gebiethet, ein Bedenken entgegensteht.

§. 281.

II.) *Rechtsverhältniss des Acceptanten.*

Ist die Acceptation (gemeine, oder *per onore di lettera*) geleistet; so entsteht ein neues Rechtsverhältniss, nähmlich jenes mit dem Acceptanten.

Aus diesem Rechtsverhältnisse kann der Acceptant nun nicht mehr eigenmächtig treten und er ist daher nicht berechtigt, die bereits geleistete Acceptation zu widerrufen und dieselbe auf dem Wechsel auszustreichen (*a*).

(*e*) Mit der hier vertheidigten Meinung stimmen ausdrücklich überein: die augsburger W. O., Cap. VI, §. 1; die breslauer, Art. 9 und die Leipziger, §. 17.

Gleicher Meinung sind Ludovici (Einleitung zum Wechselprocesse), Cap. IV, §. 60; Leuchs, S. 122.

(*a*) Unsere W. O. erklären dieses (im 5. Art.) durch den allgemeinen Satz, den wir gleich später (§. 283) näher kennen lernen werden, dass sich der Acceptant ohne einige Exception die Regel: *chi accetta paghi*, gefallen lassen müsse.

Der *Cod. d. com.*, Art. 121, enthält dieses Verboth ausdrücklich; eben so sprechen dasselbe andere Wechselgesetze (z. B. d. W. O. v. Copenhagen, §. 6; v. Elbing,

§. 282.

Dasselbe bezieht sich theils auf den Wechselgläubiger, theils auf dessen Vormänner.

Das Rechtsverhältniss des Acceptanten bezieht sich theils auf den Wechselgläubiger, theils auf den Trassanten und die übrigen Vormänner.

Nach diesen verschiedenen Beziehungen wollen wir nun die Rechte und Pflichten des Acceptanten durchgehen.

§. 283.

Rechtsverhältniss des Acceptanten gegen den Wechselgläubiger.

Pflichten desselben in diesem Verhältnisse:

a) *zur Zahlung der Wechselsumme.*

Gegen den Wechselgläubiger hat der Acceptant die Verpflichtung den Wechsel zur gehörigen Zeit, am bedungenen Orte und in der bestimmten Quantität und Qualität nach jenen Grundsätzen zu bezahlen, welche wir bereits (§§. 192 — 213) entwickelt haben und es trifft ihn die Regel: *chi accetta paghi* (*a*).

Art. 35; v. Hamburg, Art. 7; v. Russland, Cap. I, §. 9; das badische Handelsrecht R., Art. 121; das preussische L. R., §§. 997 u. 998) ausdrücklich aus.

Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 141; v. Martens, §. 92; Heydiger, S. 81; Ludovici (Einl. z. W. P.), IV. Cap., §. 56; v. Weissenek, §. 166; Scherer, I. Thl., S. 105; *M. D. Grollmann, Diss. de cess. lit. camb.* (*in Beseke Thes., P, I., pag,* 407 — 447.), *cap. IV.*, §§. 12. — 14.; *S. F. Willenberg, Diss. de except. doli in camb. cess.* (*ibidem, pag.* 719. — 741.), §. 24.

(*a*) S. den 5. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 216, Anm. a.) und *Cod. d. com.*, Art. 121.

Vergl. auch die W. O. v. Augsburg, Cap. 3, §. 22; die churbayerische und oberpfälzische, §. 2; v. Bremen, Art. 19; v. Danzig, Art. 16; v. Elbing, Art. 34; preussisches L. R., §§. 996 u. 1122.

Diese Regel wird in unserer W. O. dergestalt strenge ausgesprochen, dass der Acceptant die Zahlung „ohne einige *Exception*, sie habe Nahmen, wie „sie wolle," zu leisten schuldig erklärt wird (*b*) und, wenn er diese Verbindlichkeit nicht erfüllt und der Wechselgläubiger daher genöthigt ist, darauf bey dem Wechselgerichte zu klagen; so tritt, jedoch nur bey förmlichen Wechseln, gegen ihn die nähmliche strenge Behandlung ein, wie sie gegen den regresspflichtigen Vormann, welcher auf Leistung des Regresses geklagt wird (§. 223), durch den 20. Art. d. W. O. und das Hofdecret vom 16. März 1811 angeordnet ist (*c*).

(*b*) Ebenda.

(*c*) S. das Hofdecret v. 28. July 1821 (für Triest), in Pratobevera's Materialien, 6. B., S. 312.

Hofkanzleydecret v. 24. Sept. 1823 (für alle Provinzen), kundgemacht für N. Oe. durch das Reg. Circul. v. 13. Oct. 1823.

„Ueber die Frage: ob in Gemässheit der Wech- „selordnung die sogleiche Execution auch ge- „gen den Acceptanten eines förmlichen Wech- „sels Statt finde und wie sich hierbey zu be- „nehmen sey?"

„Die kaiserl. königl. oberste Justiz-Stelle hat nach gepfloge- „nem Einvernehmen mit der kaiserl. königl. Hofcommission „in Justiz-Gesetzsachen, zur Erläuterung der oberwähnten „Frage, folgende Verordnung an sämmtliche Appellations- „Gerichte jener deutschen Provinzen, in welchen eine Wech- „selordnung eingeführt ist, erlassen:"

„Die Vorschrift des Hofdecrets vom 16. März 1811 könne „auch gegen den Acceptanten des förmlichen Wechsels zur „Anwendung gebracht werden. In dem Falle, dass der Aus- „steller des Wechsels, der Girant oder Acceptant, binnen „der in dem gedachten Hof-Decrete festgesetzten Frist solche „Einwendungen angebracht hätte, wodurch seine Verbind- „lichkeit zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, sey „dem Letztern auf Ansuchen wenigstens die Execution bis „zur Sicherstellung zu ertheilen, mithin entweder die Depo- „nirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gericht- „liche Pfändung vorzunehmen."

Ueber dieses Hofdecret soll dem Vernehmen nach seit der kurzen Zeit seiner Erscheinung bereits eine sonderbare Meinung rege geworden und gerichtlich zur Sprache gekommen seyn. Sie besteht darin: dass bey dem Umstande, dass das Hofdecret v. 16. März 1811, auf welches sich das vorstehende bezieht, diese Strenge nur bey den mit Protest an die Vormänner retournirten Tratten verfüge, dieselbe auch gegen den Acceptanten nur dann eintreten könne, wenn die acceptirte Tratte bereits an die Vormänner wegen er-

§. 284.

Ausnahmen hievon.

Dennoch haben wir von der Regel; *chì accetta paghi* einige Ausnahmsfälle, in welchen der Acceptant entweder gar nicht, oder nur gegen Caution zu

mangelnder Zahlung des Acceptanten mit Protest retournirt war und von jenen (den Vormännern) keine Befriedigung erfolgte. — Allein wenn man bedenkt, dass der Acceptant durch Acceptation unmittelbar Principalschuldner werde; dass die Retournirung des Wechsels mit Protest wohl die Bedingung, unter welcher die Vormänner (Aussteller und Giranten) haften, aber keineswegs auch die Bedingung sey, unter welcher der Acceptant zur Zahlung verbunden ist; da der 5. Art. d. W. O. über ihn unbedingt die Regel ausspricht: *chì accetta paghi* und die Art. 14 und 24 ihn ganz gleich verbindlich erklären, wenn auch durch nicht gehörige protestirung und Retournirung der Tratte aller Regress gegen die Vormänner versäumt ist; dass daher dem Gesetze die durchaus ungereimte Tendenz, die Execution gegen den Acceptanten von einem Umstande abhängig zu machen, der in seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht den mindesten Unterschied begründet, durch diese Auslegung aufgebürdet würde; so erscheint sie an sich schon ganz unzulässig.

Wenn man aber überdiess noch den Inhalt dieses Hofdecretes, wie es in das obenangeführte Regierungscircular aufgenommen ist, näher betrachtet; so verschwindet ganz aller Zweifel. Es enthält nähmlich dieses Hofdecret zwar wohl im Eingange eine Beziehung auf das Hofdecret von 16. März 1811, indem es sagt, dass die Anordnung desselben auch auf den Acceptanten angewendet werden soll (und das ist die Stelle, die allein die vorgedachte Meinung einiger Massen zu begründen scheint); allein im folgenden Satze desselben wird an und für sich, als selbstständige Bestimmung, ganz unbedingt erklärt, dass gegen den Acceptanten binnen 24 Stunden (der im Hofdecrete v. 16. März 1811 bestimmten Frist) die Execution bis zur Sicherstellung selbst in dem Fall zu ertheilen sey, wenn derselbe auch wirklich binnen dieser Frist Einwendungen beygebracht hätte, welche seine Verbindlichkeit zweifelhaft machen, ohne dass es dabey das Mindeste erwähnt, dass dieses Verfahren nur in jenem Falle, von welchem das Hofdecret v. 16. März 1811 spricht (dass nähmlich die Tratte mit Protest retournirt sey), einzutreten habe. Diese letzte Bestimmung muss aber allerdings als selbstständig angesehen werden, weil sie in dem letztgedachten Hofdecrete nicht enthalten ist, welches noch immer zweifelhaft liess, ob auch dann, wenn der Geklagte binnen 24. Stunden erhebliche Einwendungen vorbrachte, die Execution Statt finde; wie denn auch Neupauer (§. 261) das Gegentheil zu behaupten scheint.

zahlen schuldig ist; ja sogar ohne seine Gefahr (keinen Regress nehmen zu können, oder wohl gar die Zahlung noch einmahl leisten zu müssen) nicht zahlen darf. Diese Fälle sind folgende:

1.) Wenn der acceptirte Wechsel falsch oder verfälscht ist (*a*). „weil" (nach österreichischen Gesetzen) „die Acceptation einen pro„behältigen Wechsel voraussetzt, wo al„so kein dergleichen Wechsel vorhanden „ist, auch eine Acceptation von keiner „Wirkung seyn kann" (*b*).

(*a*) Einen falschen Wechsel nennt man jenen, in welchem die Unterschrift des angeblichen Ausstellers nicht von demselben ist; einen verfälschten hingegen jenen, worin eines der wesentlichen Stücke des Wechsels, z. B. die Summe, der Nahme des Remittenten u. dgl. betrüglich verändert wurde. Vergl. Sieveking, §§. 257 und 258 und Leuchs, S. 163 u. 164.

(*b*) Diese Worte sind buchstäblich in dem Hofdecrete v. 23. April 1802 enthalten. Fragt man aber, ob diese Entscheidung, auch abgesehen von positiven Gesetzen, schon nach allgemeinen Wechselgrundsätzen ihre Gültigkeit habe; so scheint sich diess nicht geradezu behaupten zu lassen, sondern es dabey zuerst darauf anzukommen, ob der Inhaber des Wechsels selbst der Verfälscher oder ein Theilnehmer an dem Betruge sey; wo es dann wohl keinem Zweifel unterliegen kann, dass ihm die Einwendung seines Betruges entgegengesetzt werden dürfe; ist er diess aber nicht; sondern der Wechsel bereits in den Händen eines unschuldigen Dritten; so halte ich dafür, dass es dabey auf den Unterschied ankomme, ob der acceptirte falsche oder verfälschte Wechsel auf Ordre laute, oder nicht; wo dann im ersten Falle der Acceptant zahlen müsste; im zweyten hingegen sich mit der Einrede, dass der Wechsel falsch oder verfälscht sey, schützen könne; denn im ersten Falle verzichtet er durch seine Acceptation eines auf Ordre lautenden und sonach von dem Inhaber mittelst des eigentlichen Indossamentes übertragbaren Wechsels auf alle Einwendungen gegen die Giratare, die er dem Giranten entgegensetzen konnte (§. 315); im zweyten Falle aber konnte der Wechsel nur entweder mittelst einer Procura, oder einer gemeinen Cession, an einen Dritten übertragen werden, daher sich dieser nach der Natur der Vollmacht und der gemeinen Cession auch alle Einwendungen gefallen lassen muss, die seinem Vormanne entgegenstanden. — Vergl. Scherer, I. Thl., S. 665; Heineccius, Cap. VI, §. 12; *Frank lib. II., sect.* 7., Tit. 10., §. 3; v. Zimmerl's Anleitung, §§. 239 u. 240; Sieveking, §. 256; Püttmann, §. 182; v. Weissenek, §. 166.

Es scheint aber wenigstens auf jeden Fall die Depositirung der Wechselsumme zu Gerichtshänden, bis zur Entscheidung der Sache, ob wirklich ein Falsum vorhanden sey oder nicht, Statt finden zu müssen (*c*).

2.) Wenn ein auf Ordre ausgestellter Wechselbrief acceptirt wurde und sich jemand zur Einhebung desselben meldet, der sich mit keinem Giro ausweisen und sich auch auf keine andere Art legitimiren kann, zur Einhebung der Wechselsumme berechtigt zu seyn; so hat der Acceptant die Wechselsumme dem Präsentanten nicht geradezu auszuzahlen, sondern er ist hiezu nur gegen genugsame Caution, oder zur Deponirung der Gelder (gleichviel bey Gerichte oder bey einem sichern Dritten) (*d*) verbunden. Jedoch soll in einem solchen Falle die Zahlungszeit durchaus nicht überschritten, sondern bey dem Eintritte derselben die Zahlung (gegen Cautionsleistung) oder die Deponirung der Gelder pünctlich geschehen, oder der Protest (*de non pagamento*) levirt werden, widrigens wäre der Regress an die Vormänner verloren (*e*).

(*c*) Dieses schreiben einige auswärtige Wechselgesetze, z. B. die altenburger W. O., Cap. V. §. 7 und das preussische Landrecht, §. 1146, ausdrücklich vor.

(*d*) S. das Hofdecret v. 21. October 1793, bey §. 128, Anm. b.); vergl. auch v. Zimmerl's Beyträge zur Erläuterung des Wechselrechtes, S. 144—265, wo die Begründung des Inhalts dieses Hofdecrets sehr interessant und lichtvoll dargestellt ist.

(*e*) s34. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Wann ein Wechselbrief ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentiret wird, solle er zwar billig acceptiret werden, da aber bey der Verfallzeit, und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechselbrief, oder auch der darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indossirung verblieben, so ist der Acceptant nicht ehe, als bis zur erfolgenden Indossirung, oder anderer genugsamer Legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig, jedoch sollen bey solcher Beschaffenheit bey Ausgang der Respect-Täge die Gelder deponiret, oder gegen genugsame geleistete Caution ausgefolget, und die Verfallzeit durchaus nicht überschritten, sondern bey solcher die Zahlung entweder geforderet, oder in deren Ermanglung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen."

Es ist aber nicht nothwendig, dass das acceptirte Exemplar selbst mit dem Giro producirt werde; sondern es genügt, wenn nur die Secunda oder Tertia, oder eine Copie ordnungsmässig girirt ist (*f*).

3.) Wenn der acceptirte Wechsel verloren wurde; so hat der Acceptant denselben nicht anders, als gegen hinlängliche Caution, oder gegen vorläufige Amortisirung desselben zu bezahlen (g).

4.) Wenn in jenen Fällen, in welchen eine Contramandirung nach unsern Gesetzen zulässig ist (§§. 254, 258, 269 u. 279), dem Acceptanten eine Contraordre zukommt, wodurch ihm verbothen wird, den acceptirten Wechsel auszuzahlen; so muss er die Bezahlung desselben verweigern (*h*).

Endlich

5.) wenn ein gerichtliches Verboth auf die acceptirte Summe gelegt wird, in welchem Falle der hievon verständigte Acceptant die Bezahlung derselben an Niemand bis auf weitere gerichtliche Verordnungen, welche dieses Verboth wieder aufhebt, zu leisten berechtigt ist (*i*). Denn das Verboth ist ein in unserer Gerichtsordnung im Allgemeinen angeordnetes Sicherstellungsmittel, welches jedem Gläubiger, wenn die dazu vom Gesetze geforderten Bedingungen eintreten, in Anwendung zu bringen freysteht und ein Wechselbetrag ist keineswegs ein Gegenstand, welcher durch die Gesetze von der Verbothslegung ausgenommen ist (*k*).

(*f*) S. die in der Anm. d.) und e.) angeführten Gesetze. Mit unsern diessfälligen, die hier behandelte Ausnahme begründenden, Gesetzen stimmen auch mehrere auswärtige W. O. ausdrücklich überein; vergl. die W. O. v. Braunschweig, Art. 43. v. Breslau, §. 11; v. Frankfurt, §. 40; v. Leipzig, §. 11.

(*g*) S. d. 31. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 75, Anm. a); b. G. B., §. 1428 und *Cod. d. Com.*, Art. 151 u. 152.

(*h*) S. die diessfälligen Gesetze bey den §§. 254, 268 u. 269.

(*i*) Allg. G. Ord. v. 1. May 1781, §§. 283 — 287; westgal. G. O. §§. 374 — 379; italienische G. O., §§. 364 — 369.

(*k*) Auf diese Art, aber auch nur auf diese, ist auch ein gemeiner Cedent eines Wechsels die Auszahlung desselben von Seite des Acceptanten zu verhindern im Stande; da,

Der Grund aller dieser Ausnahmsfälle liegt darin, dass die Zahlung nicht an jemand geleistet werde, welchem kein Recht auf dieselbe zusteht.

§. 285.

Wirksamkeit dieser Pflicht in dem Falle, als mehrere Exemplare des nähmlichen Wechsels acceptirt wurden.

Ausser den so eben angeführten Ausnahmsfällen besteht die oben (§. 283) angeführte Regel: *chi accetta paghi.*

Nach der Meinung mehrerer Schriftsteller (*a*) soll sie selbst dann in ihrer vollen Wirksamkeit bestehen, wenn der Acceptant mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels acceptirte, wo er alle von ihm acceptirten Exemplare zu bezahlen verbunden wäre, wenn ihm dieselben von verschiedenen Inhabern zur Zahlung präsentirt würden.

Indess scheint es doch — wenn nicht positive Gesetze hierüber (welche aber in Oesterreich mangeln) auf die nähmliche Art entscheiden, wie die Meinung der eben erwähnten Schriftsteller lautet — bey der Beantwortung dieser Frage vorerst auf den Unterschied anzukommen, ob der Wechsel auf Ordre lautet und sonach alle acceptirten, von mehreren Inhabern zur Zahlung präsentirten, Wechselexemplare ordnungsmässig girirt sind; oder ob der Wechsel nicht auf Ordre lautet, oder, ungeachtet der Ordre, die verschiedenen Exemplare nicht ordnungsmässig girirt wurden. Im ersten Falle ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, dass die obgedachte Meinung ihre Richtigkeit habe, indem einem Giratar keine Ein-

aus den in §. 270 angeführten Gründen, derselbe eben so wenig zu einer aussergerichtlichen Contramandirung der Auszahlung eines bereits acceptirten Wechsels, als zur Contramandirung der Acceptation berechtigt ist.

(*a*) Scherer, II. Thl., S. 429; v. Zimmerl's Anleitung §. 139; Sieveking, §. 61; v. Martens, §. 90; Neupauer, §. 172.

wendung entgegengesetzt werden kann, welche seinem Giranten oder einem seiner frühern Vormänner entgegengesetzt werden konnte (§. 315); folglich ein solcher Giratar auch nicht die Einwendung der bereits an einen seiner Vormänner geleisteten Zahlung zu leiden hat (*b*). Im zweyten und dritten Falle hingegen, wo kein eigentliches Indossament, sondern nur eine gemeine Cession, oder ein Indossament *per Procura* für die Inhaber der verschiedenen Wechselexemplare vorhanden ist, scheint die obige Meinung nicht zu passen und daher, mit Rücksicht auf diese beyden Fälle, zu allgemein ausgesprochen zu seyn; indem sowohl der gemeine Cessionar als auch der Indossatar *per Procura* sich jede Einwendung gefallen lassen muss, welche seinem Cedenten oder Mandanten entgegengesetzt werden konnte; folglich auch jene, dass die Wechselsumme bereits an diese bezahlt worden sey.

§. 286.

Der Acceptant darf nicht in allen Fällen vor der Verfallszeit zahlen.

So strenge, ausser den oben (§. 284) angeführten Ausnahmsfällen die Regel ist, dass der Acceptant zur Verfalls- oder Zahlungszeit pünctliche Zahlung leisten müsse (§§. 283 und 285); so darf er doch nicht in allen Fällen vor der Verfallszeit seiner Verbindlichkeit Genüge leisten, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, den Regress wegen der geleisteten Bezahlung (§§ 295 und 299) zu verlieren, oder die Wechselsumme nochmahls bezahlen zu müssen. Ohne diese Gefahr kann der Acceptant den Wechsel nur dann vor der Verfallszeit zahlen, wenn derselbe auf Ordre lautet und auch in allen Giri die Ordre wiederholt ist; wenn er jedoch

(*b*) Neupauer, §. 172.

ohne diese ausgestellt, oder zwar mit ihr ausgestellt ist, aber in einem Giro dieselbe mangelt; so kann er es nicht ohne die obgedachte Gefahr thun (*a*).

Aber nach der Verfallszeit, wenn gleich die Zahlungszeit noch nicht vorhanden ist, (d. i. vor dem Ende der Respecttage, in so fern dem Wechsel Respecttage zukommen, oder, bey auf inländischen Märkten lautenden Wechseln, vor dem Tage vor dem letzten Posttage des Marktes, während der ganzen letzten Marktswoche) darf er mit Sicherheit zahlen. Es scheint zwar nach den Worten des 33. Art. d. W. O. auch dieses nicht anzugehen und sogar die Zahlungszeit selbst abgewartet werden zu müssen; da dieser Artikel sagt, dass im erwähnten Falle (wo der Wechsel oder ein Giro keine Ordre enthält) nicht „vor dem Verfallstage, an welchem der „Acceptant bezahlen muss", die Zahlung von ihm geleistet werden dürfe; allein, diese in den Worten: „an welchem der Acceptant bezahlen muss", enthaltene gesetzliche Paraphrase des Wortes „Verfallstag" scheint nur von jenen Wechseln verstanden werden zu müssen, bey welchen Verfalls- und Zahlungstag zusammen trifft, was man auch leicht annehmen kann, weil dieses der gewöhn-

(*a*) 33. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „Es mag ein Wech„selbrief, so directe, und ohne Ordre an jemand zu zahlen „lautet, ob er gleich acceptirt worden, vor dem Verfalltag, „an welchem der Acceptant bezahlen muss, nicht bezahlet „werden, oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers „Gefahr: Wann aber ein Wechselbrief *en Ordre* gestellet „ist, so mag der Bezogene, oder Acceptant ihn sowohl, al„ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Bezahlung in„dossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den „er selbst acceptiret hat, vor der Verfallzeit an sich lösen, „jedoch wird bey einem auf Ordre ausgestellten Wechsel„brief, wann selber weiters giriret worden, zugleich erfor„dert, dass auch in dem Giro die Ordre wiederholet werde: „In dessen Ermanglung kann ein obschon auf Ordre ausge„stellter Wechselbrief sicher nicht negotiiret werden."

Damit stimmen überein die churpfälzische W. O., Art. 40; die jülichbergische, Art. 39 u. a. m. Andere W. O. verbiethen bey allen Wechseln überhaupt die Zahlung vor dem Verfallstage und bürden sonach dem voreiligen Zahler die Gefahr sogar dann auf, wenn der früher bezahlte

liche juristische Sprachgebrauch (§. 52) ist; sonst würde dieser 33. Art. d. W. O. mit dem 13. und 37. im offenbaren Widerspruche stehen; indem der 13. ausdrücklich den Wunsch ausspricht, dass sich der Acceptant der Respecttage nicht, oder doch nur sehr sparsam bedienen möchte, daher er denn schon bey der Verfallszeit, noch vor dem Verlaufe der Respecttage, folglich früher, als er bezahlen muss, nach dem Wunsche des Gesetzgebers bezahlen soll; der 37. Art. aber die ganze letzte Marktswoche zur Zahlung bestimmt.

Man könnte auch dem ersten Anblicke nach glauben, dass, obschon in dem 33. Art. d. W. O. das Befugniss des Acceptanten, den Wechsel vor der Verfallszeit zu bezahlen, ausschliessend auf die Bedingung eingeschränkt ist, dass derselbe auf Ordre laute, der Acceptant doch auch in jenem Falle hiezu berechtigt sey, wenn der Wechsel zwar ohne Ordre, aber doch mit Beyrückung des Empfanges der Valuta ausgestellt ist, weil dann (wenn nähmlich die Valuta beygerückt ist) auch ein ohne Ordre ausgestellter Wechsel nicht contramandirt werden kann und daher kein Grund vorhanden wäre, die frühere Auszahlung dem Acceptanten zu verbiethen (*b*).

Allein, wenn gleich ganz sicher in diesem Falle keine Contraordre des Trassanten an den Acceptanten Statt finden kann; so steht doch dem Trassanten sowohl, als auch den Giranten das Recht zu, wenn die Erfordernisse und Bedingungen der Gerichtsordnung hiezu eintreten, auf die durch die Acceptation von dem Acceptanten dem Präsentanten schuldig gewordene Wechselsumme das gerichtliche Ver-

Wechsel auch auf Ordre lautet. Dahin gehören der *Cod. d. com.*, Art. 144; die W. O. v. Hamburg, Art. 31; v. Elbing, Art. 36; v. Schweden, Art. IV, §. 8; v. Danzig, Art. 24; v. Antwerpen, §. 6; v. Augsburg, Cap. IV, §. 9; v. Würtemberg, IV. Cap., §. 24; das badische H. R., Art. 144.

(*b*) Dieser Meinung ist Neupauer, §. 192.

both (*c*) zu legen, oder darauf die Execution (*d*) zu führen; wenn sonach der Acceptant pflichtwidrig die schuldige Summe vor der Verfallszeit dem Präsentanten ausbezahlte und dadurch Ursache wäre, dass diese Summe nun dem Verbothsleger oder Exequenten entginge; so träfe ihn allerdings die Verbindlichkeit für dieselbe diesen Personen zu haften, was sich theils aus den allgemeinen Grundsätzen der §§. 1294 — 1298 des allg. b. G. B. über den Schadenersatz, theils aber aus dem 33. Art. d. W. O., welcher unbestimmt für diesen Fall dem Acceptanten zur Tragung der Gefahr verbindet, ergibt.

Der Zweck der in diesem §. behandelten Bestimmung des 33. Art. d. W. O. liegt ebenfalls, wie jener, der in dem §. 284 erörterten, darin, dass die Bezahlung an keine Person geleistet werde, welcher sie nicht gebührt.

§. 287.

b) *Pflicht des Acceptanten zur Bezahlung der Protestkosten.*

Ausser dem, dass der Acceptant überhaupt zur Bezahlung der ganzen Wechselsumme dem Präsentanten verbunden ist, hat der Acceptant *par honneur* noch insbesondere in allen Fällen die Pflicht, dem Präsentanten die von demselben ausgelegten Protestspesen zu vergüten, welches in der Natur der Sache liegt; da die Protestation eigentlich nur vorzügliches Interesse für den Honoranten und nicht sowohl für den Präsentanten (wenigstens in dem Falle, als er die Bezahlung vom Honoranten erhält) hat, um seinen Regress nach Wechselrecht an dem Honoraten und dessen Vormännern nehmen zu können, wozu der Protest die Bedingung ist.

(*c*) Vergl. allg. G. O. v. 1. May 1781, §§. 283 — 291.
(*d*) Ebenda, §§. 314 — 319 und 340 — 343.

In einem Falle ist zur Vegütung der Protestspesen aber auch der gemeine Acceptant verbunden; wenn er nähmlich bey der ersten Präsentation des Wechsels, jedoch mit dem Vorbehalte seiner bestimmten Erklärung bis zum nächsten Posttage (§. 272), die Acceptation einstweilen verweigerte (wo der Präsentant schon hierwegen den Protest leviren und an seinen Vormann zurückschicken muss, wie wir im V. Hauptstücke hören werden), an diesem sich aber zu derselben entschliesst; so muss er dem Präsentanten die, wegen der bey der ersten Präsentation geschehenen Verweigerung der Acceptation ausgelegten, Protestspesen bezahlen (*a*).

§. 288.

Rechte des Acceptanten gegen den Wechselgläubiger; a) die Zahlung nur in seinem Hause zu leisten und für die Uebersendung derselben Provision zu beziehen.

Die Rechte, welche dem Acceptanten gegen den Wechselgläubiger zustehen, sind folgende.

I.) Hat er das Recht, die Zahlung der von ihm acceptirten Summe nur in seinem Hause zu leisten und daher abzuwarten, bis sich der Wechselgläubiger das Geld bey ihm abhole, ohne dass ihm desswegen ein Saumsal zur Last fällt.

Wenn sonach der Wechselgläubiger die Übersendung der Wechselsumme auf einen andern Platz wünscht; so ist der Acceptant berechtigt, von dem Gläubiger zu fordern, dass er die Gefahr der Übersendung auf sich nehme und sich, als Vergütung für die Mühe der Übersendung, den Abzug einer angemessenen Provision gefallen lasse (§. 208).

(*a*) S. den 11. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 272, Anm. b.).

§. 289.

b) *die Zahlung in manchen Fällen gänzlich zu verweigern, die Wechselsumme zu deponiren, oder nur gegen Caution zu leisten.*

II.) Steht ihm das Recht zu in den Fällen einer rechtmässigen Contraordre, oder einer gerichtlichen Verbothslegung und eben so, wenn der acceptirte Wechsel ein Falsum ist, die Auszahlung desselben gänzlich zu verweigern (§. 284, Nro. 1, 4 und 5).

In den Fällen aber, wo der acceptirte Wechsel verloren wurde, oder sich der Inhaber nicht, als zur Einhebung desselben berechtigt, legitimiren kann, ist der Acceptant befugt, Statt wirklicher Zahlung die Wechselsumme zu deponiren, oder sie nur gegen Caution zu leisten (ebenda, Nro. 2 u. 3).

§. 290.

c) *bey der Zahlung die Quittirung, oder Girirung und die Aushändigung der Wechseldocumente zu fordern.*

III.) Gebührt ihm das Recht, nach der Auszahlung des Wechsels die Aushändigung desselben, oder, wenn mehrere Exemplare davon ausgestellt wurden, die Aushändigung aller; wenn von ihm nur eine Theilzahlung geleistet wurde, die Abschreibung derselben auf dem Originalwechsel und in jedem Falle die gehörige Quittung zu fordern (vergl. §. 249).

Leistet er im Einverständnisse mit dem Gläubiger diesem die Zahlung eines auf Ordre lautenden Wechsels vor der Verfallszeit (§. 286); so hat er das Recht, von ihm, Statt der Quittirung, die Gi-

rirung desselben zu verlangen (*a*); um dann bis zur Verfallszeit selbst mit dem Wechsel weiter disponiren zu können.

Bey einer Zahlung, welche *par honneur* geleistet wird, ist er auch die Auslieferung des Protestes von dem Gläubiger zu fordern berechtigt, weil er dessen zur Regressnahme gegen den Honoraten und dessen Vormänner bedarf (*b*).

§. 291.

d) *Recht, die auf einen falschen oder verfälschten Wechsel indebite geleistete Zahlung zurückzufordern.*

IV.) Endlich hat der Acceptant das Recht, wenn er einen falschen oder verfälschten Wechsel bezahlt hat, die indebite bezahlte Summe von dem Empfänger derselben wieder zurückzufordern.

Nach der Natur der Sache und abgesehen von positiven Gesetzen liesse sich diese Meinung so allgemein wohl nicht behaupten (*a*); daher auch mehrere Schriftsteller (*b*) der Meinung sind, dass sich der Zahler eines solchen Wechselbriefes nur an dem Verfälscher und dessen Theilnehmern regressiren könne (*c*). Allein nach unseren österreichischen Gesetzen scheint der obige Satz behauptet werden zu müssen; da das bereits (im §. 284) angeführte Hofdecret v. 23.

(*a*) S. den 33. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 286, Anm. a.).
(*b*) S. den 26. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 275, Anm. a.).
Vergl. Siegels Einleitung, S. 213.

(*a*) Vergl. die Anm. b.) zum §. 284.
(*b*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 241; *Frank, L. II., Sectio VI., Tit. IV.*, §. 12; *Beck, VI. cap.*, §§. 51 u. 52; *Riccius, Exerc. X., sect. III.*, §. 109.; Scherer, I. Thl., S. 56.
(*c*) Im preussischen L. R., §. 1138, ist diese Bestimmung ausdrücklich ausgesprochen.

April 1802 erklärt, dass die Acceptation eines nicht probehältigen Wechsels von keiner Wirkung sey. Ist dieses der Fall; so ist aus einer Acceptation eines falschen oder verfälschten Wechsels gar keine Verbindlichkeit zur Zahlung desselben für den Acceptanten vorhanden gewesen und hat er sie dennoch geleistet; so hat er eine Nichtschuld gezahlt, welche nach der Bestimmung des a. b. G. B. *(d)* allerdings von dem Empfänger zurück gefordert werden kann.

§. 292.

Uebergang zu dem Rechtsverhältnisse des Acceptanten zu dem Trassanten, dem Honoraten und dessen Vormännern.

Bey der Entwickelung des Rechtsverhältnisses des Acceptanten gegen den Trassanten und die übrigen Vormänner des Präsentanten kommt es vorzüglich auf den Unterschied zwischen der gemeinen Acceptation und jener *par honneur* an.

Wir wollen daher die Pflichten sowohl, als die Rechte des Acceptanten mit stäter Berücksichtigung dieses Unterschiedes zwischen der gemeinen Acceptation und jener *par honneur* in den nun folgenden §§. dieses Abschnittes erörtern.

§. 293.

Pflichten des gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten und die übrigen Vormänner des Präsentanten.

Die Pflichten, welche dem gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten und die übrigen Vormänner des Präsentanten obliegen, sind folgende.

(d) §. 1431 desselben. „Wenn jemanden aus einem Irrthume, „wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder eine Hand- „lung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein „Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache „zurückgefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nut- „zen angemessener Lohn verlangt werden."

Gemeinschaftlich gegen alle diese Personen hat er die Verbindlichkeit: dass er

1.) einer ihm rechtmässig ertheilten Contraordre Folge leiste (§§. 254, 268 — 270 u. 284);

2). auch ausserdem jene Vorsichten bey der Bezahlung des Wechsels beobachte, welche von den Gesetzen zu dem Zwecke vorgeschrieben sind, damit die Zahlung nicht an jemand geleistet werde, dem sie nicht gebührt (§§. 263, 284 und 286).

Gegen den Trassanten insbesondere ist er verpflichtet, den acceptirten Betrag dem Präsentanten gehörig zu bezahlen; im Unterlassungsfalle dieser Verpflichtung dem Ersten die allenfalls im Voraus empfangene Deckung sammt Verzugszinsen zu erstatten und für den, diesem aus der Verweigerung der Bezahlung erwachsenden, Schaden Vergütung zu leisten (§§. 261 u. 262).

Gegen die übrigen Vormänner (ausser dem Trassanten) insbesondere liegt ihm endlich die Verbindlichkeit ob, denselben, in so fern sie den Wechsel im Wege des an sie wegen verweigerter Zahlung des acceptirten Wechsels von dem Wechselgläubiger genommenen Regresses einlösen mussten und sonach den Wechsel wieder zurück erhalten, die acceptirte Summe zu bezahlen. Denn durch das Einlösen des Wechsels ihrerseits werden sie wieder Wechselgläubiger und können daher als solche die Bezahlung gerade so fordern, als hätten sie ihn ursprünglich nicht weiter gegeben, sondern ihn selbst zur Eincassirung behalten. Dieses fliesst sehr klar aus der Bemerkung, dass der gemeine Acceptant durch seine Acceptation den ihm in dem Wechsel von dem Trassanten ertheilten Auftrag, die Wechselsumme dem Remittenten und dessen ganzer Ordre zu bezahlen, angenommen hat und sonach hiedurch nicht nur Schuldner des Präsentanten, sondern auch aller, durch diesen repräsentirten, Giranten und des Remittenten (dessen Ordre jener ist) wird.

§. 294.

Pflichten des Acceptanten par honneur gegen dieselben.

Von diesen, dem gemeinen Acceptanten obliegenden Pflichten hat jener *par honneur* nur einige eben so wie der Erste, andere gar nicht, andere endlich nur mit gewissen Beschränkungen zu erfüllen.

Die Pflichten, welche er, gleich dem gemeinen Acceptanten, auf sich hat, sind jene, welche diesem gemeinschaftlich gegen den Trassanten und die übrigen Vormänner des Präsentanten in Beziehung auf die Befolgung einer rechtmässigen Contramandirung der Zahlung und der gesetzlichen Vorsichten bey der Bezahlung des acceptirten Wechsels obliegen (§. 293, Nro. 1 und 2). Diese müssen ihm desswegen zugesprochen werden, weil einerseits die Gesetze dieselben dem Acceptanten überhaupt (ohne zwischen dem gemeinen und jenem *par honneur* zu unterscheiden) auflegen; andererseits aber diese gesetzlichen Vorschriften, wenn sie auch wirklich nur des gemeinen Acceptanten ausdrücklich erwähnten, von dem Honoranten aus dem Grunde beobachtet werden müssten, weil sonst der Zweck dieser Anordnungen, welcher dahin gerichtet ist, die Vormänner des Präsentanten vor Schaden zu bewahren, gänzlich vereitelt würde (§. 279).

Die dem gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten insbesondere obliegende Pflicht, den acceptirten Betrag dem Präsentanten zu bezahlen, widrigens aber dem Trassanten die Deckung sammt Verzugszinsen zurückzustellen und Entschädigung zu leisten, ist auf den Acceptanten *par honneur* nicht anwendbar. Denn einmahl empfängt er vom Trassanten für den acceptirten Betrag keine De-

ckung; er hat also diessfalls nichts zurückzustellen und zu verzinsen; dann aber kann er auch wegen unterlassener Zahlung des acceptirten Betrages zu keiner Entschädigung des Trassanten verbunden seyn; da er mit diesem durch seine Honoration keinen Vertrag eingeht und ihm auch die Gesetze keine Entschädigungsverbindlichkeit auflegen; folglich weder in einem Vertrage, noch in dem Gesetze ein Grund nachgewiesen werden kann, woraus diese Verbindlichkeit fliessen soll.

In Rücksicht der Verbindlichkeit des gemeinen Acceptanten gegen die übrigen Vormänner des Präsentanten (ausser dem Trassanten) insbesondere, denselben, in so fern sie den Wechsel im Wege des Regresses, wegen der verweigerten Zahlung des acceptirten Betrages, einlösen mussten, die acceptirte Summe zu bezahlen, ist bey dem Acceptanten *par honneur* zwischen seinem Verhältnisse zu dem Honoraten und dessen Vormännern und zu den Nachmännern desselben zu unterscheiden. Dem Honoraten und dessen Vormännern kann er unmöglich dazu verpflichtet seyn; wohl aber ist er es den Nachmännern desselben.

Es ist zwar dem ersten Anblicke nach sehr scheinbar, dass der Acceptant *par honneur* gegen alle Vormänner des Präsentanten diese Verbindlichkeit habe. Denn, wenn sie, durch die im Wege des Regresses von ihnen geschehene Einlösung des Wechsels, wieder Inhaber desselben werden; so scheinen sie alle wieder als Wechselgläubiger angesehen werden zu müssen und die Bezahlung des wieder an sie gelangten Wechsels von dem Honoranten fordern zu können; da der Präsentant bey der Präsentation des Wechsels den Remittenten und seine ganze Ordre repräsentirt und daher der Honorant, indem er dem Präsentanten durch seine Acceptation die Zahlung des Wechsels verspricht, zugleich allen durch diesen Repräsentirten dieselbe ver-

sprochen hat und somit schuldig ist, sie ihnen, als Wechselgläubigern, zu entrichten. Diese Ansicht ist an und für sich wohl ganz richtig; allein auf den Honoraten und dessen Vormänner ist sie darum nicht anwendbar, weil diese Personen dem Honoranten sogleich nach der von ihm geleisteten Zahlung des acceptirten Betrages den wechselrechtlichen Regress dafür leisten und diesen Betrag wieder zurückzahlen müssten (§. 300), wornach sie das, was sie mit einer Hand empfiengen, mit der andern sogleich wieder zurückzugeben verpflichtet wären; daher es denn gänzlich unnütz seyn würde, den Honoranten zu einer Zahlung für verbindlich zu erklären, die er in dem nächsten Augenblicke, nachdem er sie geleistet hätte, wieder zurückfordern könnte. Auf die Nachmänner des Honoraten passt die obige Ansicht aber allerdings vollkommen; da sie dem Honoranten für gar nichts haften, sondern im Gegentheile durch die Honoration, wenn der Honorant den acceptirten Betrag bezahlt hat, von aller Verbindlichkeit frey werden (§. 300).

§. 295.

Rechte des gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten; a) *vor der Zahlung, auf Deckung;* b) *nach der Zahlung, auf Vergütung der bezahlten Summe und Entrichtung der Provision.*

Die Rechte des Acceptanten gegen den Trassanten fliessen von selbst aus dem, was in den §§. 264 u. 265 von den Pflichten des Letzten gegen den Ersten gesagt wurde. Hieraus ergibt sich: *a*) dass der gemeine Acceptant vor der Zahlung des Wechsels kein anderes Recht gegen jenen habe, als das, von dem Trassanten zu fordern, dass ihm dieser, in so fern er nicht im Voraus darauf verzichtete, oder im gleichen Betrage Schuldner des Letzten ist, auf

sein Verlangen für die acceptirte Summe decke. Eben so ergibt sich hieraus: *b*) dass die Rechte, welche ihm nach der geleisteten Bezahlung des Wechsels gegen den Trassanten zukommen, darin bestehen, dass er von diesem die Bezahlung der bedungenen Provision und, im Falle er nicht schon im Voraus eine hinlängliche Deckung erhielt, die Vergütung der bezahlten Wechselsumme fordern könne.

Es wird aber natürlich zur Rechtsbeständigkeit dieser Vergütungsforderungen vorausgesetzt, dass sich der Acceptant durch die Acceptation und Bezahlung des Wechsels kein Versehen gegen die in den §§. 254, 263, 268 — 271, 284 u. 286 enthaltenen Bestimmungen zu Schulden kommen *liess*; da er sich in einem solchen Falle es nur selbst zuzuschreiben hätte, dass er durch seine Unvorsichtigkeit zu Schaden kommt und daher von dem Trassanten keinen Ersatz zu fordern berechtigt wäre.

§. 296.

Ob ihm eine Vergütung der bezahlten Wechselsumme gegen den Trassanten gebühre, wenn er gewusst hat, dass der Wechsel auf Rechnung eines Dritten gezogen sey?

Hat der Acceptant gewusst, dass der Wechsel auf die Rechnung eines Dritten gezogen wurde; so wird er sich zunächst zwar an diesen halten müssen; wenn aber dieser den Regress verweigert; so wird er allerdings seine Schadloshaltung an den Trassanten nehmen können, ausgenommen, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hätte, dass er den Letzten von aller Haftung entlasse und den Dritten, an welchen ihn jener für seinen Regress angewiesen hat, als Alleinzahler übernehme, oder der Regress an den Dritten durch Verschulden

des Trassaten uneinbringlich geworden wäre. Denn der Trassant erscheint in dem Falle, als er dadurch, dass er einen Wechsel auf Rechnung eines Dritten zieht, den Trassaten an den Dritten in Rücksicht der Vergütung der Wechselsumme anweist, als Assignant, der Trassat als Assignatar und der Dritte als Assignat; der Assignant haftet aber, ausser den eben angeführten Ausnahmsfällen, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit des angewiesenen Betrages dem Assignatar, wenn der Assignat nicht zur gehörigen Zeit zahlt (*a*).

§. 297.

Es gebührt ihm aber keine Vergütung gegen die Giranten und den Remittenten.

Dem gemeinen Acceptanten gebührt nach geleisteter Bezahlung der Wechselsumme nur der Regress hiefür gegen den Trassanten, oder diejenige Person, auf welche ihn dieser hierwegen angewiesen hat; keineswegs kommt ihm aber ein Anspruch auf Vergütung der bezahlten Wechselsumme gegen die Giranten und den Remittenten zu. Denn von diesen letzten Personen hat er keinen Auftrag zur Zahlung des Wechsels erhalten, sondern nur von dem Trassanten; es ist also kein Contractsverhältniss zwischen ihnen vorhanden, welches ihm ein Recht, von ihnen eine Vergütung zu fordern, einräumte; auch gibt es kein Gesetz, welches ihm einen solchen Regress gegen sie gestattete. Dann wäre dieses auch gegen die Natur der gemeinen

(*a*) Vergl. §§. 1406, 1407 und 1397 — 1399 des b. G. B. — Aus diesem Grunde kann ich nach den bey uns bestehenden Gesetzen der Behauptung in v. Zimmerl's Anleitung (§. 204), dass der Trassat in diesem Falle ausser einer Acceptation *par honneur* sich nur an den Dritten halten könne, nicht beystimmen. Nach dem preuss. Landrechte aber ist sie allerdings ganz richtig; da von demselben (II. Thl., 8. Titl, §. 1106) dieser Grundsatz ausdrücklich aufgestellt wird.

Acceptation, wodurch der Acceptant nicht nur der Schuldner des Präsentanten, sondern aller Giranten und des Remittenten wird und sonach allerdings, wenn er die durch sein Accept versprochene Zahlung dem Präsentanten nicht leistet und daher diese im Wege des Regresses genöthigt sind, den Wechsel einzulösen und dadurch wieder Inhaber desselben werden, schuldig ist, ihnen als nunmehrigen Wechselgläubigern, die Wechselsumme zu bezahlen (§. 293); hiernach würde es gegen alle Rechtsbegriffe verstossen, dem Schuldner einen Ersatz gegen den Gläubiger einzuräumen, wenn er, seiner Schuldigkeit gemäss, diesem die Bezahlung leistete; indem er das, was er einerseits bezahlt, andererseits wieder zurück nehmen dürfte und daher im Grunde nicht leistete.

§. 298.

Rechte des Acceptanten par honneur gegen den Honoraten und dessen Vormänner: a) *vor der Zahlung des Wechsels.*

So wie die Pflichten des Acceptanten *par honneur* zu den Vormännern des Präsentanten verschieden sind von jenen, des gemeinen Acceptanten; so sind es auch seine Rechte gegen diese Personen.

Einmahl gebührt ihm vor der geleisteten Bezahlung weder gegen den Honoraten, noch gegen dessen Vormänner (mit Einschluss des Trassanten) ein Recht auf Deckung der *par honneur* acceptirten Wechselsumme; da einerseits der Grund, aus welchem dem gemeinen Acceptanten ein Recht hierauf gegen den Trassanten zugesprochen wurde (§§. 264 u. 295), nähmlich, weil er der Bevollmächtigte des Letzten ist, dem Honoranten nicht zu Statten kommt; andererseits aber unsere

Wechselordnung (*a*) ihm nur von dem Zeitpuncte der geleisteten Bezahlung Rechte gegen die Vormänner gewährt (*b*).

§. 299.

b) *nach der Zahlung desselben.*

Nach der Zahlung des Wechsels kommt er als Wechselgläubiger anzusehen und hat daher als solcher das Recht auf die Bezahlung der Wechselsumme und den Ersatz aller von ihm diessfalls bestrittenen Kosten und Spesen (Briefporto, Protestspesen u. s. w.), dann, insbesondere als Honorant, das Recht auf eine Provision für die Honoration des Wechsels (*a*).

§. 300.

Gegen welche Personen ihm Rechte zustehen.?

Die Personen, gegen welche er dieses Recht auf jeden Fall geltend machen kann, sind der

(*a*) S. den 26. u. 27. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 275, Anm. a.) und §. 278, Anm. b.).

(*b*) Die hieher gehörigen Worte des 26. Art. d. W. O. v. J. 1763, sind folgende: „*facta solutione* hat er den Regress „— — — zu suchen."

(*a*) S. den 27. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 278, Anm. b.). Diessfalls muss ich nur über die hieher gehörige Stelle dieses Artikels bemerken, dass dieselbe den regresspflichtigen Vormännern die Bezahlung der Wechselsumme überhaupt, ohne Unterschied, ob der Honorant wirklich dieselbe ganz auslegte, oder vielleicht von dem Präsentanten — der oft gerne einige Procente fahren lässt, um sogleich und ohne Umtriebe zu seiner baren Bezahlung zu gelangen — einen Nachlass erhielt, auflege; was sich mir sehr klar aus den Worten: „dem gebührt — — die Bezahlung mit Erstat„tung aller Spesen und Unkosten," zu ergeben scheint. Denn nur Spesen und Kosten sind nach diesen Worten zu „er„statten," d. i., die diessfalls wirklich gemachte Auslage zu vergüten; ausserdem hat der Honorant aber die „Bezahlung" (des Wechselbetrags nähmlich) zu fordern; es kommt daher nur bey jenen darauf an, was der Honorant wirklich dafür auslegte, nicht aber auch bey dieser.

Honorat und alle Vormänner desselben; dagegen werden aber alle Nachmänner des Honoraten durch die im Wege der Honoration geleistete Bezahlung gänzlich von ihrer Haftung befreyt und gegen sie hat er sonach gar keinen Regress zu fordern (*a*).

In dieser Beziehung entsteht der Zweifel, an welche Personen der Honorant dann seinen Regress anzusprechen habe, wenn er aus Unkenntniss des Wechselgeschäftes, odes aus Versehen bey der Honoration den Beysatz: zu wessen Ehre er acceptire, unterlassen hätte. Hier scheint man zuerst unterscheiden zu müssen, ob dieser Beysatz wenigstens im Proteste angeführt, oder ob er auch dort weggeblieben sey. Im ersten Falle ist die Sache ohnediess keinem Zweifel unterworfen; da der Protest, als öffentliche Urkunde, den vollen Beweis liefert, wer hier als Honorat anzusehen sey. Im letzten Falle hingegen scheint der letzte Girant als Honorat angesehen werden und jeder Vormann desselben dem Honoranten haften zu müssen. Denn, wer ohne Beysatz honorirt, hat es zu Gunsten aller Verbundenen, folglich auch des letzten Giranten gethan; da jeder gleichen Vortheil, nähmlich die Schonung seines Credites, daraus zieht. Zudem kann nicht vermuthet werden, dass man sich eines Rechtes begeben habe, folglich hier nicht, dass sich der Honorant seines Regresses gegen einen der Wechselverbundenen begeben habe, bis nicht das Factum der Rechtsbegebung erwiesen ist (*b*). Endlich sagt der §. 1423 d. b. G. B.: dass der Zahler einer Schuld, wenn er auch ohne Einwilligung des Schuldners bezahlt hat, berechtigt

(*a*) S. den 26. Art. dieser W. O. bey §. 275, Anm. a.).
(*b*) Vergl. §§. 104 und 105 der allg.; §§. 170 und 171 der westgal. und §§. 160 und 161 der italienischen G. O.; auch ist die obige Behauptung aus der höchsten Resolution v. 31. October 1785, lit. oo.), worin der allgemeine Grundsatz ausgesprochen ist, dass zu jeder Rechtsbegebung eine ausdrückliche Erklärung nothwendig sey, zu entnehmen.

sey, die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes von ihm zu verlangen. Dem Wechselinhaber ist aber das wechselrechtliche Regressrecht gegen alle Vormänner zugestanden; folglich muss dieses auch von ihm an den Honoranten, der hier als Zahler des Wechsels erscheint, übergehen (*c*).

§. 301.

Fortsetzung.

Wenn der Trassat oder Nothaddressat den auf sie trassirten Wechsel acceptirt, jedoch nicht bezahlt und daher nur desswegen die Honoration Statt gefunden hat,; so ist ihm auch das Recht, die Wechselsumme von dem gemeinen Acceptanten zu fordern, in eben dem Masse vorbehalten, als dasselbe dem Präsentanten, welchen er auf dem Wege der Honoration befriedigt hat, zustand. Denn, durch die Einlösung des Wechsels tritt er, in so fern die Gesetze nicht selbst eine ausdrückliche Ausnahme, wie z. B. zu Gunsten der Nachmänner des Honoraten (§. 300), machen, in die Rechte des von ihm bezahlten Präsentanten und wird dadurch selbst Wechselgläubiger; auch kennen unsere Wechselordnungen für diesen Fall von der Regel: *chi accetta paghi,* keine Ausnahme.

§. 302.

Zeit, wann der Honorant seine Rechte gegen die Vormänner geltend machen kann.

In Rücksicht der Geltendmachung der Regressforderung des Honoranten an den Honoraten und

(*c*) Aus diesen Gründen kann ich v. Zimmerl's entgegengesetzter Meinung (vergl. dessen Anleitung, §. 151), wornach in diesem Falle nur der Trassant als Honorat anzusehen wäre, nicht beystimmen.

dessen Vormänner kommt noch die Frage zu beantworten: zu welcher Zeit nach der von ihm geleisteten Zahlung er berechtigt sey, seinen Regress an den Honoraten und dessen Vormänner zu fordern; ob nähmlich sogleich, nachdem er den Präsentanten bezahlt hat, oder erst zu der im Wechsel ausgedrückten Verfallszeit.

In Beziehung auf jene Wechsel, welche der Acceptant (gleichviel der gemeine, oder jener *par honneur*) vor der Verfallszeit nicht bezahlen darf, nähmlich jene, welche nicht auf Ordre lauten, oder jene, welche zwar auf Ordre gestellt sind, aber in einem der Giri derselben dieser Beysatz fehlt (§. 286), kann diese Frage gar nicht zur Sprache kommen, weil in diesem Falle auch der Acceptant *par honneur* erst bey der Verfallszeit Inhaber des Wechsels wird, folglich schon desswegen auch früher keinen Regress ansprechen kann.

Aber bey jenen Wechseln, welche er vor der Verfallszeit bezahlen darf, ist diese Frage dann, wenn er sie wirklich früher bezahlt hat, allerdings von Erheblichkeit. Allein auch in diesem Falle kann er seinen Regress an den Honoraten und dessen Vormänner erst zur Verfallszeit des Wechsels ansprechen; da der 27. Art. d. W. O. v. J. 1763 ausdrücklich sagt, dass ihm erst „in Zeit" dieses Recht gebühre (*a*); noch klärer spricht aber diessfalls

(*a*) Die hieher gehörigen Worte des 27. Art. dieser W. O. sind: „und wenn sich jemand findet, der den Brief acceptiret, „dem gebühret in Zeit" (also nicht sogleich nach der von „ihm geleisteten Ehrenacceptation oder Zahlung) „die Bezah-„lung mit Erstattung aller Spesen und Unkosten zu leisten und „die Provision zu geniessen."

Diese Stelle könnte vielleicht dahin verstanden werden, als ob sie davon spreche, dass der Honorant die Bezahlung nicht vor der Verfallszeit dem Präsentanten leisten dürfe, was dem ersten Anblicke nach aus den Worten: „dem gebühret in „Zeit die Bezahlung — — — zu leisten" (wofür freylich mit mehr Deutlichkeit die Worte: „dem gebühret in Zeit die Zah-„lung zu fordern," oder: „dem ist in Zeit die Zahlung zu „leisten," hätten gewählt werden können) entnommen werden zu müssen scheint; allein diese Ansicht verschwindet sogleich durch den Nachsatz dieser Stelle: „und die Provision

der nähmliche Artikel der westgalizischen W. O., welcher in der hieraufBeziehung habenden Stelle auf folgende Art lautet: „so fern sich jemand „findet, der den Brief acceptiret, gebüh„ret diesem nach Verfallzeit die Bezahlung „und der Ersatz aller Spesen und Unkosten, wie „auch die Provision."

Hiernach hat denn der regresspflichtige Vormann durch die Honoration, ausser der Rettung seines Credites, auch den wesentlichen Vortheil, das er bis zur Verfallszeit des Wechsels Frist zur Bezahlung gewinnt, welche ihm bey dem Regresse des unbezahlt gebliebenen Präsentanten nicht zu Statten gekommen wäre (§. 219); wofür die geringe Provision, welche er dem Honoranten zu bezahlen hat, eine sehr billige Entschädigung des Letzten ist.

§. 303.

Besondere Rücksicht auf den Fall, wenn der Präsentant selbst der Honorant ist.

So klar und unbezweifelt die bisher rücksichtlich der Rechte des Honoranten gegen den Honoraten und dessen Vormänner vorgetragenen Grundsätze im Allgemeinen sind; so zweifelhaft scheinen sie dagegen in jenem besondern Falle zu seyn, in welchem der Präsentant selbst der Honorant ist; da in diesem Falle dem Honoranten zugleich die Rechte, welche ihm als Präsentanten dann, wenn ein Dritter als Honorant eingetreten wäre, zugestanden hätten, zuzukommen scheinen. Allein wir werden sogleich sehen, dass diese Ansicht nicht richtig sey und

„zu geniessen", welche offenbar nur auf ein Recht des Honoranten, das ihm gegen die Vormänner gebührt, bezogen werden kann; auch klärt sich diess durch die für Triest und das Litorale schon im J. 1765 kundgemachte italienische Uebersetzung der W. O. v. 1. October 1763 (vergl. §. 16) hinlänglich auf, wo diese Stelle mit den Worten: „*ad* „*un tale competerà a suo tempo il pagamento colla rifusione* „*de danni, e spese, e la dovuta Proviggione*," gegeben ist.

die für die Regressrechte des Honoranten im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze auch für jenen Fall gelten, als der Präsentant selbst Honorant ist. Zu diesem Behufe wollen wir die in den §§. 298 — 302 entwickelten Rechte des Honoranten mit besonderer Anwendung auf den vorliegenden Fall durchgehen.

§. 304.

Fortsetzung.

Der erste Zweifel, der sich diessfalls ergibt, bezieht sich auf das Recht des honorirenden Präsentanten, von seinen Vormännern sogleich nach verweigerter gemeiner Acceptation die Sicherstellung der Wechselsumme und Nebengebühren im Wege des Regresses, ungeachtet der von ihm geleisteten Honoration, gerade so zu fordern, als wäre der Wechsel von einem Dritten honorirt worden (§. 219) Der auf den ersten Anblick ungemein täuschende Grund dieser Ansicht liegt darin, dass der Honorant, der zugleich Präsentant ist, in zweyfacher Beziehung zu betrachten komme und daher auch seine Rechte gegen die Vormänner aus dem doppelten Gesichtspuncte seines Verhältnisses als Honorant und jenes, als Präsentant zu denselben zu beurtheilen seyen. Hiernach stünde dem Honoranten zwar als solchen das oben erwähnte Recht auf Sicherstellung gegen die Vormänner freylich nicht, wohl aber stünde es ihm als Präsentanten zu; oder, mit andern Worten: dem Präsentanten bleibe dieses sein Recht unverrückt, wenn er auch zugleich Honorant ist; indem, wie §. 219 zeige, die Gesetze (Art, 20. d. W. O.) bey verweigerter gemeiner Acceptation das Regessrecht dem Präsentanten unbedingt, folglich auch

für den Fall zugestünden, wenn derselbe zugleich Honorant ist (*a*).

Allein gerade diese Unterscheidung zwischen dem zweyfachen Verhältnisse des honorirenden Präsentanten gibt uns, wenn wir sie näher betrachten und mit dem Begriffe und den Bedingungen einer Sicherstellung in Verbindung setzen, den klärsten Beweis an die Hand, dass diese Meinung irrig sey.

Sicherstellung setzt das Vorhandenseyn irgend einer Gefahr für eine Forderung voraus und diese Ansicht liegt auch dem 20. Art. der W. O. (*b*) in jener Stelle zum Grunde, in welcher des Rechtes auf Sicherstellung des Präsentanten im Wege des Regresses gedacht wird; da als Grund hievon von dem Gesetze ausdrücklich folgender angegeben wird: „auf dass der Creditor, weil ihm „doch durch solchen Verzug wegen Un„gewissheit Schaden zuwachsen könnte, „nicht so lang von beyden Seiten bloss „stehe." — Wo aber nicht nur gar keine Gefahr, sondern im Gegentheile die Gewissheit vorhanden ist, dass es unmöglich sey, nicht befriedigt zu werden, dort ist auch die Forderung einer Sicherstellung ein Unding; — ein Fall, der hier gerade in Rücksicht der Forderung des Präsentanten als solchen mit Nothwendigkeit eintritt. Denn, an wen hat denn der Präsentant als solcher nach geschehener Honoration seine Forderung zunächst zu stellen? Ganz gewiss nur gegen den Honoranten als solchen.

(*a*) Ich habe diese Meinung zwar in keinem unserer Lehr und Handbücher ausdrücklich ausgesprochen gefunden, da sie meines Wissens, diese wichtige Frage nicht einmahl insbesondere berühren; aber sie ist mir in der Praxis und im Gespräche mit gründlichen Wechselrechtsverständigen öfter vorgekommen, wo sie mit allem Eifer der Ueberzeugung vertheidigt wurde; daher glaubte ich, sie nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen.

(*b*) S. d. 20. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 219, Anm. b.)

Wo aber der Präsentant und Honorant eine und dieselbe Person ist, da ist es auch unmöglich, dass der Präsentant von dem Honoranten nicht befriedigt werde; weil jeder, der eine Forderung an sich selbst zu stellen hat, die Bezahlung schon im Voraus in sich und seinem Vermögen findet. Ja, noch mehr: „so oft auf was immer für „eine Art das Recht mit der Verbindlich- „keit in Einer Person vereinigt wird, er- „löschen beyde" (c); so oft daher die Forderung des Präsentanten, auf Bezahlung des Wechsels, mit der Verbindlichkeit des Honoranten, dieselbe zu leisten, in einer Person zusammen trifft; so ist die Forderung des Präsentanten, so wie die Verbindlichkeit des Honoranten, erloschen. Sonach hat denn der Präsentant von dem Augenblicke an, als er selbst den Wechsel *par honneur* acceptirte und dadurch sein eigener Schuldner der Wechselsumme wurde, als solcher gar keine Forderung mehr; da sie durch Consolidation erloschen ist. Nach dieser Auseinandersetzung zeigt sich nun unwidersprechlich, dass der Präsentant als solcher auch keinen, wie immer gearteten, Regress an seine Vormänner mehr ansprechen könne; da er als solcher von dem Augenblicke der Selbsthonoration angefangen, keine Forderung auf die Wechselsumme mehr hat, in Rücksicht derer ihm ein Regressrecht zustehen könnte.

Hieraus wird auch klar, dass der 20. Art. der W. O. auf diesen Fall durchaus keine Anwendung finden könne; einmahl weil der von ihm selbst positiv angegebene Grund darauf nicht passt; dann auch und zwar vorzüglich, weil es keinen Sinn hätte, diesen Artikel dahin auslegen zu wollen, dass er auch für jenen Fall ein Regressrecht dem Präsentanten einräume, wo dieser (als solcher nähmlich) gar keine Forderung mehr hat.

(c) Worte des allg. b. G. B., §. 1445.

Es kann daher in diesem Falle nur von einem Regressrechte des Honoranten als solchen die Rede mehr seyn; dass aber diesem als solchem dasselbe auf Sicherstellung gegen die Vormänner zustehe, wird ohnehin von niemand behauptet.

§. 305.

Fortsetzung.

Aus dem so eben Gesagten, insbesondere aus dem in dieser Beziehung ungemein fruchtbaren Grundsatze, dass durch die Selbsthonoration des Wechsels von Seite des Präsentanten die Forderung desselben als solchen gänzlich erlösche und nun nur mehr von einer Forderung des Honoranten als solchen die Rede seyn könne, ergibt sich von selbst der Schluss auf die übrigen vermeintlichen Rechte, welche dem selbsthonorirenden Präsentanten über die Rechte eines andern Honoranten hieraus desswegen zustehen sollen, weil er ausserdem, dass er als Honorant erscheint, auch Präsentant ist.

Es ergibt sich nähmlich hieraus einmahl die Folge, dass der Präsentant, von dem Augenblicke der geleisteten Selbsthonoration, an niemand Anderen seine Wechselforderung mehr stellen könne, als jeder andere Honorant, der nicht Präsentanten ist; also nur an den Honoraten und dessen Vormänner (§. 300); dann auch, wenn ein gemeiner Acceptant, der den acceptirten Wechsel nicht zahlte, vorhanden ist, gegen diesen (§. 301); keineswegs aber an die Nachmänner des Honoraten, welche ihn, wenn es sich beygehen lassen wollte, seinen Regress auch gegen sie zu suchen, ganz unbezweifelt mit der Einwendung zurük-

weisen könnten, dass ihm als Honoranten gegen sie nach dem 26. Art. d. W. O. kein Regress, als Präsentanten aber von dem Augenblicke seiner Selbsthonoration überhaupt gar kein Recht gegen irgend jemand mehr zustehe, weil dieses durch Consolidation erloschen ist.

Eben so ergibt sich für ihn aus diesem Grundsatze die weitere Folge, dass er auch in Rücksicht der Zeit, zu welcher er seine Bezahlung von dem Honoraten und dessen Vormännern fordern kann, keine Ausnahme von der für alle übrigen Honoranten bestehenden Regel, die Zahlung erst zur Verfallszeit verlangen zu können (§. 302), wegen des Umstandes anzusprechen habe, dass er zugleich Präsentant und als solcher berechtigt sey, die Zahlung im Wege des Regresses, ohne die Verfallszeit abzuwarten, sogleich, nachdem der Trassat oder Nothaddressat die Acceptation verweigerte, zu fordern (§. 219); sondern, dass auch er, wie jeder andere Honorant die Verfallszeit des honorirten Wechsels abwarten müsse und erst bey deren Eintritte die Bezahlung desselben von den ihm zum Regresse verpflichteten Vormännern fordern dürfe; indem er diesen Regress nur als Honorant, keineswegs aber als Präsentant, in welcher letzten Eigenschaft ihm nach seiner Selbsthonoration (wegen der Erlöschung seiner Forderung durch Consolidation) gar kein Recht, also auch keines auf Regressleistung gegen die, nun nur noch dem Honoranten regresspflichtigen, Vormänner aus dem von ihm selbst honorirten Wechsel mehr zusteht, zu fordern hat und als Honorant, aus den im §. 302 vorgetragenen Gründen, die Verfallszeit abwarten muss. Diess ist auch ganz natürlich; denn wofür sonst erlaubten ihm die Gesetze (Art. 27. d. W. O.) für seine Honoration eine Provision zu beziehen, wenn die honorirten Vormänner ihm gegenüber nicht diesen Vortheil aus seiner Honoration hätten?

Offenbar wäre ihnen diese sonst viel schädlicher, als wenn er als Präsentant auf dem gewöhnlichen Wege, ohne Honoration, seinen Regress gegen sie nähme, den sie doch, auch bey der von ihm vollzogenen Acceptation *par honneur*, eben so gut, als wenn dieselbe nicht Statt gefunden hätte, zu leisten verbunden sind; wo sie sonach die Provision an ihn geradzu ohne allen Zweck bezahlen müssten. Auf diese Art — aber auch nur auf diese — hätten dann freylich jene recht, die behaupten, der Erlaubniss, dass auch der Präsentant den Wechsel honoriren könne, liege eine blosse „Provisio„nenschneiderey" zum Grunde; allein, dieser ungerechte, unserer eben so consequenten, als billigen Gesetzgebung sogar von sonst ausgezeichneten Wechselrechtskundigen gemachte, Vorwurf zerfällt zum Glücke durch die obige, aus der Natur des doppelten Rechtsverhältnisses des honorirenden Präsentanten entnommene, Lehre von selbst.

§. 306.

Form, in welcher der gemeine Acceptant und der Trassant ihre gegenseitigen Rechte geltend machen können.

In Rücksicht der Form, wie der gemeine Acceptant und der Trassant ihre gegenseitigen Forderungen gegen einander geltend zu machen haben, ist besonders die Frage von grosser Wichtigkeit: ob diesen Forderungen Wechselrecht gebühre oder nicht, ob sie daher vor dem Wechselgerichte im Wechselprocesse, oder aber nur vor der gemeinen Personalinstanz im ordentlichen Processe auszuführen seyen. Nach österreichischen Gesetzen muss sie verneint werden. Wir wollen nun zuerst die Beweise dieser Entscheidung in Rücksicht der Forderungen des ge-

meinen Acceptanten und dann jener des Trassanten entwickeln.

§. 307.

a) *Form der Geltendmachung der Rechte des gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten.*

Die Rechte, welche dem gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten zustehen sind *a.*) vor der Zahlung des Wechsels, das Recht, einer vorläufige Deckung für den acceptirten Wechselbetrag und *b.*), nach der Zahlung desselben, das Recht, wenn er ohne Deckung zahlte, die Vergütung der bezahlten Wechselsumme zu fordern (§. 295).

In Beziehung auf das erste Recht beantwortet sich die vorliegende Frage von selbst aus der Entscheidung derselben in Rücksicht des zweyten. Denn, wenn erwiesen wird, dass der gemeine Acceptant selbst nach der von ihm zu Folge seiner Acceptation geleisteten Zahlung des Wechsels, wo er Inhaber desselben wird, nicht eine Wechselklage gegen den Trassanten um seine Vergütung der ausgelegten Wechselsumme anstellen könne; so wird dieses um so mehr in jenem Falle behauptet werden müssen, wo es sich erst um vorläufige Deckung eines noch nicht bezahlten Wechselbetrages handelt und wo der Acceptant noch nicht einmahl Inhaber des Wechsels ist, mit dem er seine Wechselklage belegen soll.

Dass aber dem gemeinen Acceptanten kein Wechselrecht in der Regressnahme wegen der ohne vorläufige Deckung bezahlten Wechselsumme gegen den Trassanten zukomme, ist zunächst aus dem 14. Art. der W. O. v. J. 1763 zu entnehmen, indem derselbe allen wechselrechtlichen Regress an die Bedingung des erhobenen Protestes knüpft; die gemeine Acceptation ge-

schicht aber, wie dieses schon in dem Begriffe derselben liegt, ohne Protest, wornach also der gemeine Acceptant schon desswegen keinen wechselrechtlichen Regress an den Aussteller nehmen kann, weil ihm die Grundbedingung hiezu, nähmlich der Protest mangelt.

Nicht minder ergibt sich dieses aus dem 26. Art. unserer W. O., wo es heisst, dass zwar dem Trassaten (der nicht gemeinhin acceptiren will), so wie jedem Dritten freystehe, *par onore di lettera* zu acceptiren; aber „damit der Acceptant solcher „Gestalt nicht in Gefahr gerathe, soll „der Inhaber vorher protestiren und im „Protest erwähnen lassen, dass die Ac„ceptation *par honor di lettera* wegen „des Trassanten oder Indossanten *sopra „protesto* geschehen."

Zu was würde nun das Gesetz dem Trassaten, welcher nicht gemeinhin, sondern nur zur Ehre des Trassanten acceptiren will, diese Förmlichkeit (die so geartete Protesterhebung zu veranlassen) auflegen, um seinen wechselrechtlichen Regress gegen den Trassanten zu retten, wenn ihm ohnehin schon als gemeinem Acceptanten das Wechselrecht gegen denselben, in so fern er für die bezahlte Wechselsumme nicht hinlänglich bedeckt war, zustünde? (*a*).

(*a*) Vergl. Zimmerl's Beyträge, S. 11 — 16, wo diese Materie mit einem Scharfsinne und einer Gründlichkeit behandelt ist, die jedermann überzeugen muss; daher ich denn hierin ganz seinen Ansichten gefolgt bin. — Vergl. auch dessen Anleitung zur Kenntniss des Wechselrechtes, S. 198—201, §. 203.

Das preuss. L. R. (II. Thl., 8. Titl., §§. 1104 u. 1105) bestimmt dieses ausdrücklich und Sieveking nimmt die nähmliche Bestimmung in seinen Entwurf (S. 105, §. 255) auf. Damit stimmen auch vorzügliche Schriftsteller des übrigen Auslandes überein (vergl. Püttmann, S. 147; v. Martens Grundriss, §. 96; Siegel, S. 220; Zachariä, kurzer Abriss des gemeinen Wechselrechtes, S. 26 u. a. m.).

Scherer, I. Thl., S. 41 — 42; §. 14; v. Weissenek (§. 148) Pütter (*Elementa jur. ger. privat.*, §. 705) sind jedoch entgegengesetzter Meinung.

Endlich lässt sich dieses aus dem Hofdecrete vom 12. September 1806 (*b*) folgern. Dieses Gesetz spricht freylich nur davon, dass einem gemeinen Acceptanten, für seine Rückersatzforderung, wenn er einen trassirten Wechsel ohne Deckung gezahlt hat, der sonst den förmlichen Wechselbriefen zukommende Vorzug der dritten Classe in Concursfällen nicht zustehe; allein dasselbe ist über eine Anfrage, welche bloss in dieser Beziehung gestellt wurde (wie das der Eingang des Kundmachungscirculares desselben aussagt), erflossen, wornach sich aus der Identität des Grundes (*c*) auch ein Schluss darauf ziehen lässt, dass überhaupt dieser Rückersatzforderung kein Privilegium der Wechsel zustehe (*d*).

§. 308.

Einwurf dagegen und Widerlegung desselben.

Gegen diese Meinung scheint ein sehr erheblicher Einwurf aus dem 33. Art. d. W. O. (*a*) hervorzugehen.

Dieser Artikel erlaubt nähmlich, dass der Acceptant den Wechsel, wenn derselbe auf Ordre lau-

(*b*) Hofdecret v. 12. September 1806 (Circular v 26. September 1806). „Vermögе höchsten Hofdecrets vom 12. und Empfang „23. d. M. ist die Frage vorgekommen, ob dem Trassaten für „den Rückersatzesanspruch der von ihm acceptirt- und be-„zahlten Tratte gegen die Concursmasse des Trassanten eini-„ger Vorzug, folglich die Versetzung dieses Anspruches in die „dritte Classe zukomme? worüber auf erstatteten allerunter-„thänigsten Vortrag die höchste gesetzliche Erklärung dahin „erfolgt ist, dass der den Wechselbriefen in dem Art. 46 der „Wechselordnung und §. 19 der Concursordnung eingeräumte „Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, und „folglich in Concursfällen die Versetzung derselben in die „dritte Classe dem Trassaten für seinen an den Trassanten „und dessen Concursmasse machenden Rückersatzesanspruch „der von ihm acceptirten und bezahlten Tratte ausser dem „Falle des Art. 26 der Wechselordnung nicht gebühre."

(*c*) Vergl. §. 310.

(*d*) Vergl. §. 154, Anm. d.).

(*a*) S. diesen Art. bey §. 286, Anm. a.).

tet, an sich giriren lasse. Sonach, sagt man, erscheine der Acceptant, wenn er den Wechsel bezahlt hat, als Giratar und in dieser Eigenschaft gebühre ihm allerdings der wechselrechtliche Regress an alle Vormänner und sonach auch gegen den Trassanten (*b*). Zu was nütze daher die Behauptung, dass dem gemeinen Acceptanten als solchen kein wechselrechtlicher Regress gegen den Trassanten zugestanden werde; indem er sich diesen doch fast durchgängig (denn die Ausstellung der Wechsel auf Ordre gehört zu den gewöhnlichsten Fällen) als Giratar verschaffen könne; er brauche nähmlich bloss, Statt sich den Wechsel förmlich abquittiren, denselben an sich giriren zu lassen, wenn er ihn bezahlt. Ein Gesetz aber so auszulegen, dass dessen Wirksamkeit willkürlich von den dadurch betroffenen Partheyen vernichtet werden könne, wornach also dasselbe im Grunde eine ganz unnütze Disposition enthielte, gehe durchaus nicht an; da keinem Gesetze die Tendenz des Gesetzgebers, eine wirkungslose Anordnung hineinlegen zu wollen, aufgebürdet werden dürfe. Es sey daher zweckmässiger, sogleich dem gemeinen Acceptanten einen wechselrechtlichen Regress gegen den Trassanten einzuräumen.

Allein, wenn man die Sache näher betrachtet; so fällt dieser Einwurf sogleich weg. Es ist ja auch das wechselrechtliche Regressrecht jedes Giratars überhaupt an die Bedingung gebunden, dass der Wechsel protestirt werde (Art. 14 d. W. O.). Wie will aber der Acceptant diesen Protest leviren lassen, da er die Bezahlung sich selbst leisten soll und er kann doch niemahls darüber protestiren, dass er sich nicht selbst bezahle, was ein Unding wäre, weil jeder die eigene Bezahlung in sich selbst hat. Er mag

(*b*) Dieser Meinung scheinen auch v. Martens (Grundriss, §. 96, S. 100) und Frank (*Institut.*, *L. II.*, *Sect. I.*, *T.* 1.) beyzustimmen, welche wirklich für den Fall, als der Wechsel an den Trassaten bey der Zahlung girirt wurde, demselben einen Regress an andere Personen, als an den Trassanten, einräumen.

sonach immerhin Giratar seyn; dennoch wird er keinen wechselrechtlichen Regress nehmen können, weil ihm die Bedingung dazu, nähmlich der Protest, mangelt.

§. 309.

b) *Form der Geltendmachung der Rechte des Trassanten gegen den gemeinen Acceptanten.*

Ist es einmahl gewiss, dass dem gemeinen Acceptanten kein Wechselrecht gegen den Trassanten gebühre; so muss das Nähmliche auch in Beziehung auf seine Pflichten gegen diesen (mit den einzigen zwey, oben, §. 261, erwähnten Ausnahmen) gelten und sonach wird auch der gemeine Acceptant von dem Trassanten nicht nach Wechselrecht belangt werden können. Denn, der zwischen diesen Personen obwaltende Vertrag ist ein zweyseitiger, welcher für beyde gleich verbindlich gedacht werden muss; daher auch die für beyde daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten nicht anders, als gleichartig seyn können. Sonst müsste der nähmliche Vertrag einmahl ein wechselrechtlicher und das andere Mahl ein gemeiner seyn, was dem Begriffe eines einzigen Vertrages widerspricht.

§. 310.

Begründung der diessfälligen gesetzlichen Anordnungen.

Die Gründe, auf welche sich die Anordnung, dass bey der gemeinen Acceptation dem Trassanten und Acceptanten gegenseitig kein Wechselrecht zusteht, stützt, sind folgende.

In Rücksicht des gemeinen Acceptanten gegen den Trassanten lässt sich dafür sagen: dass das Wechselgeschäft mit der Zahlung des Wechsels geendigt sey, daher der Wechselbrief, wie er dem Acceptanten, als Zahler, in die Hände kam, seine Wechselkraft verloren habe, wornach bey der gemeinen Acceptation die Gesetzgebung sich nicht veranlasst finden könne, demselben das Wechselrecht angedeihen zu lassen, da die Zugestehung desselben nur wegen der schnellen Wirksammachung der zwischen dem Trassanten und Remittenten, zwischen diesen (oder seinen Repräsentanten) und dem Acceptanten und zwischen den Giranten und Girataren abgeschlossenen Wechselverträge, um den Wechseln einen leichten, festen und ausgebreiteten Umlauf zu verschaffen (§. 24), nothwendig werde; während hingegen dieser Zweck ohnehin dadurch schon erreicht sey, wenn der Wechsel vom gemeinen Acceptanten bezahlt wurde. Anders sey die Sache bey der Acceptation *per onore di lettera*, wo es dieser Zweck erfordere, dass dem Honoranten, damit der Wechsel bey der Verweigerung der gemeinen Acceptation nicht unbezahlt bleibe, in dem ihm für seine Rückersatzforderung eingeräumten Wechselrechte ein Beweggrund zur Honoration gegeben werde. Ausserdem sey der zwischen dem Trassanten und dem gemeinen Acceptanten bestehende Vertrag bloss ein Mandat, welches sonach keine Wechselklage zwischen ihnen zu begründen vermöge.

In Rücksicht des Trassanten gegen den gemeinen Acceptanten aber lässt sich für diese, demselben das Wechselrecht verweigernde gesetzliche Disposition, nebst den eben in Beziehung auf den gemeinen Acceptanten angegebenen Gründen, anführen: dass der Trassant, wenn er die Zahlung im Wege des Regresses noch nicht geleistet hat, noch nicht Inhaber des Wechsels sey, folglich nicht daraus klagen könne; wenn er aber die Zahlung bei-

reits geleistet hat und sonach ihm der Wechselbrief eingehändiget wird, dieser bereits durch gänzliche Vollziehung des ursprünglichen Wechselvertrages sein Wechselrecht verloren habe (*a*).

§. 311.

Folgen daraus auf andere vermeintliche Privilegien der Forderungen zwischen dem gemeinen Acceptanten und Trassanten.

Da den gegenseitigen Forderungen des gemeinen Acceptanten und Trassanten, wie so eben bisher (§§. 306—310) gezeigt wurde, das Wechselrecht nicht zu Statten kommt und dieselben daher, weil ihnen das wesentliche Attribut jeder Wechselforderungen (das *Privilegium fori cambialis et paratae executionis*) mangelt, nicht als wechselrechtliche angesehen werden können; so ergibt sich daraus die Folge von selbst, dass ihnen auch jene ausserwesentlichen Privilegien der Wechselforderungen, wovon wir im Anfange dieses Hauptstückes (§§. 164 — 182) gehandelt haben, nähmlich in Rüchsicht der Art des gerichtlichen Verfahrens, der Classification in Concursfällen, des Pfandrechtes, des Retentions- und Compensationsrechtes, mit einer einzigen, jedoch auch sehr beschrenkten, Ausnahme,

(*a*) Vergl. v. Zimmerl's Beyträge, §§. 12 und 13; dessen Anleitung, §§. 203 — 206; v. Boset, S. 166; Siegel's Einleitung, S. 220 und Behrens, S. 140.
Meine Bedenken gegen diese Gründe — nicht in so fern sie zur Apologie eines bereits vorhandenen, diese Disposition enthaltenden, Gesetzes dienen; sondern in so fern sie als *rationes de lege ferenda* aufgestellt werden sollen — habe ich an einem andern Orte (in meiner in der wiener a. L. Z. abgedruckten Recension über Boset's Wechselcontracte) ausgesprochen, von deren Unrichtigkeit ich mich noch immer nicht überzeugen kann. Besonders wichtig sind auch die in dieser Beziehung von Weissenek (§. 148) vorgetragenen Ansichten.

nicht gebühren; da sie unsere Gesetze bloss den Wechselforderungen einräumen, daher denn für die gemeinen darauf kein Anspruch gemacht werden kann.

Die eben angedeutete Ausnahme hievon betrifft das Retentionsrecht und zwar zu Gunsten des Acceptanten.

Wenn nähmlich dieser von dem Trassanten „Waaren in Commission zu verkaufen" empfangen hat und von ihm dabey mit Wechseln (und sonst) bezogen wurde; so kann er sich wegen dieses seines Vorschusses an den empfangenen Commissionswaaren zahlhaft machen und auch in Fallimenten und bey sonstigen auf diese Güter bewirkten gerichtlichen Pfändungen oder Verbothen sich dieses Rechtes bedienen, daher er davon nicht mehr, als den, nach Abzug seiner Forderung allenfalls erübrigenden, Rest der Concursmasse oder den exequirenden, oder an diesen Effecten Sicherstellung suchenden Gläubigern herauszugeben schuldig ist (*a*).

Dieses Privilegium kann, dem Inhalte desselben zu Folge, nur von Handelsleuten geltend gemacht werden; da nur diese zum Commissionshandel berechtigt sind (*b*); daher auch nur sie in den Fall kommen können, „Waaren in Commission zu verkaufen" zu empfangen. Aber dasselbe kommt nicht nur dem Acceptanten eines förmlichen, sondern auch jenem, eines unförmlichen Wechsels zu Statten; da der dasselbe gewährende **44**. Art. d. W. O. es durch die Worte:

(*a*) S. den 44. Art. der W. O. v. 1. October 1763 bey §. 176, Anm. b.); vergl. auch Wegelin, S. 122 — 123.

Manche auswärtige W. O. gehen noch weiter, als die unsrige; da sie dem Acceptanten wegen der von ihm geleisteten Wechselzahlung ein Retentionsrecht auf alle in seinen Händen befindlichen Güter des Trassanten einräumen (vergl. die W. O. v. Augsburg, Cap. XIV, §. 1; v. Bremen, 56. Art; v. Danzig, 34. Art.; v. Elbing, 66. Art.; v. Frankfurt a. M., §. 54; v. Hamburg, 46. Art. und v. Leipzig, §. 34).

(*b*) N. Oe. Regierungsverordnung v. 24. April 1798.

„dabey aber — — mit Wechsel und sonst bezo-„gen und belästiget worden", nicht einmahl bloss auf Wechsel beschränkt, sondern auch „sonst" allen ähnlichen Forderungen aus solchen auf Commissionswaaren geleisteten Vorschüssen zugesteht. Sonach ist denn dieses eigentlich kein Wechselprivilegium, sondern nur eines der Handelsleute, in so fern sie sich in dem Falle, welchen der 44. Art. d. W. O. voraussetzt, befinden.

§. 312.

Form, in welcher der Acceptant par honneur seine Regressrechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner geltend macht.

Nachdrücklicher, als für den Regress des gemeinen Acceptanten ist für jenen des Honoranten von den Gesetzen gesorgt; denn diesem gebührt — und zwar ohne Unterschied, ob der *par honneur* acceptirte Wechsel ein förmlicher oder unförmlicher ist — nach dem deutlichen Inhalte des 26. Art. d. W. O. (*a*) eine Wechselklage gegen den Honoraten und dessen Vormänner.

Vielleicht könnte jemand zweifeln, ob wohl auch der Honorant eines unförmlichen Wechsels sich der Wechselklage zu erfreuen habe; weil es scheint, dass der 26. Art. der W. O. bloss auf die Honoration förmlicher Wechsel bezogen werden dürfe. Allein der 53. Art. der W. O. erlaubt einmahl die Acceptation von unförmlichen Wechseln überhaupt, sonach auch jene *par honneur* als Species der Ersten (§ 99) und ist sie hiernach zulässig; so ist nicht abzusehen, warum ihr ihre wesentliche Rechtswirkung abgesprochen werden soll. Man kann dagegen nicht einwenden, dass

(*a*) S. den 26. Art. der W. O. v. 1. October 1763 bey §. 275. Anm. a.).

durch diese Behauptung gegen die Rechtsregel: *Privilegia non sunt extendenda*, verstossen würde; denn diese Einwendung wäre nur gegründet, wenn man behauptete, dass dem Honoranten unförmlicher Wechsel auch jene besonderen Privilegien, welche dem Honoranten förmlicher Wechsel, über das *Privilegium fori cambialis et paratae executionis* hinaus, zustehen, wovon sogleich im folgenden §. die Rede seyn wird, beyzulegen seyen, was aber durchaus nicht behauptet wird; sondern hier wurde dem Honoranten eines unförmlichen Wechsels kein anderes Recht eingeräumt, als das den unförmlichen Wechseln ohnediess nach dem 53. Art. d. W. O. zustehende Privilegium des Wechselgerichtsstandes und der strengeren Execution. Es behält sich sonach der Honorant eines solchen Wechsels durch seine Honoration bloss vor, das Recht unförmlicher Wechsel zu geniessen und nicht gleich dem gemeinen Acceptanten auf den ordentlichen Rechtsweg mit seiner Regressforderung gewiesen zu werden; keineswegs masst er sich aber auch jener Rechte dadurch an, welche insbesondere nur dem Honoranten förmlicher Wechsel zukommen.

§. 313.

Folgen daraus auf andere Privilegien der Regressforderung des Acceptanten par honneur.

Aus der Begünstigung, dass dem Honoranten für seine Regressforderung gegen den Honoraten und dessen Vormänner Wechselrecht zu Statten kommt, fliesst nothwendig die Folge, dass er gegen dieselben als Wechselgläubiger und seine Regressforderung als Wechselforderung erscheine und hieraus ergibt sich auch noch die weitere,

dass ihm gegen sie alle jene Privilegien gebühren, welche den Wechselforderungen überhaupt und nach der Verschiedenheit der Wechsel (ob sie nähmlich förmliche oder unförmliche sind), aus denen sie fliessen, zukommen.

Wenn sonach der honorirte Wechsel ein förmlicher ist; so gebührt dem Honoranten für seine Regressforderung die Begünstigung, dass über seine Regressklage mündlich verfahren werden muss (§. 164); dass er im Concurse der Gläubiger damit in die dritte Classe (§. 165) versetzt wird (*a*); dass er dafür das Pfand- und Compensationsrecht im Concurse, ohne gegen die Concursmasse seine Forderung anzumelden und zu liquidiren, geltend machen (§§. 171 und 177) und sich des Retentionsrechtes (§§. 173 — 176) bedienen kann.

Wenn hingegen der honorirte Wechsel ein unförmlicher ist; so kommen dem Honoranten diese Begünstigungen in der Regel nicht zu, wovon nur in so fern ein Ausnahmsfall Platz greift, als sie überhaupt dem Inhaber dieser Art von Wechseln ausnahmsweise (z. B. in Rücksicht der Classification der von den Landesfabriken, oder gewissen im §. 181 angegebenen Classen von Manufacturarbeitern, oder an sie ausgestellten unförmlichen Wechsel; oder, in Rücksicht des privilegirten, im Concurse ohne Anmeldung wirksamen Compensationsrechtes, wenn der Honorant und der ihm regresspflichtige Vormann Handelsleute sind) gebühren (*b*).

(*a*) Darauf bezieht sich auch insbesondere das Hofdecret v. 11. September 1806; s. dasselbe bey §. 307, Anm. b.).

(*b*) Nachdem wir nun die Rechte und Verbindlichkeiten des Acceptanten kennen gelernt haben, lässt sich erst die Frage mit Befriedigung beantworten, zu welcher Art von Rechtsgeschäften die Honoration zu zählen sey. Ich habe sie absichtlich bis hieher verschoben, weil sie sich erst aus diesen Prämissen richtig entscheiden lässt; sonst entscheidet man sie (wie meines Erachtens bisher allgemein geschah) falsch, oder muss Vieles vorholen, was dem Systeme nach in der Folge erst vorkommen soll. —

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Indossanten und Indossatare.

§. 314.

Verschiedenheit der Rechte der Giranten und Giratare aus dem eigentlichen und dem Indossamente per Procura.

Die richtige Festsetzung der Rechte und Pflichten der Indossanten und Indossatare ist durchaus

Gemeinhin wird behauptet, dass die Acceptation *par honneur* eine Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) sey; vergl. *Willenberg*, *Exercit. de incommodo Trassantis ob non accep. lit. camb.* (*in Beseke Thes.*, *P. I.*, *p.* 574. — 583.), §. 12.; Scherer, I. Thl., S. 107 und 156; v. Martens Grundriss, §. 112; v. Weissenek, §. 191 u. m. a.; auch erklären sie mehrere auswärtige Wechselordnungen, z. B. die braunschweigische, Art. XVII, dafür. Allein, wenn wir den Begriff und die Rechtswirkungen der Geschäftsführung ohne Auftrag untersuchen; so werden wir uns leicht von dem Irrthume dieser Ansicht überzeugen. Der Begriff davon, welchen unser allg. b. G. B., übereinstimmend mit dem R. R., aufstellt, ist in dem §. 1035 desselben enthalten und besteht darin, dass der Geschäftsführer weder durch Vertrag, noch vom Gerichte, „noch aus dem Gesetze" das Befugniss erhalten habe, eines Andern Geschäft zu besorgen. Dieser Begriff schon passt durchaus auf die Acceptation *per onore di lettera* nicht; denn zur Honoration erhält der Honorant das Befugniss aus dem Gesetze, nähmlich aus dem Art. 26 und 27 der W. O., welcher, in so fern die erforderlichen Bedingungen hiezu eintreten, sehr umständlich dieses Befugniss jedermann und zwar, bey der Concurrenz mehrerer zur Honoration Erbüthigen, nach einer gewissen, bereits im §. 278 behandelten, Stuffenleiter einräumt.

Eben so sind die Rechtswirkungen der Geschäftsführung ohne Auftrag und der Acceptation *par honneur* wesentlich von einander verschieden. Einmahl fliesst aus der Geschäftsführung ohne Auftrag — selbst im besten Falle, wenn nähmlich dieselbe im Nothfalle, zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens, unternommen wurde — kein grösseres Recht für den Geschäftsführer, als das, den Ersatz des nothwendigen und zweckmäs-

sig gemachten Aufwandes; ausser einem Nothfalle aber sogar nur das Recht, den Ersatz der zum klaren und überwiegenden Vortheile des Principals verwendeten Kosten zu fordern (b. G B. §§. 1036—1038); niemahls aber hat er das Recht, für seine Bemühung und das von ihm geführte Geschäft eine Belohnung anzusprechen; während der Honorant, nebst der Wechselsumme und der Vergütung aller seiner Kosten und Auslagen, auch eine Belohnung, nähmlich die Provision zu beziehen hat (Art. 27 d. W. O.). — Wer ferner sich einer Geschäftsführung ohne Auftrag unterzogen hat; ist dem Principale verpflichtet, das Geschäft bis zu dessen Vollendung fortzuführen und ihm, wie ein Bevollmächtigter, genaue Rechnung darüber zu legen (b. G. B., §. 1039); wenn hingegen jemand die Acceptation *par honneur*, aber hierauf keine Zahlung geleistet — folglich das angefangene Geschäft nicht bis zu dessen Vollendung fortgesetzt — hat; so ist er dem Honoraten und dessen Vormännern (die hier, wenn die von mir bestrittene Ansicht richtig wäre, als die Principale bey dieser angeblichen Geschäftsführung zu betrachten kämen) nicht im Mindesten verantwortlich und diese haben hierwegen keine Vergütung gegen ihn anzusprechen (§. 294 dieses Handbuches; eben so hat der Honorant über die von ihm geleistete Bezahlung der Wechselsumme selbst keine genaue Rechnung zu legen, sondern nur über die Spesen und die Provision; denn wenn er wirklich nicht den ganzen Wechselbetrag dabey auslegte, sondern von dem Präsentanten einen Nachlass erzielte; so hat er nicht bloss die von ihm durch die Befriedigung des Präsentanten wirklich ausgelegte Summe, sondern die Bezahlung des ganzen Wechselbetrages im Wege des Regresses zu fordern (Art. 27 d. W. O.; vergl. auch bey §. 299 dieses Handbuches, die Anmerk. a.); er setzt daher in seiner Retourrechnung bloss den Wechselbetrag im Ganzen, wie er im Wechsel steht, ohne Abrechnung dessen, was ihm hievon der Präsentant allenfalls nachliess, an und berechnet genau, nach den wirklich gehabten Auslagen, nur die Spesen und die Provision. — Wer endlich durch eine Geschäftsführung ohne Auftrag des Principals rechtmässigen Bevollmächtigten an der Besorgung des Geschäftes verhindert, ist nicht nur dafür verantwortlich, sondern verliert sogar seinen Aufwand, in so fern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann (b. G. B., §. 1040); die Honoration hingegen kann auch Statt finden, wenn wirklich ein Anderer von einem Vormanne zur Acceptation ausserhalb des Wechsels einen Auftrag hätte und sonach als des Letzten hiezu Bevollmächtigter erschiene; ja sogar, wenn der im Wechselbriefe selbst zur Acceptation beauftragte Trassat oder Nothaddressat nach der von einem Dritten bereits geleisteten Ehrenacceptation die ihnen vom Trassanten ertheilte Vollmacht erfüllen, und nun selbst gemeinhin acceptiren wollten; so ist

samente abhängig; da in Rücksicht des Ersten der Indossant als Mandant, der Indossatar aber als Mandatar; in Rücksicht des Zweyten hingegen der Indossant als Ueberträger und der Indossatar als Uebernehmer des Eigenthumes des Wechsels erscheint (§§. 115 und 116), wornach ihre Rechte und Pflichten natürlicher Weise sowohl unter sich, als auch gegen den Wechselschuldner sehr von einander verschieden sind.

Erster Unterabschnitt.

Rechte und Pflichten des Indossatars und Indossanten aus dem eigentlichen Indossamente.

§. 315.

Gemeinschaftliches Attribut aller Rechte des Indossatars bey dem eigentlichen Indossamente.

Allen Rechten, welche dem Giratar aus dem eigentlichen Indossamente zustehen, kommt ein gemeinsames höchst wichtiges Attribut, wodurch sich das eigentliche Indossament wesentlich von der gemeinen Cession unterscheidet, zu. Dasselbe besteht darin: dass der Giratar keine Einwendung zu leiden hat, welche einem

ihnen der Honorant zu weichen nicht schuldig, ohne durch eine solche Weigerung das Mindeste seiner aus der Honoration gegen die Vormänner fliessenden Regressrechte einzubüssen (§. 278 dieses Handbuches).

Es scheint daher auch die Acceptation *per onore* ein ganz eigenthümliches Geschäft des Wechselrechtes, das sich im Gewande eines gemeinrechtlichen, nicht darstellen lässt, zu seyn.

der Giranten, oder (bey fremden Wechseln) dem Aussteller entgegenstand (*a*).

Dieses ergibt sich schon aus jenem Grundsatze des 9. Art. d. W. O. v. J. 1763 (*b*), nach welchem in den Fällen, als eine dritte Person bey dem Wechselbriefe unterläuft, keine Exception *non numeratae pecuniae*, *rei non sic sed aliter gestae* und dergleichen derselben entgegengesetzt werden kann, damit diese dabey nichts zu leiden habe. Aber noch viel deutlicher wird dieser Grundsatz in der über die Wechselordnung v. J. 1717 (zu Folge der höchsten Entschliessung vom 7. Januar 1727) erflossenen Erläuterung vom 30. Januar 1727, Nro. 1 — 3 (*c*), ...

a) Verg. Sieveking. §. 203, v. Weisenek, §. 156; Bender, §§. 6, 8 und 11; Sigel, S. 42; v. Martens (Grundriss), §. 82; Misler, *Dissertat. de querela et except. non num. pec. in camb. negot. etc.* (*in Beseke thesaur.*, *P. II.*, *pag.* 1098 — 1132.), §. 19; Zimmerl's Anleitung, §. 86; Sonnleithner's Lehrbuch, §. 502; Koschak; §. 128; Neupauer, §. 129.

Scherer will diese Regel nur gegen den Acceptanten (II. Theil, S. 10 und 85 — 86), nicht aber auch gegen die Vormänner des Giratars bey der Regressnahme gelten lassen (ebenda, S. 103 — 104).

(*b*) S. diesen Art. bey §. 254, Anm. a).

(*c*) Patent v. 30. Januar 1727. „Von der Röm. kaiserl., auch „zu Hispanien, Ungarn und Böheim königl. Majestät, Erz-„herzogen zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrns, ver-„ordneten n. öst. Wechselgerichts wegen, allen und jeden „Wechslern, Negotianten, Handelsleuten und insonderheit „denjenigen, so Wechselbriefe ausgeben, und in solchen sich „diesem Wechselgerichte unterwerfen, hiermit *ex Officio* an-„zuzeigen: Es seyen zwar Anfangs in der unter dem 10. Sep-„tember 1717 publicirten hiesigen Wechsel-Ordnung im 54. „Art. die sogenannte *Cambia à deposito* oder trockene Wech-„sel nur zwischen beyderseitigen Handelsleuten *cum Privi-„legio fori cambialis et paratae executionis* zugelassen, mit-„hin statuirt worden, dass, wenn ein anderer, der keine „Kaufmannschaft oder Wechselbank führet, einen solchen „trockenen Wechselbrief ausgegeben, oder von einem Kauf-„manne genommen, bey nicht erfolgter Zahlung ein derglei-„chen Schuldner nicht bey dem Wechselgerichte, sondern „bey seiner gehörigen Instanz hierum habe besprochen, und „*per ordinarios gradus executionis* zur Zahlung angehalten „werden müssen."

wodurch derselbe auch als anwendbar auf die Giri

Nachdem aber diese Art zu wechseln in den mehresten Oer„tern Deutschlands im Gebrauch, auch hier im Lande sehr „im Schwunge geht, über dieses verschiedene, so keine Kauf„leute oder Wechsler sind, dergleichen trockene Wechsel„briefe ausgestellet und mit Begebung ihres ordentlichen Fori „dem Wechselrecht und Gericht sich unterwerfen."

„So haben Se. kaiserl. Majestät, um einerseits Handel und „Wandel zu befördern, anderseits aber den unter solchen „trockenen Wechselbriefen öfters verdeckten Wucher vor„zubeugen, sothanen *Cambiis a deposito*, oder trockenen „und zugleich dem Wechselgericht freywillig unterworfenen „Briefen das *Privilegium Fori cambialis* und *respectu* der„jenigen, so keine Wechsler oder Kaufleute sind, jedoch ge„gen gewissen *in Resolutione sub dato* Laxenburg den 15. „May 1725 enthaltenen und *per Edictum sub dato* 16. Ju„lius besagten Jahres pubilcirten Bedingnissen und Vorse„hungen beygelegt."

„Ob nun wohl sothanes Edict von selbst nicht unklar von „denjenigen redet, welche keine Kauf - oder Handelsleute „sind, und gleichwohl trockene Wechselbriefe ausstellen, an„bey dem Wechselgerichte sich unterwerfen, dieses Edict „auch von dem zwischen beyderseitigen Handelsleuten für„gehenden Negotium von darum nicht wohl hat können ver„standen werden, weil eine dergleichen *causa mercatorum* „vermög obiger Wechsel-Ordnung vom Jahre 1717 *ad Fo*„*rum Cambiale* ohnedem schon gehöret, folgsam sie Kaufleute „gar nicht Ursache haben, wegen diesen trockenen, *inter* „*mercatores* schon zugelassenen, und zum Wechselgerichte „verwiesenen Wechselbriefe sich dem *Foro Cambiali* beson„ders zu unterwerfen: so sind doch einige, zu mahlen aus„wärtige der Meinung gewesen als ob besagtes Edict vom „Jahre 1725 und die darin enthaltenen Bedingnisse auch von „den Kaufleuten, wenn sie trockene Wechselbriefe einander „geben oder annehmen, zu verstehen wäre; derentwillen „dann der in drey Classen allhier stehende Handelsstand bey „allerhöchst gedacht Sr. kaiserl. Majestät sich allergehor„samst angefraget, auch mit dieser Gelegenheit andere in der„gleichen Wechselsachen sich äussern wollende Anstände „vorgebracht, über welche Anfrage und Anstände Sr. kaiserl. „Majestät das hiesige Wechselgericht mit seinem Bericht „vernommen, auch dieses Werk, mittelst einer in Sachen „angeordneten Hofcommission, untersuchen lassen, und auf „weiter geschehenen gehorsamsten Vortrag diese allergnä„digste Erläuterung unter dem 7. d. laufenden Monaths und „Jahrs herausgegeben und geordnet haben."

1) „Dass gleichwie obbemeldetes Edict vom Jahre 1725 „überhaupt sich nicht auf die Kaufleute, wenn sie *a Depo*„*sito* oder auf trockene Wechselart mit einander handeln, „verstehet, also bey trockenen, zwischen zwey Handelsleuten „ausgegeben, und auf Ordre gestellten Wechselbriefen die

unförmlicher Wechsel erklärt wird, ausgesprochen (*d*).

„hierauf kommenden Giri dergestalt anzusehen „dass jene Exceptionen, welche dem Cedenten, „oder Giranten entgegenstehen, der Giratarius „nicht zu leiden habe, sondern bey nicht erfol„genden Zahlung und dessenthalben von ihm „Giratario angestrengter Klage, ungehindert „dergleichen Einwendungen wider den Geklag„ten *paratissima Executio* zu ertheilen sey; „allenfalls auch sothane Exceptionen gegen „den Giranten *in instanti* dargethan würden, „soll gleichwohl der Ausgeber wegen der auf „den Brief gestellten Ordre dem Giratario die „Zahlung leisten, oder die Execution *salvo re„gressu* gegen den Giranten zu befahren haben; „doch, dass auch ihm Aussteller des Briefs gegen den Giran„ten schleiniges Recht ertheilt werde; sofern aber gegen den „Giratarium selbst die Exception gleich erwiesen würde, dass „er z. B des Giranten blosser Mandatarius wäre, und ohne „geleistete *Valuta* nur seinen Nahmen hergegeben, mit dem „Giranten dem Aussteller schädliche Verständniss, oder eine „andere ungebührende Handlung unternommen hätte; in sol„chem Falle habe der Richter die Execution ihm Giratario „nicht zu ertheilen, sondern nach Befund der Sachen mit „rechtlicher Erkenntniss fürzugehen. Welches alles auch

2.) „in jenem Falle, wenn zwischen einem Handelsmanne, „und einem, der kein Handelsmann ist, ein auf Ordre lau„tender trockener, dem Wechselgerichte unterworfener „Wechselbrief ausgestellet, oder *vice versa* angenommen „wird, beobachtet werden soll. Wenn aber

3.) „ein *Privatus*, der kein Kaufmann ist, einem anderen, „der auch keine Handelschaft treibet, einen trockenen, dem „Wechselgerichte unterworfenen Brief ausgiebt, oder von „demselben annimmt, soll diese Ausstellung des Briefes ohne „Ordre geschehen, allenfalls dergleichen Ordre nicht ange„sehen, mithin der dritte Cessionarius oder Giratarius wie „der Cedent oder Girant, bey vorkommender Klag *in persona* „vor das Wechselgericht erfordert werden, und also der „Cessionarius oder der Giratarius eben die Exceptionen, „welche dem Cedenten oder Giranten entgegenstehen, leiden „auch hierauf Rede und Antwort geben."

Hiebey muss nur in Rücksicht der *Nro.* 2. dieser Erläuterung die bereits im §. 119, Anm. b.), gemachte Bemerkung wiederhohlt werden, dass die darin enthaltene Bestimmung, dass dieser Vorzug auch den von Nichtkaufleuten an Kaufleute auf Ordre ausgestellten unförmlichen Wechseln eigen sey, dem ausdrücklichen diessfälligen Inhalte des 53. Art. der W. O. v. J. 1763 (s. oben, bey §. 119, Anm. b.) widerspreche und daher durch diesen aufgehoben sey.

(*d*) Mit diesem Grundsatze stimmen auch viele fremde W. O.

Von diesem Grundsatze machen aber jene Fälle eine Ausnahme, wenn gegen den Giratar selbst sogleich erwiesen würde, dass er des Giranten blosser Mandatar wäre und ohne geleistete Valuta nur seinem Nahmen hergegeben, mit dem Giranten ein dem Vormanne schädliches Verständniss eingegangen habe u. dgl. (*e*); denn unter diesen Umständen ist wirklich kein eigentliches Indossament, sondern nur eine Scheinhandlung vorhanden; daher denn der Giratar nicht als Eigenthümer des Wechsels, sondern als blosser Bevollmächtigter anzusehen ist, welcher mit dem Mandanten ein und dieselbe Person vorstellt und daher alle Einwendungen leiden muss, welche diesem selbst entgegenstehen.

§. 316.

Gegen wen dem Indossatar Rechte bey dem eigentlichen Indossamente zustehen.

Die Rechte jedes Indossatars bey dem eigentlichen Indossamente beziehen sich theils auf den Hauptschuldner des Wechsels (den Accep-

überein; vergl. die W. O. von Altenburg, §. 2; von Breslau, §. 16; von Gotha, §. 2; den Anhang der chursächsischen erläuterten Processordnung, §. 15; die churpfälz. und jülich-bergische W. O., Art. 4; die leipziger Handelsgerichtsordnung, §. 11; das preussische L. R., §§. 1244 — 1246; die W. O. von Weimar, §. 11; von Würtemberg, Cap. VI, §. 13.

Der vorzüglichste Grund dieser höchst weisen Gesetze liegt offenbar darin, dass es ohne diese Bestimmung nicht möglich wäre, den Zweck des Wechselinstitutes, nähmlich dass die Wechsel im Handelsverkehre an die Stelle des baren Geldes treten sollen (§. 23), zu erreichen; weil sich sonst jedermann scheuen würde, sie Statt baren Geldes anzunehmen. Uebrigens findet man eine weitere und treffliche Begründung dieser gesetzlichen Anordnung in v. Zimmerl's Anleitung, §. 86 und v. Weissenek, §. 156.

(*e*) Verg. das in der Anmerk. c., angef. Pat. v. 30. Januar 1727, *Nro.* 1, *in fine.*

tanten eines fremden, oder den Aussteller eines eigenen Wechsels), theils auf seinen unmittelbaren Giranten und dessen Vormänner.

§. 317.

Rechte des Giratars:

A.) *gegen den Hauptschuldner des Wechsels;*

In Beziehung auf den Hauptschuldner hat der Giratar nur dann Rechte, wenn er der Inhaber des Wechsels bleibt, oder es in der Folge, wenn er den Wechsel weiter girirt hätte, wieder durch neuerlichen Giro, oder durch die von ihm im Wege des Regresses geschehene Einlösung desselben wird und sonach als Wechselgläubiger erscheint, in welcher Rücksicht ihm (mit einziger Ausnahme des im §. 294 erwähnten Falles, wo er selbst der Honorat, oder ein Vormann desselben ist, in welchem er doch vom Honoranten keine Zahlung fordern kann, obschon er, wegen der von diesem nicht geleisteten Zahlung, den Wechsel im Wege des Regresses einlösen muss und dadurch wieder Inhaber desselben wird) alle Rechte zustehen, welche wir bereits in dem 1. Abschnitte dieses Hauptstückes (§§. 191 — 216 und 233 — 235) als Rechte des Wechselgläubigers auf Zahlung des Wechsels gegen den Aussteller eines eigenen, oder den Acceptanten eines fremden Wechsels behandelt haben.

§. 318.

B.) *gegen die Vormänner;*

a) *auf das Eigenthum der Wechselforderung;*

In Beziehung auf den unmittelbaren Giranten und dessen Vormänner hat der Giratar bey dem eigent-

lichen Indossamente zuerst das Recht, sich als Eigenthümer des Wechsels zu benehmen und daher über die von ihm eingehobene Wechselsumme niemand Rechenschaft zu geben, sondern dieselbe für sich zu behalten, was schon aus dem Begriffe des eigentlichen Indossamentes mit Nothwendigkeit fliesst.

§. 319.

b) *Recht, mit dem Wechsel weiter zu disponiren;*

Als Eigenthümer des Wechsels hat er ferner das Recht, mit dem an ihn girirten Wechselbrief zu disponiren (§§. 236 — 238); folglich denselben entweder in das Eigenthum eines Andern (durch das eigentliche Indossament, wenn die dazu nothwendigen Bedingungen eintreten: oder, wenn eine davon mangelt, durch eine gemeine Cession) abzutreten, oder ihn einem Andern bloss zur Eincassirung auf seinen Nahmen durch ein Indossament *per Procura*, oder eine gemeine Vollmacht zu überlassen.

§. 320.

c) *Recht in Rücksicht auf die Acceptation des Wechsels;*

Da der Giratar durch das eigentliche Indossament Eigenthümer des Wechsels wird; so hat er auch gegen seine Vormänner das Recht, zu fordern, dass sie unter ihrer wechselrechtlichen Haftung dafür sorgen, dass der Wechsel ordnungsmässig acceptirt werde, wie dieses bereits im §. 217, in Rücksicht des Wechselinhabers überhaupt, umständlicher ausgeführt wurde.

§. 321.

d) *Recht, den Regress an die Vormänner und zwar an jeden in Solidum zu nehmen.*

Eines der allerwichtigsten Rechte des Giratars aus dem eigentlichen Indossamente ist endlich jenes, an die Vormänner und zwar an jeden in Solidum den wechselrechtlichen Regress in Rücksicht der ganzen Wechselsumme selbst und aller Nebengebühren für den Fall zu nehmen, als der Wechsel nicht ordnungsmässig acceptirt, oder von dem Acceptanten nicht bezahlt wird, ohne dass es hiebey einen Unterschied in Rücksicht des Quantums der Regressforderung macht, ob der Giratar für den Wechsel die ganze darin ausgedrückte Summe, oder weniger gab; indem die Gesetze (Art. 20, 23 und 24 d. W. O.) diessfalls ohne Unterschied, ob der Vormann den Wechsel um die ganze Wechselsumme, oder nur um einen Theil derselben verhandelte, denselben zur Bezahlung der ganzen Wechselsumme verhalten.

Dieses Recht gebührt dem Giratar als Wechselgläubiger, sowohl dann, wenn er den an ihn girirten Wechsel nicht mehr weiter abgetreten hat und sonach im Besitze desselben geblieben ist, als auch dann, wenn er ihn zwar weiter girirte, aber wieder an sich zurück giriren liess, oder im Wege des Regresses den unacceptirt oder unbezahlt gebliebenen, einlösen musste und dadurch wieder Inhaber desselben wurde. Es gilt in dieser Rücksicht alles dasjenige, was wir über das Recht des Wechselgläubigers überhaupt auf den Regress und dafür die solidarische Haftung seiner Vormänner ansprechen zu können, bereits im 1. Abschnitte dieses Hauptstückes (§§. 218 — 231 und 233 — 235) gesagt haben; da es an und für sich ganz gleich für jeden Wechselgläubiger ist.

Nur zwey auf dasselbe Beziehung habende Fragen liessen sich dort nicht wohl erörtern, weil sie erst aus der Lehre von den Rechtswirkungen des eigentlichen Indossamentes erklärt werden können und sonach bis hieher verschoben werden mussten. Sie bestehen darin:

1.) ob der Gratar auch dann ein wechselrechtliches Regressrecht habe, wenn der girirte Wechsel falsch, verfälscht oder ungültig ist;

2.) in welcher Ordnung der Regress zu nehmen sey.

§. 322.

Besondere Rücksicht hiebey auf den Fall, wenn der Wechsel ungültig, falsch, oder verfälscht ist.

Soll die Frage beantwortet werden, ob der Giratar auch dann ein wechselrechtliches Regressrecht gegen seine Vormänner habe, wenn der girirte Wechsel ungültig, falsch oder verfälscht ist; so kommt es, in so fern es sich um einen verfälschten Wechsel handelt, vor Allem auf den Unterschied an, ob der Wechsel schon zur Zeit der Girirung verfälscht war, oder erst in der Folge, nach derselben, verfälscht wurde.

Wurde er erst nach der Girirung verfälscht; so haftet begreiflich jener Girant, nach dessen Giro erst die Verfälschung eintrat, rücksichtlich des verfälschten Punctes des Wechsels gar nicht; da es ihm durchaus in keiner Beziehung zuzurechnen ist, dass nach seiner Girirung ein Betrug gespielt wurde und er für etwas, worauf sich sein Giro zur Zeit der Ausfertigung desselben nicht bezog, noch beziehen konnte (weil er nicht im Stande war, zu wissen, wie der Inhalt des Wechsels in der Folge betrüglich geändert werden würde), unmöglich verantwortlich

seyn kann; sondern es gilt hier, wie in allen Vertragsverhältnissen, der Satz: *nemo magis obligatur, quam obligatum se fieri velle declaravit.*

War aber der Wechsel zur Zeit des Giro schon verfälscht, oder ist er, was immer schon ursprünglich der Fall seyn musste, falsch oder ungültig; so unterliegt es zwar nicht dem mindesten Zweifel, dass der Girant für den girirten Wechsel haften müsse, da jeder Cedent und sonach auch noch vielmehr jeder Girant (versteht sich bey dem eigentlichen Indossamente) für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung haften muss (*a*); aber nicht einig sind die Meinungen darüber, ob der Giratar eine wechselrechtliche Haftung gegen den Giranten ansprechen und sonach sein Regressrecht vor dem Wechselgerichte, oder nur vor dem gemeinen Richter geltend machen könne.

Ein Theil der Wechselrechtslehrer behauptet geradezu und im Allgemeinen, dass man dieses verneinen müsse (*b*), weil der Giro nur ein Accessorium der Wechselausstellung sey; aus einem falschen oder ungültigen Wechsel aber keine Wechselklage entstehe; also könne sie auch gegen den Giranten eines solchen Wechsels nicht geltend gemacht werden.

Auf solche Gründe ist es der Gegenparthey (*c*), welche behauptet, dass der Regress an den Giranten nach Wechselrecht geltend gemacht werden könne, freylich ein Leichtes, zu antworten; denn diese Argumentation beweist nichts, weil sie zu viel beweist, indem, wenn sie richtig wäre, dem Giratar auch nicht einmahl ein gemei-

(*a*) *Frag.* 4. *et* 5. *Lib. XVIII., Tit. IV. Digest., de hered. vel act. vendita;* allg. b. G. B., §. 1397.

(*b*) Vergl. *Chr. H. Breuningii quest. juris cont., an camb. inval. indoss. camb. reddat validum (in Beseke Thesauro, P. I., pag.* 987—988.), §§. 4—7.

(*c*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 85; Scherer, II. Thl., S. 131 — 139.

nes Klagerecht aus einem solchen Giro zustehen würde; aus einer ungültigen oder falschen Urkunde entspringt nähmlich gar kein Klagerecht, folglich könnte der Giratar, welcher aus dem falschen oder ungültigen Wechsel kein Klagerecht hat, auch keines gegen den Giranten aus dem Giro eines solchen Wechsels haben (*nam accessorium sequitur principale*).

Überdiess gibt es auch höchst erhebliche Gründe, welche für die zweyte Meinung im Allgemeinen mit einem solchen Übergewichte sprechen, dass man, wenn nicht aus den positiven Gesetzen eines einzelnen Staates das Gegentheil entnommen werden muss, kaum anstehen kann, ihr beyzupflichten. Denn einmahl macht sich der Girant verbindlich, dem Giratar eine Forderung nach Wechselrecht zu überlassen; wenn daher dieser aus dem Grunde der Ungültigkeit oder Falschheit oder Verfälschung des Wechsels seine Befriedigung vom Hauptschuldner nicht erlangt; so würde jener seiner Verbindlichkeit nicht Genüge leisten, wenn er ihm gegen sich nur eine gemeine Klage zugestehen wollte. Er hat ihm Wechselrecht versprochen; folglich muss er ihm dasselbe auch im Wege des Regresses gegen sich gewähren. Dann ist der Giro eine selbstständige Handlung des Giranten (*d*), die sonach von der Ausstellung unabhängig ist und daher ein selbstständiges Klagerecht gewährt. Ferner unterscheiden die Wechselgesetze auch bey der Bestimmung des wechselrechtlichen Regresses nirgends, aus welchem Grunde der Inhaber des Wechsels die Bezahlung desselben von dem Hauptschuldner nicht erhalten hat; sondern erklären alle Giranten *in Solidum* ohne weiters nach Wechselrecht für den Regress des Giratars verhaftet. Endlich sagt diese Meinung auch der Tendenz des Wechselgeschäftes mehr

(*d*) Dafür wird der Giro auch bey uns in dem Hofdecrete v. 3. July 1794, (s. dasselbe bey §. 337 Anm. b.) erklärt; da es ihn eine „eigene" Handlung des Giranten nennt.

zu, als die entgegengesetzte; da es unmöglich ist, dass, bey der Übernahme eines Wechsels an der Stelle des baren Geldes, der Giratar erst weitläufig untersuche, ob der Wechsel selbst gültig und echt sey (*e*).

Das Nähmliche lässt sich aus demselben Grunde auch für die Fälle, wenn ein früherer Giro ungültig, falsch oder verfälscht ist, in Beziehung auf alle einem solchen Giro nachfolgenden Giranten behaupten (*f*).

So erheblich alle diese für die, dem Giratar ein wechselrechtliches Regressrecht zusprechende, Meinung angeführten Gründe sind; so ist die Sache für Österreich damit doch nicht abgethan; da aus unsern positiven Gesetzen, in so fern der Wechselbrief selbst ungültig, falsch oder verfälscht ist, wichtige Anhaltspuncte für die entgegengesetzte Behauptung hervorgehen. Sie sind folgende.

1.) Knüpft das Gesetz (W. O. v. J. 1763, II. Abtheilung, I. Titel, §§. 1 u. 8) die Competenz des Wechselgerichtes an den Wechselbrief; wo aber kein gültiger oder echter vorhanden ist; da ist, juristisch genommen, gar keiner vorhanden; es fehlt also die Grundbedingung zur Competenz des Wechselgerichtes, nähmlich ein (zu Recht bestehender) Wechselbrief, auf welchen sich die Wechselklage stützen könnte.

(*e*) Vielleicht könnte man auch geneigt seyn, als Grund dieser Meinung den im §. 315 entwickelten Satz anzuführen: dass der Giratar keine Einwendung zu leiden habe, welche einem Vormanne (also hier dem Verfälscher, oder ursprünglichen Inhaber des falschen oder ungültigen Wechse's) entgegensteht. Allein dieser Grund würde von gar keiner Erheblichkeit seyn; weil es sich hier nicht um eine Einwendung handelt, welche bloss gegen einen der Vormänner zustand, sondern um eine, welche sich auf den Wechsel selbst gründet, folglich mit ihm an jeden seiner Inhaber übergeht und daher jedem entgegensteht.

(*f*) Diesen Ansichten folgt meines Wissens auch die hierländige Praxis.

2.) Wird im 33. Art. d. W. O. zur Begründung der wechselrechtlichen Folgen des Giro gefordert, dass der Wechsel auf Ordre gestellt sey; wo daher keine Ordre vorhanden ist, kann ein Giro und sonach auch eine wechselrechtliche Wirkung desselben nicht Statt finden. In einem ungültigen oder unechten Wechsel ist aber auch die Ordre nicht gültig und echt, folglich im juristischen Sinne nicht vorhanden; es fehlt also mit der Gültigkeit und Echtheit des Wechsels auch die Grundbedingung zum Giro und somit auch jene der wechselrechtlichen Wirkungen desselben.

3.) Spricht für diese Meinung, zum Theile ausdrücklich, zum Theile nach seiner Analogie, das Hofd. v. 23. April 1802 (*g*). Dieses auf eine Anfrage erlassene Gesetz enthält ausdrücklich für den Fall, als ein trockener Wechsel desswegen ungültig

(*g*) Hofdecret v. 23. April 1802. „Da jeder trockene Wechsel „ein eigener Wechselbrief ist, der keiner Acceptation „bedarf, und zwar um so weniger, als sogar ein von wirkli„chen Handelsleuten ausgestellter eigener Wechselbrief nach „dem dritten Artikel der Wechselordnung keine Acceptation „nöthig hat, woraus von selbst folgt, dass eine an sich unnütze „Handlung, wie diese Acceptation ist, einer Urkunde, die „keine Beweiskraft hat, auch keine geben könne, und durch „eine solche Acceptation das Patent vom 25. Februar 1791 nur „vereitelt werden würde, welches nicht zugegeben werden „kann, weil die Acceptation einen probehältigen Wech„sel voraussetzt, wo also kein dergleichen Wechsel vorhan„den ist, auch eine Acceptation von keiner Wirkung seyn kann, „wurde eben, um dergleichen Unterschleifen auszuweichen, „den Unberechtigten die Ausstellung trockener Wechselbriefe „untersagt."

„Dass aber auch der Giro des trocknen Wechsels von dem „Inhaber an einen Dritten in Sachen keine Aenderung machen „könne, zeigt sich klar daraus, weil es schon in dem Wechsel„patente, Art. 53, ausdrücklich verordnet ist: „dass bey „einem von jemanden, der kein befugter Han„delsmann ist, ausgestellten Wechselbriefe, „wenn er auf Ordre gestellt und girirt würde, „dieser Giro nur als eine gemeine Cession ange„sehen werden solle, bey welcher dem Ausstel„ler wider den Cessionar die nähmlichen Rechte „zustehen, die ihm wider den Cedenten gebüh„ren. Es kann also wegen einer Acceptation, oder Girirung „eines an sich probelosen Wechsels von dem Patente vom „25. Februar 1791 nicht abgewichen werden."

ist, weil er von einer zur Ausstellung desselben unfähigen Person ausgestellt wurde, in seinem zweyten Absatze (*h*) die Entscheidung: dass jeder Giro eines solchen ungültigen Wechsels nur als eine gemeine Cession anzusehen sey. Hieraus ergibt sich nun unmittelbar für alle übrigen Fälle des Giro eines ungültigen Wechsels und (wegen der auffallenden Ähnlichkeit eines falschen oder verfälschten Wechsels mit einem ungültigen) mittelbar auch für die Fälle des Giro eines falschen oder verfälschten Wechsels eine klare Analogie, deren Anwendung die jedem Gesetzgeber zuzumuthende Consequenz zu erfordern scheint (*i*).

§. 323.

Ordnung, in welcher der Giratar den Regress zu nehmen hat.

Die zweyte sich auf das Regressrecht des Giratars beziehende Frage, welche in der allgemeinen Lehre von dem Regresse des Wechselgläubigers (§§. 218 — 231) nicht befriedigend gelöst werden konnte und daher hieher verspart werden musste, betrifft die Ordnung in der Regressnahme.

Diese nun ist keineswegs dem Belieben des Giratars anheim gestellt; sondern unsere Gesetze (*a*)

(*h*) Von dem ersten Absatze desselben wurde bey der Lehre von der Wirkung der Acceptation eines falschen Wechsels (§. 284 und 291) Gebrauch gemacht.

(*i*) Ich verwahre mich hier (wie in der Anmerkung d. zum §. 154) wiederholt vor dem Vorwurfe einer Inconsequenz, rücksichtlich meiner im §. 79 enthaltenen Protestation gegen eine ausdehnende Auslegung d. W. O.; indem hier abermahls ein Gesetz über eine specielle Anfrage vorliegt, welches, wie sein Substrat (die Anfrage), nur speciell seyn konnte; folglich die ausdehnende Auslegung nicht ausschliesst.

(*a*) 23. Art. d. W. O. v. 1. October 1763. „So ein eigener, „oder acceptirter Wechselbrief auf eine gewisse Zeit ausge-

binden ihn diessfalls an eine genau bestimmte, welche er zu überschreiten nicht befugt ist.

Er hat nähmlich zuerst den letzten Giranten,

„stellet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr „Hände gerathen, steht bey nicht erfolgter Zahlung dem In„haber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, „und seinen Regress an den *Indossenten*, oder Zieher zu „nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber „eines eigenen, oder aber Acceptanten eines trassirten Wech„selbriefes, durch vorgeschriebene Zwangsmittel einzu„treiben."

24. Art. derselben. „Hingegen wenn Wechselbriefe, so „auf einen dritten lauten, von ein- und andern *indossiret* sind, „ist der Inhaber des Briefes, wenn der Acceptant den Wech„selbrief nicht an sich löset, sondern protestiren lässet, bey „der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechselbrief sammt „dem *Protest* an den letzten *Indossirer*, von welchem er „den Wechselbrief bekommen, zurückzusenden befugt; und „wenn er von demselben keine Befriedigung innerhalb vier „und zwanzig Stunden erlanget, alsdann soll, und mag er „an den nächsten vorhergehenden, woferne derselbe gutes *Cre„dits* ist, und wider sich, der ermangelnden Zahlung halber „nicht auch protestiren lassen, und also von einem *Indossirer* „zu dem andern nach der Ordnung, wie sie von einander ge„schrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen, und ste„het ihm nicht frey diese Ordnung zu überschreiten, es wäre „dann, dass er eine *expresse Ordre* hätte, wann der Brief „nicht bezahlet würde, denselben an einen anderen, als den „letzten *Indossirer* zu senden immassen, anderer Gestalt alle „*Indossenten*, sowohl den *Trassirer*, als ein jeglicher *Indossirer* jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit *in* „*solidum* auch wegen *Interesse*, Schäden und Unkösten ver„haftet bleiben."

Mit unsern diessfälligen Wechselgesetzen stimmen überein: die W. O. v. Leipzig, §. 19; v. Danzig, Art. 28; v. Braunschweig, Art. 36; v. Altenburg, Cap. III., §. 5; v. Oberlausitz, §. 7; v. Henneberg, §. 17; v. Gotha, §. 8; v. Nürnberg, Cap. V., §. 4; v. Schweden, Art. 11; v. Bremen, Art. 52; v. Schwarzburg-Rudolstadt, §. 4; v. Breslau und Schlesien, §. 24; der Anhang zur chursächsischen erläuterten Processordnung, §. 24.

Entgegengesetzten Inhaltes, nähmlich den Giratar an keine Ordnung bindend, sind die W. O. v. Elbing, Art. 40 u. 60; v. Augsburg, Cap. V., §. 6; v. Frankfurt, §§. 28 u. 29; v. Hamburg, Art. 32; v. Würtemberg, Cap. IV., §. 22; v. Churpfalz, Art. 51; v. Jülich-Berg, Art. 49; v. Russland, Cap. I., §. 19; das amsterdamer Decret v. 31. Januar 1764; dass preussische L. R., §§. 839—841, 1059—1062, 1211 u. 1212.

Diesen letzten Gesetzen schliesst sich auch der *Cod. d. com.*, Art. 164. an.

unter Beybringung des Protestes, um Sicherstellung oder wirkliche Bezahlung (§. 219) anzugehen, welcher schuldig ist, seiner Verbindlichkeit binnen 24 Stunden Genüge zu leisten (*b*). Wird der Giratar binnen dieser Zeit nicht zufrieden gestellt und will er seinen Regress weiter suchen: so hat er über die vom letzten Giranten verweigerte Sicherstellung oder Zahlung abermahls protestiren zu lassen und sodann den vorletzten Giranten anzugehen. Auf diese Art hat er sich von einem Giranten zu dem andern dergestalt zu wenden, dass er immer zuvor den spätern um den Regress angeht; wenn dieser nicht Genüge leistet, neuerdings protestiren lässt (*c*), und sich dann erst an den frühern Vormann wenden kann. In dieser Ordnung ist sonach bey eigenen Wechseln der erste Girant und bey fremden, der Aussteller der letzte Gewährsmann, bey dem der Wechselgläubiger seinen Regress zu suchen hat (*d*).

Das Gesetz fordert aber in dieser Beziehung keineswegs die wirkliche Einklagung des spätern Vormannes; sondern begnügt sich mit der aussergerichtlichen Angehung desselben, wie die klaren Worte des 24. Art. d. W. O. zeigen, welche nur von der Verbindlichkeit des Wechselinhabers, in dieser Ordnung den Wechsel mit Protest „zu„rückzusenden" und von einem Vormanne zum andern „zurückzugehen," nirgends aber von einer gerichtlichen Einklagung sprechen (*e*).

(*b*) S. den 20. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 219, Anm. b.)

(*c*) Dass jedes Mahl, so oft, als man wegen Verweigerung des Regresses von Seite des spätern Giranten an einem frühern denselben zu suchen genöthigt ist, ein neuerlicher Protest erhoben werden müsse und dass daher die, hierorts sehr häufige, entgegengesetzte Praxis, nach welcher man nur einen Protest erheben und diesen durch alle Giranten bis zum Aussteller durchlaufen lässt, gesetzwidrig sey, hoffe ich im V. Hauptstücke klar zu erweisen.

(*d*) Vergl. Wegelin. S. 75, lit. e; Koschak, §§. 88 u. 151; Neupauer, §. 262; Tobenz, S. 24—25.

(*e*) Vergl. Siegel, S. 203; Scherer, II. Theil, S. 64—65.

§. 324.

Grund dieser Ordnung.

Der Grund, aus welchem die Gesetze diese Ordnung eingeführt haben, scheint vorzüglich darin zu liegen, dass auf diese Weise der frühere Vormann doch grösstentheils Gelegenheit erhält, seinem unmittelbaren Nachmanne jene Einwendungen entgegenzusetzen, welche ihm gegen diesen selbst zustehen, was ihm ausserdem unmöglich wäre. Denn es kann, wie bereits oben (§. 315) gesagt wurde, keinem Giratar eine Einwendung entgegengesetzt werden, welche seinem Giranten entgegenstand; wenn nun der letzte Giratar sich nach seinem Belieben, mit gänzlicher Uebergehung der spätern Vormänner, unmittelbar an einen frühern wenden könnte; so würde es *diesem* niemals möglich seyn, von den Einwendungen, die ihm gegen seinen *unmittelbaren* Nachmann zu Gebothe stehen, Gebrauch zu machen; während hingegen, wenn der letzte Giratar sich zuerst an seinen nächsten Vormann wendet und dieser, um seinen Credit nicht durch einen Protest beflecken zu lassen, den Wechsel einlöst und sodann seinen Regress wieder weiter sucht, ihm sein unmittelbarer Vormann die Einwendungen entgegensetzen kann, welche er gegen dessen Person hat (*a*).

(*a*) Dieser Grund muss aber freylich im Wechselgeschäfte, das *schnelle Execution* fordert, jenem der nothwendigen Schnelligkeit dann weichen, wenn dadurch ein zu grosser Aufzug in die Geltendmachung des Regressrechtes gebracht würde; daher die Gesetze auch diese Ordnung nur für den *gütlichen* Weg des Regresses und nicht auch, nach fruchtlos versuchtem gütlichen Wege, für die *gerichtliche* Verfolgung desselben vorschreiben, wie im §. 331 gezeigt werden wird.

Uebrigens ist allerdings nicht zu verkennen, dass diese Ordnung der Regressnahme, ungeachtet ihrer Beschränkung auf die *aussergerichtliche* Regressnahme, auch einige Inconvenienzen zumahl dann habe, wenn ein späterer Girant sehr entfernt vom Zahlungsorte ist, wo die Schnelligkeit in der Eintreibung des Regresses ganz sicher sehr leidet, was

§. 325.

Folgen der Nichtbeobachtung dieser Ordnung.

Würde der Giratar diese Ordnung überschreiten; so könnte er nicht nur von dem, um den Regress zu voreilig angegangenen, Vormanne mit der Einwendung der Ordnung zurückgewiesen werden; sondern, wenn er dadurch die zur Einsendung des Protestes und protestirten Wechsels an seinen unmittelbaren Vormann (den spätern Giranten) bestimmte Zeit (vergl. V. Hauptstück) versäumt; so würde er auch seinen ihm durch die Wechselgesetze eingeräumten Regress an diesen verlieren (*a*).

§. 326.

Fortsetzung.

In Beziehung auf diese letzte Behauptung findet sich eine bedeutende Verschiedenheit in den Meinungen vorzüglicher Schriftsteller; indem einige (*a*) geradezu behaupten, dass der Giratar dadurch, dass er den spätern Giranten übergeht und seinen Regress an einem frühern Vormann sucht, denselben ohne

dem Zwecke des Wechselinstitutes (§. 23) nicht wohl zusagt. — Vielleicht dürfte sich, ohne den im Contexte angegebenen, für diese Ordnung sprechenden, erheblichen Grund ganz aufzugeben, das hier angeführte Bedenken am füglichsten dadurch vermeiden lassen, wenn in einer neuen Wechselordnung bestimmt würde, dass der Regressant nur in Rücksicht jener Vormänner an diese Ordnung gebunden sey, welche sich im Zahlungsorte des Wechsels befinden.

(*a*) S. die Beweisstellen dieses Satzes bey dem folgenden §., Anm. e.) und f.)

(*a*) v. Martens (Grundriss, §. 102); Scherer (II. Thl., S. 61 u. 104); v. Zimmerl (Anleitung, §. 228).

weiters gegen jenen verliere; andere (*b*) hingegen der entgegengesetzten Meinung beypflichten, dass nähmlich durch das Übergehen späterer Giranten der Giratar seinen Regress gegen sie nicht verliere.

Der ersten dieser Behauptung, so unbedingt und ohne Beschränkung auf besondere Wechselordnungen ausgesprochen, steht die Natur der Solidarverbindlichkeit, in welcher alle Vormänner gegen den Wechselgläubiger stehen, im Wege; denn diese bringt es mit sich, dass der Gläubiger sie immerhin noch angehen könne, so bald er seinen Regress an den übrigen nicht gefunden hat (*c*).

Bey der zweyten scheint es aber auf den Unterschied anzukommen: ob das positive Wechselrecht eines bestimmten Staates eine Frist festsetze, binnen welcher bey sonstigem Verluste des Regressrechtes der Protest wegen Nichtacceptation oder Nichtzahlung aufgenommen und dem Vormanne notificirt werden muss; oder ob sich darin eine solche Bestimmung nicht finde. Im letzten Falle steht dieser Meinung wohl kein Bedenken entgegen (*d*);

(*b*) *Willenberg* (*Exercitat. de incommodo trassantis ob non accept. litt. camb.*, §. 25., *in Beseke Thesaur.*, *Tomo I.*, *pag.* 581.); *Dupuis* (*chap. XVI.*, 1.); v. Weissenek (§§. 184 u. 185).

(*c*) Ein Grundsatz, der schon nach dem R. R. (*Const.* 28)., *Lib. VIII.*, *Tit.* 41. *cod.*, *de fidejussoribus et mandatoribus*) galt und durch unser a. b. G. B., §. 891, ebenfalls anerkannt wird.

Indess weichen doch mehrere W. O. v. diesem Grundsatze ab und erklären den Giratar, der diese Ordnung übersprungen hat, geradezu seines Regressrechtes an die übergangenen spätern Vormänner verlustig, wohin z. B. d. W. O. v. Augsburg, Cap. V. §. 6. und v. Frankfurt, §§. 28 und 29 gehört.

Nach solchen positiven Bestimmungen, aber auch nur nach diesen, haben nun freylich die in der Anm. a.) angeführten Schriftsteller Recht.

(*d*) Auch wird sie ausdrücklich durch einige auswärtige Wechselgesetze, z. B. das preussische Landrecht, §§. 839; 840, 1060—1062; die W. O. v. Elbing, Art 40 u. 60; v. Hamburg, Art. 32; v. Russland, Cap. I., §. 19; v. Würtemberg, Cap. IV., §. 22 u. a. m. bestätigt.

allein im *ersten* Falle wird der Regress an den spätern Vormann dann allerdings verloren seyn, sobald durch die frühere Angehung des frühern Vormannes die Zeit versäumt wurde, binnen welcher, bey sonstigem Regressverluste, die Protestirung und Notification derselben an den spätern Giranten geschehen sollte. Allein hier liegt dann der Grund des Regressverlustes gegen diesen freylich nicht darin, dass ihn der Giratar übergangen hat, sondern darin, dass er die Zeit zu jenen Mitteln *versäumt* hat, auf welche dieser Regress durch die Gesetze als Bedingung gebunden ist.

So ist es nun auch bey uns in Österreich, wo die Wechselordnungen (*e*) ausdrücklich die Frist zur Zurücksendung des Wechsels und Protestes an den Vormann bestimmen und bey Versäumung derselben den Regressverlust verhängen (*f*). Wird sonach dadurch, dass sich der Giratar mit Übergehung des spätern Giranten an die frühern hält, die Frist zur Einsendung des Wechsels und Protestes an jene versäumt; so ist der durch die Wechselgesetze eingeräumte Regress gegen ihn verloren. Ist diess aber nicht der Fall, sondern erübrigt ihm noch ein Theil der Frist hiezu (z. B. der Giratar hätte seinen Regress an den frühern Vormännern einen oder zwey Tage *vor* dem nächsten ordinären Posttage gesucht, aber nicht erhalten, wo er noch Zeit hat, dem abwesenden letzten Giranten den Wechsel sammt Protest an diesem ordinären Posttage einzusenden; vergl. Art. 13. d. W. O.): so ist kein Grund vorhanden, von der aus dem Begriffe einer Solidarverbindlichkeit hervorgehenden Regel, dass durch Übergehung eines Solidarverbundenen derselbe von seiner Haftung nicht befreyt werde, abzugehen und in diesem Falle wird der Regress an den übergangenen spätern Vormann nicht verloren seyn.

(*e*) S. die W. O. v. 1. October 1763, 10. September 1717 und die *westgalizische*, Art. 11, 13 u. 14.

(*f*) S die Art. 14, 24 u. 35 d. W. O. v. J. 1763 und der *westgalizischen*; dann die Art. 14, 25 und 36 der W. O. v. J. 1717.

§. 327.

Fortsetzung.

Hier muss noch insbesondere bemerkt werden, dass der auf diese Art veranlasste Regressverlust gegen den spätern Vormann zugleich jenen gegen alle übrigen Vormänner zur Folge habe; da die Gesetze (*a*) ausdrücklich erklären, dass bey einem solchen Versäumnisse der Präsentant an niemand anderem, als an dem Acceptanten seine Befriedigung suchen könne.

§. 328.

Ausnahmen von dieser Ordnung zur Regressnahme.

Von der im §. 323 aufgestellten Regel der Ordnung, in welcher der Regress gegen die Giranten genommen werden muss, macht der Fall eine Ausnahme, wenn einer der spätern Giranten nicht guten Credites ist; indem der 24. Art. d. W. O. (*a*) ausdrücklich die Übergehung eines spätern Vormannes nur dann verbiethet, wenn derselbe guten Credites ist. In einem solchen Falle wird sich sonach der Giratar, mit gänzlicher Übergehung des spätern Giranten und Unterlassung der Protestirung wegen ermangelnden Regresses bey diesem, unmittelbar an den nächsten frühern Vormann wenden können, ohne dass dieser ihm die Einrede der Ordnung entgegenzusetzen befugt ist; nur wird es dann in dem allenfalls entstehenden Regressprocesse nothwendig seyn, dass der Kläger den Umstand, dass der spä-

(*a*) Art. 14, 24 und 35 der W. O. v. 1. October 1763.

(*a*) Vergl. den 24. Art. d W. O. v. 1. October 1763 bey §. 323 Anm. a.), woraus die hieher gehörige Stelle: „alsdann soll, „und mag er an den nächstvorhergehenden, wo„ferne derselbe gutes Credits ist" u. s. w., sehr deutlich für diese Behauptung spricht.

tere Vormann, zur Zeit der Nichtacceptation oder Nichtzahlung des Wechsels von Seite des Hauptschuldners, nicht guten Credites war, zu erweisen vermöge.

In dieser Beziehung entsteht nun natürlicher Weise die höchst wichtige Frage: wann man sagen könne, dass ein Girant nicht guten Credites sey. Dass es hiebey nicht auf das gemeine Dafürhalten ankommen könne; sondern davon der juristische Begriff herausgefunden werden müsse, liegt am Tage: da das gemeine Urtheil des Publicums über die Vermögensumstände einer gewissen Person zu unsicher ist.

Im juristischen Sinne ist aber jene Person guten Credites, von welcher die (theilweise oder gänzliche) Zahlungsunfähigkeit, oder die Gefahr derselben, oder die Unfähigkeit, mit seinem Vermögen zu disponiren, nicht actenmässig ämtlich vorliegt. Liegt dieselbe auf diese Art bereits am Tage; so ist man nicht mehr guten Credites. Diese Ansicht von gutem und schlechtem Credite im juristischen Sinne scheint natürlich zu seyn; denn für das Dafürhalten des Juristen gilt der Grundsatz: *quod non est in actis, non est in mundo.*

Die Fälle, in welchen, unter der Voraussetzung dieses Begriffes, nach unserm a. b. Gesetzbuche und unsern Gerichts- und Concursordnungen jemand der gute Credit insbesondere abzusprechen wäre, dürften sich auf folgende beschränken lassen: 1.) wenn über ihn der Concurs eröffnet worden ist, gleichviel, ob dieser mit einer Güterabtretung verbunden ist, oder nicht (*b*); 2.) wenn er die Behandlung der Gläubiger gerichtlich angetragen hat (*c*); denn beyde diese Zustände setzen wenigstens partielle Zahlungsunfähigkeit voraus;

(*b*) Vergl. §§. 362 — 370 der allg. G. O. v. 1. May 1781 u. §§. 2 — 4 der G. O. von nähmlichen Datum; dann §§. 79 — 81 der westgal. und §§. 74 — 76 der ital. G. O.

(*c*) A. G. O., §§. 354—361; westgal., §§., 470—479 und ital., §§. 457 — 465.

3.) wenn gegen ihn ein gerichtliches Verboth bewilligt worden ist; denn dieses darf nur bewilligt werden, wenn der darum ansuchende Gläubiger „wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht" (*d*); 4) wenn der provisorische Personalarrest gegen ihn bewilligt wurde, welcher nur Statt finden kann, wenn der Schuldner sogar schon der Zahlungsflucht verdächtig ist (*e*); 5.) wenn gegen ihn der executive Schuldenarrest bewilligt worden ist, indem die Bewilligung desselben immer den Fall voraussetzt, dass er entweder gar keine, oder doch nicht hinlängliche Güter zur Deckung seines Gläubigers nahmhaft zu machen im Stande war (*f*); 6.) wenn von ihm bereits eine gerichtliche Erklärung überhaupt vorliegt, dass er gar kein Vermögen besitze (*g*); oder 7.) wenn er sich gerichtlich zu beschwören erbothen hat, dass er keine actorische Caution zu leisten im Stande sey (*h*); denn in diesen beyden Fällen erhellt seine Insolvenz schon aus seiner Erklärung; 8.) wenn ihm wegen Mittellosigkeit vom Gerichte ein unentgeldlicher Vertreter beygegeben und politischer Seits die Adnotirung oder Nachsicht der Gerichtstaxen bewilligt wurde (*i*); denn beydes geschieht nur bey erwiesener Armuth, woraus sich die Insolvenz von selbst ergibt; 9.) wenn ihm die freye Vermögensverwaltung abgenommen und er unter Curatel gesetzt wurde (*k*); denn in diesem Falle darf er keine Zahlung leisten, wenn auch sein Vermögen dazu hinreichte. Nach der westgalizischen und italienischen Gerichtsordnung

(*d*) A. G. O., §. 283 und Hofdecret v. 15. Januar 1789, lit. a.); westgal. G. O., §. 374 und italien., §. 364.
(*e*) A. G. O. §. 275; westgal., §. 366; italien., §. 356.
(*f*) A. G. O. §. 348; westgal., §. 461; italien., §. 448.
(*g*) Hofdecret v. 29. Januar 1799, lit. b.).
(*h*) A. G. O. §. 406; westgal., §. 539, ital., §. 525.
(*i*) Pat. v. 1. November 1781, §. 8; Hofd. v. 24. Januar 1791, 3. April u. 4. November 1793.
(*k*) A. b. G. B. §§. 273 — 275 und 279.

gehört endlich auch 10.) der Fall hieher, wenn gegen ihn die Sequestration einer Sache, welche der Kläger nicht insbesondere anspricht, bewilligt wird; da diese nur in jenen Fällen Statt findet, in welchen ein provisorischer Personalarrest gegen ihn Platz griefe, folglich nur bey Verdacht der Zahlungsflucht (*l*).

Übrigens ist nicht zu verkennen, dass auch in allen diesen Fällen, obschon die Protestlevirung in denselben nicht nothwendig ist, da man den discredidirten Vormann geradezu übergehen kann, dieselbe doch das kürzeste und bequemste Mittel für den Präsentanten ist, sich den Beweis der Insolvenz desselben zu verschaffen.

§. 329.

Fortsetzung.

Eine fernere Ausnahme von dieser Ordnung (§. 323) macht auch der Fall, wenn der Giratar von einem der früheren Vormänner eine besondre Ordre erhalten hätte, den Regress unmittelbar an ihn mit Übergehung der spätern Giranten zu suchen (*a*), in welchem Falle dieser sich gegen den sogleich an ihn genommenen Regress nicht durch die Entgegensetzung der Ordnung schützen kann. Aber es ist natürlich, dass dadurch, wenn aus dieser Veranlassung die Frist zur Zurücksendung des Wechsels und des Protestes an einen spätern Giranten versäumt würde, der wechselrechtliche Regress gegen alle übrigen Vormänner, ausser demjenigen, welcher die Ordre ertheilt hat, verloren gehe, weil

(*l*) Westgal. G. O., §. 389 und italienische, §. 378. Die übrigen, auch nach unserer allgemeinen G. O. v. J. 1781 Statt habenden Fälle der Sequestration gehören nicht hieher, da daraus keine Insolvenz erhellt.

(*a*) Vergl. den 24. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 und den 25. Art. d. W. O. v. 10. September 1717; dann Wegelin, S. 76, lit. f.).

die einseitige Ertheilung dieser besondern Ordre eines einzelnen Vormannes die übrigen in ihren Rechten nicht beeinträchtigen kann.

§. 330.

Diese Ordnung hindert aber nicht, dass sich der Giratar an die spätern Vormänner allein halte.

Daraus, dass der Giratar bey der Regressnahme gegen die Vormänner an die oben (§. 323) vorgezeichnete Ordnung gebunden ist, fliesst aber keineswegs auch für ihn eine Verbindlichkeit, alle Vormänner um den Regress anzugehen; denn, wenn er denselben gegen die frühern fahren lassen und sich bloss z. B. an den letzten halten will; so kann er es sich ersparen, bey der Regressverweigerung von Seite dieses einen Protest zu leviren, um sich damit an die frühern zu wenden und kann sonach den letzten Giranten ausklagen, ohne dass dieser ihm entgegenzusetzen befugt wäre, dass er früher den Weg der gütlichen Regressnahme an alle andern (frühern) Vormänner zu versuchen hätte; indem eine solche Beschränkung des Giratars in keinem positiven Gesetze gegründet ist und der Natur der Correalverbindlichkeit widerstrebt. In dieser Beziehung hat der Giratar also allerdings einige Willkür bey der Regressnahme; da er auch die frühern Vormänner um den Regress anzugehen unterlassen und sich ausschliessend an die spätern halten kann. Nur verliert er dadurch denselben gegen die Ersten gänzlich, da sein Regressrecht gegen diese auf die Bedingung gebunden ist, dass er binnen der vorgeschriebenen Frist (V. Hauptstück) den Wechsel sammt Protest an sie zurücksende.

§. 331.

Auch ist diese Ordnung nicht auf die gerichtliche Einklagung des Regresses anwendbar, wenn der Giratar aussergerichtlich denselben von keinem Vormanne erhielt.

Eben so wenig kann die zur Regressnahme vorgeschriebene Ordnung dahin ausgedehnt werden, dass der Giratar, wenn er im gütlichen Wege seinen Regress von keinem der Vormänner erhielt und daher gegen jeden von ihnen Protest erheben musste, dieselbe auch bey der wirklichen gerichtlichen Einklagung seines Regressrechtes gegen die Vormänner abermahls beobachten müsse. In dieser Beziehung hat er nun freye Wahl, welchen derselben er zuerst oder zuletzt einklagen wolle, ohne dass er sich dadurch der Gefahr aussetzt, seinen wechselrechtlichen Regress an den Einen oder den Andern zu verlieren, wenn er einen aus ihnen ausser der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, gerichtlich belangt.

Denn das Gesetz (*a*) schreibt keineswegs diese Ordnung zur Einklagung der Forderung, sondern nur zur Zurücksendung des Wechsels und Protestes an die Vormänner und sonach zur aussergerichtlichen Einforderung seines Regresses vor (§. 323). Hat nun der Giratar diese Bedingung der Einhaltung der Ordnung zur aussergerichtlichen Regressnahme erfüllt; so bleibt ihm sein Regressrecht gegen alle in Solidum vorbehalten, er mag sie einklagen in welcher Ordnung es ihm beliebt und kein Vormann kann sich nun mit der Einrede der Ordnung gegen ihn schützen, da das Gesetz jeden derselben zur Leistung des Regresses binnen 24 Stunden verbindlich erklärt, wenn der spätere Girant ge-

(*a*) Vergl. den 24. Art. der W. O. v. 1. Octob. 1763, bey §. 323, Anm. a.).

gen sich wegen Verweigerung desselben protestiren liess und also die Bedingung der Wirksamkeit seiner Verpflichtung bereis erfüllt ist (*b*).

§. 332.

Verschiedene Meinungen der Schriftsteller über die Ordnung der Regressnahme des Giratars.

Die bisher entwickelte Lehre von der Ordnung in der Regressnahme des Giratars hat unter unsern österreichischen Schriftstellern auch ihre Gegner, die jedoch unter sich ebenfalls nicht einig sind.

Die abweichendste Meinung ist jene, in einem unserer neuesten wechselrechtlichen Werke (*a*), nach welcher der Giratar an diese Ordnung durchaus nicht gebunden, sondern berechtigt seyn soll, sich die Ordnung zur Angehung der Vormänner selbst zu wählen; nur würde der auf diese Art übergangene spätere Vormann von seiner Haftung gänzlich befreyt und sonach hiedurch der Giratar seines Regressrechtes an diesen verlustig.

Diese Meinung soll sich darauf gründen, dass sonst der 20. (*b*) mit dem 24. (*c*) Art. der W. O. v. J. 1763 im Widerspruche stünde. Denn am Ende des 20. Art. heisse es: „da der Wechselbrief von einem „andern ausgegeben, oder von mehreren girirt wor- „den, soll dem Creditor der Regress bey dem Aus-

(*b*) Vergl. Anm. a.) zu §. 324; dann Siegel, S. 202, §. 34; Püttmann, § 143, Anm. b.).; v. Weissenek, §. 190, Anm. a.); Scherer, II. Theil, S. 64—65.

(*a*) v. Zimmerl's Anleitung, §. 228.

Gleicher Meinung, jedoch gestützt auf auswärtige Wechselgesetze, von denen mehrere e:, dieselben in der Anm. a. zum §. 323) allerdings geeignet sind, sie zu begründen, sind: Scherer, II. Thl. S. 55 u. 57 — 61; Selchow, §. 32; v. Martens, §. 102; *Dupuis*, *chap.* 16; v. Weissenek, §. 155. — Sieveking nimmt diese Bestimmung in seinen Gesetzentwurf (§§. 113 u. 299) auf.

(*b*) Vergl. diesen Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 219, Anm. b.)

(*c*) Vergl. diesen Art. bey §, 323, Anm. a.).

„geber, oder dem Giranten, nach seiner Will-„kür vorbehalten seyn." Hiernach könnte man, um in keinen Widerspruch zu verfallen, die Stelle des 24. Art., welche sagt: „stehet ihm" (dem Creditor) „nicht frey, diese Ordnung zu über-„schreiten," so wie jene: „massen alle In-„dossanten, sowohl der Trassirer als ein „jeder Indossirer jedoch in ihrer Ord-„nung bis zur endlichen Richtigkeit in „*solidum* — —— verhaftet bleiben", nicht anders, als dahin verstehen, dass, wenn der Giratar einen Vormann übergangen hat, er denselben ausser Obligo gelassen habe und nicht mehr in Anspruch nehmen könne

Noch abgesehen von allen weiteren Gründen, welche einer solchen Auslegung entgegenstehen, drängt sich schon beym ersten Anblicke das Bedenken hervor, dass hiedurch dem Ausspruche des Gesetzes: „steht ihm nicht frey, diese Ord-„nung zu überschreiten" nicht Genüge geschehen sey; da dieses Verboth ganz allgemein dasteht und einzig nur die Beschränkung vom 24. Artikel anerkannt wird, dass ein Vormann nicht guten Credits ist, oder dass Einer besondere Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen Andern als den letzten Indossirer zu senden.

Eine weitere Beschränkung dieses allgemeinen Verbothes ist sonach geradezu dem Wortlaute des 24. Art. zuwider. Wollten wir nun diese Beschränkung aus den Worten des 20. Artikels: — „soll dem „Creditor der Regress bey dem Ausgeber oder dem „Giranten, nach seiner Willkür vorbehalten „seyn" — in den 24. Art. hinein argumentiren: so ist es auch gewiss, dass wir aus dem Ersten eine Erklärung in den Letzten ziehen, durch welche wir den klaren Worten dieses Artikels eine viel engere Bedeutung beylegen, als dieselben nach der eigent-

lichen Bedeutung (*d*) haben. Dieses ist nun in der juristischen Auslegung immerhin eine höchst missliche Sache, welche gegen das Ansehen des Gesetzgebers, dem wir doch zutrauen müssen, dass er die eigentliche Bedeutung der von ihm gewählten Worte genau kenne, verstösst und dagegen sträubt sich auch der 6. §. unseres a. b. G. B., welcher ausdrücklich befiehlt, die Worte eines Gesetzes nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung zu erklären.

Durch dieses wichtige Bedenken muss sich daher der Rechtslehrer dringend aufgefordert fühlen, den vermeintlichen Widerspruch zwischen dem 20. und 24. Art. der W. O. auf eine andere Art zu heben zu versuchen, wodurch den Worten des Letzten keine Gewalt angethan wird.

Dieser Widerspruch ist auch wirklich gar nicht vorhanden, wenn man den 20. Art. nur nicht durch willkürliche Auslassungen von bedeutungsvollen Worten verstümmelt wiedergibt und dadurch den Widerspruch selbst hineinlegt. Es lautet nähmlich in dem Urtexte unserer W. O. v. J. 1763 die oben angeführte, von dem Vertheidiger der hier zu prüfenden Meinung zur Begründung seiner Ansicht benützte, Stelle des 20. Artikels derselben anders, als von ihm angegeben wird. Die Worte dieser Stelle lauten buchstäblich so: „da der Wech-„selbrief von einem andern ausgegeben, oder von „mehrern giriret worden, solle dem Creditori der Re-„gress bey dem Ausgeber, oder denen Giranten nach „seiner Willkür, nach mehrer Ausweisung „des Art. 25. vorbehalten seyn." Sonach fehlt in der obigen Anführung dieser Stelle des 20. Artikels der Beysatz: „nach mehrer Ausweisung des „*Art.* 25". — Warum mag aber dieser Beysatz von dem erwähnten Schriftsteller in seinem Citate weggelassen worden seyn? Entweder ist ihm dabey der 21. Art. der alten W. O. v. J. 1717 vorgelegen, worin diese Worte wirklich fehlen, der aber übrigens mit

(*d*) S. den 6. §. d, a. b. G. B.

dem 20. Art. der W. O. v. J. 1763 gleichlautend ist (*e*); oder (und dieses dürfte aus der richtigen Angabe der Zahl des angeführten Art. der neuern W. O. fast eher vermuthet werden können) weil dieser Beysatz mit seiner Berufung auf den 25. Art. keinen Sinn zu geben scheint. Denn im 25. Art. der W. O. v. J. 1763 ist von der Art und Weise der Regressnahme, da derselbe, wie schon seine Überschrift zeigt, „von „angebothener Theilzahlung" des Acceptanten handelt, gar keine Rede; sondern davon wird in dieser erneuerten W. O. schon im 24. Art. gesprochen. Allein eine leichte Vergleichung der ältern und erneuerten W. O. kann uns überzeugen, dass in dieser, im 20. Art. der W. O. v. J. 1763 enthaltenen, Berufung auf den 25. Art. derselben gewiss kein anderer, als der 24. Art. gemeint gewesen sey. Denn in der ältern spricht allerdings der 25. Art. von der Ordnung der Regressnahme, es ist daher — bey dem Umstande, dass, nach der Äusserung des Kundmachungspatentes der W. O. v. J. 1763, die Absicht dieser erneuerten W. O. bloss war, die ältere „in etwas zu vermehren und zu er„neuern," wornach man also Artikel für Artikel die ältere W. O. vor Augen hatte — ein leicht zu erklärendes Versehen in der Anführung der Zahl, dass man jene des gleichlautenden Artikels der ältern, mit der, des 24. Art. der erneuerten, verwechselte, was wir um so mehr annehmen müssen, weil dieses das einzige Mittel ist, dieser Berufung des 20. Art. d. W. O. v. J. 1763 auf den 25., einen Sinn zu geben.

Einige Unterstützung erhält diese Ansicht noch dadurch, dass sich diese nähmliche Berufung auch

(*e*) Es wurde bereits in der Einleitung (§. 14, Anm. o.) bemerkt, dass, vom 20. Art. angefangen, die Zahlen der Artikel der W. O. v. J. 1717 und 1763 um eine Nummer differiren, nähmlich so, dass der nähmliche Gegenstand vom 21. Art. angefangen immer in der ältern um einen Artikel später (der Zahl nach) vorkommt, als in der erneuerten.

im Commentare Wegelin's (*f*) zu dem Schlagworte des 21. Art. der ältern W. O.: „nach sei„ner Willkür" findet, wozu er bloss die Worte: „doch siehe hiervon den *XXV. Art.* beyfügt. Dass man diesen Commentator, als den einzigen, bey der Redaction der neuern Wechselordnung v. J. 1763 fleissig benützte, zeigen mehrere, offenbar nach dem Commentare desselben gemachte, Verbesserungen in der Textirung der Letzten, wornach es wieder sehr wahrscheinlich ist, dass die nähmliche Berufung auf den 25. Art. aus seinem Commentare sich in dieselbe eingeschlichen habe.

Erhält nun auf diese Art diese Berufung im 20. Artikel unserer erneuerten W. O. durch deren Beziehung auf den 24. Artikel derselben einen Sinn; so wird es auch klar, dass nicht nur zwischen diesen beyden Artikeln nicht der mindeste Widerspruch herrsche, sondern dass auch der 24. Artikel durch die im 20. enthaltenen Worte: „nach seiner „Willkür" nicht beschränkt werden könne. Im Gegentheile wird durch diese Berufung die hier (im 20. Art.) dem Giratar eingeräumte Willkür beschränkt, da der 20. Artikel dem Giratar die Willkür in der Regressnahme nur „nach mehrerer Aus„weisung des *Art.* 25" (24) einräumt. Diess wird durch die Textirung der für das Littorale als Gesetz kundgemachte italienischen Übersetzung (*g*) der erneuerten W. O. nach klärer, wo es im nähmlichen *Art.* 20. heisst: „*essendo la Cambiale tratta da un* „*terzo, o girata da più persone, sarà riserbato all' ar-* „*bitrio del Creditore il rigresso contro il Traente, ov-* „*vero contro li Giranti,* *conforme* (übereinstimmend) *più fusamente verrà disposto all' Art.* 25" (24). Es ist also wirklich von einem Widerspruche zwischen dem 20. und 24. Art. der W. O. keine Spur zu finden; da schon der Erste dem Giratar nur eine durch die im Letzten festgesetzte Ord-

(*f*) S, 66, lit. f).
(*g*) Vergl. den §. 4.

nung beschränkte Willkür in der Regressnahme einräumt.

Aber, könnte man fragen, was hätte dann die Stelle im 20. Art., welche dem Giratar das Recht einräumt, den Regress „nach seiner Willkür" bey dem Ausgeber oder den Giranten zu nehmen, für einen Sinn, da ihm diese Willkür durch den 24. Artikel wieder entzogen wird? Allerdings hat diese Stelle noch hinlänglichen Sinn und Gehalt, indem der 24. Artikel immerhin noch einen bedeutenden Spielraum für die Willkür in der Regressnahme übrig lässt, wie bereits oben (§§. 328 — 331) gezeigt wurde; nähmlich 1.) wenn ein späterer Vormann schlechten Credites ist, wo sich der Giratar sogleich an den nächsten frühern wenden darf (§. 328); 2.) wenn er eine besondere Erlaubniss (Ordre) eines frühern Vormannes erhält, sich unmittelbar an ihn zu wenden, wo er allerdings die spätern übergehen kann (§. 329); 3.) bleibt es seiner Willkür vorbehalten, ob er sich an den spätern Vormann allein halten und diesen ausklagen wolle, ohne zu benöthigen, vorläufig erst alle frühern Vormänner auf gütlichem Wege um den Regress angegangen zu haben (§. 330); endlich 4.) wird seine Willkür in der wirklichen Einklagung des Regressrechtes an gar keine Ordnung gebunden, wenn er sich dasselbe nur dadurch, dass er vorläufig auf gütlichem Wege seine Vormänner darum angegangen und die nöthigen Proteste erhoben hat, gegen alle derselben bewahrte (§. 331).

Endlich könnte auch noch für die in diesem §. geprüfte Meinung und daher gegen die oben (§. 323) angegebene Ordnung der Regressnahme der Giratare eingewendet werden: dass es gänzlich unnütz sey, den Wechselgläubiger an die im 24. Art. d. W. O. bestimmte Ordnung zu binden, da der 26. Art. derselben ihm das bereite Mittel an die Hand gebe, diese Ordnung jederzeit nach Belieben zu umgehen und

sich ihr sonach zu entziehen. Denn dieser Art. erlaube ihm (als Präsentanten) den nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechselbrief selbst zu honoriren und sich nach seiner Willkür hiebey jenen Vormann als Honoraten zu wählen, der ihm beliebt; hiernach könne er, wenn ihm gleich als Präsentanten keine freye Wahl unter den Vormännern zustünde, doch als Honorant dieselbe ausüben, daher es denn allerdings ganz müssig sey, an dem Wortlaute des 24. Art. kleben zu bleiben, der doch nie in Erfüllung gehen könne, wenn der Präsentant nicht wolle.

Allein durch die Honoration wird der Regress dem Präsentanten keineswegs erleichtert, sondern im Gegentheile, besonders dann, wenn er wegen verweigerter Acceptation genommen werden soll (und dieses ist gerade der gewöhnlichste Fall des Regresses, weil der Acceptant, dem so strenge Execution droht, nur sehr selten den acceptirten Wechsel unbezahlt lässt), erschwert; weil der Präsentant als Honorant die im Wechsel ausgedrückte Verfallszeit abwarten muss und früher gar keinen Regress an den Honoraten und dessen Vormänner nehmen kann (§§. 304 und 305). Er kommt also häufig auf dem Wege der Honoration, gerade weil er die Verfallszeit abwarten muss, später zu seinem Regresse, als wenn er als Präsentant, ohne Honoration, die Ordnung des 24. Art. der W. O. beobachtet. Es ist daher nicht zu erwarten, dass bey dieser Erschwerung und Verzögerung des Regresses für den Honoranten, der Präsentant oft geneigt seyn werde, denselben als Honorant zu suchen und, wenn er es thut; so gewinnt der ausser der Ordnung des 24. Art. der W. O. gewählte Honorat für den Fall, als der Regress wegen verweigerter Acceptation zu nehmen ist, doch dagegen den Vortheil, dass ihm eine Zahlungsfrist bis zu der im Wechsel ausgedrückten

Verfallszeit zu Theile wird. Sonach sind denn Umschiffungen der Ordnung des 24. Art. d. W. O. bey weitem nicht so häufig zu besorgen, als es dem ersten Anblicke nach scheint; sondern dieses ist nur in jenen selteneren Fällen zu erwarten, wenn der Regress von dem Präsentanten wegen verweigerter Zahlung eines bereits acceptirten Wechsels zu nehmen ist. Hiedurch verliert also die obige Einwendung schon an und für sich ihr bedeutendstes Gewicht.

Aber auch abgesehen hievon; so ist es dem Handelsmanne, der doch am häufigsten im Wechselobligo steht, wohl keineswegs gleichgültig, in welcher Art der Regress gegen ihn geltend gemacht werde; ob auf dem gewöhnlichen Wege, oder auf jenem der Honoration; denn der Letzte ist zugleich ein Anerkenntniss des guten Credites und der Zahlungsfähigkeit des Honoraten; es wird daher hiedurch sein Credit vielmehr geschont; als durch den Ersten; was bey dem Handelsmanne die Hauptsache ist. Indem somit der Präsentant durch die Honoration des Wechsels es in den, wie oben bemerkt, eben nicht häufig zu erwartenden Fällen gerathen findet, seinen Regress als Honorant geltend zu machen; so schont er doch wenigstens durch diese Umgehung der Ordnung des 24. Artikels den Credit des Vormannes mehr, als durch die einfache Regressnahme; wornach das Gesetz, das dem Präsentanten nach seinem Interesse den Weg zur Umgehung der Ordnung des Regresses durch die Honoration offen lässt und ihn dadurch zur mehreren Schonung des Credites der Vormänner hinleitet, gerade durch diese seine Umschiffbarkeit, die wohlthätigsten Folgen auf den Credit derselben verbreitet.

§. 333.

Fortsetzung.

Ein anderer vaterländischer Wechselrechtsgelehrter (*a*) differirt von unserer Meinung darin, dass er einen Unterschied annimmt zwischen den Fällen, wenn der Wechsel nur ein einziges Mahl und jenen, wenn derselbe öfter girirt worden ist. Im letzten Falle ist er mit uns einig und bindet, eben so wie wir, den Giratar an die oben (§. 323) vorgezeichnete Ordnung; im ersten hingegen behauptet er, dass es dem Wechselinhaber frey stehe, sich entweder unmittelbar an den Aussteller oder an den (einzigen vorhandenen) Giranten zu wenden. Da er, ausser dem einfachen Citate des 23. und 24. Artikels d. W. O. (*b*), keinen Grund für seine Behauptung angegeben hat; so lassen sich dieselben nur muthmassen; doch wollen wir versuchen, sie aus den erwähnten Artickeln zu errathen.

Sie möchten wohl darin gefunden werden, dass das „Hingegen," womit der 24. Art. d. W. O. anfängt, einen Gegensatz bezeichnet, dessen Gegenstand, nach den unmittelbar darauf folgenden Worten: — „wenn Wechselbriefe, so auf einen „Dritten lauten, von ein und Andern indossirt „sind;" — nur jene Wechsel zu seyn scheinen, welche von mehreren („ein und andern") Personen indossirt sind; sonach scheint auch der 23. Artikel (als der Satz) auf den entgegengesetzten Gegenstand des 24. Artikels, d. i. auf die nicht von mehreren Personen (also höchstens nur einmahl, nähm-

(*a*) Sonnleithner (Leitfaden, §§. 81 u. 82; Lehrbuch, §§. 459 u. 460).

(*b*) S. diese Art. bey §. 323, Anm. a.). Hier muss ich meine Leser bitten, den Text des Gesetzes, wie er am eben angeführten Orte abgedruckt, ist durchaus mit dem nun Folgenden zusammen zu halten; sonst wäre es unmöglich, dasselbe zu verstehen.

lich von dem Remittenten) indossirten Briefe bezogen werden zu müssen. Hat man einmahl diese Ansicht von dem Gegenstande der genannten zwey Artikel gefasst; so fliesst die obige Behauptung sehr natürlich daraus. Denn nun kann man wohl die in dem 24. Artikel vorgeschriebene Ordnung zur Regressnahme nur auf die mehrmahls girirten Wechsel anwenden, während zugleich (wenn man schon von der Voraussetzung ausgeht, dass der 23. Artikel nur von den höchsten einmahl girirten Wechseln handle) die Worte dieses 23. Artikels — „steht bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber des-„selben" (des Wechselbriefes) „frey" — — — „sei-„nen Regress an den Indossenten oder Zieher zu „nehmen" — den hinlänglichen Beleg für die Behauptung anbiethen, dass man, im Falle der Wechsel nur einmahl girirt ist, an die im 24. Art. vorgeschriebene Ordnung nicht gebunden sey. Freylich hat diese Stelle nur dann diesen Sinn, wenn man sie, so wie hier geschah, aus dem Zusammenhange reisst; indess dürfte man sich dazu um so leichter bestimmen lassen, da man — unter Voraussetzung, dass der 23. und 24. Artikel Gegensätze in Beziehung auf die Zahl der Giri enthielten — sonst für beyde vermeintliche Gegensätze keine entgegengesetzte Entscheidung aus den gedachten Artikeln herauszubringen vermöchte.

Allein die hier angegebene Ansicht, nach welcher die Artikel 23. und 24. in jener Beziehung Gegensätze enthielten, dass der Erste nur von den höchstens einmahl, der Letzte aber von den mehrmahls girirten Briefen handle, ist durchaus irrig und sonach zerfällt auch die obige hieraus abgeleitete Behauptung von selbst. Denn einmahl zeigen schon die Überschriften dieser Artikel das Gegentheil, da es bey dem 23. heisst: „von den acceptirten durch meh-„rere Hände gelaufenen und nicht bezahlten „Briefen" und bey dem 24.: „von der Ordnung des

„Regresses bey nicht bezahlten und protestirten Brie-„fen;" dann erhellt aus dem Contexte des 23. Art. selbst, dass auch dieser von mehrmahls girirten Wechselbriefen spreche, da darin gleich im Eingange gesagt wird: „so ein eigener, oder acceptirter Wechselbrief auf eine gewisse Zeit ausgestellt „wird, es mag solcher mittler Zeit in eine „oder mehr Hände gerathen" u. s. w. Es ist also klar, dass beyde Artikel von den girirten Wechseln überhaupt, ohne Unterschied, ob sie ein- oder mehrmahl girirt worden sind, sprechen und sonach in dieser Beziehung keine Gegensätze enthalten. Ist dieses gewiss; so kann auch die oben angeführte Stelle des 23. Artikels, wodurch bey den nur einmahl girirten Wechseln dem Inhaber derselben freystehen soll, sich um seinen Regress entweder an den Indossanten oder Aussteller zu wenden, nicht mehr auf diese Art verstanden werden; da sie sonst im offenbaren Widerspruche mit dem Inhalte des 24. Artikels stünde. Auch ist das zuverlässig nicht der wahre Sinn derselben, wenn wir sie nur nicht aus dem Zusammenhange reissen; denn in diesem lautet sie so: „bey nicht erfolgter „Zahlung" (steht) „dem Inhaber frey, entweder" 1.) „darüber protestiren zu lassen und seinen Regress „an den Indossenten oder Zieher" (versteht sich nach der im 24. Artikel bestimmten Ordnung) „zu nehmen, „oder" 2.) „nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines „trassirten Wechselbriefes durch vorgeschriebene „Zwangsmittel einzutreiben."

Sonach spricht der 23. Artikel *implicite* das Recht des Wechselinhabers aus, sich die Bezahlung des Wechsels entweder direct gegen den Hauptschuldner (Aussteller des eigenen, oder Acceptanten des fremden Wechselbriefes), oder, im Wege des Regresses, gegen den Trassanten (eines fremden Wechsels) oder die Indossenten zu

verschaffen; während hingegen der 24. Artikel die Ordnung *explicite* enthält, wie dieses Regressrecht gegen die Vormänner geltend gemacht werden kann, wenn man dazu aus dem Grunde genöthigt ist, weil der Acceptant (oder der Ausgeber eines eigenen Wechsels) die Zahlung verweigert und desswegen gegen sich protestiren lässt.

Auf diese Art bezieht sich das einen Gegensatz bezeichnende „Hingegen," womit der 24. Artikel anfängt, nicht auf den Fall, wenn der Wechsel mehrmahls giriret wurde, sondern auf jenen, wenn es wegen Mangels der Zahlung von Seite des Acceptanten (oder des Ausstellers enines eigenen Wechsels) der Wechselinhaber gerathen findet, die erste von den beyden im 23. Art. ihm freygestelllten Alternativen zu wählen und somit Protest zu erheben und seinen Regress an die Vormänner zu suchen (*c*).

§. 334.

Pflichten der Giratare bey dem eigentlichen Indossamente.

Nachdem wir die Rechte der Giratare aus dem eigentlichen Indossamente kennen gelernt haben, sollen wir nun auch von ihren Pflichten handeln. Allein diese bedürfen keiner eigenen Erörterung; da wir dieselben bereits kennen. Denn die Giratare bey dem eigentlichen Indossamente sind Wechselgläubiger; daher liegen ihnen gegen ihre Vormänner in Rücksicht der Zahlung der für

(*c*) Aller Zweifel, dass unsere Gesetzgebung diese beyden Artikel auf die hier von mir angegebene Art ausgelegt haben wolle, verschwindet dadurch, wenn man die legale für das Litorale geltende italienische Uebersetzung der W. O. nachliest, worin die ganze sehr deutliche Textirung auf diese Ansicht gebaut ist.

den Giro zu entrichtenden Valuta, der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Präsentation, Protestation und Eincassirung des Wechsels; gegen den Hauptschuldner (Aussteller des eigenen, oder Acceptanten des fremden Wechsels) aber in Rücksicht der Abholung des Geldes, der Abquittirung der empfangenen Wechselsumme und der Rückstellung des Wechsels nach erhaltener Zahlung, alle jene Pflichten ob, welche wir bereits im ersten Abschnitte dieses Hauptstückes (§§. 208 und 241 — 249) unter den Pflichten des Wechselgläubigers überhaupt behandelt haben.

§. 335.

Rechte und Pflichten der Giranten bey dem eigentlichen Indossamente.

Die Giranten können in mehrfachen Rechtsverhältnissen betrachtet werden, 1.) in jenem zu ihren Vormännern; 2.) zu ihrem Giratar und dessen Nachmännern; endlich 3.) zu dem Hauptschuldner (Aussteller eines eigenen, oder Acceptanten eines fremden Wechsels). Nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse sind auch ihre Rechte und Pflichten verschieden, welche wir nun nach diesen Theilungsgründen angeben wollen.

§. 336.

Ihre Rechte und Pflichten gegen die Vormänner.

Im Verhältnisse zu den Vormännern ist der Girant entweder der Remittent, oder ein Giratar.

In so fern er der **Remittent** ist, haben wir seine Rechte und Pflichten, so weit sie sich auf den **Aussteller** beziehen, bereits im I. und II. Abschnitte dieses Hauptstückes bey der Entwicklung der Rechte und Pflichten des Wechselgläubigers und des Trassaten kennen gelernt.

In so fern derselbe aber ein **Giratar** eines frühern Vormannes ist; so haben wir von seinen Rechten und Pflichten so eben (§§. 314—334) gehandelt, wobey bloss in Rücksicht seines **Regresses an seine Vormänner** zu bemerken ist: 1.) dass dieses Recht natürlich nur erst dann wirksam werde, wenn er den Wechsel von seinem Nachmanne eingelöst und sich dadurch wieder in das Eigenthum desselben gesetzt hat; 2.) dass er bey der weitern Regressnahme an seine Vormänner eben so, wie der letzte Giratar, an die nähmlichen Vorschriften und sonach auch an die Ordnung derselben gebunden sey, indem nach dem Inhalte des 24. Artikels d. W. O. jeder Vormann nur in seiner Ordnung zu haften verpflichtet ist (*a*); endlich 3.) dass er nur in so fern von seinen Vormännern einen Regress anzusprechen befugt ist, **als derjenige Giratar, von dem er den Wechsel im Wege der Regressleistung eingelöset hat, noch selbst ein Recht, die Vormänner darum anzugehen, hatte**; indem, wenn einer der spätern Nachmänner seinen Regress bereits verloren hatte, alle Vormänner ausser Haftung gekommen sind (*b*) und der den Regress freywillig leistende spätere Girant den frühern durch seine voreilige Einlösung des Wechsels nicht neuerdings diese Verbindlichkeit eigenmächtig auflegen kann. „Daher soll" (bemerkt einer der vorzüglichsten neuesten Wechselrechtslehrer (*c*) sehr

(*a*) Vergl. **Koschak**, §. 152 und v. **Weissenek**, §. 183.
(*b*) Art. 14, 24 u. 35 d. W. O. v. 1. October 1763.
(*c*) v. **Weissenek**, §. 186.
Ich habe mir hier erlaubt, im Contexte **seine Worte**

richtig) „jeder Indossant, ehvor er den retournirenden „Wechsel einlöset, genau untersuchen, ob nicht einer, „oder der andere der rückgreifenden Nachmänner in „Erfüllung seiner Pflichten etwas versäumt habe. „Denn würde er aus Unobachtsamkeit in diesem Falle „den Wechsel einlösen und nun mit demselben sei„nen Regress weiter nehmen wollen; so müsste er „es sich gefallen lassen, von seinem Vormanne mit „dem Bemerken, dass bey der Retour dieses Wech„sels etwas versäumt worden sey, abgewiesen zu wer„den; indem kein Indossant verpflichtet ist, für den „auf ihn rückgreifenden Nachmann dieselbe Nach„sicht zu haben, welche dieser, sey es absichtlich, „oder aus Übersehen, gegen jenen Hintermann hatte, „welcher auf ihn den Regress nahm und überhaupt „niemand durch Entsagung seiner Rechte einem Drit„ten präjudiciren kann."

§. 337.

Fortsetzung.

In Beziehung auf das Rechtsverhältniss des Giranten gegen seine Vormänner ist noch die Frage entstanden, ob derselbe, wenn er von einem seiner Nachmänner um den Regress gerichtlich belangt wird, nicht von jenen, als seinen Gewährsmännern, zu begehren berechtigt sey, dass sie ihn in diesem Processe vor Gericht vertreten (*a*). Hierüber erfloss nun das Hofdecret vom 3. July 1794 (*b*),

selbst anzuführen, da es unmöglich ist, diese gründliche Bemerkung richtiger und erschöpfender zu geben, als er gethan hat.

(*a*) Vergl. das IV. Capitel der allgemeinen, westgalizischen und italienischen G. O.

(*b*) Hofdecret v. 3. July 1794. „Die Verbindlichkeit des Giran„ten binnen 24 Stunden wegen Capitals, Interesse, Rück„wechsels, und andern erweislich verursachten Schaden „Wiedererstattung und Zahlung zu leisten, ist nach dem 20. „Artikel der Wechselordnung eine gesetzliche Folge des Gi-

welches diese Frage verneinend beantwortet und zugleich den Grund dieser Entscheidung enthält.

§. 338.

Ihre Rechte und Pflichten gegen ihre Nachmänner.

Auch die Rechte und Pflichten der Giranten gegen ihre Nachmänner bey dem eigentlichen Indossamente kennen wir bereits; denn die Ersten ergeben sich aus den im §. 334 angegebenen Pflichten und die Letzten aus den in den §§. 318—321 erörterten Rechten der Giratare gegen ihre Vormänner.

§. 339.

Fortsetzung.

Die Rechte des Giranten gegen seine Nachmänner bestehen sonach:

1.) in dem Rechte, von den Girataren zu fordern, dass sie die gesetzlichen Vorschriften über die Präsentation, Protestation, Zurücksendung des Wechsels und Protestes und die Eincassirung genau beobachten, widrigens ihnen den ihm von den Wechselgesetzen aufgelegten Regress zu verweigern (§§. 242 — 248);

2.) in dem Rechte zu fordern, dass die Giratare bey der Regressnahme die hiezu gesetzlich vorgeschriebene Ordnung beobachten, widrigens sie mit der Einwendung der Ordnung zurückzuweisen (§§. 323 und 325);

„ro, dieser aber eine eigene Handlung der Giranten; so kann „dann, was die Gerichtsordnung wegen der Vertretung ver-„mag, auf solchen Fall keinen Bezug, und also auch auf den „Handel keine widrige Wirkung haben."

3.) in dem Rechte, von seinem Giratar die Zahlung der für den Giro zu entrichtenden Valuta zu fordern und, wenn derselbe seiner diessfälligen Verbindlichkeit nicht binnen 24 Stunden Genüge leistet, darauf bey dem Wechselgerichte zu klagen (§§. 241 u. 253). Allein hierwegen dem Trassaten oder Acceptanten eine Contraordre, dass diese den Wechsel nicht acceptiren, oder den acceptirten nicht bezahlen sollen, zu geben, ist der Girant nach unsern Wechselgesetzen niemahls berechtigt, der Giro mag auf Ordre lauten, oder nicht und der Wechsel von dem die Valuta schuldig gebliebenen Giratar weiter cedirt oder girirt worden seyn, oder nicht, wie dieses wohl einige vaterländische Schriftsteller behaupten (*a*). Denn einerseits räumt der 9. Art. d. W. O. (*b*) ausdrücklich das Recht zur Contramandirung nur dem Trassanten ein indem andererseits knüpft dieser nähmliche Artikel dasselbe an die Bedingung: dass der Valutaempfang nicht ausgedrückt sey, was jedoch in dem Giro niemahls der Fall seyn kann, weil sonst dieser selbst, nach dem 32. Art d. W. O. (*c*), ungültig wäre.

§. 340.

Fortsetzung.

Dagegen hat der Girant gegen seine Nachmänner die Pflicht:

(*a*) Koschak, §. 103, S. 204 u. v. Zimmerl (Anleitung), §. 142.
Wohl aber gilt die Meinung dieser Schriftsteller nach einigen auswärtigen Gesetzen, wenn der Giro nicht auf Ordre lautet, oder der Wechsel sich noch in den Händen des die Valuta schuldig gebliebenen Giratars befindet; vergl. die W. O. v. Bremen. Art. 28; v. Danzig, Art. 25; v. Elbing, Art. 42; v. Hamburg, Art. 35; Nürnberg, Cap. IV, §. 2 und v. Schweden, Art. III, §. 6.

(*b*) S. denselben bey §. 254, Anm. a.).

(*c*) S. denselben bey §. 113, Anm. a.).

1.) das Eigenthum des Wechsels dem Giratar zu überlassen und denselben in der Disposition mit dem Ersten nicht zu stören (§§. 318 und 319);

2.) dafür zu sorgen, dass der Wechsel ordnungsmässig acceptirt werde (§. 320);

3.) den Vormännern, wenn die Acceptation oder Zahlung des Wechsels nicht gehörig geleistet wurde ihnen kein Versäumniss in Rücksicht auf die Präsentation, Protestation, Zurücksendung des Wechsels und Protestes und der Eincassirung zur Last fällt und er in der gehörigen Ordnung darum angegangen wird, den wechselrechtlichen Regress zu leisten (§. 321). Indess gibt es doch ein Mittel, sich dieser Regresspflichtigkeit schon im Voraus zu entschlagen und dieses besteht darin: dass der Girant den Giro mit dem ausdrücklichen Beysatze ausstellt, dass er dafür nicht haften wolle, was gewöhnlich durch die Worte: „ohne mein ferne-„res Obligo" geschieht (*a*); wo dann kein Giratar gegen diesen auf solche Art gegen die Regressnahme verwahrten Giranten einen Regress ansprechen kann. Denn kein positives Gesetz verbiethet diese Beschränkung des Giro und nach der Natur der Sache kann sich der Giratar, der einen so beschränkten Giro annahm, zu Folge des Grundsatzes: *volenti non fit injuria*, darüber nicht beklagen, wenn ihm ein solcher Girant den Regress nicht leistet.

§. 341.

Ihre Rechte und Pflichten gegen den Hauptschuldner.

Gegen den Hauptschuldner des Wechselbriefes, d. i., bey eigenen Wechseln gegen den Aussteller und bey fremden gegen den Ac-

(*a*) Vergl. Scherer, II. Theil, S. 61; v. Martens (Grundriss), §. 102, Anm. a.); v. Weissenek, §. 182; Koschak, §. 130; v. Zimmerl (Anleitung), §. 85, Nro. 1.

ceptanten derselben, hat der Girant nur dann Rechte, wenn er im Wege der Regressnahme einem seiner Nachmänner die Vergütung geleistet und sich dadurch wieder in das Eigenthum des Wechsels gesetzt hat. Ist aber dieses geschehen; so gebühren ihm alle Rechte des Wechselgläubigers gegen den Hauptschuldner gerade so, als hätte er den Wechsel niemahls girirt gehabt und es ist kein Grund vorhanden, aus welchem jener, desswegen, weil der Girant den Wechsel nun erst wieder im Wege des Regresses an sich gelöset hat, sich der wechselrechtlichen Haftung und Verbindlichkeit zur Zahlung des Wechsels entschlagen könnte. Denn der Aussteller des eigenen Wechsels verspricht dem Remittenten und dessen ganzer Ordre die wechselrechtliche Zahlung in dem Wechselbriefe selbst und der Acceptant eines fremden Wechsels verspricht dieses durch sein Accept, indem er dadurch den an ihn von dem Trassanten im Wechsel gerichteten Auftrag die Wechselsumme an den Remittenten oder dessen Ordre zu bezahlen, übernimmt. Es wird sonach jeder von ihnen, nur in Gemässheit der von ihm übernommenen Verbindlichkeit, zur wechselrechtlichen Zahlung auch an jenen Giranten, welcher durch die im Wege des Regresses von ihm geschehene Wiedereinlösung des Wechsels Eigenthümer desselben geworden ist, verhalten.

Die Pflichten, welche der Girant gegen den Hauptschuldner des Wechsels auf sich hat, sind jene des Wechselgläubigers gegen diesen, welche sich bloss auf die Abholung der Wechselsumme bey dem Letzten, auf die Quittirung und Rückstellung des Wechsels nach erhaltener Bezahlung beziehen und bereits in den §§. 208 u. 249 behandelt wurden.

§. 342.

Unterschiede zwischen den aus der gemeinen Cession und dem eigentlichen Indossamente fliessenden Rechte.

Indem wir die aus dem eigentlichen Indossamente fliessenden Rechte und Pflichten bereits kennen gelernt haben; so kennen wir zwar auch schon die Unterschiede derselben von jenen, welche zu Folge unseres a. b. G. B. aus einer gemeinen Cession entstehen; indess dürfte es den Überblick sehr erleichtern, wenn wir diese Unterschiede hier, am Schlusse der Lehre von den aus dem eigentlichen Indossamente fliessenden Rechten und Pflichten, zusammenfassen und neben einander stellen (*a*).

Sie bestehen bey uns in Österreich in folgenden.

1. Das eigentliche Indossament gewährt dem Indossatar eine Wechselklage; die gemeine Cession dem Cessionar nur ein gemeines Klagerecht.

2.) Bey dem eigentlichen Indossamente haftet der Indossant für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der ganzen girirten Forderung ohne Unterschied, ob er dafür eine Valuta erhalten hat oder nicht (*b*); bey der gemeinen Cession hingegen haftet der Cedent niemahls für einen grösseren Betrag (sowohl in Rücksicht der Richtigkeit als der Einbringlichkeit) der cedirten Forderung, als er dafür von dem Übernehmer erhielt (*c*).

(*a*) Treffliche Zusammenstellungen dieser Unterschiede zwischen dem eigentlichen Indossamente und der gemeinen Cession nach dem römischen Rechte findet man bey Hökner, in seiner angef. Dissert., Cap. II., §. 1.; Scherer, II. Theil, S. 8 — 12; Püttmann, §. 25; Weissenek, §. 92 und (jedoch minder vollständig) bey Koschak, §. 128.

(*b*) Vergl. den 24. Art. d. W. O. v. 1. Octob. 1763 bey §. 323, Anm. a,).

(*c*) A. b. G. B., §. 1397.

Nach dem R. R. war der Unterschied in dieser Beziehung noch grösser; da der Cedent nach demselben nur für die

3.) Bey der gemeinen Cession haftet der Cedent für die Einbringlichkeit der überlassenen Forderung dann gar nicht, wenn dieselbe zur Zeit der Abtretung einbringlich war und in der Folge erst durch Zufall uneinbringlich geworden ist (*d*); bey dem eigentlichen Indossamente macht aber dieser Umstand in der Haftungsverbindlichkeit des Giranten keinen Unterschied (*e*).

4.) Bey dem eigentlichen Indossamente hat der Giratar keine Einwendung zu leiden, welche einem der Giranten entgegengesetzt werden konnte; (*f*); bey der gemeinen Cession bleibt dem Cessus, ausser dem Falle, wenn er die cedirte Forderung gegen den redlichen Übernehmer für richtig erkannt hat, das Recht vorbehalten, alle seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen (*g*).

5.) Bey der gemeinen Cession kann der Cessus, so lange ihm der Übernehmer nicht bekannt geworden ist, den ersten Gläubiger mit Rechtswirkung zahlen, oder sich sonst mit ihm abfinden und sich dadurch von der Schuld befreyen (*h*); während bey dem Indossamente der Schuldner nur denjenigen zahlen darf, welcher Wechselinhaber ist.

6.) Bey dem eigentlichen Indossamente verliert der Giratar seinen Regress, wenn er den Hauptschuldner ausklagt, ohne seine Vormänner der Ordnung nach um den Regress anzugehen (*i*); bey der gemeinen Cession kann der Cessionar den Cedenten gar nicht früher um Ersatz angehen, bis

Richtigkeit, aber nicht auch für die Einbringlichkeit der Forderung haftet; vergl. *Frag.* 74., §. 3., *Lib. XXI.*, *Tit.* 2. *Dig. de evictionibus* und *Frag.* 4., *Lib. XVIII.*, *Tit.* 4. *Dig.*, *de hereditate vel actione vendita.*

(*d*) Allg. b. G. B., §. 1398.

(*e*) Art. 24 d. W. O. v. 1. October 1763.

(*f*) Vergl. §. 315 dieses Handbuches.

(*g*) A. b. G. B., §§. 1394 und 1396.

(*h*) Ebenda, §. 1395.

(*i*) Vergl. §. 248 dieses Handbuches.

er den Hauptschuldner nicht fruchtlos ausgeklagt und exequirt hat (*k*).

7.) Um ein eigentliches Indossament ausstellen zu können bedarf man die (durch das Wort „Ordre" ausgedrückte) Erlaubniss der Vormänner hiezu (*l*); zur gemeinen Cession einer Forderung aber nicht (*m*);

8.) Wenn der Giratar die Zahlung von dem Hauptschuldner nicht empfängt; so ist er in der gesetzlich bestimmten Frist schuldig, den Protest zu erheben und ihn sammt dem Wechsel an den Vormann einzusenden (V. Hauptstück) und dadurch seinen Regress zu suchen, widrigens er ihn verliert (*n*); bey der gemeinen Cession hingegen ist der Cessionar nur an die Verjährungsfrist in der Eintreibung seines Regresses gebunden (o).

(*k*) Dieses ergibt sich sowohl aus den allgemeinen Bestimmungen der §§. 922 und 923, über die Gewährleistung, als aus jener, des 1397. §. d. a. b. G. B., wornach der Cedent nur dann zur Haftung verbunden ist, wenn die cedirte Forderung nicht richtig oder nicht einbringlich ist, welches sich erst nach dem gegen den Cessus abgeführten Processe und nach der gegen denselben fruchtlos gebliebenen Execution zeigt; aber der Cedent ist, nach §. 931 d. a. b. G. B., verbunden, den Cessionar in diesem Processe zu vertreten.

(*l*) Vergl. §. 119 dieses Handbuches.

(*m*) Allg. b. G. B., 1393.

(*n*) Vergl. §. 248 dieses Handbuches.

(*o*) Der nach dem röm. Rechte von mehreren Schriftstellern angegebene weitere Unterschied: dass bey der gemeinen Cession, wo mehrere Cedenten vorhanden sind, der Cessionar sich nur an dem unmittelbaren Cedenten erholen könne, während dem Giratar alle seine Vormänner haften, scheint mir nach unseren dermahligen österr. Gesetzen nicht mehr Platz zu greifen; da der 1394. §. d. a. b. G. B. erklärt, dass die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers in Beziehung auf die überlassene Forderung eben dieselben seyen; folglich muss auch dem letzten Cessionar das Regressrecht an den frühern Cedenten zustehen, weil dieses auch seinem unmittelbaren Cedenten zustand; sonst wären seine Rechte mit den Rechten des Letzten in Beziehung auf die überlassene Forderung schon nicht mehr dieselben.

Endlich wurde auch hier auf den Unterschied, dass unter mehreren gemeinen Cessionen die frühere der späteren vorgehe; bey dem eigentlichen Indossamente

Zweyter Unterabschnitt.

Rechte und Pflichten des Indossatars und Indossanten aus dem Indossamente *per Procura.*

§. 343.

Natur dieser Rechte und Pflichten.

Ganz in ihrem Wesen verschieden sind die Rechte und Pflichten der Indossanten und Indossatare bey dem Indossamente *per Procura* von jenen, bey dem eigentlichen Indossamente. Denn der Indossatar *per Procura* ist bloss Bevollmächtigter des Indossanten; die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten sind sonach aus der Natur einer Vollmacht zu erklären (§§. **114, 116, 117, 124** und **314**) (*a*).

§. 344.

Rechtsverhältniss des Indossanten und Indossatars per Procura gegen dritte Personen.

Aus dieser Ansicht geht nun zuerst in Beziehung auf das Rechtsverhältniss des Indossanten und Indossatars *per Procura* gegen dritte Personen (die Hauptschuldner des Wechsels, die Vor- und Nachmänner des Indossanten) der Grundsatz her-

hingegen das obgleich spätere Indossament vor der früheren gemeinen Cession den Vorzug habe, nicht berücksichtigt, weil ich, wie ich bereits im I. Theile, §. 126, bemerkt habe, keine gültige Cession eines Wechsels ausserhalb desselben annehme.

(*a*) S. den 32. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 113, Anm. a.).

vor, dass jene für eine und dieselbe Person anzusehen seyen, da der Indossatar bloss den Indossanten vorstellt; daher denn der Erste die gegen dritte Personen von ihm in dem Wechselgeschäften geltend zu machenden Rechte, so wie die gegen sie zu erfüllenden Pflichten nur im Nahmen des Letzten zu üben hat; im eigenen Nahmen aber gegen diese dritten Personen weder als berechtigt, noch, in so fern er nur die Grenzen seiner Vollmacht nicht überschreitet, als verpflichtet erscheint.

Hiernach ergibt sich die weitere wichtige Folge von selbst: dass der Indossatar *per Procura* sich alle Einwendungen gefallen lassen müsse, welche seinem Indossanten entgegenstehen; folglich der im §. 315 für das eigentliche Indossament aufgestellte Grundsatz: dass der Indossatar keine Einwendung, die einem der Indossanten entgegenstand, zu leiden habe, auf das Indossament *per Procura* durchaus nicht anwendbar sey (*a*).

Aus dem Gesagten erhellt, dass durch das Indossament *per Procura* keine neuen Rechte und Pflichten im Verhältnisse des Indossanten und Indossatars zu dritten Personen entstehen, sondern diese, ungeachtet eines solchen Indossamentes, die nähmlichen bleiben, welche sie, abgesehen von demselben, waren; wornach wir das Rechtsverhältniss des Indossanten und Indossatars *per Procura* zu dritten Personen nicht mehr weiter zu erörtern haben.

§. 345.

Rechtsverhältniss der Indossatare und Indossanten per Procura unter sich.

A.) *In Beziehung auf das Eigenthum des Wechsels.*

In dem Verhältnisse des Indossanten und Indossatars *per Procura* unter sich ergibt sich aus dem

(*a*) Vergl. Grattenauer, über die Wechselprocura, S. 144

Begriffe und der Natur der Vollmacht zuvörderst der Satz: dass das Eigenthum des Wechsels nicht dem Indossatar, sondern dem Indossanten gebühre; dass sonach, im Falle der Letzte in einen Concurs verfällt, der bis zum Ausbruche des Concurses bloss *per Procura* indossirt gebliebene Wechsel als ein Eigenthum der Concursmasse angesehen werden müsse (*a*); dass es daher sowohl dem Indossanten, als auch, wenn er in einen Concurs verfällt, seiner Concursmasse frey stehe, den Wechsel jederzeit zu contramandiren (§§. 269 und 284); denselben beliebig dem Indossatar abzufordern und, wenn der Letzte die Wechselsumme eincassirt hat, er sie nicht für sich behalten dürfe, sondern sie an den Indossanten, oder seine Concursmasse, abzugeben habe.

§. 346.

Fortsetzung.

Da auch der Giro in Bianco für nichts Anderes, als eine Art des Indossamentes *per Procura* angesehen werden kann (§. 117); so gilt das eben Gesagte auch von dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Giranten und Giratar in Bianco, wobey der Indossant, oder dessen Concursmasse, ungeachtet eines solchen Indossamentes in Bianco, ebenfalls noch immer Eigenthümer des Wechsels bleibt (*a*).

Nur Eines ist in dieser Beziehung streitig; nähmlich: ob der Wechsel nicht wenigstens dann ein Eigenthum des Inhabers werde, wenn dieser das Indossament in Bianco nachträglich ausgefüllt und sonach auf

—152; Scherer, II. Theil, S. 13—15; Neupauer, §. 133; v. Zimmerl's Anleitung, §§. 76 und 78.

(*a*) S. den 32. Art. der W. O. v. 1. October 1763, bey §. 113, Anm. a.).

(*a*) 32. Art. d. W. O. v. 1. October 1763.

seinen Nahmen, oder seine Ordre, geschrieben hat, was einige Schriftsteller (*b*) bejahen und daher behaupten, dass weder der Indossant, noch dessen Concursmasse einen Wechsel aus dem Grunde zurückfordern könnte, weil derselbe mit einem blossen Giro in Bianco von dem Ersten aus den Händen gegeben worden sey.

Ihre Gründe für diese Behauptung sind folgende:

1.) dass die Gesetze den Gebrauch der Unterschriften auf leerem Papiere (*Charta bianca*) nicht untersagten;

2.) dass derjenige, welcher dieses thut, sich den Verlust des Eigenthumes des Wechsels selbst zuzuschreiben habe, indem er gewusst haben muss, man könne das unterfertigte Papier ausfüllen, wie man wolle;

3.) sey es der Vortheil der Handlung, auf keine Weise die Circulation der Wechselbriefe zu erschweren, was aber durch die entgegengesetzte Behauptung allerdings geschehe;

4.) sage das Hofdec. v. 24. Septemb. 1787 (*c*), dass es nicht nothwendig sey, dass der Inhalt des Giro eigenhändig von dem unterschriebenen Aussteller desselben geschrieben werde; daher dadurch gestattet sey, dass der Giro in Bianco von dem Inhaber des Wechsels ausgefertigt werden könnte; endlich

5.) dass der 32. Art. der W. O. keineswegs dem Giranten in Bianco das Eigenthumsrecht des Wechsels absolut abspreche; sondern nur die gesetzli-

(*b*) v. Zimmerl (Anleitung, §. 81) und Wegelin (S. 95—96, *lit. a.*).

(*c*) Hofd. v. 24. September 1787. „Wie der Giro eines Wech„sels keine Schuldverschreibung sey, so könne auch die in „dem §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung nur auf die „Schuldverschreibungen gerichtete besondere Vorschrift auf „denselben nicht angewendet werden. Es unterliege auch kei„nem Anstande, dass, obgleich der Giro *in bianco* vermög „der Wechselordnung nicht gelte, doch jeder nach der Wech„selordnung eines *Giro* fähiger Wechselbrief giltig girirt „werden könne, wenn gleich der gesetzmässige Inhalt des *Giro* „nicht durchaus eigenhändig von dem unterfertigten Giranten „geschrieben ist.“

che Vermuthung aufstelle, dass der Übergeber, ungeachtet des Giro in Bianco, Eigenthümer des Wechsels geblieben sey; da der angeführte Artikel sich in dieser Beziehung der Worte: „geachtet" — „gehalten" bedient; wenn aber der Giro in Bianco ausgefüllt wurde, so zerfalle diese Vermuthung von selbst, weil der ausgefüllte nun das Gegentheil zeige.

Gegen diese Gründe lässt sich aber Folgendes erwidern.

1.) Untersagen die Gesetze den Gebrauch des Hinsetzens des Nahmens auf leeres Papier, d. i. den Gebrauch der *charte bianche* allerdings. Denn, um diesen Unfug zu verhindern, schrieb schon das Pat. v. 21. October 1774 zur Glaubwürdigkeit der Schuldurkunden vor, dass dieselben entweder in ihrem ganzen Inhalte eigenhändig geschrieben, oder wenigstens rücksichtlich ihres Inhaltes vom Aussteller eigenhändig mit beliebigen Worten bestätigt, sonst aber von zwey Zeugen mitgefertigt werden müssen (*d*); diese Vorschrift ging dann in unsere allg. G. O. v. 1. May 1781 über, wo im 114. §. ebenfalls befohlen wird, die Schuldurkunden eigenhändig selbst zu schreiben und zu unterschreiben, oder von zwey Zeugen mitfertigen zu lassen. Weiter schreibt der 117. §. d. a. G. O., die Resolution v. 14. Juny 1784, lit. w., das Hofdecret v. 11. September 1784, lit. y. und das Patent v. 13. Januar 1785 vor, dass die Zeugen bey Strafe keine Urkunde mitfertigen sollen, von der ihnen nicht durch den Aussteller bekannt gemacht worden ist, dass ihr Inhalt seinem Willen gemäss sey. Wie wäre es aber möglich, die Vorschrift des eigenhändigen Schreibens des Inhaltes der Urkunde von dem Aussteller und, wo dieses nicht geschieht, die Vorschrift der Erklärung des Ausstellers an die Zeugen, dass der Inhalt der Urkunde seinem Willen gemäss sey, bey einer *charta bianca* zu befolgen?

(*d*) Vergl. Tobenz, S. 66.

Es unterliegt also keinem Zweifel, dass im Allgemeinen die *charte bianche* verbothen seyen. Dass dieselben aber insbesondere bey dem Giro verbothen seyen, lässt sich um so weniger bezweifeln, da der 32. Art. d. W. O. v. J. 1763 ausdrücklich sagt: dass „die Indossirung in Bianco „gänzlich verbothen" sey.

2.) Trifft der Schade der Ausfüllung des in Bianco ausgestellten Giro durch den Inhaber desselben ja nicht bloss den Aussteller desselben, sondern auch dritte Personen, welche dadurch verkürzt werden können; indem z. B. der Trassant compensationsmässige Forderungen gegen den Geber des Giro in *Bianco* haben kann, die er, gerade weil bey dem Giro in Bianco der Wechsel ein Eigenthum des Giranten bleibt, demselben, wenn er an ihn seinen Regress nimmt, entgegen zu setzen befugt ist, die er aber dem auf diese Art Eigenthümer des Wechsels gewordenen Übernehmer nicht mehr entgegensetzen dürfte; oder, indem, wenn der Übernehmer fallirt, alle seine Gläubiger durch eine solche eigenmächtige Ausfüllung des Giro in Bianco verkürzt würden, weil ihnen dadurch das Eigenthum der Wechselforderung entginge. Zudem kommt es hiebey überhaupt nicht darauf an, was der Aussteller des Giro in Bianco wollte und ob er voraussehen konnte, welcher Gebrauch von seinem Biancogiro durch den Inhaber desselben gemacht werden könne; genug, das Gesetz verbiethet ihn und das Hofd. v. 24. September 1787 erklärt ausdrücklich, dass er „nicht gelte;" es kommt also nicht darauf mehr an, ob der Girant gewollt habe, dass derselbe durch die spätere Ausfüllung des Inhabers gültig werde, indem das Gesetz ihn in diesem Willen beschränkt und diesen, in so fern darin die Absicht, durch den Giro in Bianco das Eigenthum des Wechsels zu übertragen, liegt, anullirt.

3.) Der aus dem Vortheile des Handels, der unbeschränkte Circulation der Wechselbriefe fordere,

entnommene Grund, ist höchstens eine *ratio de lege ferenda*, aber nicht auch ein Beweis, dass die von den Gegnern angeführte Behauptung wirklich auch nach der *lex lata* gelte; da dieser Behauptung das ausdrückliche Verboth des 32. Art. d. W. O. und die ebenfalls ausdrückliche Ungültigkeitserklärung von solchen Giri in Bianco im angeführten Hofdecrete v. 24. September 1787 entgegensteht. Überdiess aber, wenn es sich schon um *rationes legis* handelt; so ist ja Leichtigkeit des Verkehres nicht die einzige Bedingung des Gedeihens des Handels, sondern noch vielmehr ist es die Sicherheit des Verkehres; diese Sicherheit gewinnt aber offenbar nur dadurch, wenn alle Vormänner, durch deren Hände der Wechsel in seiner Übertragung wandert, dem letzten Inhaber im Obligo bleiben, welcher Vortheil aber durch den Giro in *Bianco*, der dann erst auf den Nahmen desselben ausgefüllt wird, verschwindet.

4.) Was den aus dem Hofdecrete v. 24. September 1787 entnommenen Grund — dass es nähmlich nach demselben nicht nöthig sey, dass der Giro seinem ganzen Inhalte nach von dem unterfertigten Übergeber eigenhändig geschrieben wurde — betrifft, so ist derselbe gänzlich unerheblich. Das Gesetz spricht hier von dem „unterfertigten" Giranten; das Unterfertigen einer Urkunde setzt aber offenbar den bereits da stehenden Inhalt derselben voraus, weil es nicht möglich ist, dass man unter etwas, was nicht da steht, seinen Nahmen fertige. Dieses Gesetz hat also bloss den Fall vor Augen, dass bey Unterfertigung des Giros derselbe seinem Inhalte nach schon vollständig ausgefüllt sey und nicht auch jenen, dass jetzt vorläufig nur der Nahme des Giranten hingeschrieben und erst in der Folge der Inhalt ausgefüllt werde, welche letzte Auslegung schon dadurch entfernt wird, dass dieses Hofdecret im Eingange sagt, dass der Giro in Bianco

nicht gelte, wornach der Schlusssatz desselben, welcher den Giro für gültig erklärt, wenn auch der Inhalt desselben nicht eigenhändig vom unterfertigten Giranten geschrieben wird, nicht mehr auf die Ausfüllung eines ungültig erklärten Giro in Bianco, sondern nur von einem gesetzmässigen Giro verstanden werden kann.

5.) Auf den letzten oben angeführten Grund der Gegner ist bereits in dem I. Theile dieses Handbuches, §. 127, geantwortet worden.

Nebst dieser speciellen Widerlegung der gegentheiligen Gründe lassen sich aber auch noch andere wichtige Bedenken gegen diese Behauptung anführen.

Einmahl ist es ein durchaus unläugbarer Grundsatz der juristischen Hermenevtik, dass kein Gesetz so ausgelegt werden dürfe, dass es nach Willkür umschifft werden könnte. Dieses wäre aber offenbar hier der Fall; da der Inhaber des Wechsels nur ehvor, als er davon gerichtlichen Gebrauch zu machen genöthigt ist, den abgängigen Inhalt des Giro darauf zu schreiben brauchte, um die gesetzliche Vorschrift, dass der Wechsel bey einem Giro in Bianco im Falle eines Concurses das Eigenthum der Concursmasse des Giranten bleibe, gänzlich zu vereiteln. Niemahls würde sich daher eine Anwendbarkeit dieser Anordnung zeigen. Denn wer würde wohl so albern seyn, die Thüre nicht zu finden, die ihm das Gesetz selbst bereitwillig öffnete? Dass dieses, wen eine solche spätere Ausfüllung des Giro in Bianco gesetzlich gültig wäre, immer geschehen würde, könnte doch wahrhaftig die Beurtheilungskraft des gemeinsten Mannes voraussetzen — und man wird doch wohl dem Gesetzgeber zutrauen, dass auch er gewiss das vorausgesehen habe, als er dieses Gesetz erliess. Kann man das nun nicht läugnen und würde man dessen ungeachtet ihm die Absicht zumuthen, dass er den von dem Inhaber später ausgefüllten Biancogiro als gültig angesehen haben wollte; so würde man

ihm nichts Geringeres aufbürden, als dass er absichtlich ein ganz wirkungsloses Gesetz erlassen habe, indem er durch die dem Inhaber zustehen sollende Erlaubniss, den ungültig erklärten Giro in Bianco nachträglich auszufüllen und dadurch denselben gültig zu machen, jedem Inhaber selbst das Mittel an die Hand gäbe, die Wirkung seines Gesetzes zu vernichten.

Um endlich in dieser Sache vollends allen Zweifel zu beseitigen, braucht man nur noch Folgendes zu berücksichtigen. — Der Giro ist ein Vertrag und jeder Vertrag entsteht durch die wechselseitige Willenserklärung der Compaciscenten. Bey dem Giro in Bianco wird der Wille des Promittenten (Giranten), den Wechsel in das Eigenthum des Giratars zu übertragen, durch die Beysetzung seines Nahmens auf einen leeren Raum erklärt; diesen Willen anullirt aber unsere Gesetzgebung in dem 32. Art. der W. O. und dem Hofdecrete vom 24. September 1787; sonach ist, bey der Ausfertigung des Giro in Bianco selbst, juristisch gar kein Wille des Giranten, den Wechsel in das Eigenthum des Giratars zu übertragen, vorhanden, wenn er ihn auch wirklich *de facto* gehabt hat und nur jener Wille, der auch *de jure* als vorhanden betrachtet werden kann, ist vermögend, ein Recht auf den Promissar zu übertragen. Bis jetzt ist der Wechsel noch immer ein Eigenthum des Giranten, das wird von niemand in Abrede gestellt und das Gesetz sagt es ausdrücklich. Sollte nun doch die Übertragung des Eigenthumes des Wechsels an den Giratar geschehen; so wäre dazu ein neuer Vertrag (ein neuer Giro) mittelst eines neuen und zwar gültigen Willensactes des Giranten nothwendig. Wenn aber in der Folge dieser Giro ~~in Bianco~~ von dem Inhaber des Wechsels ausgefüllt wird; so ist dieses eine einseitige Handlung des Giratars, welche keine Übertragung des Eigenthumes des Wechsels an ihn bewirken kann, weil dazu (als Vertrag) die Willenserklärung

des Promittenten (hier des Giranten) fehlt; es bleibt also rechtlich unerklärbar, wie mittelst der nachträglichen Ausfüllung des Giro in Bianco durch den Inhaber des Wechsels das Eigenthum desselben an ihn übergehen soll.

§. 347.

B.) *In Beziehung auf die Disposition mit dem Wechsel.*

In Beziehung auf die Disposition mit dem Wechsel hat, aus dem Begriffe der zwischen dem Indossanten und Indossatar *per Procura* obwaltenden Vollmacht, in der Regel nur der Erste das Recht, mit dem Wechsel beliebig zu disponiren; er kann daher diesen dem Letzten abfordern und an eine andere Person *per Procura* oder eigentlich indossiren, oder auch ihm den Auftrag geben, den Wechsel an sie auszufolgen und zu überlassen; denn Eigenthümer ist nur der Indossant *per Procura* und daher allein mit seinem Eigenthume frey zu schalten befugt; während aus dem einfachen Begriffe eines Indossatars *per Procura*, wenn das Indossament nicht insbesondere eine Berechtigung desselben zur Veräusserung des Wechsels enthält, nur das Befugniss zur Eincassirung desselben fliesst (§. 114).

Indessen gibt es doch einen Fall, wo auch der Indossatar *per Procura*, so lange seine Vollmacht dauert, befugt ist, den Wechsel in das Eigenthum einer dritten Person mit eben jener Rechtswirkung abzutreten, mit welcher dieses der Eigenthümer selbst thun konnte, folglich den Wechsel entweder gemeinhin zu cediren oder eigentlich zu indossiren; nähmlich dann, wenn das Indossament *per Procura* nicht bloss auf

den Nahmen, sondern auch auf die Ordre des Indossatars lautet (*a*).

Es gibt zwar Schriftsteller, welche dem Indossatar *per Procura*, selbst unter dieser Voraussetzung, dieses Befugniss absprechen; indem sie behaupten, dass der Beysatz Ordre in einem solchen Indossamente den Indossatar bloss dazu berechtige, das Mandat zur Einhebung einem Anderen zu übertragen (zu substituiren), worauf sein Recht desswegen beschränkt werden müsse, theils weil es weder für den Indossanten, noch für dessen Concursmasse gleichgültig seyn könne, ob der Wechsel zu ihren Gunsten vom Bezogenen bezahlt, oder ob er von dem Indossatar, wenn gleich in ihrem Nahmen, an einen Dritten girirt wird, wo sie diesem Dritten für die Richtigkeit und Einbringlichkeit haften müssen; theils weil das Gesetz (32. Art. d. W. O.) ausdrücklich verordne, dass, so bald nicht alle Requisite des eigentlichen Indossamentes vorhanden sind, der Wechsel ein Eigenthum des Indossanten oder seiner Concursmasse bleibe (*b*).

Allein zuvörderst ist es gewiss, dass die Vertheidiger dieser Meinung die „Ordre" hier auf einmahl in einem viel beschränkteren Sinne nehmen,

(*a*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §§. 82 — 84.

(*b*) Vergl. Grattenauer, a. a. O., S. 147—150 und Neupauer, §. 133, Anm. b.). Den letzten von Neupauer in der eben citirten Note angeführten Grund — dass seine Meinung um so mehr behauptet werden müsse, da eine grössere Ausdehnung der Vollmacht (nähmlich auch auf das Befugniss, den Wechsel zu veräussern) das Gesetz, welches solche Giri verhindern wolle, wirkungslos machen würde — habe ich desswegen nicht in den Context aufgenommen, weil er mir nicht auf alle Indossamente *per Procura* überhaupt, sondern nur auf jenes in Bianco insbesondere zu passen scheint, wo ohnehin von der Beyrückung des Nahmens und der Ordre des Indossatars keine Rede ist (§. 117). Denn nur diese letzte Art des Indossamentes will der 32. Art. d. W. O. in den Worten: „die Indossirung in Bianco gänzlich verbothen," verhindern, keineswegs auch jede andere Art des Indossamentes *per Procura*.

als sie dieselbe im Allgemeinen selbst (*c*) definiren und als dieselbe alle Wechselgesetze und Wechselrechtslehrer nehmen, nähmlich: als das Recht, den Wechsel in das Eigenthum eines Andern abzutreten (*d*). Ist nun dieses der allgemeine und richtige Begriff der Ordre; so lautet ein mit Ordre ausgestelltes Indossament *per Procura*, mit andern Worten ausgedrückt, dahin: „ich bevollmächtige den N. N. zur Einhebung und Veräusserung dieses Wechsels." Nur die Worte sind verschieden, die Sache ist dieselbe, weil in der Wechselrechtssprache die Ordre gleichbedeutend mit dem Rechte zur Veräusserung des Wechsels ist. Kein Gesetz verbiethet aber, einen Dritten auch dahin zu bevollmächtigen, einen Wechsel zu veräussern und sonach entweder durch eine gemeine Cession, oder durch ein eigentliches Indossament in das Eigenthum eines Andern zu übertragen; nur ist dazu, wie zu jeder Veräusserung einer fremden Sache, nach österreichischen Gesetzen, eine besondere auf diese Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht nothwendig (*e*), welche aber hier allerdings durch die Beysetzung des Wortes „Ordre," im Sinne der Wechselrechtssprache, vorhanden ist.

Hiernach ist es gleichgültig, dass es dem Indossanten, oder (wenn er in Concurs verfällt) seiner Cridamasse nicht einerley seyn könne, ob der Wechsel durch den Indossatar vom Bezogenen eingehoben, oder weiter girirt oder cedirt werde; genug: der Indossant hat dieses Letzte durch sein auf Ordre gestelltes Indossament ausdrücklich gestattet und so muss er in allen Fällen, seine Concursmasse aber dann sich des Indossatars Veräusserung des Wech-

(*c*) Vergl. Neupauer, §. 95 und Grattenauer, a. a. O., S. 128.
(*d*) Vergl. die §§. 46, 119 und 120 dieses Handbuches.
(*e*) A. b. G. B., §. 1008.

sels gefallen lassen, wenn der Letzte die Veräusserung noch vor dem Ausbruch des Concurses (vor der Kundmachung des Concursedictes) unternommen hat; wenn die Veräusserung aber erst später unternommen worden wäre; so würde sie freylich ungültig seyn und der Wechsel ein Eigenthum der Concursmasse bleiben, weil jede Vollmacht und sonach auch jene zur Einhebung und Veräusserung eines Wechsels kraft Rechtens durch den Concurs des Machtgebers erlischt und daher alle Handlungen, die der Gewalthaber nach der Kundmachung des Concurses im Nahmen des Cridatars unternommen hat, ohne Rechtskraft sind *(f)*; wesswegen schon oben der Satz: dass der Indossatar *per Procura*, dem ein Indossament auf Ordre gegeben wurde, zur Veräusserung des Wechsels berechtigt sey, durch den Beysatz: „so lange seine „Vollmacht dauert," beschränkt wurde. Und damit dürfte ohnehin das grösste Bedenken, das die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung zu derselben vorzüglich zu bestimmen scheint, gehoben seyn: nähmlich das, dass die Concursmasse eines fallirten Indossanten *per Procura* durch Veräusserung des Wechsels nach dem Ausbruche des Concurses von Seite des Indossatars häufig bevortheilt und in Schaden versetzt werden könne.

Was endlich den letzten für die entgegengesetzte Ansicht angeführten Grund betrifft: dass nähmlich der 32. Art. bey dem Mangel eines einzigen Erfordernisses des eigentlichen Indossamentes den Wechsel für ein Eigenthum des Indossanten oder seiner Concursmasse erklärt; so ist es zwar richtig, dass, so lange bloss dieses mangelhafte Indossament vorhanden ist, der Wechsel ein Eigenthum des Indossatars und daher auch — wenn bis zum Ausbruche des Concurses noch kein vollständiges eigentliches Indossament oder eine

(*f*) A. B. G. B., §. 1024.

gemeine Cession vorhanden ist — ein Eigenthum seiner Concursmasse bleibe, was ganz natürlich aus dem Verhältnisse des Bevollmächtigers zum Bevollmächtigten von selbst folgte, wenn es auch im Gesetze nicht ausdrücklich erklärt worden wäre; aber wenn nun von dem Indossatar, innerhalb der Grenzen seiner, ihm durch die Beyrückung der Ordre ertheilten, Veräusserungsvollmacht, der Wechsel noch vor dem Ausbruche des Fallimentes, also noch während der Dauer seiner Vollmacht, ordnungsmässig im Nahmen seines Indossanten weiter girirt oder cedirt wurde: so ist ja bereits ein Indossament mit allen gesetzlichen Erfordernissen vorhanden; wornach, gerade nach dem angeführten Art. d. W. O., das Eigenthum des Wechsels bereits an den neuen Inhaber desselben übergegangen ist und daher weder von dem Indossanten *per Procura* noch von seiner Concursmasse, nach dem Grundsatze: *quod quis per alium facit, per se fecisse censetur*, mehr angesprochen werden kann. Dass aber zur eigentlichen Indossirung, oder zur gemeinen Cession vom Eigenthümer des Wechsels auch jemand bevollmächtigt werden könne, wurde kurz zuvor nachgewiesen: folglich ist es gleichgültig, ob jener selbst, oder, kraft der erhaltenen Vollmacht in dessen Nahmen, dieser ein eigentliches Indossament, oder eine gehörige gemeine Cession ausstellt (*g*).

(*g*) Ich besorge kaum, dass man mich rücksichtlich der in diesem §. enthaltenen Behauptung, in Vergleichung mit jener, im unmittelbar vorhergehenden, worin eine nachträgliche vollständige Ausfüllung des Giro in Bianco als ungenügend zur Uebertragung des Eigenthumes an den Giratar in Bianco erklärt wurde, einer Inconsequenz beschuldigen werde. Denn einmahl kann bey dem Giro in Bianco, dessen Wesen darin besteht, dass darin der Nahme des Giratars ausgelassen ist, die hier zur Begründung des Rechtes des Indossatars *per Procura*, den Wechsel in das Eigenthum dritter Personen zu übertragen, geforderte Bedingung, nähmlich: dass das Indossament auf die

§. 348.

C.) *In Beziehung auf ihre wechselseitigen Leistungen.*

Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten zwischen Indossanten und Indossatar *per Procura* aus den allgemeinen Grundsätzen der Vollmacht überhaupt mit besonderer Anwendung derselben auf das durch diese Art des Indossamentes dem Indossatar übertragene Geschäft.

Das dem Indossatar hiedurch aufgetragene Geschäft besteht wesentlich darin, im Nahmen des Indossanten jene Acte auszuüben, welche dieser im Verhältnisse zu den Vormännern und zu dem Hauptschuldner als Wechselgläubiger selbst auszuüben gehabt haben würde, wenn er den Wechsel nicht *per Procura* indossirt hätte; denn durch die Unternehmung dieser Acte ist die Einhebung des Wechsels bedingt. Der Indossatar ist sonach seinem Indossanten, in Beziehung auf die Präsentation zur Acceptation, Eincassirung, Protestation und Zurücksendung des Wechsels und Protestes und, eben so, in Rücksicht der Regressnahme an die Vormänner und der hiebey einzuhaltenden Ordnung, zur genauesten Beobachtung der gesetzlich darüber bestehen-

Ordre des Indossatars, also nothwendig auch auf seinen Nahmen, laute, gar nicht gedacht werden und, dieses vorausgesetzt, enthält der Giro in Bianco keine Vollmacht zur Eigenthumsübertragung, wie das aber wohl bey dem auf die eben gedachte Art ausgestellten Indossamente *per Procura* der Fall ist; wenn sonach der Indossatar in Bianco das Blankett auf seinen eigenen, oder eines Andern Nahmen ausfüllt; so überschreitet er die Grenzen seiner einfachen Vollmacht zur blossen Erhebung der Wechselsumme, er hat also dadurch einen ungültigen Act unternommen; nicht so aber der Inhaber eines auf obige Art ausgefertigten (auf Ordre lautenden) Indossamentes *per Procura*.

den Vorschriften verpflichtet; widrigens er seinem Indossanten allen für diesen aus der Nichtbeobachtung derselben entstandenen Schaden zu ersetzen und selbst die Bezahlung des Wechsels zu leisten verbunden wäre (*a*).

Dagegen ist ihm der Indossant verbunden, die inner den Grenzen der erhaltenen Vollmacht unternommenen Acte, gleich seinen eigenen, genehm zu halten, ihm die bey der Führung derselben nothwendig oder nützlich gemachten Auslagen zu ersetzen, auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu geben und die allenfalls bedungene Provision zu bezahlen (*b*); wie auch in jenen Fällen, wo schon aus dem Gesetze dem Bevollmächtigten eine Belohnung für seine Mühe gebührt, dieselbe zu entrichten (*c*).

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des Wechselbürgen.

§. 349.

Gründe, warum diese Rechte und Pflichten im Wechselrechte zu behandeln sind.

Da vermöge der in Österreich (ausser dem lombardisch - venetianischen Königreiche)

(*a*) 34. Art. der W. O. v. 1. October 1763. „Wie dann auch „dem Principalen bey dem *Mandatario* die Bezahlung, und „alle Schadenersetzung zu suchen bevorstehet, falls selber „ohne dessen *Special-Ordre* die vorgeschriebene Ordnung nicht „beobachtet, oder sonsten dem *Principalen* in etwas *praejudi*-„*ciret* hätte."

Vergl. auch a. b. G. B., §. 1012.

(*b*) A. b. G. B., §§. 1004 und 1014.

(*c*) Vergl. im VII. Abschnitt, §. 371, Nro. 4.

bestehenden Gesetze die Wechselbürgschaften nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen sind (§. 132) und daher dem Wechselgläubiger durch sie kein Wechselrecht gegen den Bürgen erworben wird; so scheint es, dass die Behandlung der daraus für den Letzten entspringenden Rechte und Pflichten keinen Platz in einem Werke über das Wechselrecht einzunehmen hätte. Allein einerseits trägt es zur vollständigen Umsicht der aus dem Wechselgeschäfte, oder doch bey Gelegenheit desselben, entstehenden Rechte des Wechselgläubigers bey, sie hier mitzunehmen; andererseits kommen dabey manche Rechtsfragen vor, welche, wenn gleich nach gemeinem Rechte zu beurtheilen, doch nur aus dem Zusammenhange des Rechtsverhältnisses des Bürgen mit jenem der übrigen Wechselinteressenten ganz klar begriffen und dargestellt werden können; endlich werden wir sogar im Verlaufe dieses Abschnittes (§. 358) sehen, dass — so paradox der Satz auch dem ersten Anscheine nach klingt — selbst aus der Anwendung des gemeinen Rechtes auf die Rechte des Wechselbürgen für ihn eine Wechselklage gegen gewisse Personen entstehen, folglich ihm doch Wechselrecht gebühren könne. — Gründe genug um dieser Lehre hier einen Platz zu gewähren.

§. 350.

Pflichten des Wechselbürgen.

Die Pflichten des Wechselbürgen bestehen darin: dass er die Wechselsumme, oder, wenn er nur für einen Theil derselben bürgte, diesen Theil dem Inhaber des Wechsels dann bezahle, wenn derjenige, für den er sich verbürgte, die Zahlung auf des Gläubigers gerichtliche oder aussergerichtliche Einmahnung nicht selbst gehörig leistet (*a*).

(*a*) A. b. G. B., §§. 1346, 1353 und 1355.

Somit ist denn die aus der Wechselbürgschaft dem Bürgen erwachsene Zahlungsverbindlichkeit bloss eine subsidiarische und keine principale (*b*); wornach der Wechselgläubiger, wenn er den Bürgen früher um die Zahlung belangen würde, als er den Hauptschuldner, für welchen die Bürgschaft geleistet wurde, gerichtlich oder aussergerichtlich vergeblich darum eingemahnt hat, allerdings mit der Einwendung der Ordnung (*c*) zurück gewiesen werden könnte (*d*): keineswegs verlangt aber das Ge-

(*b*) Anders ist die Sache aber nach dem *Cod. d. commercio*, nach dessen 142. Art. der Wechselbürge principal (solidarisch mit dem verbürgten Hauptschuldner) haftet, wenn unter den Partheyen nicht ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt wurde.

Gleichen Inhaltes sind: die W O. v. Altenburg, Cap. I., §. 3; v. Henneberg, §. 23; v. Oberlausitz, §. 11; die chursächsische Process- und Gerichtsordnung, Anhang, §. 18; das badische H. R., Art. 142.

(*c*) Nicht Rechtswohlthat der Ordnung; denn diesen unnützen Auswuchs des römischen Rechtes bedürfen und kennen wir im österreichischen Rechte, worin die Rechtswirkung der Bürgschaft an sich schon in ihren natürlichen Grenzen eingehalten ist, nicht mehr.

(*d*) Nach österreichischen Gesetzen, wo ausdrücklich verordnet ist, dass die Wechselbürgschaft nur nach unserem gemeinen Rechte beurtheilt werden soll, kann dieser aus den Worten des b. G. B entnommene Satz wohl keiner Schwierigkeit unterliegen. Aber, abgesehen von positiven Gesetzen, ist er sehr streitig; vergl. *H. Zipfelii Diss. d. tesseris collyb.* (*in Beseke thes.*, *P. I*, *p.* 131. — 185.), *sect. III.*, §. 9.; *S. H. Gercken*, *de jurib. fidejuss. camb.* (*ibidem*, *p.* 886. — 921.), §§. 15 *et* 16; *A. Fl. Rivini Diss de praerog. cred. camb. prae chirograph.* (*ibidem*, *p.* 876. — 885.), §. 7.; *J. Chr. Frankii Diss. de jure adimpl. lit. camb.* (*ibidem*, *p.* 467. — 515.), §. 13., *not. g.*); Scherer, I Theil, S. 307—308; v. Boset, S. 244 — 255; v. Weissenek, §. 82; v. Martens Grundriss, §. 319. Indess scheint es mir doch in dem Begriffe und der Natur der Bürgschaft zu liegen, dass, wenn nicht positive Gesetze das Gegentheil verordnen, oder nicht die Partheyen anders übereingekommen sind, auch der Wechselbürge erst dann belangt werden könne, wenn der Hauptschuldner bereits wenigstens aussergerichtlich vergebens eingemahnt wurde; sonst würde von selbst aller Unterschied zwischen der Bürgschaft und der ungetheilten Mitschuld wegfallen und man müsste, wenn sich jemand erklärt, er wolle für einen Wechsel bürgen (gegen die Regel: niemand wird durch einen Vertrag zu mehr verbunden, als er verbunden seyn zu wollen erklärt hat — und jene: die Worte der Contrahenten sind nach dem

setz, dass der Gläubiger den Hauptschuldner, selbst dann, wenn der Erste von diesem, oder einem Dritten ein P f a n d erhalten hätte (*e*), vorher ausklage und auspfände; sondern es genügt die blosse gerichtliche oder aussergerichtliche E i n m a h n u n g des Letzten um die Zahlung.

§. 351.

Fortsetzung.

Von der im vorigen §. angegebenen Regel, dass der Wechselbürge nur s u b s i d i a r i s c h hafte, gibt es mehrere Ausnahmen; nähmlich:

1.) wenn sich jemand für eine Person verbürgt hat, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft unfähig ist, sich zu verbinden; in welchem Falle der Bürge, ungeachtet ihm die Unfähigkeit des Hauptschuldners unbekannt war, gleich einem u n g e t h e i l t e n M i t s c h u l d n e r haftet und daher auch als Principalschuldner sogleich belangt werden kann (*a*);

2.) wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen, oder zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden soll, unbekannten Aufenthaltes und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist; wo der Bürge, selbst dann, wenn er ausdrücklich nur für den Fall gebürgt hätte, dass der Hauptschuldner zu bezahlen unvermögend sey, ebenfalls ohne weiters zuerst belangt werden darf (*b*);

3.) wenn sich der Bürge „a l s B ü r g e u n d „Z a h l e r" verpflichtet hat; wodurch er als unge-

n a t ü r l i c h e n Sprachgebrauche auszulegen), annehmen, dass er m e h r a l s b ü r g e n w o l l e. Die gewöhnliche Bemerkung, dass dieses der Z w e c k des Wechselgeschäftes erfordere, scheint mir als bloss t e l e o l o g i s c h e r Grund, gegen streng j u r i s t i s c h e nicht auszureichen.

(*e*) A. b. G. B., §. 1360.

(*a*) Ebenda, §. 1352.

(*b*) A. b. G. B., §. 1356.

theilter Mitschuldner haftet und der Gläubiger berechtigt ist, nach seiner Willkür entweder den Hauptschuldner, oder den Bürgen, oder beyde zugleich zu belangen (*c*).

§. 352.

Rechte des Wechselbürgen:

Die Rechte des Wechselbürgen beziehen sich entweder auf den Gläubiger, oder auf die Schuldner des Wechsels und werden im Verhältnisse zu beyden entweder vor, oder nach der Bezahlung des Wechsels wirksam.

Nach diesen Gesichtspuncten wollen wir sie sonach in den nun folgenden §§. erörtern.

§. 353.

A.) *gegen den Wechselgläubiger:*

a.) *vor der Zahlung;*

Gegen den Wechselgläubiger hat vor der Zahlung der Bürge, in so fern er für den Acceptanten eines fremden, oder den Aussteller eines eigenen Wechsels bürgte, das Recht, zu fordern, dass sich der Erste rücksichtlich der Eintreibung der Schuld von dem Hauptschuldner nicht eine Saumseligkeit oder Nachlässigkeit zur Last fallen lasse, oder sich zum Nachtheile des Bürgen seines für die Forderung von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten allenfalls erhaltenen Pfandes begebe; widrigens er dem Bürgen dafür verantwortlich wird (*a*) und daher dieser den Betrag, in welchem

(*c*) Ebenda, §. 1357.
(*a*) §§. 1356, 1360 und 1364 des a. b. G. B.

er bey der Erholung seines Ersatzes an den Hauptschuldner durch dieses Verschulden zu Schaden kommt, von der verbürgten Schuld abziehen könnte.

In so fern der Bürge aber für einen Vormann des Wechselgläubigers (für den Aussteller eines fremden Wechsels, oder einen Giranten) gebürgt hat; so gebührt ihm das Recht, dem Wechselgläubiger, wenn sich dieser in der Präsentation, Protestirung und Zurücksendung des Wechsels ein wechselrechtliches Versehen zur Last fallen liess, wodurch er seinen Regress an denjenigen Vormann, für welchen die Bürgschaft geleistet wurde, verliert, die Bezahlung der verbürgten Summe gänzlich zu verweigern; denn die Verbindlichkeit des Bürgen hört mit der Verbindlichkeit des Schuldners, für welchen gebürgt wurde, auf (*b*).

Insbesondere steht dem Bürgen, welcher sich für einen Vormann des Wechselgläubigers verbürgte, das Recht, zu fordern, zu: dass dieser — selbst in den obgedachten (§. 351) drey Ausnahmsfällen, wo der Bürge mit Übergehung des verbürgten Hauptschuldners belangt werden kann — die durch den 24. Art. d. W. O. vorgeschriebene Ordnung der Regressnahme (§. 323) auch gegen ihn beobachte, folglich früher alle Nachmänner des verbürgten Vormannes um den Regress angehe, als er sich hierwegen an ihn wendet. Denn durch die Bürgschaft wird der Bürge nur in so fern verpflichtet, als es der verbürgte Hauptschuldner ist; nun ist dieser selbst nur in dieser Ordnung zur Regressleistung verbunden; also auch dessen Bürge.

§. 354.

b.) *nach der Zahlung;*

Nach der Zahlung des Wechsels hat der Bürge gegen den Wechselgläubiger das Recht,

(*b*) Ebenda, §. 1363.

dass dieser ihm alle seine aus dem Wechsel fliessenden Rechte (versteht sich, ohne ferneres Obligo) abtrete und alle vorhandenen Rechtsbehelfe (also alle Exemplare des Wechsels und die allenfalls aufgenommenen Proteste) und Sicherstellungsmittel ausliefere (*a*), damit er mit denselben seine Befriedigung weiter zu suchen vermöge.

§. 355.

B.) *gegen die Wechselschuldner:*

a) *vor der Zahlung;*

Gegen die Wechselschuldner gebührt dem Bürgen vor der Zahlung des Wechsels nur in einem Falle ein Recht; nähmlich: wenn gegen den Schuldner, für welchen er gebürgt hat, ein gegründetes Besorgniss der Zahlungsunfähigkeit, oder der Entfernung aus den österreichischen Staaten, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wirksam ist, eintritt; so steht dem Bürgen das Recht zu, von ihm die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen (*a*).

§. 356.

b.) *nach der Zahlung.*

In Beziehung auf die Rechte des Bürgen gegen die Wechselschuldner nach geleisteter Zahlung erklärt das allg. b. G. B., im §. 1358: „wer die „Schuld eines Anderen bezahlt, tritt in „die Rechte des Gläubigers und ist be-

(*a*) Allg. b. G. B., §§. 1358, 1422 und 1424.
(*a*) Allg. b. G. B., §. 1365.

„fugt, von dem Schuldner den Ersatz „der bezahlten Schuld zu fordern."

Hiebey entstehen aber zweyerley Zweifel, wenn man diese Gesetzesstelle auf die Ersatzforderung des Wechselbürgen anwenden will, nähmlich:

1.) an welchen Personen hat er seinen Regress für den bezahlten Wechsel zu suchen?

2.) Gebührt ihm hiezu eine Wechselklage, oder nur eine gemeine?

§. 357.

Fortsetzung.

In Beziehung auf die erste dieser beyden Fragen sollte man glauben, müsse die Entscheidung derselben, nach der im vorigen §. angeführten Gesetzesstelle dahin lauten: dass dem Wechselbürgen das Recht zustehe, die von ihm bezahlte Schuld von allen Wechselverpflichteten, folglich sowohl von dem Acceptanten, als allen Vormännern des Präsentanten zu fordern. Denn der Bürge soll ja, wenn er die Schuld berichtigt hat, nach dem Wortlaute dieses Gesetzes, in die Rechte des bezahlten Gläubigers treten; nun hatte dieser gegen alle eben erwähnten Personen seine Forderung zu stellen; also auch der zahlende Bürge. Eine gleiche Entscheidung scheint auch aus den §§. 1394, 1422 und 1423 d. b. G. B. entnommen werden zu müssen.

Allein, wenn man die Sache näher betrachtet, so zeigt sich, dass diese Ansicht nicht richtig sey, sondern bey der Entscheidung der vorliegenden Frage der Umstand berücksichtigt werden müsse: für wen der Wechselbürge gebürgt und bezahlt hat; wornach er seinen Regress nur an den verbürgten Hauptschuldner und jene Personen zu stellen hat, welche an diesen die Zahlung der Wechselsumme zu lei-

sten verpflichtet waren. Denn alle anderen Wechselinteressenten sind solche, welchen der Bürge selbst für die richtige Bezahlung aus seiner Bürgschaft haften muss; wenn man ihm nun auch gegen diese ein Rückersatzrecht für die bezahlte Schuld zuerkennen würde; so folgte daraus die Ungereimtheit, dass er einen Ersatz für eine Zahlung an sie anzusprechen habe, die sie von ihm, als dem Bürgen, im nächsten Augenblicke, als sie diesen Ersatz geleistet hätten und dadurch wieder Wechselinhaber und sonach wieder seine Gläubiger geworden wären, fordern könnten. Daher lässt sich die eben angeführte Entscheidung auch dahin aussprechen: es gebühre dem Wechselbürgen der Regress nur gegen jene Wechselinteressenten, welchen er nicht selbst aus seiner Bürgschaft zur Zahlung des Wechsels verbunden ist.

Aus dieser Ansicht folgt sonach:

1.) dass, wenn der Wechselbürge für den Aussteller eines fremden Wechsels gebürgt hat, er seinen Regress nur an diesen und, für den Fall, als der Wechsel gemeinhin acceptirt und dafür vom Aussteller eine Deckung gegeben wurde, auch an den Acceptanten zu nehmen habe; denn dem Remittenten und dessen ganzer Ordre haftet der Bürge ja selbst für die Zahlung des Wechsels aus seiner Bürgschaft; folglich kann er gegen diese Personen keinen Ersatz ansprechen. Wenn aber dem gemeinen Acceptanten keine Deckung gegeben wurde, wo also dieser selbst, wenn er den Wechsel ohne Deckung gezahlt hätte, von dem Aussteller (folglich auch von dessen Bürgen) die Vergütung der bezahlten Wechselsumme fordern könnte; so steht dem Bürgen auch gegen ihn keine Forderung zu. Eben so wenig gebührt dem Bürgen des Ausstellers ein Forderungsrecht gegen den Acceptanten *par honneur*, wenn dieser die honorirte Summe nicht zahlte; denn der Tras-

sant ist einer der Honoraten, an welchen (also auch an dessen Bürgen) sonach dem Honoranten, für den Fall, als er die honorirte Summe wirklich bezahlte, der Regress zusteht.

2.) Dass, wenn die Bürgschaft für den Aussteller eines eigenen Wechsels geleistet wurde, der Bürge, nachdem er den Wechsel bezahlte, nur an diesen seinen Regress nehmen könne; weil auch hier alle übrigen Wechselinteressenten (Remittent und dessen Ordre) solche Personen sind, welche die Bezahlung an den verbürgten Aussteller zu fordern haben, denen der Bürge daher selbst aus seiner Bürgschaft zu haften verpflichtet ist.

3.) Dass, wenn er für einen Giranten gebürgt hat, er seine Bezahlung nur bey den Vormännern, keineswegs auch bey den Nachmännern des verbürgten Giranten (weil er den Letzten aus seiner Bürgschaft selbst haftet); dann auch bey dem gemeinen Acceptanten; bey dem Acceptanten *par honneur* aber nur dann zu suchen habe, wenn er für einen Giranten, der ein Nachmann des Honoraten ist, bürgte; weil er, wenn der verbürgte Girant der Honorat selbst, oder einer von dessen Vormännern ist, als Bürge eines der Honoraten, dem Honoranten für die Bezahlung haften muss.

4.) Dass, wenn er für den gemeinen Acceptanten bürgte, er die von ihm bezahlte Summe nur von diesem und, für den Fall, als dem Acceptanten keine Deckung gegeben wurde, auch von dem Trassanten zu fordern habe. Denn dem Remittenten und dessen ganzer Ordre haftet er aus seiner für den Acceptanten geleisteten Bürgschaft, gleich diesem, in jedem Falle selbst; auch haftet er dem Trassanten in so weit, als von diesem der verbürgte Acceptant für die acceptirte Summe bedeckt wurde; da der Letzte, als verbürgter Schuldner auch des ihn gedeckt habenden

Trassanten, diesem für den Betrag der Deckung haftet.

5.) Dass endlich, wenn er für den Honoranten Bürgschaft leistete, er seinen Regress nur an diesen, den Honoraten und dessen Vormänner und, wenn allenfalls ein gemeiner Acceptant vorhanden ist, auch an diesen zu nehmen habe; da die Nachmänner des Honoraten, wenn sie im Wege des Regresses, weil der Honorant den honorirten Betrag nicht bezahlte, den Wechsel einlösen müssten, selbst wieder Wechselgläubiger des Honoranten und des Bürgen desselben würden.

§. 358.

Fortsetzung.

Die zweyte im §. 356 aufgeworfene Frage lässt sich ebenfalls nicht ohne gehörige Beobachtung des Unterschiedes, für welche Person der Wechselbürge gebürgt habe, richtig entscheiden; obgleich es nach dem Hofdecrete vom 21. September 1821 (*a*) dem ersten Blicke nach den Anschein hat, dass dem Wechselbürgen in keinem Falle für seine Regressforderung das Wechselrecht, sondern immer nur das gemeine zustehe, indem das angeführte Gesetz ausdrücklich erklärt: dass die für Wechsel geleisteten Bürgschaften nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen seyen.

Dennoch scheint diese Meinung nicht gegründet zu seyn und die entgegengesetzte, eben aus der erwähnten Anordnung, jedoch mit einiger Modification, von welcher sogleich die Rede seyn wird, behauptet werden zu müssen. Denn es ist in dem gemeinen österreichischen Rechte, nähmlich in unserem allg. b. G. B., gegründet, dass der Bürge, so wie überhaupt jeder, der die Schuld eines Andern bezahlt, in die Rechte des bezahlten Gläubigers tritt

(*a*) S. die hieher gehörige Stelle desselben bey §. 132, Anm. b.).

(*b*) und von diesem die Abtretung seines Rechtes fordern kann (*c*); dass endlich die Rechte des Übernehmers mit jenen des Überträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben sind (*d*); nun stand dem Wechselgläubiger für seine Forderung an den Acceptanten sowohl, als an die Vormänner, Wechselrecht und also eine Wechselklage zu, also tritt der die Zahlung leistende Bürge auch diessfalls in das Recht des bezahlten Gläubigers; kann von ihm auch die Abtretung seines Wechselrechtes verlangen und hat mit diesem eben dieselben Wechselrechte. Es ist sonach bloss die wörtliche Befolgung des gedachten Hofdecretes, das die Wechselbürgschaften nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen befiehlt, wenn man dem Bürgen für seinen Regress jenes Wechselrecht zuspricht, welches dem bezahlten Gläubiger zustand; weil sonst die Worte des gemeinen Rechtes nicht erfüllt würden, dass der Zahler in die Rechte des bezahlten Gläubigers trete, dass dieser ihm sein Recht abtreten müsse und dass die Rechte des Übernehmers gleich seyen den Rechten des Überträgers der überlassenen Forderung. – Diese Ansicht gewinnt noch mehr, wenn man von jener Stelle des obigen Hofdecretes, welche durch die Worte: „für „förmliche oder trockene Wechsel von „wem immer geleistete Bürgschaften „sind nach dem gemeinen Rechte zu be„urtheilen", die Meinung zu begründen scheint, dass dem Regresse des Bürgen kein Wechselrecht zu Statten komme, den Schlusssatz beachtet, worin gesagt wird: „die Klage gegen „den Bürgen gehört vor eben das Gericht, „bey welchem derselbe wegen einer an„dern Bürgschaft belangt werden könnte." Denn hieraus zeigt sich, welchen Zweck der frühere

(*b*) A. b. G. B., §. 1358.
(*c*) Ebenda, §§. 1422 und 1423.
(*d*) Ebenda, §. 1394.

Satz dieser Stelle habe, nähmlich: gegen den Bürgen kein Wechselrecht zu gestatten; keineswegs aber, es auch ihm für seinen Regress nach geleisteter Zahlung gegen jene Personen, welche ohnehin schon aus ihrem Beytritte zum Wechselgeschäfte nach Wechselrecht haften, abzusprechen.

Ungeachtet nach dem Gesagten dem Wechselbürgen für seine Regressforderung im Allgemeinen das Wechselrecht nicht wohl abgesprochen werden kann; so würde man doch zu weit gehen, wenn man ihm dasselbe für alle Fälle und gegen alle jene Personen, an welche ihm nach Massgabe des vorigen §. eine Regressforderung zukommt, zugestehen würde; sondern es kann ihm das Wechselrecht nur gegen den verbürgten Hauptschuldner und jene durch den Wechsel verpflichteten Personen eingeräumt werden, an welche diesem dasselbe zugestanden hätte, wenn er selbst den Wechsel bezahlt haben würde; gegen jene hingegen, die dieser nur mit einem gemeinen Klagerechte um die Vergütung der Wechselsumme hätte angehen können, wird auch seinem Bürgen nur gemeines Recht gebühren. Denn der Bürge ist nur Nachschuldner (*e*) des verbürgten Hauptschuldners und nimmt bloss die Verbindlichkeit des Letzten auf sich (*f*); er zahlt also nur für diesen und vertritt in der Zahlung dessen Stelle; wornach es in Beziehung auf dritte, an der Bürgschaft nicht theilnehmende, Personen einerley seyn muss, ob die Forderung von dem Hauptschuldner selbst, oder von dem an dessen Stelle getretenen Bürgen bezahlt wurde; ihre Verbindlichkeit, die sie gegen den verbürgten Hauptschuldner haben, kann sonach durch den Eintritt eines Bürgen an dessen Stelle nicht gesteigert und erschwert werden. Sie würde es aber allerdings, wenn die dem verbürgten Hauptschuldner

(*e*) A. b. G. B., §. 1346.
(*f*) Ebenda, §. 1349.

zur Zahlung der Wechselsumme nur nach gemeinem Rechte verhafteten Personen seinem Bürgen nach Wechselrecht, folglich strenger als jenem, haften müssten (*g*).

Hiernach kann der Wechselbürge wohl in allen Fällen gegen den verbürgten Hauptschuldner eine Wechselklage geltend machen; gegen andere Personen aber sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1.) hat er für einen der Giranten gebürgt; so kann er seine Zahlung wechselrechtlich von dem Acceptanten und allen Vormännern des verbürgten Giranten fordern, weil die genannten Personen von diesem mit einer Wechselklage verfolgt werden konnten;

2.) hat er für den Acceptanten *par honneur* gebürgt; so steht ihm, aus demselben Grunde, das Wechselrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner und auch gegen den allenfalls vorhandenen gemeinen Acceptanten zu;

3.) hat er aber für den gemeinen Acceptanten, oder für den Aussteller eines fremden Wechsels gebürgt; so steht ihm im ersten Falle gegen diesen, im zweyten hingegen gegen jenen nur ein gemeines Klagerecht zu, weil auch

(*g*) Man wollte gegen diese Ansicht nicht einwenden, dass der Bürge, wenn gleich nicht als solcher, doch als Giratar oder Cessionar des bezahlten Wechselgläubigers auch dessen Wechselrecht gegen alle Personen, die dem Bürgen nach Massgabe des vorigen §. regresspflichtig sind, erhalte; da er in alle Rechte des Wechselgläubigers trete und die Abtretung aller diesem zustehenden Rechte fordern könne. Denn diess würde zu viel beweisen; da auch der gemeine Acceptant eines auf Ordre lautenden Wechsels vom Gläubiger fordern kann, dass dieser den Wechsel nach der Zahlung an ihn girire und doch erwirkt jener dadurch kein Wechselrecht für seinen Regress an den Trassanten (§§. 307 und 308). Die Girirung oder Cession des Wechsels geschieht hier ja nur an den Bürgen als solchen, sie wird also durch das eigenthümliche Verhältniss des Bürgen modificirt und kann sonach nicht nach den Grundsätzen einer reinen Girirung oder Cession beurtheilt werden.

diesen Personen **unter sich** nur **gemeines** Recht zukommt (§§. 307 und 308).

§. 359.

Fortsetzung.

Schlüsslich muss hier noch die Bemerkung beygefügt werden, dass, wenn der Bürge, nach geleisteter Zahlung seinen wechselrechtlichen Regress nehmen will, wo er nun als Wechselgläubiger erscheint, er hiebey jene Ordnung und jene gesetzlichen Vorschriften beobachten müsse, an welche der Wechselgläubiger überhaupt bey der Regressnahme gebunden ist; widrigens ihn die nähmlichen unangenehmen Folgen treffen würden, wie jeden andern Wechselgläubiger, der sich hiebey ein Verschulden zur Last fallen lässt (§§. 221 und 323 — 327).

Sechster Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Wechselsensale.

§. 360.

Erkenntnissgrund derselben.

Die Wechselsensale sind, wie bereits im §. 147 bemerkt wurde, zur Intervention bey Geschäften mit Wechseln und öffentlichen Creditspapieren vom Staate authorisirte und beeidigte Personen; daher sind sie einerseits, in so fern die Partheyen von Unterhändlern bey diesen Geschäften Gebrauch machen wollen, oder in manchen Fällen müssen, ausschliessend dazu berufen (*a*); andererseits sollen sie aber auch auf den Verkehr überhaupt günstig einwirken und zugleich als ganz unpartheyische Mittelspersonen

(*a*) Verordnung v. 14. August 1761; s. dieselbe in Barthenheim, I. Thl., II. B., S. 312; welches Werk in Beziehung auf die ganze Materie von den Wechselsensalen (§§. 645—675) hier durchgängig benützt ist.

zwischen den Partheyen dastehen. Diese erwarten daher mit Recht von ihnen, als öffentlich beamteten Personen, einen vollgültigen Beweis über die unter ihrer Intervention abgeschlossenen Geschäfte und eine durchaus unpartheyische, von allem Privatinteresse entfernte, immer bereite, verlässliche, treue und verschwiegene Vermittlung derselben. Eben so versieht sich auch der Staat von ihnen, dass sie nicht nur zur Erleichterung und zum Gedeihen des Verkehres günstig mitwirken, sondern auch Alles unterlassen, was entweder diesem oder dem Staatscredite schädlich ist. Allein ungeachtet sie ein ihnen vom Staate übertragenes Amt begleiten; so sind sie doch von diesem nicht bezahlt; sondern haben die Vergütung ihrer Bemühungen von den Partheyen zu erwarten, deren Geschäfte sie vermitteln.

In dieser Ansicht der Natur des Amtes und des Zweckes der Aufstellung der Wechselsensale sind ihre sämmtlichen Pflichten und Rechte begründet, welche wir nun insbesondere zu erörtern haben.

§. 361.

Pflichten der Wechselsensale.

Damit die Partheyen, deren Geschäfte sie vermitteln, durch sie einen vollständigen Beweis erwerben, sind die Wechselsensale verpflichtet, ein Journal (Sensalenbuch), welches vorläufig von dem Wechselgerichte Blatt für Blatt paraphirt wird und welches sonach als eine öffentliche Urkunde vollen gerichtlichen Beweis wirkt (*a*), über alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte, sie mögen öffentliche Papiere oder Wechselbriefe betreffen, zu führen und diese von Tag zu Tag in dasselbe einzutragen.

(*a*) A. G. O., §. 112. „Für öffentliche Urkunden sind zu halten: ——-——— „e.) die Bücher der gehörig aufgenom„menen Sensale, wenn sie in der vorgeschriebenen Form ge„führt worden sind."

Jedes Geschäft hat hiebey eine besondere Nummer zu erhalten; von dem Nahmen der Partheyen ist aber darin keine Erwähnung zu machen, in so fern sie es nicht selbst begehren.

Aus diesem Journal haben die Sensale ein von ihnen unterfertigtes Certificat (Schlusszettel) über das abgeschlossene Geschäft jeder Parthey zu ihrer Sicherheit auszustellen und noch am nähmlichen Tage des geschlossenen Geschäftes einzuhändigen, welches nebst der Anführung des Journalfoliums mit der nähmlichen Nummer zu bezeichnen ist, welche das dadurch bestätigte Geschäft in dem Sensalenbuche selbst erhielt (*b*).

Auch sind sie schuldig, bey den Rechtsführungen, welche aus den durch sie verhandelten Geschäften entstehen, dem Mercantil- und Wechselgerichte, wo solche Processe anhängig zu machen sind, ihr Journal vorzulegen (*c*).

Wegen der hohen Wichtigkeit dieser Sensalenbücher für den gerichtlichen Beweis, ist die unordentliche Führung derselben von Seite der Sensale durch das Gesetz mit der Absetzung von ihrem Amte verpönt (*d*) und vorgeschrieben, dass ihre Bücher von Zeit zu Zeit untersucht werden sollen, damit diejenigen, welchen bey der Führung derselben instructionswidrige Gebrechen zur Last fallen, mit der gehörigen Strenge bestraft werden können (*e*).

§. 362.

Fortsetzung.

Damit die Partheyen an den Wechselsensalen im-

(*b*) W. O. v. 1. October 1763, Art. 47, bey §. 150., Anm. h.); Pat. v. 1. August 1771, §. 18; Hofkammerdecret v. 4. und n. ö. Reg. Circular v. 20. Januar 1815, §. 1.

(*c*) Pat. v. 1. August 1771, §. 19.

(*d*) Wird ein Wechselsensal seines Dienstes entsetzt; so ist sein Nahme auf der Börse an eine schwarze Tafel zu schreiben, damit das Publicum dadurch benachrichtigt sey, sich seiner Vermittlung fernerhin nicht mehr zu bedienen (Pat. v. 1. August 1771, §. 29).

(*e*) Hofd. v. 30. December 1795.

mer bereite Vermittlung in ihren Geschäften finden, müssen diese, ausser dem Falle einer Krankheit, sich täglich, wenn die Börse offen ist, bey sonstiger nach Umständen zu bemessender Ahndung, dort einfinden (*a*).

Ausser der Börse ist es ihnen, unter der Strafe der Absetzung von ihrem Amte und einer Geldbusse von 1000 fr. (*b*) unbedingt verbothen, Geschäfte mit öffentlichen Papieren; mit förmlichen, auf einem fremden Platze zahlbaren Wechseln aber nur dann erlaubt, abzuschliessen, wenn das Geschäft wegen Dringlichkeit der Umstände nicht bis zur Börse verschoben werden kann (*c*).

§. 363.

Fortsetzung.

Zu dem Zwecke, für die Geschäfte, welche den Sensalen zur Vehrandlung anvertraut werden, die möglichste Verlässlichkeit in der Besorgung derselben zu erzielen, ist es ihnen verbothen, Substituten zu halten, oder unter was immer für einem Vorwande sich eines Commissionärs oder anderer Unterhändler, wären es selbst ihre eigenen Söhne, zu irgend einem ihnen übertragenen Sensalengeschäfte zu bedienen. Die Übertreter dieses Verbothes erleiden Cassation und eine Geldstrafe von 1000 fl.

Wird der Sensal an der Selbstbesorgung eines ihm übertragenen Geschäftes gehindert; so muss er die Beendieung desselben einem andern Sensalen überlassen (*a*).

(*a*) Pat. v. 1. August 1771, §. 17.
(*b*) Von diesen Geldstrafen erhält ein Drittel der Börsecommissär, eines der Denunciant und eines das Aerar (ebenda, §. 20).
(*c*) Ebenda, §. 10 und 27; vergl. auch die §§. 240 u. 252 dieses Handbuches.
(*a*) Ebenda, §. 21.

§. 364.

Fortsetzung.

Um die Gelegenheit zu jeder Partheylichkeit hintanzuhalten und dem Publicum die möglichste Unpartheylichkeit in der Vermittlung der Geschäfte von Seite der Sensale zu sichern, ist ihnen unter Strafe der Dienstesentsetzung und 1000 fl. verbothen, irgend eine Gesellschaft unter sich, oder mit einem Kaufmanne oder Negotianten zu errichten, Commissionen für einen abwesenden Fremden zu übernehmen, für die von ihnen vermittelten Geschäfte gut zu stehen, Wechselbriefe oder andere Billets auszustellen, zu acceptiren oder zu indossiren (*a*), sonach direct oder indirect eine Handlung mit Wechseln und eben so mit öffentlichen Papieren zu treiben, eine Fabrik zu betreiben, oder damit auf eigene Rechnung verflochten zu seyn.

Auch ist ihnen bey Strafe der Dienstesentsetzung untersagt, sich als Buchhalter oder Cassier bey einem Handelsmanne, Wechsler oder einem andern Negotianten gebrauchen zu lassen (*b*).

§. 365.

Fortsetzung.

Um dem Publicum die Verschwiegenheit und Treue der Sensale zu versichern, bestimmen die Gesetze, dass es ihnen nicht erlaubt sey, jene Personen nahmhaft zu machen, welche ihnen ein Geschäft anvertrauten, wenn diese es nicht ausdrücklich gestatten und bestrafen die unbefugte Entdeckung dieses Geheimnisses, so wie jedes unredliche oder untreue Benehmen der Sensale bey ihren Verhand-

(*a*) Die dürfen aber die Unterschrift des Trassanten, Acceptanten oder Giranten, in so fern die Ausstellung, Acceptation oder Indossirung auf der Börse in ihrer Gegenwart verrichtet werden, auf Ersuchen der Partheyen bestätigen (ebenda, §. 26).

b) Pat. v. 1. August 1771, §§. 20, 22, 23 u. 26; Hofdecret v. 6. Januar 1796 und 7. November 1803.

lungen (wohin insbesondere die Fälle gehören, wenn sie auf bedeutend höhere Preise abschliessen, ungeachtet sie auf niederere Anboth haben, oder wenn sie eine doppelte Sensarie annehmen, um einem Verkäufer den Vorzug von einem Andern zuzugestehen) mit dem Verluste ihres Amtes und einer Geldbusse von 1000 fl. (*a*).

§. 366.

Fortsetzung.

Die Pflicht, welche den Sensalen zur Erleichterung und Beförderung des Handels überhaupt durch die Gesetze auferlegt wird, besteht in jener zur Verfassung der Courszettel. Sie haben sich nähmlich täglich nach geschlossener Börse bey dem Börsecommissäre zu versammeln, um den mittleren Preis, welchen die auf auswärtige Plätze lautenden Wechsel und die öffentlichen Papiere an demselben Tage hatten, zu bestimmen. Hierüber sind nun die Courszettel nach einem von dem Wechselgerichte genehmigten Formulare zu bilden, welche sonach am folgenden Tage auf der Börse angeschlagen werden müssen (*a*); wobey aber nicht die allfälligen Anbothe, sondern die wirklich abgeschlossenen Käufe und Verkäufe zur Grundlage zu nehmen sind (*b*).

§. 367.

Fortsetzung.

Die Pflichten endlich, welche den Sensalen in jener Beziehung obliegen, damit nicht durch sie der Staatscredit oder die Sicherheit des Verkehres gefährdet werde, bestehen darin:

1.) dass sie sich aller Äusserung auf der Börse über die künftige Wendung des Courses und

(*a*) Pat. v. 1. August 1771, §. 24 u. 28 und allerhöchste Entschl. v. 16. November 1810, §. 9.

(*a*) Pat. v. 1. August 1771, §. 30 und höchste Entschl. v. 16. November 1810, §. 7.

(*b*) Hofd. v. 6. December 1802.

2.) jeder Verhandlung der Wechselbriefe oder öffentlichen Papiere von bekannten Banquerouticrern enthalten, ausgenommen, es würde ihnen dieselbe von jenen Personen aufgetragen, welche über das Vermögen solcher Cridatare von Rechtswegen die Verwaltung führen (*a*).

§. 368.

Rechte derselben.

Die Rechte der Wechselsensale beziehen sich nur:

a.) auf die ausschliessende Besorgung der Sensalengeschäfte und

b.) auf die Sensarie für die Verrichtung derselben.

In der ersten Beziehung verbiethen die Gesetze ausdrücklich, dass jemand Anderer, als ein gehörig aufgenommener Sensal, Sensalengeschäfte mache; die Wechselsensale sind daher berechtigt, auf die Winkelsensale ein wachsames Auge zu tragen und sie zur Bestrafung und Abstellung der Behörde anzuzeigen (*a*).

§. 369.

Fortsetzung.

In der zweyten Rücksicht, nähmlich in jener auf die Sensarie, sind die Sensale an die Partheyen, bey deren Geschäften sie interveniren, gewiesen.

Ursprünglich wurde die Sensarie für die Verhandlung von Wechselbriefen und öffentlichen Papieren mit 1 *per Mille* von dem Käufer an den Sensal entrichtet (*a*). Später wurde zwar diese Sensarie zur Erleichterung des handelnden Publicums auf ½ *per Mille* herabgesetzt (*b*); jedoch wurde sie, zur Ver-

(*a*) Höchste Entschl. v. 16. November 1810, §. 9 und Pat. v. 1. August 1771, §. 25.

(*a*) Verordnung v. 14. August 1761.

(*a*) Pat. v. 1. August 1771, §. 28.

(*b*) Hofd. v. 20. May 1803.

mehrung der Zuflüsse des Armenversorgungsfondes, bey dem Kaufe und Verkaufe der Staatspapiere wieder auf 1 *per Mille* erhöht (*c*). Die Wechselsensale beziehen also gegenwärtig doch nur ½ *per Mille* als Sensarie.

Die Sensarie bezahlt in der Regel der Käufer, ausser die Partheyen wären anders übereingekommen; aber eine höhere, als die gesetzliche Sensarie dürfen die Sensale auf keinen Fall begehren (*d*).

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der gemeinen, bey dem Wechselgeschäfte einschreitenden Bevollmächtigten.

§. 370.

Der Umfang dieses Abschnittes beschränkt sich auf das Rechtsverhältniss zwischen dem Bevollmächtigten und Machtgeber unter sich.

Die Rechte und Pflichten der bey dem Wechselgeschäfte intervenirenden Bevollmächtigten, welche wir in diesem Abschnitte zu behandeln haben, sind bloss jene, zwischen dem Machtgeber und Machthaber unter sich; keineswegs auch jene des Letzten zu Dritten. Denn im Verhältnisse zu diesen erscheint er keineswegs als eine selbstständige Person, sondern nur als Repräsentant seines Mandanten; alle Rechte und Pflichten daher, welche er gegen sie zu üben hat, übt er nur im Nahmen des Letzten; er selbst für seine Person hat gegen sie weder Rechte noch Pflichten und ist sonach — wenn er nur die Grenzen seiner Vollmacht einhält — ihnen in nichts, sondern nur seinem Vollmachtsgeber verantwortlich (*a*).

(*c*) Hofkanzleydecret v. 25. October 1806.
(*d*) Pat. v. 1. August 1771, §. 28.
(*a*) Allg. b. G. B., §. 1017.

§. 371.

Rechte des Bevollmächtigten.

Die Rechte, welche dem Bevollmächtigten in Rücksicht des ihm aufgetragenen Wechselgeschäftes gegen seinen Machtgeber zustehen, sind von jenen eines andern Bevollmächtigten nicht unterschieden und bestehen vorzüglich darin:

1.) alle Mittel zur Vollziehung des ihm aufgetragenen Geschäftes anzuwenden, die mit der Natur desselben nothwendig verbunden, oder der (ausdrücklich oder stillschweigend) erklärten Absicht des Machtgebers gemäss sind und zwar selbst dann, wenn auch nur eine beschränkte Vollmacht gegeben wurde (*a*);

2.) den Ersatz alles zur Besorgung des aufgetragenen Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwandes, selbst bey fehlgeschlagenem Erfolge, zu fordern (*b*);

3.) zur Bestreitung der baren Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu verlangen (*c*);

4.) die Bezahlung der für seine Bemühung bedungenen Belohnung (Provision) zu begehren. Ohne ausdrückliches Bedingen einer Belohnung steht dem Bevollmächtigten nur in besonderen Fällen ein Anspruch hierauf zu, nähmlich: a.) wenn der Mandatar einem Stande angehört, in welchem fremde Geschäfte überhaupt nur gegen Belohnung besorgt zu werden pflegen, wo die Belohnung stillschweigend bedungen erscheint, was insbesondere bey dem Kaufmanne, wenn er bey Handels- oder Wechselgeschäften anderer Personen intervenirt, der Fall ist; b.) wenn der Gewalthaber bey der Geschäftsführung zufälliger Weise Schaden leidet, wo er, in so fern er das Geschäft unentgeldlich zu besorgen übernahm, einen solchen Betrag als Belohnung fordern kann, welcher ihm bey einem entgeldlichen Vertrage zur

(*a*) A. b. G. B., §. 1009.
(*b*) Ebenda, §. 1014.
(*c*) Ebenda.

Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe gebührt haben würde (*d*).

Dass übrigens die Rechte, welche dem Mandatar gegen seinen Vollmachtgeber zustehen, nur mit einer gemeinen Klage verfolgt werden können, ergibt sich aus der Bemerkung, dass zwischen ihnen nur ein gemeines Contractsverhältniss, nähmlich jenes einer gemeinen Vollmacht, obwalte, wohl von selbst.

§. 372.

Pflichten desselben:

A.) *im Allgemeinen;*

Eben so sind auch die Pflichten, welche dem Bevollmächtigten im Wechselgeschäfte gegen seinen Machtgeber obliegen, im Wesentlichen von jenen eines Bevollmächtigten überhaupt nicht verschieden und können auch aus dem am Schlusse des vorigen §. angegebenen Grunde, nur mit einer gemeinen Klage gefordert werden.

Im Allgemeinen beziehen sie sich darauf:

1.) dass er das ihm anvertraute Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäss emsig und redlich besorge und die Grenzen seiner Vollmacht nicht überschreite (*a*);

2.) dass er allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen seinem Machtgeber überlasse und ihm darüber Rechnung lege (*b*);

3.) dass er das übernommene Geschäft, ausser dem Falle, wo er vom Machtgeber dazu berechtigt wurde, ohne Noth keinem Dritten auftrage, widrigens er ganz allein für den Erfolg haftet; wird ihm aber die Substitution vom Mandanten in der Vollmacht gestattet, oder durch die Umstände unver-

(*d*) A. b. G. B., §. 1004, 1013 und 1015.
(*a*) Allg. b. G. B., §. 1009.
(*b*) Ebenda, und §. 1012.

meidlich; so verantwortet er nur ein bey der Wahl des Substituten begangenes Versehen (*c*);

4.) dass er dem Machtgeber allen durch sein Verschulden verursachten Schaden ersetze (*d*);

5.) dass er sich enthalte, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf das ihm aufgetragene Geschäft von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armencasse eingezogen (*e*).

Die besondern Pflichten, welche dem Bevollmächtigten im Wechselgeschäfte obliegen, ergeben sich aus der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die Natur und den Zweck der verschiedenen Acte, zu welchen derselbe beauftragt ist, nach deren Massgabe wir sie nun einzeln durchgehen wollen.

§. 373.

a.) *bey der Bevollmächtigung zur Ausstellung, Girirung und Acceptation eines Wechsels.*

Ist der Bevollmächtigte beauftragt, für seinen Principal einen Wechsel auszustellen; so hat er die Ausstellung genau in Gemässheit des mit dem Remittenten abgeschlossenen *Pacti de cambiando* und der über die Ausstellung des Wechsels bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche wir bereits bey den Rechten des Wechselgläubigers und den Pflichten des Trassanten (§§. 186 — 190 und 252) kennen gelernt haben, zu besorgen: den Wechsel selbst aber dem Remittenten nicht früher auszuhändigen, bis von diesem nicht die Valuta desselben (und die allenfalls für die Trassation bedungene Provision) berichtigt ist, ausgenommen, der Principal hätte diessfalls das Gegentheil angeordnet. Denn, den Wechsel erst nach erhaltener Valuta auszufolgen, ist ein Recht des Trassanten, welches ihm die Wechselordnung (*a*) aus-

(*c*) A. b. G. B., §. 1010.
(*d*) Ebenda, §. 1012.
(*e*) Ebenda, §. 1013.
(*a*) S. den 39. Art. d. W. O. v. 1. October 1763, bey §. 75, Anm. b.).

drücklich einräumt; sein Bevollmächtigter kann daher ohne ausdrückliche Bewilligung nicht befugt seyn, ihm dasselbe zu vergeben.

Eben so muss der Bevollmächtigte, wenn er zur Girirung eines Wechsels beauftragt ist, den Giro nach Vorschrift der Gesetze (vergl. §. 115) ausfertigen; aber auch hier, nach der Analogie des so eben in Rücksicht der Ausstellung Gesagten, nicht früher den girirten Wechsel dem Giratar ausfolgen, bis die Valuta dafür bezahlt ist; ausgenommen, der Principal hätte ausdrücklich das Gegentheil gestattet, wo der Bevollmächtigte jedoch, wenn ihm sein Principal nicht insbesondere die Person des Giratars bezeichnet hat, den Wechsel nur an jemand giriren darf, von dem mit Grunde zu erwarten ist, dass er die Valuta bezahlen werde und könne.

Hat der Bevollmächtigte für seinen Mandanten Wechsel zu acceptiren; so muss er ebenfalls das Accept nach der Vorschrift der Gesetze (vergl. §§. 96 und 97) und in Gemässheit des erhaltenen Auftrages ausfertigen. — Soll er *per onore di lettera* acceptiren; so muss er insbesondere, um seinem Mandanten den wechselrechtlichen Regress zu sichern, dieses nur nach vorher erhobenem Proteste (§§. 275 und 276) und nur zur Ehre jener Vormänner thun, welche ihm der Principal als Honoraten bezeichnet hat. — Ferner ist er verbunden, bey erhaltener Contraordre seines Mandanten, oder auch einer Person, deren Contramandirung sich selbst dieser fügen müsste, wenn er die Acceptation persönlich leisten wollte (§§. 268 — 270), die Acceptation zu verweigern; das Erste ergibt sich aus der Bemerkung, dass jeder Bevollmächtigte nur so lange eines Andern Geschäfte führen darf, bis dieser die Vollmacht widerruft (*b*) was durch die Contraordre desselben geschieht; das Letzte fliesst aber aus dem Umstande, dass der Bevollmächtigte bey der Acceptation nur die Person des Principals vorstellt, daher denn sein Recht zur Accep-

(*b*) A. b. G. B., §. 1020.

tation nicht weiter reichen kann, als jenes des Letzten selbst. — Eben so hat der Bevollmächtigte die ihm aufgetragene Acceptation dann zu verweigern, wenn ihm Bedenklichkeiten gegen die Echtheit des Wechsels auffallen, oder wenn der Präsentant oder dessen Vormänner sich ein wechselrechtliches Versäumniss zu Schulden kommen liessen, wodurch sie den Regress an ihre Vormänner verloren haben, weil auch der Machtgeber selbst in diesem Falle die Acceptation zu verweigern hätte (§. 271).

Sowohl in Rücksicht der Ausstellung, als der Girirung und Acceptation eines Wechsels durch einen Bevollmächtigten ist schlüsslich noch die Vorsicht zu bemerken, dass derselbe seinen Nahmen nicht ohne den Beysatz, woraus sich erkennen lässt, dass und als wessen Bevollmächtigter er den Wechsel ausstelle, girire, oder acceptire, auf den Wechsel setze, weil er sonst aus seiner ohne Beschränkung dastehenden Unterschrift nur als Selbstschuldner angesehen werden könnte und als solcher behandelt werden würde (*c*).

§. 374.

b.) *Bey der Bevollmächtigung zur Auszahlung des Wechsels.*

Geht der Auftrag an den Bevollmächtigten dahin, für seinen Machtgeber die Zahlung auf einen Wechsel zu leisten (ein Fall, der sich zwar am häufigsten bey domicilirten Wechseln ereignet, wo der Domicilat die Zahlung für den vom Zahlungsorte abwesenden Hauptschuldner — Aussteller des eigenen, oder Acceptanten des fremden Wechsels — zu leisten hat, der sich aber auch ausserdem sowohl in Rücksicht einer dem Principale als Hauptschuldner, wie auch als regresspflichtigem Vormanne obliegenden Zahlung ergeben kann); so liegt ihm ob:

1.) dass er die Echtheit des Wechsels prüfe, um die Zahlung nicht auf einen falschen, oder verfälschten Wechsel zu leisten;

(*c*) S. den 28. Art. der W. O. v. 1. October 1763 (das Ende dieses Artikels), bey §. 138.

2.) dass er genau die Legitimation des Präsentanten zur Einhebung der Zahlung, also den Giro, die gemeine Cession, oder die Vollmacht desselben prüfe und, bey entdeckten Gebrechen, die Zahlung entweder deponire, oder nur gegen hinlängliche Caution leiste (*a*); damit er nicht jemand bezahle, der kein Recht hat, die Zahlung zu empfangen;

3.) dass er bey der Zahlung sich den Wechsel quittirt, — wenn mehrere Exemplare ausgefertigt wurden, alle — sammt den übrigen auf die Wechselforderung und die Berechtigung zur Eincassirung des Wechsels Beziehung habenden Urkunden (Vollmachten, Protesten) aushändigen lasse; theils um seinem Mandanten den Beweis der wirklich geleisteten Zahlung zu verschaffen; theils ihn (wenn für ihn, als regresspflichtigen Vormann des Präsentanten, die Zahlung im Wege des Regresses zu leisten ist und er sonach selbst noch seinen Regress auf frühere Vormänner hat) in den Stand zu setzen, seinen Regress weiter suchen zu können;

4.) dass er die Zahlung gänzlich verweigere, wenn ihm sein Mandant die Leistung derselben verbiethet und daher die diessfällige Vollmacht widerruft (*b*); oder sonst von einem zur Contramandirung berechtigten Wechselinteressenten die Zahlung contramandirt wird (§. 284);

5.) dass er die Zahlung in jenen Fällen, in welchen der Machtgeber selbst nicht berechtigt ist, den Wechsel vor der Verfalszeit zu bezahlen, nicht vor dem Eintritte derselben leiste (§. 286); endlich

6.) dass er insbesondere in jenem Falle, wo ihm aufgetragen wurde, die Zahlung für den Principal, als regresspflichtigen Vormann, an den regressnehmenden Präsentanten zu leisten, vorläufig sorgfältig untersuche, ob das Regressrecht des Letzten nicht allenfalls durch wechselrechtliches Versäumniss eines der Wechselgläubiger bereits erloschen sey.

(*a*) W. O. v. 1. October 1763, Art. 34.
(*b*) A. b. G. B., §. 1020.

(§§. 221 und 242 — 248), wo die Zahlung verweigert werden müsste.

§. 375.

c.) *Bey der Vollmacht, Wechsel einzuhandeln.*

Besteht die Vollmacht des Mandatars darin, Geld auf Wechsel zu disponiren (Wechsel einzuhandeln); so kann er diesen Auftrag entweder dadurch, dass er unmittelbar auf den verlangten Betrag für seinen Principal Wechsel ausstellen lässt, oder dass er bereits ausgestellte durch den Giro einhandelt, vollziehen.

Hiebey hat er zuvörderst die Verbindlichkeit, darauf zu sehen, dass die auszustellenden Wechsel dem Bedürfnisse des Principals gemäss eingerichtet und in der gehörigen gesetzlichen Form ausgefertigt werden; oder, wenn er die Wechsel durch den Giro einhandeln will, nur dem Bedürfnisse des Principals entsprechende Wechsel zu übernehmen und für gesetzmässige Ausfertigung des Giro zu sorgen.

Vorzüglich liegt ihm aber ob, nur gute Wechsel, d. i. solche einzuhandeln, deren Aussteller, Giranten und Acceptanten soliden Credites sind, wornach sich also die richtige Bezahlung der einzuhandelnden Tratten mit Grunde erwarten lässt; sonst steht er dafür *del credere*, d. h. er haftet mit seinem eigenen Vermögen für ihre Einbringlichkeit (*a*), was sich aus den allgemeinen Grundsätzen der Vollmacht, nach denen jeder Bevollmächtigte für die schuldbar schlechte Besorgung des ihm aufgetragenen Geschäftes haften muss, selbst versteht.

Schlüsslich ist hier noch eine von dem Gesetze selbst (*b*) dem Bevollmächtigten für diese Fälle angerathene Vorsicht von sehr grosser Erheblichkeit für denselben; dass er nähmlich den Wechsel nicht auf sich und seine Ordre, sondern auf jene des Principales ausstellen oder giriren

(*a*) Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, I. Abtheilung, §. 242.
(*b*) W. O. v. 1. October 1763, Art. 28; s. denselben bey §. 138, Anm. a.).

lasse; denn, wenn er diese Vorsicht beobachtet; so braucht er nur den eingehandelten Wechsel seinem Machtgeber einzusenden und hat mit dem Wechselgeschäfte weiter nichts zu thun: wenn er aber den Wechsel auf eigene Ordre ausstellen lässt und ihn dann erst an jenen girirt; so hat er sowohl gegen ihn, als gegen jeden weitern Giratar desselben alle Verbindlichkeiten eines Giratars auf sich (*c*).

§. 376.

d.) *Bey der Vollmacht, Wechsel einzucassiren.*

In so fern der Bevollmächtigte mit der Eincassirung eines Wechsels beauftragt ist, liegen ihm in dieser und in Beziehung auf alle damit zusammenhängenden Schritte, nähmlich die Präsentation, Protestirung, Zurücksendung des protestirten Wechsels sammt Protest und Regressnahme an die Vormänner, ganz dieselben Pflichten ob, welche in dieser Hinsicht der Indossatar *per Procura* auf sich hat und die wir bereits im §. 348 kennen gelernt haben.

Nur Eines muss hier noch insbesondere bemerkt werden; nähmlich: dass, wenn der Bevollmächtigte den Wechsel mit dem bloss mündlichen Auftrage zur Eincassirung desselben erhielt, er zwar durch die blosse Inhabung des Wechsels noch nicht hinlänglich legitimirt sey, den Wechsel ohne weiters einzucassiren; wohl aber dieselbe allein schon als genugsame Legitimation diene, um entweder die Ausfolgung des Wechselbetrages gegen Caution, oder, wenn er diese nicht leisten will, die Depositirung desselben zu verlangen (*a*), wozu er sogar verpflichtet ist. Würde

(*c*) Vergl. Sonnleithner, a. a. O., §. 241.

(*a*) Sonnleithner (Lehrbuch, §. 458) behauptet dagegen, dass die blosse Inhabung der Prima, ohne Giro, den Inhaber derselben nicht dazu berechtige; aber diese Behauptung verstösst geradezu gegen die Worte des 34. Art. d. W. O., welche ausdrücklich für diesen Fall den Acceptanten zur Zahlung gegen Caution, oder Deponirung der Gelder verpflichtet; jener muss also wohl das Recht haben, auf Erfüllung dieser gesetzmässigen Verbindlichkeit zu dringen. Der genannte Schriftsteller beruft sich zwar diessfalls in der Anmerkung zum ob-

sich der Wechselschuldner aber diesem Begehren zur Zahlungszeit nicht fügen; so liegt dem Bevollmächtigten ob, den Wechsel ordnungsmässig protestiren zu lassen, widrigens verlöre sein Machtgeber seinen Regress an die Vormänner, wofür ihm jener sonach verantwortlich und zum Ersatze verbunden wäre (*b*).

§. 377.

e.) *Bey der Vollmacht, Wechsel zur Acceptation zu präsentiren.*

Würde dem Bevollmächtigten der Auftrag zu Theil, einen Wechsel zur Acceptation zu präsentiren; so sind zwar alle Wechselrechtslehrer einig, dass seine Verbindlichkeiten in dieser Beziehung darin bestehen: den erhaltenen Wechsel sogleich, als er ihn empfängt, zur Acceptation zu präsentiren, bey gänzlicher oder theilweiser Verweigerung, oder nicht nach dem Inhalte des Wechsels geschehener Vollziehung derselben ihn protestiren zu lassen und sammt dem Proteste seinem Mandanten zurück zu senden; bey ordnungsmässig bewirkter Acceptation des Wechsels aber ihn sorgfältig aufzubewahren und nur demjenigen, gegen dessen Empfangsbestättigung auszufolgen, welcher sich bey ihm als rechtmässiger Inhaber der girirten Secunda, Tertia, oder Copie und hiedurch als rechtmässiger Inhaber der Wechselforderung ausweiset (*a*).

Allein sehr gezweifelt wird über die Frage: ob für den Fall, als bey der Verfallszeit des Wechsels sich noch niemand meldet, die acceptirte Prima in Empfang zu nehmen, der mit der Präsentation zur Acceptation beauftragte Inhaber der Prima verbunden

gedachten §. seines Lehrbuches auf das Hofdecret v. 21. October 1793 (s. dasselbe bey §. 128, Anm. b.).; allein darin steht auch nicht ein Wort, das diese Behauptung rechtfertigt; wohl aber sagt dasselbe, wie im folgenden §. gezeigt werden wird, gerade das Gegentheil aus.

(*b*) S. d. 34. Art. d. W. O. v. 1. October 1763 bey §. 284, Anm. e.) und den 24. derselben, bey §. 348, Anm. a.).

(*a*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 44; Koschak, §. 23; Sonnleithner's Leitfaden, §. 80.

sey, die Zahlung auf dieselbe zu fordern und, wenn diese verweigert wird, hierwegen Protest leviren zu lassen.

Unsere Wechselordnungen selbst sind hierüber allerdings nicht deutlich; da sie alle (*b*) gleichlautend verordnen: „jedoch sollen bey solcher Be„schaffenheit bey Ausgang der Respect„tage die Gelder deponirt, oder gegen „genugsame geleistete Caution ausge„folget, und die Verfallszeit durchaus „nicht überschritten, sondern bey sol„cher die Zahlung entweder gefordert, „oder in Ermanglung protestirt werden." Hiedurch ist wohl die Verbindlichkeit zur Forderung der Bezahlung und, bey Verweigerung der Letzten, die Levirung des Protestes an sich ausgesprochen, aber dabey nicht erklärt, wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen habe.

Wegen dieser Unbestimmtheit der Wechselordnungen sind nun einige Schriftsteller (*c*) der Meinung, dass hiezu der zur Besorgung der Acceptation bevollmächtigte Inhaber der Prima nicht verbunden sey; indem er nur dazu, dieselbe acceptiren zu lassen und dem rechtmässigen Inhaber der Secunda oder Tertia auszuhändigen, bevollmächtigt, das Eincassirungsrecht aber an ihn nicht übertragen sey; er könne also auch nicht als verpflichtet angesehen werden, die Prima einzucassiren und, wenn ihre Zahlung verweigert wird, den Protest hierüber zu erheben.

Dass er keine Verpflichtung habe, die wirkliche Zahlung ohne weiters (d. i. ohne Cautionsleistung) zu fordern, kann und muss allerdings zugegeben werden, da er aus der blossen Inhabung des Wechsels (ohne Giro, oder sonstige Legitimation)

(*b*) Vergl. die W. O. v. 1. October 1763, Art. 34, bey §. 284, Anm. e.); die westgal., im nähmlichen Artikel und jene v. J. 1717, Art. 35.

(*c*) Sonnleithner (Leitfaden, §. 80; Lehrbuch, §. 458) und v. Zimmerl (Anleitung, §§. 146 u. 147), welcher iedosh früher (in seinen Beyträgen zur Erläuterung des Wechselrechtes, S. 265) anderer Meinung gewesen zu seyn scheint.

nicht einmahl dazu berechtigt ist, was bereits im vorigen §. bemerkt wurde und auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des 34. Art. der W. O. fliesst; eben so wenig lässt sich behaupten, dass er schuldig sey, die Zahlung gegen Cautionsleistung zu bewerkstelligen (*d*), da er häufig dazu nicht genug bemittelt ist und ihn überhaupt die W. O. zu dieser Auslage für seinen Mandanten nicht absolut verpflichtet; allein nicht richtig scheint die Meinung zu seyn, dass er auch nicht einmahl die Deponirung des Wechselbetrages zu fordern und bey der Verweigerung derselben zur Protesterhebung verbunden sey.

Denn einmahl scheint schon der 34. Art. der W. O. (wenn gleich nicht deutlich) dem Inhaber der Prima diese Verpflichtung aufzulegen, da er von einer Verpflichtung zur Forderung der darin ausgedrückten Zahlungsarten (worunter als die erste die Depositirung genannt ist) und, bey Verweigerung derselben, zur Protestlevirung im Allgnmeinen, ohne nähere Bezeichnung der hiezu verpflichteten Person, spricht; der Inhaber der Prima aber (nach der Hypothese dieses Artikels, welcher annimmt, dass die girirte Secunda zur Zahlungszeit noch nicht am Zahlungsorte angekommen sey) der Einzige am Zahlungsorte ist, der sie möglicher Weise zu erfüllen vermag, weil nur er einen Wechsel daselbst in Händen hat. Dann aber geht dieses mit bey weitem grösserer Klarheit aus dem Hofdecrete von 21. Oct. 1793 (*e*) hervor. Dieses Hofdecret wurde zur Beschwichtigung einiger von dem Handelsstande zu Wien gegen den Inhalt des 34. Art. d. W. O. erhobenen Beschwerden erlassen, wovon die zwey wichtigsten darin bestanden: dass 1.) durch den angeführten Artikel die gerichtliche Depositirung der Wechselsumme gefordert werde, wodurch den Partheyen theils die Last des gerichtlichen Zählgeldes aufgebürdet, theils die Erfolglassung, die nur an den

(*d*) Vergl. v. Zimmerl, a. a. O., §. 147.
(*e*) S. dasselbe bey §. 128, Anm. b.).

Tagen der Gerichtssitzung geschehen könne, für sie beschwerlich und verzögert würde; dass 2.) dieser Artikel den Inhaber der Prima zwinge, die Ordre seines Committenten, welche ihn ausdrücklich anweise, die Prima uneingehoben bis zur Einlangung der indossirten Copie oder Secunda bey sich liegen zu lassen, zu überschreiten (*f*). Hiebey ist für das Folgende der Umstand besonders wichtig, dass aus dieser Beschwerde erhellt: dass bis dahin der 34. Art. d. W. O. von dem Handelsstande immerdar dahin verstanden wurde, dass der Inhaber der Prima die vorgedachte Verbindlichkeit zur Forderung der im 34. Art. d. W. O. bestimmten Zahlungsart, oder Levirung des Protestes habe.

Über die beyden eben erwähnten Beschwerdepuncte wurde nun durch das angeführte Hofdecret erklärt: dass man um so weniger von dem Inhalte des 34. Art. der W. O. abgehen könne, „als die „zwey wichtigsten Beschwerden nur aus „dem Missverstande des Gesetzes entsprungen „sind, als ob nähmlich einerseits die gerichtliche „Deponirung anbefohlen, und als ob andererseits „auch jenem, der von dem Trassanten den aus- „drücklichen Befehl, den nicht indossirten „Prima-Wechsel bloss zur Acceptation vorzulegen „und den acceptirten bey Verfallszeit uneingeho- ben bis zur Einlangung der indossirten Copie oder „Secunda erliegen zu lassen, erhalten hat, die Ver- „bindlichkeit zur Erhebung der in die- „sem Artikel vorgesehenen Zahlungsart, „oder sonstigen Levirung des Protestes „auftrage; da doch von ein so anderen in dem „Gesetze nichts enthalten ist."

Durch dieses Hofdecret wird sonach zweyerley erklärt, nähmlich: 1.) dass es ein Missverstand des Handelsstandes bey der Auslegung des 34. Art. d. W. O. sey, als ob dieser die gerichtliche Deponirung der Wechselsumme verlange, wornach also auch die Deponirung, nach Belieben

(*f*) S. die hierüber gepflogene äusserst interessante Verhandlung in v. Zimmerl's Beyträgen, S. 245—265.

der Partheyen, aussergerichtlich, bey einem sicheren Dritten, geschehen kann, wodurch dieser Theil der Beswerde von selbst zerfällt; dass es aber auch 2.) ein eben solcher Missverstand sey, als ob der 34. Art. d. W. O. auch jenem, der den ausdrücklichen Befehl erhielt, die acceptirte Prima uneingehoben liegen zu lassen, die Erhebung der in diesem Art. vorgesehenen Zahlungsart, oder die sonstige Levirung des Protestes auftrage. Also nur darin lag in der zweyten Beziehung bey der Auslegung des 34. Art. der W. O. von Seite des Handelsstandes ein Missverständniss, dass dieser glaubte, auch jener, der den entgegengesetzten ausdrücklichen Befehl erhielt, die Prima uneingehoben liegen zu lassen, habe die im 34. Art. der W. O. ausgesprochene Verbindlichkeit auf sich; keineswegs aber lag auch darin ein Missverstand, dass das Gesetz jedem anderen Inhaber der Prima, der nicht einen solchen ausdrücklichen Befehl, dieselbe uneingehoben liegen zu lassen, erhielt, zur Erhebung der im Artikel vorgeschriebenen Zahlungsart (also wenigstens durch Veranlassung der — gerichtlichen oder aussergerichtlichen — Depositirung der Wechselsumme), oder sonstigen Levirung des Protestes verpflichtet. Hierauf schliesst dieses Hofdecret mit der Bemerkung, dass der Artikel weder von einer dieser, durch blossen Missverstand hineingelegten, Disposition (nähmlich, dass die Depositirung gerichtlich geschehen müsse), noch der anderen (dass nähmlich auch auf jenen, der den ausdrücklichen Befehl zur Nichterhebung der Wechselsumme erhielt, die Anordnung des 34. Art. anwendbar sey) etwas enthalte; folglich (*a contrario*) enthält dieser Artikel allerdings den Befehl zur Deponirung überhaupt (was jedoch hier gar nicht in der Frage liegt) und die Erklärung, dass jeder andere Inhaber der acceptirten Prima die erwähnte Pflicht auf sich habe.

Dieser Auslegung dürfte man um so mehr bey-

zustimmen geneigt seyn, da das Gesetz, auf diese Art verstanden, als höchst weise und zweckmässig erscheint; denn die Interessen aller Theilnehmer des Wechselgeschäftes vereinigen sich hier in dem einen Puncte, dass wenigstens die Deponirung des acceptirten Betrages erfolge, weil dadurch die Vormänner (Aussteller und Giranten) theils vor der Gefahr des Regresses gesichert werden (*g*), theils der Credit der von ihnen ausgestellten oder girirten Tratten erhalten wird; der Inhaber der Secunda (der Wechselgläubiger) an der für ihn depositirten Summe sogleich bereite Zahlung findet; der Acceptant endlich wünschen muss, dass er zur Verfallszeit von seiner Verbindlichkeit befreyt werde und daher die zur Zahlung bereiten Gelder nicht länger auf seine Gefahr bey sich liegen zu lassen genöthigt sey. Überdiess spricht auch das Interesse des Staates selbst für diese Massregel, indem sie dem Wechselverkehre nach Österreich nicht anders, als höchst förderlich seyn kann, weil jedermann auf einen Handelsplatz gerne trassiren und Tratten dahin übernehmen wird, wo durch diese Verfügung jeder Wechselinteressent vor Schaden bewahrt, der Credit der Wechsel gesichert und das Wechselgeschäft für alle Theilnehmer so sehr erleichtert ist (*h*).

Weil indess die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift dem Inhaber der Prima Bemühung verursacht; so scheint ihm dafür eine Provision gegen den Eigenthümer des Wechsels zu gebühren, welche nach der Praxis mit $1/3$ Procent bemessen wird (*i*).

(*g*) Man dürfte vielleicht dagegen sagen wollen, dass aus diesem Grunde den Vormännern hieran nichts liegen könne, weil bey einem von Seite des Wechselgläubigers eingetretenen Versäumnisse sie von der Regresspflicht frey würden Art. 14 und 35 d. W. O.); allein ich hoffe im letzten Hauptstücke dieses Werkes zu zeigen, dass nur ein verschuldetes Versäumniss den Regressverlust nach sich ziehe; es kann also allerdings ein grosses Interesse für die Vormänner geben, dass der Wechselbetrag deponirt werde.

(*h*) Noch viel erschöpfender sind die Gründe dieser Massregel bey v. Zimmerl (Beyträge, S. 251 — 252 und 260 — 263), in den diessfälligen Gutachten der Behörden entwickelt.

(*i*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §§. 146 und 147.

§. 378.

f.) Bey der Vollmacht, eine Wechselforderung gerichtlich einzutreiben.

Ist endlich der Bevollmächtigte damit beauftragt, eine Wechselfoderung seines Mandanten gerichtlich einzutreiben; so ist er entweder ein Rechtsfreund (Advocat), oder nicht. Im ersten Falle bestimmen seine Pflichten bey der Führung der ihm anvertrauten Rechtssache die Gesetze über das gerichtliche Verfahren, wornach die Behandlung der diessfälligen Verpflichtungen nicht in die Behandlung des Wechselrechtes, sondern in jene der Gerichtsordnung, gehört. Im zweyten Falle bestehen seine Verbindlichkeiten, nach der Natur der Sache, darin: dass er diese Rechtsangelegenheit sogleich einem redlichen und fähigen Rechtsfreunde übergebe, diesen zur schleunigen Einklagung des einzutreibenden Anspruches anweise, ihm eine vollständige und erschöpfende Inforamtion und die nöthige Vertretungsvollmacht ertheile und, auf Verlangen, einen angemessenen Vorschuss auf Taxen, Stempel u. s. w. erlege, wofür er auch seinerseits die Leistung desselben von seinem Mandanten anzusprechen befugt ist (*a*).

Achter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Notare.

§. 379.

Die Rechte und Pflichten der Notare beziehen sich bloss auf den Protest.

Die Rechte und Pflichten der Notare können sich durchaus auf kein anderes Object, als auf die Wechselproteste beziehen, indem ihre ganze Amtswirksamkeit und der Zweck ihrer Aufstellung sich bloss auf diese beschränkt, was bereits im I. Theile dieses Handbuches, §. 147, bemerkt wurde.

(*a*) Vergl. a. b. G. B., §. 1009, 1010 und 1014.

§. 380.
Pflichten derselben.

Vor Allem liegt dem Notare, wenn er von einer Parthey um Levirung eines Protestes ersucht wird, ob, genau zu untersuchen, ob auch wirklich der Fall hiezu nach den Gesetzen vorhanden sey. Denn oft glaubt eine Parthey, dass sie bereits das Recht habe, die Acceptation oder Zahlung ihres Wechsels zu fordern und daher gegen die Verweigerung derselben zu protestiren, ohne dass diese Ansicht in dem Gesetze gegründet ist. Wenn der Notar sonach findet, dass der Fall zur Protestirung sich nicht eigne; so muss er dieselbe verweigern und die Parthey hierüber des Bessern belehren. So z. B. müsste er die Parthey, welche einen auf einen inländischen Markt lautenden Wechsel gleich am ersten oder zweyten Marktstage zur Acceptation präsentirte und nun, weil ihr dieselbe nicht geleistet wird, protestiren wollte, für jetzt zurückweisen und sie belehren, dass sie noch kein Recht zur Präsentation und daher auch keines, die Acceptation zu fordern und, wegen Verweigerung derselben, zu protestiren, habe; sondern, dass ihr dasselbe bey Märkten, welche vier Wochen dauern, erst am siebenten, bey jenen aber, welche kürzer dauern, erst am vierten Tage der ersten Marktswoche zustehe (§. 273). Das Nähmliche läge dem Notare dann ob, wenn er von einer Parthey um Protesterhebung wegen verweigerter Zahlung angegangen würde, in so fern die Zahlungszeit noch nicht vorhanden wäre; wovon der Fall, wenn die Parthey vor Ausgang der Respecttage (§§. 200 — 206) die Zahlung gefordert, dieselbe begreiflich nicht erhalten hätte und nun schon hierwegen protestiren lassen wollte, als Beyspiel dienen mag.

Die Beobachtung dieser Pflicht ist sowohl für den Notar selbst, als für die Parthey von höchster Wichtigkeit; denn durch eine voreilige Protestirung kann, abgesehen von den Kosten eines unnützer Weise levirten Protestes, der Parthey ein sehr grosser Schade zugehen, da sie, während sie den noch nicht zu accep-

tiren oder zu zahlen gewesenen Wechsel zu früh mit Protest an die Vormänner retournirt, gerade hiedurch ausser Stande ist, den Wechsel zur rechten Zeit zur Acceptation oder Zahlung zu präsentiren und die Präsentation sonach zu dieser Zeit unterbleibt, durch welches Versäumniss sie ihren Wechselregress an die Vormänner verliert (§§. 221 und 242 — 247), wofür ihr natürlicher Weise der Notar, dessen Schuldigkeit es ist, als gesetzlich authorisirter Wechselrechtsgelehrter, die Zeit, wann der Wechsel zu präsentiren und zu protestiren sey, zu wissen, verantwortlich wird (*a*).

§. 381.

Fortsetzung.

Findet der Notar aber, dass wirklich der Fall zur Protestlevirung eintrete; so hat er sich persönlich zu dem Protestaten (d. i. zu jener Person, wegen deren Verweigerung des Verlangens des Präsentanten die Protestlevirung nothwendig wird) zu verfügen; ihm den Wechsel zu präsentiren und ihn, wenn er auf seiner Weigerung beharrt, um den Grund derselben zu befragen, welchen er sonach in den Protest aufnehmen muss (*a*). Hiebey ist es dem Notar ausdrücklich verbothen, zur Vernehmung der Ant-

(*a*) A. b. G. B., §. 1299 „Wer sich zu einem Amte, zu einer „Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich beken- „net; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft unternimmt, „dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht „gewöhnlichen Fleiss erfordert; gibt dadurch zu erkennen, „dass er sich den nothwendigen Fleiss und die erforderlichen, „nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den „Mangel derselben vertreten."

Ebenda, §. 1300. „Ein Sachverständiger ist auch dann ver- „antwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten „seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nach- „theiligen Rath ertheilet."

(*a*) W. O. v. 1. October 1763, 12. Art. „Die Ursach, oder Ant- „wort der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, „solle der verordnete *Notarius* entweder selbsten, oder da er „wegen überhäufter Geschäfte es an der Zeit nicht hat, durch „einen andern *substituirten Notarium* von dem *Recusanten*, „oder dessen Handlungsbedienten vernehmen, und dem Pro- „test einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehe- „nen *Acceptation protestirte* Wechselbriefe ein besonderes „*Protocollum* halten."

wort des Protestaten einen Dritten, welcher kein Notar ist, abzusenden (*b*); wenn er sonach verhindert ist, dieses Geschäft selbst zu verrichten; so muss er dazu einen andern Notar substituiren (*c*).

§. 382.

Fortsetzung.

Eine fernere Pflicht des Notars ist die Ausfertigung oder, in manchen Fällen, die einstweilige Vormerkung (Notirung) des Protestes selbst in der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit und in jene Art, wie dieses in dem nächsten Hauptstücke umständlich angegeben werden wird. Lässt er sich in dieser Beziehung ein Versehen zu Schulden kommen; so haftet er den Partheyen für die daraus entstehenden schädlichen Folgen (*a*).

§. 383.

Fortsetzung.

Eben so liegt den Notaren ob, über alle von ihnen auszufertigenden Proteste ordentliche Protocolle (Protestbücher) zu halten und in dieselben den Inhalt der ausgefertigten Proteste aufzuzeichnen, um den Partheyen hieraus jederzeit ein Duplicat derselben ausstellen zu können (*a*).

Damit diese Bücher ordnungsmässig geführt wer-

(*b*) Verordnung des n. ö. Appellationsgerichtes v. 1. Februar 1799. „Da vorgekommen ist, dass die Notare die Wechselpro„teste durch einen Dritten aufgenommen, und dass gegen die „allgemeine Regel eine Gewohnheit eingeschlichen sey, die „als rechtmässig nicht angesehen werden kann, weil die Auf„nahme und Ausfertigung der Proteste nach der klaren Vor„schrift der Wechselordnung Art. 12. nur ein Geschäft der „Wechselgerichts-Notare, keineswegs aber eines Dritten von „ihnen abgeschickten ist, und zwar um so weniger, als die „Notare diese Proteste unterfertigten, mithin den Befund ei„nes Dritten bestätigen müssen, so sollen die Notare auf die „Befolgung des Art. 12. der Wechselordnung angewiesen, „und darauf feste Hand gehalten werden."

(*c*) W. O. v. 1. October 1763, Art. 12.

(*a*) S. die in der Anm. a.) zum §. 381 angeführten §§. 1299 und 1300 d. a. b. G. B.

(*a*) W. O. v. 1. October 1763, Art. 12.

Bayerische Staatsbibliothek München

den, liegt den Wechselgerichten ob, sich dieselben von Zeit und Zeit vorlegen zu lassen (*b*).

§. 384.

Fortsetzung.

Endlich muss jeder Notar für die von ihm auszufertigenden Protestese ein eigenes Notariatszeichen führen; welches er denselben neben seiner Unterschrift beydrückt.

Diese Notariatszeichen sind kleine Stampilen, welche ein Symbol und einen Wahlspruch enthalten, wodurch sich die einzelnen Notare unterscheiden (*a*); daher sie auch bey der Anstellung der Letzten protocollirt werden müssen (*b*).

§. 385.

Ihre Rechte.

Die Rechte der Notare sind folgende.

1.) Haben sie in den Orten, wo welche bestehen, das ausschliessende Recht, Wechselproteste aufzunehmen; da die Gesetze keiner andern Person oder Behörde, dieses Recht einräumen, als den Notaren. Nur an Orten, wo keine Notare sind, werden, der bestehenden Übung zu Folge, die Proteste von dem Personalgerichte des Protestaten, oder von dem Ortsgerichte aufgenommen.

2.) Geniessen sie das Recht, für die von ihnen ausgefertigten Proteste eine Bezahlung (Protestgebühr, Protesttaxe) von dem Protestwerber zu fordern, welche 3 fl. C. M., nähmlich einen Gulden für den Stempel (*a*) und zwey für die Bemühung, beträgt (*b*).

(*b*) Hofdecret v. 20. Januar 1798.
(*a*) Sonnleithners Leitfäden, §. 135.
(*b*) S. das Hofdecret v. 3. Januar 1788, bey §. 155. Anm. d).
(*a*) Stempelpat. v. 5. October 1802, §. 42.
(*b*) So viel beträgt die Protestgebühr wenigstens in Wien: „doch scheint sie sich bloss auf das Herkommen zu gründen, da ich nicht im Stande war, ein Gesetz darüber aufzufinden.
Koschak, §. 159, räumt den Notaren das Recht ein, für den Protest einen Thaler (österreichischen zu 2 fl., oder Reichsthaler zu 1 fl. 30 kr.?) zu fordern; wahrscheinlich hat er dabey den Stempel nicht mitgerechnet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Vincenz August

Kritisches Handbuch des in den oesterreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes

Bd.: 2

Wien 1841

Merc. 260 e-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291905-6